Heft 51 (Seite 1713–1760) 12. Jahrgang — 19. Dezember 1942 Ausgabe A

Eingegangen
21. DEZ. 1942
Dr. Wolfgang Speith
Rechtsanwalt

DEUTSCHES RECHT

Zentralorgan des NS.-Rechtswahrerbundes

WOCHENAUSGABE



Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H. • Berlin W 35 • Leipzig C 1 • Wien I

Postversandort Leipzig

Inhaltsverzeichnis

Seite

Aufsätze

Die Neugestaltung des deutschen Erbrechts. Von Prof. Dr. jur. Heinrich Lange 1713
Das gemeinschaftliche Testament. Von LGPräs. Lindemann 1720
Zur Einwirkung anerbengerichtlicher Entscheidungen auf rechtskräftige Urteile ordentlicher Gerichte. Von Dozent Dr. Westermann 1722
Die Behandlung der Teilungsversteigerung nach der Geboteverordnung. Von AGR. Dr. Gotthold 1724
Die Grenzen der Prozeßkostenvorschußpflicht des Ehemannes (§ 627 ZPO.). Von KGR. Dr. Gaedeke . . 1727

Rechtspolitik und Praxis

Beschränkung der Anschlußberufung? Von RA. Herbert Schneider . . . 1729
Kann das Vormundschaftsgericht Jugendarrest im Rahmen eines Fürsorgeerziehungsverfahrens anordnen? Von GerRef. Roth 1730

Aus Forschung und Lehre

Wirtschaftspolitische Praxis und Rechtsbildung. V. Prof. Dr. Schmidt-Rimpler 1731

Mitteilungen des NS.-Rechtswahrerbundes

Reichsminister Dr. Thierack vor den Gauobmännern des NS.-Rechtswahrerbundes 1735
Kriegsauszeichnungen 1736

Für den Rechtswahrer im Kriegseinsatz

Die Rechtsentwicklung im Steuerrecht. Von RA. Steuerberater D. Rolf Kühn 1737

Schrifttum

Kurt Kleinschmidt: Die Ostmietverordnung (Roquette) 1740
Ernst Paul Boruttau u. Otto Klein: Das Grunderwerbsteuergesetz (Mühling) 1740
Max Freiherr du Prel: Das Generalgouvernement (Dresler) 1740

Rechtsprechung

Zivilrecht

Großer Senat für Zivilsachen

Die Gewährung des Altenteils für mecklenburgische Landarbeiter ist nicht der Ausübung öffentlich-rechtlicher Armenpflege gleichzusetzen.

Trotz Fehlens einer Abrede über das Altenteil in dem Dienstvertrag ist der Anspruch auf das Altenteil begründet, wenn zur Zeit des Vertragsabschlusses die Gewährung des Altenteils als allgemeine Verkehrssitte geherrscht oder ein fester Brauch dieser Art bestanden hat. RG.: DR. 1942, 1741 Nr. 1

§ 522 a ZPO. Die sog. unselbständige Anschlußberufung kann rechtswirksam so lange begründet werden, als eine Anschlußberufung überhaupt noch würde eingelegt werden können, d. h. grundsätzlich bis zur letzten mündlichen Verhandlung vor dem BG. RG.: DR. 1942, 1742 Nr. 2

Sonstige zivilrechtliche Entscheidungen

§ 55 EheG. Für die Frage, ob dem Scheidungsbegehren des Ehemanns trotz der Notwendigkeit einer Versorgung von Frau und Kindern stattgegeben werden kann, kommt es entscheidend auf die Persönlichkeit des Kl. an. RG.: DR. 1942, 1743 Nr. 3

§ 72 JugWohlfG.
Es genügt, daß die Sperrfristen für Anträge auf Aufhebung der Fürsorgeerziehung bei der Entscheidung der letzten Tatsacheninstanz über den Aufhebungsantrag abgelaufen sind.

Ist mit der endgültigen Fürsorgeerziehung bereits vor der Rechtskraft des sie anordnenden Beschlusses begonnen worden, so können die Beteiligten schon nach Ablauf eines Jahres seit diesem Zeitpunkt die Aufhebung der Fürsorgeerziehung beantragen. RG.: DR. 1942, 1745 Nr. 4

§ 28 Abs. 1 TestG. Letztwillige Verfügungen, die von Nichtehegatten in einem gemeinschaftlichen Testament getroffen sind, können insoweit als Einzeltestamente aufrechterhalten werden, als sie nicht wechselseitig i. S. des § 2270 Abs. 1 BGB. sind. KG.: DR. 1942, 1745 Nr. 5

§ 48 Abs. 2 TestG. Ein kinderloser Erblasser kann in aller Regel seine Ehefrau zur Alleinerbin einsetzen, ohne damit gröblich gegen die Rücksichten auf seine Eltern und Geschwister zu verstoßen. KG.: DR. 1942, 1745 Nr. 6

§ 37 REG.; § 15 EHRV. Ist über einen Erbhof ein Kauf- oder Übergabevertrag geschlossen worden und stirbt der Erwerber vor der Eintragung in das Grundbuch, so vererbt sich sein Übereignungsanspruch, wenn er nicht nach dem Willen der Vertragsparteien erlöschen sollte, nach Anerbenrecht. KG.: DR. 1942, 1747 Nr. 7

§ 847 BGB. Bei der Berechnung des Schmerzensgeldes ist der versicherte Schädiger, der selbst sich in ungünstiger wirtschaftlicher Lage befindet, wie eine Person mit durchschnittlichem Vermögen und Einkommen zu behandeln. OLG. Königsberg: DR. 1942, 1748 Nr. 8

§§ 2069, 2094, 2096, 2108 Abs. 2 BGB. Der Umstand, daß ein Erblasser seine Ehefrau in der ihr eingeräumten Vorerbenstellung weitgehend beschränkt hat, kann als Anzeichen für seinen Willen verwertet werden, die Rechte seiner zu Nacherben berufenen Kinder bei deren vorzeitigem Versterben auf ihre Abkömmlinge als Ersatzerben übergehen zu lassen. KG.: DR. 1942, 1749 Nr. 9

§ 1 ORpflVO.; §§ 1922 ff. BGB. Das deutsche Erbrecht gilt in den eingegliederten Ostgebieten seit dem 1. Sept. 1939. OLG. Posen: DR. 1942, 1750 Nr. 10

Verfahren

§ 158 Abs. 2 GVG. Das ersuchte Gericht hat das Rechtshilfeersuchen nicht in der Hinsicht zu prüfen, ob die vorzunehmende Handlung (Vernehmung der Kindesmutter über Mehrverkehr im Unterhaltsprozeß) eine dem Prozeßgericht nach Maßgabe des vorl. Sachverhalts verbotene Ausforschung bezweckt; es darf vielmehr nur die Vornahme allgemein unzulässiger Verfahrenshandlungen ablehnen. OLG. Posen: DR. 1942, 1751 Nr. 11

§ 5 ArmAnwG.; § 125 ZPO. Zur Frage, ob bei einer Nachzahlungsanordnung der dem ArmAnw. gemäß § 5 ArmAnwG. wegen seines noch ungedeckten Gebührenanspruchs zustehende Vorrang zu berücksichtigen ist und dem ArmAnw. insoweit ein Beschwerderecht zusteht. OLG. Hamburg: DR. 1942, 1751 Nr. 12 (Gaedeke)

§ 519 b ZPO.; § 6 der 3. VereinfVO. vom 16. Mai 1942 (RGBl. I, 333). Wenn die Unzulässigkeit der Berufung feststeht, ist für die sachliche Prüfung, ob sie offensichtlich u n b e g r ü n d e t ist, kein Raum mehr. RG.: DR. 1942, 1753 Nr. 13

§ 13 Ziff. 3 RAGebO.; § 448 ZPO. Parteivernehmung im Eheprozeß als Akt der Beweisaufnahme, wenn Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, daß das Prozeßgericht sich eine beweismäßige Grundlage hat schaffen wollen. KG.: DR. 1942, 1753 Nr. 14

§ 13 Ziff. 4 RAGebO. Die sich auf die Mitteilung, daß Beweis beschlossen worden sei, beschränkende summarische Tätigkeit des Anwalts löst, wenn ein Beweisbeschluß nur erst seinem wesentlichen Inhalt nach verkündet ist, noch keine Beweisgebühr aus. Wohl aber kann dies der Fall sein, wenn darüber hinaus bereits der Beweistermin mitgeteilt oder auf die Durchführung der Beweisaufnahme eingegangen wird. KG.: DR. 1942, 1754 Nr. 15

§ 10 GKG.; § 6 ZPO.
Wenn auch grundsätzlich für die Streitwertberechnung der eine ziffernmäßige Forderung enthaltende Antrag maßgehend ist, so ist doch nicht die äußere Formulierung des Antrages schlechthin entscheidend, sondern maßgeblich der mit dem Antrag verfolgte sachliche Anspruch.

Werden also im Laufe eines Unterhaltsprozesses rückständig gewordene Unterhaltsbeträge ziffernmäßig im Antrag zusammengefaßt, so sind gleichwohl nur die darin enthaltenen, bis zur Klagerhebung aufgelaufenen Rückstände für die Gebührenberechnung zu berücksichtigen. KG.: DR. 1942, 1754 Nr. 16

(Fortsetzung Seite 4)

Zur gefl. Kenntnisnahme!

Wir bitten **unsere Bezieher der Wochenausgabe A, die durch die Post beziehen,** vorzumerken, daß vornehmlich auf Wunsch des Postministeriums zur Vereinfachung des Postbezugs **ab 1. Januar 1943 die Bezugszeit auf eine vierteljährliche** festgesetzt worden ist (statt bisher monatlich). Die Post wird darum Mitte Dezember den Bezugspreis für das 1. Vtlj. mit RM 7.50 zuzgl. Bestellgeld einziehen; wir bitten die Postquittung so einzulösen.

Ab Januar 1943 können nur noch Zu- und Abbestellungen für das Vierteljahr erfolgen.

Bei den Lieferungen vom Verlage und durch den Buchhandel ist die vierteljährliche bzw. halbjährliche Verrechnung aus kriegsbedingten Gründen schon längere Zeit eingeführt.

Bei der Gelegenheit bitten wir unsere Bezieher, die von der Post beliefert werden, **den Eingang der Hefte zu überwachen** und etwa ausbleibende stets zuerst und zwar sogleich beim zuständigen Postamte anzumahnen, wie das die Postordnung vorschreibt. Erst wenn die Beschwerde erfolglos bleiben sollte, erbitten wir Mitteilung unter kurzer Darlegung des Sachverhalts **nach Leipzig.**

Deutscher Rechtsverlag GmbH., Zweigniederlassung Leipzig C 1, Inselstraße 10

Auf alle kleinen Wunden gehört sofort ein Wundpflaster, dann heilen sie meist von selbst. Mit Bißwunden und Verletzungen, die durch Gartenerde oder Pferdedung verunreinigt sind, geht man nach Anlegung eines Traumaplast-Notverbandes besser zum Arzt!



Carl Blank, Bonn a. Rh.
Verbandpflasterfabrik



HEILMITTEL

In der ganzen Welt genießen die chemischen und pharmazeutischen Erzeugnisse, welche die Schering A. G. dem Arzt als Heil- und Hilfsmittel zur Verfügung stellt, dank ihrer absoluten Reinheit und Zuverlässigkeit den besten Ruf.

SCHERING A. G., BERLIN



Dr. Atzler
Fernunterricht
zur Vorbereitung auf die Assessorprüfung (auch abgekürzte Prüfung)
Berlin W 30, Luitpoldstraße 40

DOKTOR jur., rer. pol. sowie Diplom-Volkswirt. Auskunft, Rat, mündl. oder Fernvorbereitung. **Dr. jur. Stegmüller, Innsbruck,** Bürgerstraße 21, part. **Prospekte.** Beste Referenzen von Persönlichkeiten aus dem Berufsleben.

Wenn aber in diesem gewaltigsten Ringen aller Zeiten der deutsche Soldat unter kaum vorstellbaren Entbehrungen im Kampfe seine schweren Opfer bringt, dann ist die Heimat gerade in diesem Jahr noch mehr verpflichtet, auch das Höchste an ihren Opfern zu geben. Selbst dann wird sie nur einen Bruchteil von dem leisten, was unsere Wehrmacht zu Lande, zur See und in der Luft vollbringt.

Schon zu Großväters Zeiten war der
Zinsserkopf



das Zeichen der Firma
Zinsser & Co
LEIPZIG
Heilkräuter — Tees



Detektei und Privat-Auskunftei Pelzer
Handelsregisterlich eingetragene Firma

In umfangreicher Praxis weitbekannt für hochwertige Leistungen in unauffälligen, erfolgreichen **Beobachtungen,** gewissenhaften **Ermittlungen, Spezial-Privat-Auskünften** im In- und Ausland. Gerichtsnotorisch einwandfreies **Beweis- und Entlastungsmaterial** für das gesamte Zivil- und Strafrecht! Durch reiche Lebenserfahrung wirksame Hilfe in prekären Lebenslagen aller Art. – Erste Referenzen!

Vertrauens-Institut zahlreicher Rechtsanwälte, führender Männer der Industrie und Wirtschaft sowie einer großen Anzahl von Privatpersonen aller Bevölkerungsschichten. Kostenlose, unverbindl. Vorbesprechung

Berlin W 50, Kurfürstendamm 220 (nahe Zoo). Tel. 91 62 31
Berlin NW 7, Dorotheenstraße 68 (gegenüber Wintergarten). Tel. 12 47 86

§ 4 Zahl 4 und § 5 Abs. 3 VO. über die Behandlung von Geboten in der Zwangsversteigerung v. 30. Juni 1941 (RGBl. I, 354). Soweit der Übernehmer einer Hypothek (der Zessionar) seinen Anspruch auf bevorzugte Erteilung des Zuschlages n u r auf das im Grundbuche eingetragene und an ihn im Grundbuche übertragene Pfandrecht stützt, hat er hinsichtlich dieses Anspruches dasselbe Recht, wie es der übertragende Hypothekar (der Zedent) gehabt hätte, wenn dieser als Bieter aufgetreten wäre. OLG. Leitmeritz: DR. 1942, 1755 Nr. 17

Strafrecht

§§ 2, 164 StGB. Auch eine nur erdichtete Strafanzeige verdient nach dem Grundgedanken des Gesetzes und nach gesundem Volksempfinden Bestrafung. AG. Cottbus: DR. 1942, 1755 Nr. 18 (D. S.)

§ 164 StGB. Keine falsche Anschuldigung eines Verstorbenen, gegebenenfalls ist aber zu prüfen, ob ein Verstoß gegen § 189 StGB. vorliegt. RG.: DR. 1942, 1756 Nr. 19 (D. S.)

§ 113 StGB.; § 759 ZPO. Widerstand durch Davonfahren mittels eines Kraftwagens, Widerstand i. S. des § 759 ZPO. RG.: DR. 1942, 1756 Nr. 20

§ 114 StGB. Erstrebt ein Täter mit einer Strafanzeige nicht bloß eine Bestrafung des Beamten, sondern auch das Zufügen von Nachteilen für den Beamten persönlich oder die von ihm zu wahrenden Dienstbelange, so liegt eine Drohung vor. — Amtshandlungen sind auch Fühlungnahmen mit anderen Stellen, die dem eigenen Geschäftsbereich nicht angehören. RG.: DR. 1942, 1757 Nr. 21

§§ 164, 165, 200 StGB. Die Frist zur Bekanntmachung des Urteils ist so zu bemessen, daß die Bekanntmachung wenigstens bei regelmäßigem Verlauf der Dinge möglich ist. RG.: DR. 1942, 1757 Nr. 22

§ 174 Abs. 1 Ziff. 1 i. Verb. mit § 2 StGB. Unzüchtige Handlungen von Eltern mit ihren minderjährigen Kindern über 14 Jahren sind in entsprechender Anwendung (§ 2 StGB.) des § 174 Abs. 1 Ziff. 1 StGB. strafbar. Die bisherige entgegengesetzte Rspr. des RG. wird aufgegeben. RG.: DR. 1942, 1757 Nr. 23 (Schmidt-Leichner)

§§ 222, 230 StGB. Zur Sorgfaltspflicht eines Hauseigentümers bei Schneefall. Es kann nicht verlangt werden, daß er ständig Schnee vom Dach wegräumt und daß er ständig den Bürgersteig absperrt. Diese Pflicht besteht nur bei einer ungewöhnlichen Gefährdung der Passanten. RG.: DR. 1942, 1759 Nr. 24

§ 263 StGB. Die Feststellung, daß der Täter einen „wirtschaftlichen Rückhalt" in der Familie des Mädchens erstrebte, genügt nicht zur Annahme des erstrebten Vermögensvorteils beim angeblichen Heiratsschwindler, vor allem, wenn der Vater des Mädchens selbst kein nennenswertes Vermögen oder Einkommen noch einflußreiche Verwandte hat. RG.: DR. 1942, 1760 Nr. 25

§ 266 StGB. Es liegt eine Pflichtverletzung des Treuhänders vor, wenn er trotz Verbot des Treugebers auf eine mindestens zweifelhafte und bestrittene Gehaltsforderung aus der Kasse Gehaltsbeträge über die zugestandene Höhe entnimmt. RG.: DR. 1942, 1760 Nr. 26

§ 359 StGB.; 1. VO. über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes v. 8. Dez. 1933 (RGBl. I, 1060). Der Kreisbauernführer ist Beamter. RG.: DR. 1942, 1760 Nr. 27

§ 1 Abs. 1 KWVO. Wer Schlachtvieh vorschriftswidrig auf der Bahn verlädt und dadurch den Tod von Schlachttieren verursacht, macht sich des „Vernichtens" lebenswichtiger Erzeugnisse schuldig. RG.: DR. 1942, 1760 Nr. 28

§ 1 VerbrReglStrVO.
Für die Strafbarkeit nach § 1 VerbrReglStrVO. genügt im allgemeinen Fahrlässigkeit, soweit nicht ausnahmsweise der gesetzliche Tatbestand wie im Falle des Abs. 1 Nr. 2 begrifflich Vorsatz voraussetzt.
Ein Betriebsführer, der fahrlässig Anträge auf Zuweisung von Zulagekarten für Langarbeiter unterschreibt, bei denen die Voraussetzungen für Sonderzulagen nicht vorliegen, kann daher zwar nicht aus § 1 Abs. 1 Nr. 2, wohl aber aus Abs. 1 Nr. 6 VerbrReglStrVO. bestraft werden. RG.: DR. 1942, 1760 Nr. 29

Das Gnadengesuch

Gemeinverständliche Einführung in das deutsche Gnadenrecht sowie das Recht des Strafregisters und der polizeilichen Führungszeugnisse

Von Min.-Rat **Wolfgang Menschell**

71 Seiten. 3. Auflage RM 2.10

„Das Büchlein, das auf über 70 Seiten alle Fragen der Praxis, wie ein Gnadengesuch anzulegen ist, anschaulich und zutreffend behandelt, hat dadurch, daß es alsbald in 1. Auflage vergriffen war und nun schon in 2., erweiterter und 3. Auflage vorliegt, bewiesen, wie sehr es einem Bedürfnis entsprach."
Min.-Rat Dr. Krug in „Deutsches Strafrecht", Nr. 7/8, 1941.

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H. / Berlin / Leipzig / Wien
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8
Auslieferung für Alpen- und Donaugaue, Sudetenland: Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H., Wien I, Riemergasse 1

Neuerscheinung! *Sofort lieferbar!*

Devisenrecht und bürgerliche Rechtspflege

Von Just.-Insp. **Hellmuth Bauer**

292 Seiten **RM 9.60 kart.**

Die Entwicklung und die Eigenart des Devisenrechts haben es mit sich gebracht, daß sich die Anwendung der devisenrechtlichen Bestimmungen in der bürgerlichen Rechtspflege nicht einfach gestaltet. Selbst heute, wo diese Entwicklung im wesentlichen zum Abschluß gekommen ist, bereitet diese Anwendung noch manche Schwierigkeiten. Vor allen Dingen sollte die Auswirkung der devisenrechtlichen Gesetzgebung in der bürgerlichen Rechtspflege dargestellt werden. Deshalb ist auch besonderer Wert darauf gelegt worden, diese Auswirkungen durch zahlreiche praktische Beispiele zu erläutern und an Hand derselben aufzuzeigen.

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H. • Berlin / Leipzig / Wien
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8
Auslieferung für Alpen- und Donaugaue, Sudetenland: Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1

Ihre Silberhochzeit

erleben nur zwei von drei heiratenden Männern. Darum versichert jeder gute Mann frühzeitig sein Leben.

Wollen Sie unbeeinflußt und in aller Muße eine gute Lebensversicherung wählen, so prüfen Sie die sparsame unmittelbare „hannoversche Werbung", die billigen „hannoverschen Tarife" und den erfreulichen „hannoverschen Gewinnplan". Wenden Sie sich — ehe es zu spät sein könnte — an die altbewährte



Hannoversche Lebensversicherung
auf Gegenseitigkeit zu Hannover
vormals Preußischer Beamten-Verein
Postanschrift: Hannover 1 · Postfach 50 bn

Eine Lebensversicherung, die Freude macht

Ich bitte, ohne mich zu verpflichten, um Ihre Drucksachen über Lebens- / Kinder- / Pensions- Renten - Versicherung

Name:
Stand: geb. am:
Ort:
Straße Nr.:

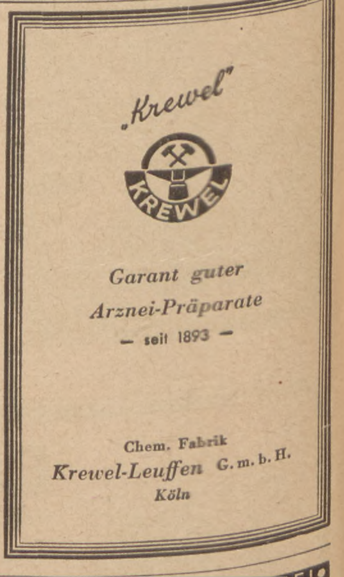
20 bn

Gabbe's Lehranstalt
Berlin C 2, Monbijouplatz 10
Private Vorbereitungs-Anstalt für Berufstätige zum Abitur und anderen Schulzielen. Umstellung auf alle Schularten. Mit und ohne Pension.

Das Fern-Repetitorium
Priv. Jur. Fernunterricht
Vorbereitung auf Jur. Staats- und Universitätsexamen.
Rechtsanwalt **Foth,**
Berlin N 20, Behmstraße 1



Gliederschmerzen, Rheuma, Ischias,
massieren Sie schnell fort mit „Rheumaweg". Fragen Sie Ihren Arzt, er wird Rheumaweg gern verordnen, weil es hilft. Erhältlich in Apotheken, wo auch das bewährte Fußkraftmittel „Bawal" gegen Ermüdung, kalte Füße und alle Fußübel erhältlich ist. Achten Sie darauf, daß jede Flasche den Namen Schmittner trägt.



DETEKTEI • DETEKTEI • DETEKTEI • DETEKTEI
v. TRESCKOW & Co.
Geheim-Ermittlungen a/A
Beobachtungen • Spezial Auskünfte
Berlin W 15, Kurfürstendamm 23 • Tel: 91 09 00

Ende Dezember erscheint:

Das Landgericht Zivilsachen ohne Beschwerden

Bearbeitet von
Dr. Werner Heun
Landgerichtsdirektor in Berlin

220 Seiten RM 7.50 kart.

Das Buch ist nicht nur ein Hilfs- und Nachschlagewerk für den Richter. Es dient darüber hinaus allen Rechtswahrern, insbesondere den Studierenden und Rechtspflegeranwärtern, zur Einarbeitung in das Arbeitsgebiet des Landgerichts. Besonders geeignet ist es zur Auffrischung der Kenntnisse für die an der Front befindlichen Rechtswahrer.

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H.
Berlin · Leipzig · Wien
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Europa
Schöne länderweise Auswahlen gegen Referenzen. Auch an Vereine, soweit Vorrat. Erich Boden, Postfach 45, Braunschweig



CARBOPLAN
Kohlepapier
Mit heller Rückseite!
Kein verkehrtes Einlegen!
Viele klare Durchschläge!
Sauber und handlich!

Merz
UND DAS SIEBENECK

SIND WELTMARKEN FÜR
Arzneimittel
hinter denen eine mehr als 30jähr. wissenschaftliche und praktische Erfahrung steht.

MERZ & CO. CHEM. FABR.
FRANKFURT A. M.

DETEKTIV
seit 1899
Langjährige Auslandstätigkeit.
Hochw. Refer. / Garant. f. zuverl. u. gewissenhafteste Arbeit / Keine Vorschußverpflichtung / Zeitgem. Honorar.
WOLTZ,
Kriminalbeamter a. D. (pens.) u. Sohn
BERLIN W 9, Columbushaus,
Potsdamer Platz, Fernspr.: 22 31 30
Nachtruf: 48 44 68 u. 30 70 80



Opfert für das KHW!

Ihre Gesundheit, Ihr Kapital!



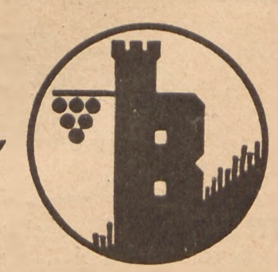
Im Kriege notwendiger denn je ist der Schutz vor wirtschaftlichen Schäden durch Krankheiten und Unfälle. Gegen die hierdurch verursachten geldlichen Aufwendungen und wirtschaftliche Notlage sind Sie als Mitglied unserer privaten Krankenkasse geschützt. Mit klaren und leicht verständlichen Tarifen nach verschiedenen Klassen für Krankenpflege-, Krankengeld- und Krankenhaus-Tagegeld-Versicherung kann jedem möglichen Bedürfnis Rechnung getragen werden. Wartezeit-Vergünstigung bei Übertritt aus Pflichtkassen. Keine allg. Wartezeit bei Unfällen. Sorgen Sie vor und verlangen Sie bitte kostenlose Aufklärungsschriften.

Nationaler Kranken-Versicherungsverein a. G.
Sitz Stuttgart
Stuttgart-W, Rotebühlstraße 100
Verwaltungsstellen an allen größeren Plätzen des Reichs

BERLIN NW 7
HOTEL COBURGER HOF
Das gute Hotel
am Bahnhof Friedrichstraße
Fernruf: 12 00 18
Eigentümer:
EWALD KRETSCHMAR



F. W. BORCHARDT
WEINHAUS UND HANDELS-GESELLSCHAFT M.B.H.
(VORMALS KEMPINSKI)
Das Haus der Kenner!
BERLIN



Zur Zeit noch lieferbar:

Raape

Deutsches internationales Privatrecht

erschöpfende Darstellung eines ersten Sachkenners

„Das Werk von Professor Raape vereint in vorbildlicher Weise die Vorzüge eines Grundrisses und eines übersichtlichen Handbuches.“ (Dt. Just.) „Unbestritten ist nicht nur die besondere Kennerschaft des Verfassers auf diesem besonders schwierigen Rechtsgebiet, sondern auch seine Gabe der lebhaften, anregenden, bei aller Klarheit sich nie in trockener Darstellung erschöpfenden, sondern sie durch prägnante Beispiele erläuternden und veranschaulichenden Darstellung.“ (Dt. Recht) I. Band: Allgemeine Lehren, 1938, 152 S., gebunden 5.— RM, II. Band: Besondere Lehren, 1939, 267 S., geb. 8.— RM.

Boschan: Europäisches Familienrecht

(Ausland) nebst zwischenstaatlichen Abkommen

Mit diesem praktischen Handbuch gibt AG.-Rat Dr. Boschan einen umfassenden Überblick über das Personen- und Vermögensrecht, das Vormundschafts- und Pflegschaftsrecht, über zwischenstaatl. Privatrecht, Staatsangehörigkeitsrecht, unter Beifügung der zwischenstaatl. Einzelabkommen und des Haager Familienrechtsabkommen. 1937, 365 S., geb. 9.40 RM.

VERLAG FRANZ VAHLEN · BERLIN W 9

Linden-Restaurant

Inhaber: Günter Siegert

Die gepflegte Gaststätte der Innenstadt

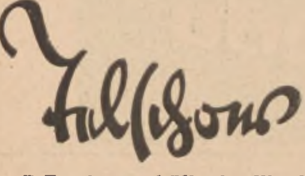
Unter den Linden 18 und Friedrichstraße 87











die traditionelle Konditorei

7 Zweiggeschäfte im Westen und Zentrum Groß-Berlins

Weinstuben **HUTH**

LINKSTRASSE 45



ZENTRUM
Krausenstraße 64
Ecke Charlottenstr.

ältester Pilsner-Urquell-Ausschank

WESTEN
Grolmannstraße 39
am Kurfürstendamm



H. Adolf Stöckler

Weingroßhandlung * Spirituosen
Weinstuben für Besonderheiten
in eigener Regie
Sonntags geschlossen

Kurfürstendamm 228/229
Sammelnummer 91 02 20





Nur der seit 1877 aufgebaute große Bibliothekbestand und der bis in kleinste Spezialfragen unterteilte umfangreiche Katalog aller Bücher, Zeitschriftenaufsätze, Dissertationen, Gesetze, Entscheidungen, Ministerialerlasse usw. ermöglichen den für alle Rechtswahrer alteingeführten Nachweis und

wissenschaftlichen Hilfsdienst

der juristischen

BIBLIOTHEK HERMANN BAHR

Berlin W 9, Linkstr. 43, am Potsdamer Platz

Mindestmietgebühr bei Nachweis RM 1.50

DEUTSCHES RECHT

Zentralorgan des NS.-Rechtswahrerbundes

WOCHENAUSGABE

Heft 51 | 12. Jahrgang | 19. Dezember 1942

Die Neugestaltung des deutschen Erbrechts

Von Prof. Dr. jur. Heinrich Lange, München,
Vorsitzendem des Erbrechtsausschusses der Akademie für Deutsches Recht

I. Allgemeines

Das Erbrecht des BGB. ist ein technisches Meisterwerk seiner Verfasser. Zum erstenmal in der Geschichte der Kodifikationen ist hier das geschlossene Gebiet des Erbrechts in seiner ganzen Vielgestaltigkeit bis in die letzten Schwierigkeiten hinein erfaßt und gestaltet worden. Diese technische Leistung ist so hervorragend, daß sie ihre Tragfähigkeit auch dann noch bewährt hat, als nach dem ersten Weltkriege seine weltanschaulichen, sozialen und wirtschaftlichen Grundlagen schwankten und mit der nationalsozialistischen Revolution zerbrachen.

Wie jedes Gesetz von liberaler Grundhaltung, konnte auch das Erbrecht des BGB. trotz stark konservativer Züge auf einer klaren und einfachen Grundlage aufbauen: zur Vertrags- und Eigentumsfreiheit im Recht unter Lebenden trat in ihm die Testierfreiheit als notwendiges Gegenstück. Die Willensherrschaft des Erblassers war der beherrschende Grundsatz des 5. Buches des BGB. Sie bestimmte die Errichtung des letzten Willens, sie beherrschte seine Nichtigkeit, Anfechtbarkeit und Auslegung weitergehend als im Verkehrsrecht. Die Pflichtbindung des Erblassers trat demgegenüber zurück. Die familienrechtliche Verbundenheit mit nächsten Angehörigen fand im Pflichtteilsrecht nur einen Geldersatz, die Bindung an die guten Sitten führte nur aus zwingenden Gründen zur Vernichtung eines letzten Willens (§ 138 BGB.).

Mit der nationalsozialistischen Revolution erhielt auch das Erbrecht neue Grundlagen und neue Wertungen. Steht nach nationalsozialistischer Anschauung der einzelne Volksgenosse im Dienst höherer Gemeinschaften, so ist für sie der Erblasser nicht in erster Linie der Beherrscher seines Vermögens, sondern das bindende Glied in der Folge der Geschlechter, der überkommenes wie gewonnenes Gut weiterreicht zum Wohl von Familie, Sippe und Volk[1]). Der Willensherrschaft tritt so der Pflicht- und Gemeinschaftsgedanke entgegen.

Als der Erbrechtsausschuß 1935 seine Arbeiten aufnahm, hatte der Kampf um das bürgerliche Recht seinen Höhepunkt erreicht. Dieses geistige Ringen führte sicherlich zu manchen Übersteigerungen und Rückschlägen, es hatte aber auch den großen Vorzug, daß die Erneuerung des bürgerlichen Rechts nicht im Bereich technischer Verbesserungen des alten Gesetzes stehenblieb, sondern in die Tiefe aller Grundlagen und Grundfragen hineinführte. In einem einleitenden Vortrage konnte darum Anfang 1935 der Vorsitzende des Erbrechtsausschusses alle Fragen und Lösungsmöglichkeiten der Neugestaltung des Erbrechts zur Erörterung stellen[2]). Der Erbrechtsausschuß hat sich nicht damit begnügt, die Grundfragen und die wichtigsten Einzelfragen zu lösen. Er hat es vielmehr als seine Pflicht angesehen, das Erbrecht bis in alle technischen Einzelheiten hinein zu behandeln. Auf diese Weise hat er in fünfjähriger Tätigkeit die Gefahren überwunden, die einer Rechtserneuerung drohen: die Gefahr, daß Forderungen, die als Axiome aufgestellt werden, ohne eingehende Nachprüfung übernommen werden, die Gefahr, daß Lösungen des geltenden Gesetzes um ihrer Mängel willen völlig beseitigt oder durch ihr dogmatisches Gegenstück ersetzt werden, die Gefahr, daß die technisch einfachste Lösung für den Juristen auch als die beste für den Volksgenossen angesehen wird, und die entgegengesetzte Gefahr, daß jeder Einzelfall auf Kosten einheitlicher Regeln die für ihn billige Lösung finden muß.

Der Erbrechtsausschuß hat so weder das Testament überhaupt, noch auch nur das handgeschriebene Testament beseitigt, er hat nicht das materielle Noterbrecht oder das Vindikationsvermächtnis eingeführt. Er ist vielmehr bei den grundlegenden Figuren des Erbrechts des BGB. stehengeblieben, bei der Gesamtnachfolge und dem Vonselbsterwerb, bei der Erbfolge kraft Gesetzes wie kraft letzten Willens, bei Erbeinsetzung, Vermächtnis und Auflage, bei der Vor- und Nacherbschaft, bei dem Erbvertrag und dem gemeinschaftlichen Testament und beim Pflichtteilsrecht. Wenn sich diese technischen Figuren des alten Erbrechts so auch als Bausteine des neuen verwerten ließen, so hat doch der Erbrechtsausschuß aus einer anderen Grundhaltung, aus einer anderen Zielsetzung und aus der Umgestaltung zahlreicher Einzelregelungen heraus ein neues Erbrecht geschaffen.

Der Grundgedanke der Erbrechtserneuerung ist die Betonung des Pflichtgedankens für den Erblasser, die Erben und sämtliche Nachlaßbeteiligten. Das bedeutet nicht, daß der Wille des Erblassers entthront werden soll; die Frage lautet nicht: „Wille oder Pflicht, sondern Wille und Pflicht. Gesetzliche und gewillkürte Erbfolge sollen nicht Feind, sondern Freund sein"[3]). Das Gesetz schenkt dem Erblasser das Vertrauen, daß er pflichtgetreu seinen letzten Willen niederlegt, es setzt aber auch dem pflichtwidrigen Willen rascher und schneller Grenzen als das frühere Recht.

Unter diesem Gesichtspunkt wird die Nichtigkeit wegen groben Verstoßes gegen die Pflichten eines pflichtgetreuen Erblassers gegenüber dem bisherigen Rechte objektiviert und verschärft[4]). Unter ihm werden die Auslegung und Anfechtung des letzten Willens durch den Willen wie die Pflicht bestimmt. Die Pflichtbindung des Erblassers verstärkt den Schutz des Scheinerben, der sich mit gutem Grund auf eine unwirksame Verfügung des Erblassers verlassen hatte, schützt den, der von ihm erwirbt und berechtigt ihn selbst dazu, einen billigen Ausgleich vom Erben für seinen Schaden zu fordern. Der Pflichtgedanke verbindet die Miterben zu einer sachgemäßen Aufteilung des Nachlasses und zur Erhaltung erhaltenswerter Einheiten; der Pflichtgedanke verbindet den Erben und den Pflichtteilsberechtigten und gibt jedem das Recht zur Abfindung der Geldforderung in Nachlaßgegenständen. Der Pflichtgedanke erfaßt die bei der Verwaltung und Abwicklung des Nachlasses tätigen Hilfspersonen, vor allem den Testamentsvollstrecker, der künftig Willensvollstrecker heißen soll[5]). Der Pflichtgedanke nötigt schließlich die

[1]) Vgl. den Vorspruch zur 1. Denkschrift, der im Vorspruch zum Testamentsgesetz übernommen worden ist.

[2]) Vortrag, gehalten am 3. Mai 1935, Jahrb. Ak. f. D. R. 1935, 6/22.

[3]) Vgl. 1. Denkschrift S. 6/7.

[4]) Vgl. 1. Denkschrift S. 116, § 48 TestG.

[5]) Nach Schweizer Vorbild vgl. Art. 517 ZGB.

Nachlaßgläubiger, sich mit dem Nachlaß zufrieden zu geben.

Die Betonung des Pflichtgedankens soll jedoch nicht dazu führen, daß allenthalben Gerichte oder Behörden in die Regelung des Erbfalles eingreifen. Zwar soll den Beteiligten stärker als bisher das Nachlaßgericht helfend zur Seite stehen; es soll jedoch nur im Notfall, wenn der Nachlaß ohne Fürsorge ist, von Amts wegen eingreifen, im übrigen aber nur auf Antrag eines Beteiligten tätig werden. Darum lehnt es der Erbrechtsausschuß auch ab, bei dem Übergang der Erbschaft auf den Erben und bei der Abwicklung der Nachlaßschulden eine Amtsstelle notwendig einzuschalten. Die Erben sollen den Erwerb, die Verwaltung wie die Erbteilung ohne jede Einwirkung von Behörden durchführen können, wenn sie einig sind.

Wenn jedoch das Anrufen eines Gerichts notwendig ist, so soll an die Stelle des ordentlichen Rechtsstreits weitgehend der Nachlaßrichter in der freiwilligen Gerichtsbarkeit treten und eine formfreie, rasche und einheitliche Entscheidung dieser Frage in seiner Hand vereinigen. Im Gegensatz zum BGB. erhält dieser Nachlaßrichter aber die Befugnis, nicht nur den Streit zu entscheiden, sondern auch das Rechtsverhältnis zu gestalten. Er kann so vor allem die Erbteilung selbst vornehmen; er kann sogar, in vorsichtig gezogenen Grenzen, von der Regelung der gesetzlichen Erbfolge abweichen.

Während das BGB. zwar vielfach technisch hervorragende Lösungen bringt, sie jedoch tatsächlich nur dem zugute kommen läßt, der rechtsberaten ist, war es das Ziel des Erbrechtsausschusses, nach Möglichkeit für den Regelfall des täglichen Lebens eine Lösung zu finden, die es dem Rechtsunkundigen gestattet, seine Belange zu wahren, ohne von ihm mehr an Erklärungen, Formen und Fristen zu fordern, als seinem natürlichen Empfinden und Handeln in dieser Lage entspricht. Darum hat der Entwurf die Formanforderungen allenthalben gemildert, bei Formverletzung erbrechtlicher Verpflichtungsgeschäfte die Heilung eingeführt und die Haftung für Nachlaßschulden völlig umgestaltet.

Während das BGB. mehr vom Typ des wohlhabenden Erblassers ausgeht, sucht der Entwurf des Erbgesetzes vor allem den Verhältnissen der geschäftsungewandten, wenig bemittelten Volksgenossen gerecht zu werden. Dieses Streben hat zur Folge gehabt, das vom Ausschuß zunächst vorgeschlagene Vorerbrecht des überlebenden Ehegatten in eine schlichte Miterbenstellung im Entwurf umzuwandeln und um einen Teil des Voraus zu vermehren. Es hat mehrfach zu Billigkeitsansprüchen auf Unterhalt geführt. Auch in zahlreichen anderen Fällen ist über das BGB. hinaus den Bedürfnissen des Einzelfalles billig Rechnung getragen.

Während das BGB. aber in seinem Streben nach dogmatischer Sauberkeit glaubte, nur dogmatisch reine Typen verwenden, nur zwischen der schuldrechtlichen oder der absoluten Rechtsstellung wählen zu können, hat der Erbrechtsausschuß ohne diese Bedenken die Rechtsstellung nur nach praktischen Bedürfnissen geregelt und etwa dem Pflichtteilsberechtigten wie dem Stückvermächtnisnehmer wesentlich verstärkte Befugnisse gewährt.

Der Erbrechtsausschuß hat stets die Rechte fremder Staaten, vor allem die Österreichs, der Schweiz, Frankreichs, Italiens und des englisch-amerikanischen Rechtskreises bei der Beratung der einzelnen Gebiete herangezogen. Als er 1939 seine Beratungen abschloß, konnte er mit Genugtuung feststellen, daß er dem Rechte der Ostmark, die inzwischen in das Deutsche Reich heimgekehrt war, voll gerecht geworden war.

Der Erbrechtsausschuß hat seine gesamten Beratungsergebnisse in 5 Denkschriften niedergelegt [6]).

Das Reichsjustizministerium hat auf Grund der 1. Denkschrift das Gesetz über die Errichtung von Testamenten und Erbverträge v. 31. Juli 1938 erlassen; es hat weitere Gesetze in der Folge der Denkschriften vorbereitet, hat dann aber mit Rücksicht auf die drängenden Aufgaben des Krieges diese Arbeiten ruhen lassen. Deshalb hat der Vorsitzende im Rahmen der Arbeiten der Akademie für Deutsches Recht an der Schaffung eines deutschen Volksgesetzbuches 1942 den Entwurf eines Erbgesetzes angefertigt und abgeschlossen [7]).

Dieser Entwurf zerfällt in 9 Abschnitte:

1. Erbfall und Erbe.
2. Die Erbfolge kraft Gesetzes.
3. Die Erbfolge kraft letzten Willens.
4. Auslegung, Nichtigkeit und Anfechtung des letzten Willens.
5. Erbeinsetzung, Vermächtnis und Auflage.
6. Der Pflichtteil.
7. Erwerb und Sicherung der Erbschaft.
8. Die Erbengemeinschaft.
9. Die Haftung für Nachlaßschulden.

Das Streben des Entwurfs nach Volkstümlichkeit hat dazu geführt, die bisher scharf durchgeführte Trennung in sachliches und Verfahrensrecht aufzulösen und die wichtigsten Verfahrensvorschriften mit in das Erbgesetz aufzunehmen. Dieses Streben hat weiter dazu beigetragen, auf Kosten der juristischen Schärfe eine volkstümliche Fassung der Vorschriften zu versuchen, vielfach zusammenfassende Vorsprüche den einzelnen Abschnitten voranzuschicken, und den Volksgenossen nicht nur Gesetzesentscheidungen, sondern auch guten Rat zur Verfügung zu stellen. Da der Entwurf den gesamten Stoff verarbeitet hat, ist er breit ausgefallen. Es bleibt dem Gesetzgeber vorbehalten, bei der endgültigen Fassung des Gesetzes die Bestimmungen zu streichen, die er für entbehrlich hält.

Im folgenden sollen in der Reihenfolge des Entwurfes die wesentlichen Änderungen gegenüber dem geltenden Gesetz dargestellt werden.

II. Erbfall und Erbe

1. Der Erbrechtsausschuß hat an dem Gedanken der Gesamtnachfolge wie dem des Vonselbsterwerbes der Erbschaft festgehalten.

Die Gesamtnachfolge hält die Erbschaft zum Besten der Erben wie der Nachlaßgläubiger zusammen und führt sie als Einheit einer sachdienlichen Auseinandersetzung zu. Wenn auch die Sondererbfolge in den Erbhof um der besonderen Aufgabe des Bauernhofes willen aufrechterhalten bleiben soll, so hat doch der Ausschuß jede Ausdehnung dieses Gedankens auf Unternehmen und sonstige Einheiten abgelehnt und auch das Vindikationsvermächtnis nicht zugelassen. Dieses strenge Festhalten am Gedanken der Gesamtnachfolge entlastet zugleich den Erbschein, der ihr formelles Gegenstück ist und dem Ausweis des Erben im Rechtsverkehr dient. Deutschrechtlicher Überlieferung entsprechend, läßt auch der Entwurf den Besitz auf den Erben übergehen und gewährt ihm damit den Besitzschutz und den Schutz gegen Veräußerungen ohne seinen Willen (§ 935), schränkt diesen jedoch bei Verfügung eines redlichen Erbschaftsbesitzers ein [8]).

2. Im Gegensatz zum österreichischen und italienischen Recht hat der Entwurf aber auch am Gedanken des Vonselbsterwerbs festgehalten. Der Ausschuß ist hierzu nicht durch die Absicht bestimmt worden, jede hereditas iacens zu vermeiden, denn diese läßt sich auch beim Vonselbsterwerb zwar juristisch-konstruktiv, nicht aber tatsächlich beseitigen. Er hat vielmehr den Erwerb durch Annahmeerklärung oder gar erst durch Einweisung durch eine Behörde aus zwei Gründen abgelehnt, obwohl dieser in technischer Beziehung große Erleichterungen bringt, weil er den Erwerb wie die Haftungsregelung an die Mitwirkung einer Behörde bindet. Einmal setzt nach deutscher Rechtsanschauung der Erbe, vor allem der nahe Angehörige, ohne weiteres das Rechtsleben des Erblassers fort, tritt an seine Stelle, ohne daß es noch einer Annahme bedarf. Weiter aber wird die Erbschaft in der

[6]) 1. Denkschrift: Das Recht des Testaments, 1937, 132 S.;
2. Denkschrift: Die Ordnung der gesetzlichen Erbfolge, 1938, 275 S.;
3. Denkschrift: Die Regelung der Erbenhaftung, 1939, 229 S.;
4. Denkschrift: Erwerb, Sicherung und Abwicklung der Erbschaft, 1940, 335 S.;
5. Denkschrift: Erbeinsetzung, andere Zuwendungen und Erbschein, 1942, 358 S.; im Erscheinen.

[7]) In der Schriftenreihe der Akademie sind zum Erbrecht veröffentlicht worden: Siber: Haftung für Nachlaßschulden, 1937; Boehmer: Vorschläge zur Neuordnung der gesetzlichen Erbfolge, 1938.

[8]) Siehe unten S. 1718.

Regel angenommen und nicht ausgeschlagen. Dem natürlichen Lebensvorgang und der Abneigung gegen behördliches Einmischen entspricht darum der Vonselbsterwerb am besten. Die Möglichkeit der Ausschlagung und vor allem die Beschränkung der Erbenhaftung auf den Nachlaß lassen diese Art des Erwerbs für den Erben auch in ihren Rechtsfolgen angemessen erscheinen.

3. Den Satz, daß der Erbe den Erblasser überleben muß, mildert der Entwurf dadurch ab, daß er diejenigen, die auf Grund desselben Ereignisses kurz nacheinander gestorben sind, einander nicht beerben läßt, um die Zufälligkeit des Vor- oder Nachversterbens, etwa mehrerer verunglückter Familienmitglieder, auszuschalten.

4. Als neue Rechtsfigur enthält der Entwurf die Erbunfähigkeit von Ausgebürgerten und von deutschen oder staatenlosen Juden im Ausland und bricht dabei mit dem Gleichheitsgedanken des liberalen Erbrechts. Er greift dagegen auf das bisherige Recht zurück, wenn er den Erwerb durch die Kirche oder Ordensangehörige über einen bestimmten Betrag hinaus an die Genehmigung des Reiches knüpft.

5. Erbunwürdigkeit und Erbverzicht sind im wesentlichen ebenso geregelt wie im BGB. Der Ausschuß hat insbesondere die Erbunwürdigkeit nach wie vor an Vergehen gegen die Testierfreiheit gebunden und eine objektive Erbunwürdigkeit, etwa von Schwerverbrechern, abgelehnt, eine etwaige Regelung vielmehr dem Strafrecht überlassen.

III. Die Erbfolge kraft Gesetzes

1. Die Erbfolge kraft Gesetzes ist der kraft letzten Willens vorangestellt. Dadurch soll zum Ausdruck gebracht werden, daß die Erbfolge kraft Gesetzes der durch letzten Willen an innerem Gewicht vorgeht. Sie bringt die gerechte Regelung des durchschnittlichen Erbfalles; Aufgabe des letzten Willens ist es demgegenüber, den Bedürfnissen des einzelnen Erbfalles gerecht zu werden und nur zu diesem Zweck die gesetzliche Erbfolge zu ergänzen oder aufzuheben.

Die gesetzliche Erbfolge beruht auf der Verbundenheit durch Familie, Blut, Ehe und Volksgemeinschaft.

2. Das gesetzliche Erbrecht der Blutsverwandten des Entwurfs folgt dem BGB und seinen bewährten Grundsätzen.

Der Erbrechtsausschuß hat im Einklang mit dem Recht der Ostmark und dem Schweizer Recht und im Gegensatz zum italienischen Recht an der Parentelerbfolge festgehalten. Sie verwirklicht den Grundsatz, daß die Erbschaft nach Möglichkeit der jüngeren Generation zufallen und deshalb an entferntere Voreltern nur gelangen soll, wenn weder nähere noch deren Nachkommen vorhanden sind. Eine Bevorzugung von Voreltern gegenüber Seitenverwandten lehnt darum das alte wie das neue deutsche Erbrecht ab. Entfernteren Voreltern gebührt nur der Unterhaltsanspruch, nicht ein Teil des Vermögens. Der einfache Aufbau der Parentelerbfolge ermöglicht es aber auch, die halbbürtigen Geschwister in die Erbfolge einzubeziehen und sie nicht auf den halben Geschwistererbteil zu setzen; sie erben nur nach dem Elternteil, von dem sie abstammen.

Während das BGB. auch den entferntesten Blutsverwandten zur Erbfolge beruft, hat der Erbrechtsausschuß das gesetzliche Verwandtenerbrecht bereits mit den Großeltern und deren Abkömmlingen abschneiden wollen, während der Entwurf im Einklang mit dem Recht der Ostmark noch die Urgroßeltern zu Erben beruft. Damit ist eine Regelung des BGB. beseitigt, die mit Recht viele Angriffe erfahren hat.

3. Hinter den Urgroßeltern soll das Deutsche Reich zum Erben berufen sein und damit die Verbundenheit des Erblassers mit der Volksgemeinschaft zum Ausdruck gebracht werden.

4. Erhebliche Schwierigkeiten brachte die Neugestaltung des Erbrechts des überlebenden Ehegatten. Der Erbrechtsausschuß hat versucht, beim Zusammentreffen dieses Gatten mit Abkömmlingen des Erblassers den Nachlaß den Nachkommen zu erhalten und darum den Ehegatten auf die Vorerbschaft zur Hälfte zu beschränken. Er hat diese Regelung gewählt, obwohl ihre Durchführung verwickelt ist, um vor allem bei Wiederheirat des Gatten ein Abfließen des Familiengutes in eine fremde Familie zu verhüten. Im Entwurf ist der Vorsitzende zu der Regelung des BGB. zurückgekehrt und hat dem überlebenden Ehegatten ein Viertel als freien Erbteil zugebilligt. Maßgebend hierfür war einmal die Erwägung, daß der Ehegatte durch sein Wirken in der ehelichen Gemeinschaft sich dieses Viertel in aller Regel als seinen Anteil am Vermögenszuwachs zu eigenem Rechte verdient hat. Entscheidend aber war die Tatsache, daß für die einfachen Erbfälle, die weitaus die Regel bilden und in denen kein Familiengut vorhanden ist, das erhaltenswert wäre, der Aufwand der Vor- und Nacherbfolge in keinem Verhältnis zum Erfolge stehen und völlig unvolkstümlich sein würde. Die Gefahr einer Zerschlagung des Nachlasses durch den überlebenden Gatten wird einmal nach wie vor durch die Größe seines Anteils, vor allem aber dadurch wesentlich gemindert, daß die Erbauseinandersetzung der Gestaltung durch den Nachlaßrichter unterworfen werden kann.

Für wenige scharf umrissene Tatbestände hat der Entwurf darüber hinaus dem Nachlaßrichter die Ermächtigung gegeben, auf Antrag dem überlebenden Ehegatten die Vorerbenstellung zuzusprechen, wenn eine befriedigende Regelung in der Erbteilung nicht erzielt werden kann[9]).

Mit Eltern und ihren Abkömmlingen soll der Ehegatte sich in die Erbschaft teilen, Großeltern soll er dagegen, anders als im BGB., von ihr ausschließen, ihnen soll er aber im Fall der Not zum Unterhalt verpflichtet sein.

Verbessert ist die Stellung des überlebenden Ehegatten auch dadurch, daß er nicht nur neben den Eltern des Erblassers den gesamten Hausrat, sondern auch neben den Abkömmlingen einen angemessenen Anteil als Voraus zu seinem gesetzlichen Erbteil hinzu erhalten soll. Da der Hausrat in den einfacheren Verhältnissen den wesentlichen Teil des Nachlasses ausmacht, ist diese Verbesserung hoch anzuschlagen.

5. Nicht minder schwierig war die Schaffung einer erbrechtlichen Stellung des unehelichen Kindes hinter seinem Vater.

Das BGB. gewährt dem unehelichen Kind zwar ein Erbrecht hinter seiner Mutter und deren Verwandten, gibt ihm auch einen Unterhaltsanspruch gegen seinen Vater, wenn dieser allein mit der Mutter in der Empfängniszeit verkehrt hat, lehnt aber für alle unehelichen Kinder jedes Erbrecht hinter dem Vater ab. Einhelligkeit besteht darüber, daß die rechtliche Stellung des unehelichen Kindes wesentlich verbessert werden muß. Oberste Richtschnur für den Erbrechtsausschuß war jedoch die Forderung, daß das uneheliche Kind hinter dem ehelichen zurückstehen muß. Ziel ist die Förderung der Ehe, nicht die der unehelichen Verbindung.

Der Erbrechtsausschuß hat aus dem Kreis der unehelichen Kinder jedoch eine Gruppe hervorgehoben: die Brautkinder, bei denen die Ehe der Eltern nur durch den Tod eines Verlobten unterblieben ist, haben die erbrechtliche Stellung von ehelichen Kindern gegenüber dem Vater, nicht aber gegenüber dessen Verwandten.

Eine erbrechtliche Stellung können nur die Kinder erhalten, deren Abstammung von diesem Vater festgestellt oder glaubhaft anerkannt ist.

Im übrigen soll das uneheliche Kind nicht in die engste Familie eindringen, denn es ist zwar blutsverbunden, aber doch familienfremd; der überlebende Ehegatte und die Nachkommen erben allein und teilen darum auch den Nachlaß allein auf. Hier sind die unehelichen Kinder auf ihren Unterhaltsanspruch angewiesen und können für diesen mit dem Erbteil oder bei Genehmigung des Nachlaßrichters mit dem Pflichtteil eines Kindes abgefunden werden.

Neben den Eltern des Vaters und deren Nachkommen erhalten sie einen unentziehbaren Anteil von einem Viertel, neben entfernteren Verwandten einen solchen von der Hälfte des Nachlaßwertes nach Pflichtteilsgrundsätzen. Unbeschränkt erben sie nur an Stelle des Deutschen Reiches.

Das Erbrecht hinter der Mutter und den mütterlichen Verwandten ist aufrechterhalten worden. Es fällt jedoch hinter den letzteren weg, wenn die Mutter in Rassenschande das Kind geboren hat.

Die Lösung ist nach alledem verwickelter als die des

[9]) Siehe unten S. 1718.

italienischen Codice civile, entspricht aber mehr der Entwicklung des deutschen und ostmärkischen Rechts und versucht der Vielfalt der Fälle gerecht zu werden.

6. Während das BGB. unter Abkömmlingen nur bestimmte Vorempfänge zum Ausgleich bringt und dabei Ausstattungs- und Ausbildungskosten verschieden behandelt, läßt der Entwurf, um eine gerechte Behandlung dieser Abkömmlinge zu erzielen, alle Zuwendungen über das gewöhnliche Maß hinaus ausgleichen.

IV. Die Erbfolge kraft letzten Willens

1. Unter der Bezeichnung „letzter Wille" stellt der Entwurf sowohl die zwei Arten der letztwilligen Anordnungen, das Testament und den Erbvertrag, wie ihren Inhalt zusammen und beseitigt damit die zwar technisch klare, aber unvolkstümliche Unterscheidung des BGB. zwischen der umfassenden Verfügung von Todes wegen und der letztwilligen Verfügung.

Nachdem sich der Erbrechtsausschuß entschlossen hatte, das eigenhändige Testament aufrechtzuerhalten, ist er auch bei den übrigen Testamentsarten des BGB. stehengeblieben. Der Entwurf unterscheidet deshalb das Amtstestament, das Nottestament und das eigenhändige Testament.

Beherrscht wird die Neugestaltung dieses Abschnittes von dem Gedanken der Formerleichterung für alle Testamentsarten.

Da Formverstöße zur Nichtigkeit führen, erst nach dem Tode des Erblassers entdeckt werden und dann nicht mehr beseitigt werden können, muß dem einwandfreien letzten Willen des Erblassers nach Möglichkeit trotz Formverletzung zum Erfolge verholfen werden. Das gilt für das Amtstestament, bei dem Pflichtwidrigkeiten des Richters oder Notars sich nicht zu Lasten des letzten Willens auswirken dürfen, das gilt für das Nottestament, das gilt für das eigenhändige Testament, das regelmäßig ohne Rechtsberatung niedergeschrieben zu werden pflegt. Das Testamentsgesetz ist den Vorschlägen des Ausschusses gefolgt, der Entwurf hat das Streben nach Formerleichterung fortgesetzt.

2. Das Amtstestament wird grundsätzlich allein vor einem Richter oder Notar errichtet. Der Zwang zur Zuziehung von zwei Zeugen, der vielfach als lästig empfunden wird und die vertrauensvolle Aussprache zwischen dem Erblasser und dem Beurkundenden stört, ist gefallen, er besteht nur noch für Erblasser mit besonderen Gebrechen. Damit geht die Errichtung des Amtstestaments im wesentlichen in den Formen der Aufnahme der öffentlichen Urkunde auf.

Die Aufgabe des Richters und Notars hat sich jedoch wesentlich gewandelt. Er ist mehr als eine Schreibhilfe des Erblassers. Er hat diesen zu beraten und für die Niederlegung eines pflichtbestimmten letzten Willens nach besten Kräften zu sorgen. In schweren Fällen soll er seine Mitwirkung ablehnen, bei anderen soll er seine Bedenken in der Niederschrift niederlegen.

Das Amtstestament kann im Einklang mit dem BGB. entweder vor dem Richter oder Notar mündlich erklärt oder durch Überreichen einer offenen oder verschlossenen Schrift niedergelegt werden.

In den Bestimmungen über die Errichtung des Amtstestaments sind zahlreiche Mußvorschriften in Sollvorschriften abgewandelt worden; die Nichtigkeit tritt darum bei Formverletzung nur noch ein, wenn diese Form für die zuverlässige Wiedergabe des letzten Willens unerläßlich ist.

3. Das Nottestament ist ein solches gegenüber dem Amtstestament. Es ist gegenüber dem BGB. und dem TestG. im wesentlichen, abgesehen vom See- und Lufttestament, in dem einen Fall zusammengefaßt, daß der Erblasser durch außergewöhnliche Umstände an der Errichtung eines Amtstestaments gehindert ist. Es kann vor dem Bürgermeister und zwei Zeugen oder notfalls vor zwei Zeugen allein errichtet werden. Im vollen Gegensatz zum BGB., aber auch weit über das TestG. hinaus sind die Formerfordernisse für dieses Testament auf wenige unerläßliche Bestimmungen beschränkt worden. Damit ist auch hier die Nichtigkeit wegen Formverletzung bis zur äußersten Grenze zurückgedrängt worden.

4. Nachdem der Erbrechtsausschuß das eigenhändige Testament aufrechterhalten hat, hat er es als seine besondere Pflicht betrachtet, dessen Formerfordernisse so auszugestalten, daß sie von jedem rechtsunkundigen Erblasser aus der Natur dieser Niederschrift heraus eingehalten werden können. Vorbild ist der Brief. Zwar wird wie im BGB. die eigenhändige Niederschrift gefordert und damit gewährleistet, daß der Erblasser seinen letzten Willen kennt und überdenkt und daß dessen Echtheit bewiesen werden kann, die Orts- und Zeitangabe ist jedoch nur noch durch Sollvorschrift geboten und die Anforderungen an die Unterschrift sind wesentlich erleichtert. Während diese Anregungen das TestG. bereits übernommen hat, geht der Entwurf weiter und verlangt auch für nachträgliche eigenhändige Zusätze im Testament nicht mehr die Unterschrift des Erblassers.

5. Die Vorschriften über den Widerruf der Testamente sind bei Verbesserungen im einzelnen im wesentlichen unverändert geblieben.

6. Der Erbrechtsausschuß hat den Erbvertrag wie das gemeinschaftliche Testament im gleichen Umfang aufrechterhalten wie bisher. Der Erbvertrag zwischen jedermann ist in Verbindung mit dem Ehevertrag oder einem Versorgungsvertrag eingebürgert; das gemeinschaftliche Testament bringt den Gedanken der Einheit der Ehegatten so klar zum Ausdruck, daß die Gebundenheit des Erblassers wie des Überlebenden bei beiden anerkannt werden muß, obwohl sie bei der rechtstechnischen Ausgestaltung wie bei der billigen Entscheidung des Einzelfalles erhebliche Schwierigkeiten bereitet. Die Form ist bei beiden vereinfacht und erleichtert worden. Der Erbvertrag bedarf stets der Form des Amtstestaments; beim gemeinschaftlichen handgeschriebenen Testament aber soll im Gegensatz zum BGB. die bloße Mitunterschrift des anderen Ehegatten genügen, was schon das TestG. aufgenommen hat (§ 28 Abs. 2 TestG.). Die Bindung des Erblassers an seine Verfügung ist verschärft, die des Überlebenden ist allgemein dadurch gelockert, daß sie bei unbilliger Härte vom Nachlaßrichter aufgehoben werden kann.

V. Auslegung, Nichtigkeit und Anfechtung des letzten Willens

1. Die Verbindung von Willen und Pflicht zeigt sich vor allem bei der Auslegung. Der letzte Wille ist so auszulegen, daß tunlichst der Wille des Erblassers verwirklicht wird, es ist jedoch davon auszugehen, daß der Erblasser pflichtgetreu verfügen wollte. Bei Wandlung der Verhältnisse zwischen Errichtung und Tod ist der spätere wirkliche oder vermutliche Wille des Erblassers zur Auslegung heranzuziehen, wenn für sie nur ein Anhalt in der Verfügung besteht.

Stärker als bei den Erklärungen unter Lebenden wird bei Testamenten der wahre Wille des Erblassers auch gegenüber abweichenden Erklärungen beachtet. Wo sich jedoch Beteiligte auf den äußeren Bestand der Erklärung verlassen haben, nimmt die Auslegung stärker auf diese Deutung Rücksicht und trifft damit mit der von gemeinschaftlichen Testamenten und Erbverträgen zusammen, die von der Empfängerdeutung ausgeht.

Nicht ernstlich gewollte Testamente sind grundsätzlich nichtig; sind sie billigenswert, so spricht jedoch die Vermutung für ihre Gültigkeit; sie werden zudem gültig, wenn sie durchgeführt sind und nicht ohne Schaden für den Bedachten rückgängig gemacht werden können.

Die einzelnen Auslegungsregeln des BGB. sind im wesentlichen aufrechterhalten worden. Sie können überflüssig erscheinen, denn ein guter Richter wird zumeist zu dem gleichen Ergebnis auch ohne Anhalt im Gesetz gelangen. Sie verkörpern jedoch die gesammelte Rechtserfahrung und erleichtern so im Regelfall den Rechtswahrern ihre Tätigkeit. Eine wesentliche Änderung hat der Entwurf jedoch vorgenommen. Während bisher beim gegenseitigen Einsetzen von Ehegatten vermutet wurde, daß der Überlebende Alleinerbe und die Abkömmlinge dessen Erben sein sollen, wird jetzt vermutet, daß der Überlebende nicht befreiter Vorerbe, die Abkömmlinge Nacherben sein sollen, daß der Nacherbfall mit dem Tode oder der Wiederheirat des überlebenden Gatten eintreten soll und daß bei Wiederheirat dieser Gatte seinen gesetzlichen Erbteil fordern kann. Damit wurde eine Bindung des Überlebenden gewährleistet, die eine gerechte Lösung dieser Frage darstellt, wenn der Erblasser von der gesetzlichen Erbfolge abweichen will.

2. Unter den Nichtigkeitsfällen steht die Nichtigkeit wegen Verstoßes gegen das Gesetz und groben Verstoßes gegen die Pflichten eines ehrbaren Erblassers im Vordergrund. Mit dieser Bestimmung, die das TestG. in § 48, den Vorschlägen des Ausschusses folgend, aufgestellt hat, sollen die Fälle objektiver grober Pflichtwidrigkeit ohne Rücksicht auf Vorwerfbarkeit erfaßt und mit Nichtigkeit bedroht werden. Hier ist die entscheidende Grenze, die das Gesetz dem Willen des Erblassers setzt. Diese Bestimmung ist die negative Generalklausel des Erbgesetzes.

3. Die Anfechtung des letzten Willens oder einzelner Verfügungen wegen Irrtums oder Drohung ist in ihrer Grundlage aufrechterhalten worden; auch sie ist jedoch unter den Pflichtgedanken gestellt worden, sie versagt deshalb sowohl wenn der Erblasser die Verfügung nachträglich gebilligt hat, wie wenn die Verfügung pflichtbestimmt ist.

4. Eine weitere Änderung gegenüber dem BGB. nimmt der Entwurf dadurch vor, daß er die Entscheidung über die Gültigkeit des letzten Willens dem Nachlaßgericht überträgt und damit eine einheitliche, zwischen allen Beteiligten wirkende Regelung gewährleistet.

VI. Erbeinsetzung, Vermächtnis und Auflage

1. Die Abgrenzung von Erbeinsetzung und Vermächtnis ist nicht wie im BGB. nur aus dem Umfang der Zuwendung, sondern vor allem aus dem Willen des Erblassers heraus vorgenommen worden; den Erben will der Erblasser am Schicksal des Nachlasses, an seiner Verwaltung, Teilung und an der Haftung beteiligen, den Vermächtnisnehmer nicht.

2. Stärker als im BGB. ist zum Ausdruck gebracht, daß der Ersatzerbe auch durch Auslegung ermittelt werden kann und daß, erst wenn dafür kein Anhalt besteht, ein Erbteil den übrigen Erben anwächst.

3. Die Vor- und Nacherbschaft hat allgemein durch die vermutete Einsetzung des überlebenden Gatten zum Vorerben und der Abkömmlinge zu Nacherben und durch die Möglichkeit einer entsprechenden Regelung durch den Nachlaßrichter an Bedeutung gewonnen. Ihre Vorschriften haben sich im wesentlichen bewährt. Die nicht befreite Vorerbschaft ist die Regel, die befreite die Ausnahme. Der Ausschuß hat die umstrittene Übertragung des Nacherbrechts vor dem Nacherbfall zugelassen und geregelt. Er hat weiter Streitigkeiten zwischen dem Vor- und Nacherben weitgehend dem Nachlaßrichter unterstellt; er hat schließlich dem überlebenden Ehegatten, der Vorerbe ist und dem die Abkömmlinge als Nacherben folgen, die Möglichkeit gewährt, mit Bewilligung des Nachlaßrichters Gegenstände der Vorerbschaft ohne Ersatzpflicht zu verbrauchen.

4. Auch das Vermächtnis und die Auflage sind im wesentlichen nach den bewährten Bestimmungen des BGB. geregelt. Eine wichtige Neuerung ist jedoch beim Stückvermächtnis, also beim Vermächtnis eines bestimmten Nachlaßgegenstandes, eingeführt: Im Verhältnis zum Erben und dessen eigenen Gläubigern gehört der vermachte Gegenstand bereits vom Erbfall an dem Vermächtnisnehmer; er ist damit zwar nicht den Nachlaßgläubigern, wohl aber rechtlich dem Erben und dessen eigenen Gläubigern entzogen.

Zur rascheren Abwicklung des Erbfalles verjährt der Vermächtnisanspruch nach dem Entwurf bereits in 10 Jahren.

5. Während das BGB. nur die Schenkungen erfaßt, die durch das Überleben des Beschenkten bedingt sind, hat der Erbrechtsausschuß sämtliche Fälle der Zuwendung des Erblassers unter Lebenden für den Fall seines Todes, vor allem diejenigen an Mittelspersonen, in seine Regelung einbezogen. Während das BGB. im ersten Falle nur die Wahl zwischen dem Vollzug oder der Testamentsform läßt, hat der Ausschuß, den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend, diese Zuwendungen zugelassen, wenn sie irgendwie vollzogen oder kenntlich gemacht sind. Er unterwirft sie jedoch zahlreichen Bestimmungen über das Recht des letzten Willens, so der Erbunwürdigkeit, der Auslegung, Nichtigkeit und Anfechtung und der Pflichtteilsergänzung. Alle Zuwendungen des Erblassers an Mittler können überdies von benachteiligten Nachlaßgläubigern nach allgemeinen Grundsätzen angefochten werden. Auch die Prämien von Lebensversicherungen werden hiervon erfaßt.

Die Vollmacht über den Tod hinaus wird zwar anerkannt, sie kann aber bei wichtigen Gründen vom Nachlaßrichter aufgehoben werden.

VII. Der Pflichtteil

1. Am Anfang der Tätigkeit des Erbrechtsausschusses standen die Anhänger des materiellen Noterbrechts und des schuldrechtlichen Geldpflichtteilsanspruches einander scharf gegenüber. Im Laufe der Beratungen hat sich jedoch der Ausschuß von diesem Denken in dogmatischen Gegensätzen gelöst und mit Mehrheit eine Lösung entwickelt, die die Vorzüge beider miteinander verbindet. Daß der Erblasser nächste Angehörige nicht willkürlich von der Erbfolge ausschließen darf, ist ein Gebot des Familiengedankens. Bei schweren Fällen dieser Art wird schon die Nichtigkeit wegen grober Pflichtwidrigkeit eingreifen[10]). In aller Regel setzt der Erblasser einzelne Angehörige jedoch mit Recht schlechter, schließt er sie mit Recht aus der Erbengemeinschaft aus. In aller Regel legt ein so Enterbter oder Zurückgesetzter aber auch keinen Wert auf seine Teilnahme an der Verwaltung und Abwicklung des Nachlasses und der Haftung für Nachlaßschulden; er zieht vielmehr den einfachen und glatten Geldanspruch vor. Von diesem Anspruch ist darum der Entwurf ausgegangen.

2. Einigkeit bestand jedoch darüber, daß die Rechtsstellung des Pflichtteilsberechtigten wesentlich verstärkt werden muß.

Einmal soll bei der Berechnung des Pflichtteils eine erhebliche Wertänderung des Nachlasses nach dem Erbfall zugunsten wie zu Lasten des Pflichtteilsberechtigten berücksichtigt werden. Weiter sollen sowohl der Pflichtteilsberechtigte wie der Erbe das Recht erhalten, an Stelle der Geldforderung ganz oder zum Teil eine Abfindung in Nachlaßgegenständen beim Nachlaßrichter zu beantragen. Auf diese Weise wird vor allem das berechtigte Verlangen des Pflichtteilsberechtigten beachtet, Familienerinnerungsstücke zu erhalten. Darüber hinaus soll der Pflichtteilsberechtigte von diesen Abfindungsgegenständen oder vom Nachlaß die eigenen Gläubiger des Erben abwehren können, wenn er durch ihre Vollstreckung Gefahr laufen würde, und schließlich soll er selbst gegen einen Dritten, der wissentlich solche Stücke erworben hat, einen Anspruch auf Übertragung an sich erhalten.

3. Der Kreis der Pflichtteilsberechtigten ist der gleiche wie im BGB. Pflichtteilsberechtigt sind Nachkommen und der überlebende Ehegatte, beim Fehlen der ersteren die Eltern des Erblassers. Darüber hinaus will der Entwurf auch Geschwister, Großeltern und Urgroßeltern, denen Fremde oder fernere Verwandte vorgezogen wurden und die in Not sind, die Möglichkeit geben, beim Nachlaßrichter die Zubilligung eines bescheidenen Unterhalts zu beantragen.

Eine weitere Einschränkung des Pflichtteilsrechts von Abkömmlingen bringt das neue Erbrecht. Treffen diese mit dem überlebenden Ehegatten zusammen und ist dieser als Vorerbe oder Nießbraucher eingesetzt, so können sie keinen Pflichtteil verlangen, wenn ihnen nach dessen Tode wenigstens der gesetzliche Erbteil nach dem Erblasser zugewendet ist. Der Nachlaßrichter kann ihnen jedoch bei Bedarf eine Vorabfindung gegen den Nachlaß bis zur Höhe ihres Pflichtteils zubilligen. Ebensowenig kann der überlebende Gatte ausschlagen und seinen gesetzlichen Erbteil fordern, wenn ihm wenigstens an der Hälfte des Nachlasses die Vorerbschaft oder der Nießbrauch eingeräumt ist.

4. Im Gegensatz zu der sehr eingehenden und vielfältigen Regelung des Noterbrechts im Codice civile gewährt der Entwurf im Einklang mit dem BGB. dem Pflichtteilsberechtigten stets die Hälfte des Wertes seines gesetzlichen Erbteils und bringt damit den Ausgleich zwischen Willensherrschaft und Pflichtgebundenheit des Erblassers zum Ausdruck.

5. Eine erhebliche Verstärkung hat die Stellung des Pflichtteilsberechtigten durch die Ausweitung des Pflichtteilsergänzungsanspruches erhalten. Während bisher nur Schenkungen diesem Anspruch unterlagen, sind vom Entwurf alle unentgeltlichen Zuwendungen zur Ergänzung herangezogen worden, soweit sie ausgleichspflichtig waren.

[10]) Siehe oben S. 1717.

Damit fällt vor allem auch die Versicherungssumme mit in Höhe der gezahlten Prämien unter diese Pflicht.

6. Die Pflichtteilsentziehungsgründe sind die gleichen geblieben wie im BGB. Sie sind für alle Pflichtteilsberechtigten vereinheitlicht und um einen weiteren vermehrt worden, der die dauernde Entehrung zum Ausdruck bringt: Der Pflichtteil kann auch entzogen werden, wenn sich der Angehörige eines derart verwerflichen Verhaltens schuldig gemacht hat, daß er mit Recht aus seiner Familie ausgestoßen worden ist, vor allem wenn er als Deutschblütiger einen Juden geheiratet hat.

Die Pflichtteilsentziehung fällt aber nicht nur wie im BGB. bei Verzeihung, sondern allgemein auch bei Bewährung fort.

7. Auch die Entziehung in guter Absicht ist ebenso geregelt wie im BGB. Nur kann hier der Nachlaßrichter auf Antrag die Anordnungen des Erblassers nach dessen Tode aufheben, wenn der Grund nachträglich dauernd weggefallen ist.

VIII. Erwerb und Sicherung der Erbschaft

1. Nachdem die Entscheidung für den Vonselbsterwerb gefallen ist[11]), mußte auch die Regelung des BGB. bestehen bleiben: Wenn der Erbe nicht rechtzeitig ausschlägt, bleibt er Erbe. Das kann ihm um so eher zugemutet werden, als er künftig nur beschränkt haften soll. Hierbei sind einige Formvorschriften erleichtert, die von der Rechtsprechung übermäßig ausgedehnte Anfechtung der Annahme und Ausschlagung aber ist eingedämmt worden, um eine klarere Rechtslage für die Nachlaßgläubiger zu schaffen.

2. Wenn auch das System des ABGB., die Einantwortung des Nachlasses, abgelehnt worden ist, so ist doch die Fürsorge des Nachlaßgerichts für den Nachlaß und die Nachlaßbeteiligten wesentlich verstärkt worden. Das Nachlaßgericht hat nach dem Erbfall für die Sicherung des Nachlasses zu sorgen und kann hierzu einen Nachlaßpfleger einsetzen. Es hat zu ermitteln, ob ein letzter Wille vorhanden ist, hat diesen zu eröffnen und hierbei die Erben festzustellen, die Beteiligten zu belehren und die Verhältnisse des Nachlasses zu klären. Es hat seine Fürsorge auch gesetzlichen Erben zu gewähren, muß in erleichterter Form das Deutsche Reich als Erben feststellen und hat die Berichtigung der öffentlichen Bücher durch die Erben zu veranlassen.

3. Der Testamentsvollstrecker des BGB. wird vom Erblasser ernannt und leitet seine Aufgabe allein von dessen Willen her. Er wurde darum oft eingesetzt, um ihm eine Pfründe zu verschaffen und die Erben zu entrechten. Der Erbrechtsausschuß hat das Amt des Willensvollstreckers wesentlich umgestaltet. Zwar wird dieser nach wie vor vom Erblasser ernannt und steht damit im Gegensatz zu den übrigen Amtsträgern, die vom Nachlaßgericht eingesetzt werden[12]), er muß jedoch überdies vom Nachlaßrichter bestätigt werden und leitet sein Amt nicht nur vom Willen des Erblassers, sondern ebenso von dessen Pflicht und von den Aufgaben des Nachlasses in der Gegenwart her. Er kann zur Verwaltung wie zur Teilung des Nachlasses berufen sein, soll aber im letzten Fall die Teilungsregeln des Gesetzes beachten. Er untersteht der Aufsicht des Nachlaßgerichtes, das gegen ihn einschreiten kann, und kann bei wichtigen Gründen abberufen werden. Seine Vergütung wird vom Nachlaßgericht festgesetzt; ist sie vom Erblasser bestimmt, so kann sie durch dieses erhöht wie ermäßigt werden.

4. Der Erbrechtsausschuß hat den Erbschaftsanspruch neben dem Eigentumsherausgabeanspruch bestehen lassen. Er hat jedoch die Stellung des redlichen Erbschaftsbesitzers wesentlich verbessert. Der Erbe muß Erhaltungsmaßnahmen, die sachlich geboten waren, gegen sich gelten lassen, der redliche Erbschaftsbesitzer kann sogar einen billigen Ausgleich für den Schaden fordern, den er erlitten hat, weil er sich mit guten Gründen infolge des Verhaltens des Erblassers für den Erben halten mußte. Zudem wird ein Dritter, der von einem solchen Erbschaftsbesitzer erwirbt, Berechtigter, wenn er selbst redlich ist. Schließlich soll der Erbschaftsanspruch gegen den redlichen Erbschaftsbesitzer bereits in 10 Jahren verjähren.

5. Der Erbschein des deutschen Rechts dient dem Ausweis des Erben im Rechtsverkehr. Ihn hat der Erbrechtsausschuß in seiner Aufgabe belassen, weiter ausgestaltet und vereinfacht. Wer einem unrichtigen Erbschein vertraut, wird ebenso geschützt wie jemand, der dem Grundbuch vertraut. Die Einschränkungen, die im kommenden Rechte dort erfolgen, sollen darum auch hier gelten. Darum soll in Zukunft der Erwerb, dem kein Verkehrsgeschäft zugrunde liegt, insbesondere der unentgeltliche, nicht geschützt werden. Überdies soll der Rechtskenntnis der Unrichtigkeit die Kenntnis der sie begründenden Tatsachen und das sich arglistig der Kenntnis Entziehen gleichgestellt werden.

6. Der Erbschaftskauf ist als eine Unterart des Kaufes in Bausch und Bogen geregelt.

IX. Die Erbengemeinschaft

1. Die Miterbengemeinschaft ist im Entwurf wie im BGB. als Gemeinschaft zur gesamten Hand geregelt. Der Nachlaß steht allen Miterben gemeinsam zu, über Nachlaßgegenstände können nur alle gemeinsam verfügen. Damit wird der Nachlaß zugunsten der Nachlaßgläubiger wie der Miterben weitgehend zusammengehalten und einer sachdienlichen Verwertung zugeführt.

2. Die Verwaltung des Nachlasses steht allen Miterben zu; sie sind einander zur Mitwirkung an ihr berechtigt und verpflichtet. Sie beschließen über die Verwaltung mit Mehrheit; die Verpflichtungen und Verfügungen im Rechtsverkehr müssen alle vornehmen. In dringenden Fällen kann der einzelne Miterbe solche Geschäfte auch allein durchführen, er ist dazu den übrigen gegenüber berechtigt wie verpflichtet. Der Nachlaßrichter entscheidet den Streit über die Wirksamkeit von Beschlüssen und ersetzt die Zustimmung einzelner Miterben. Er kann zur ordentlichen Verwaltung auch einen Erbschaftsverwalter einsetzen.

3. Jeder Miterbe kann über seinen Erbteil verfügen, ihn vor allem veräußern. Die übrigen haben dann ein Vorkaufsrecht gegen jeden Käufer und Erwerber, sie können auch einen Gläubiger ablösen, dem der Erbteil verpfändet oder zur Sicherung übertragen ist, oder der ihn gepfändet hat.

4. In entscheidender Weise hat der Erbrechtsausschuß die Erbteilung umgestaltet. Das BGB. hat den Prozeßrichter an feste Teilungsregeln gebunden. Nach ihnen sind teilbare Sachen stets in Natur zu teilen, unteilbare aber zu versteigern und ihre Erlöse zu teilen. Der Richter der freiwilligen Gerichtsbarkeit aber kann wohl zwischen den Miterben vermitteln, scheitert aber am Widerspruch auch nur eines Widerspenstigen. Diese Regelung führt dazu, daß bei Streit alle wertvollen Nachlaßeinheiten veräußert werden müssen und dann häufig der Familie verlorengehen.

5. Auch in Zukunft können die Erben, wenn sie einig sind, den Nachlaß aufteilen, wie es ihnen beliebt. Sind sie aber nicht einig, so kann auf Antrag die gerichtliche Auseinandersetzung angeordnet werden. Ist der Sachverhalt einfach, vor allem der Nachlaß klein, so wird der Nachlaßrichter selbst die Teilung vorbereiten und durchführen.

In aller Regel aber wird er zur Vorbereitung der Teilung einen Erbschaftsverwalter einsetzen. Dieser verwaltet den Nachlaß und befriedigt die Nachlaßgläubiger. Er stellt den Restnachlaß zur Teilung bereit und unterbreitet dem Nachlaßrichter den Teilungsplan.

6. Das Ziel der Erbteilung ist eine Verwertung des Nachlasses, die seine Werte zweckmäßig verteilt und wertvolle Einheiten erhält[13]). Darum sollen zwar gleichgültige, unpersönliche Gegenstände nach Möglichkeit gleichmäßig aufgeteilt werden, wertvolle Wirtschaftseinheiten, wie Landgüter, Unternehmen, Hausgrundstücke, sol- und Werteinheiten, wie Sammlungen und Büchereien, bleiben dagegen nach Möglichkeit der Familie erhalten. Sie sollen darum einem Miterben zugeteilt werden, der zu ihrer Übernahme gewillt und auch geeignet ist. Den übrigen Miterben ist dafür eine Ausgleichsforderung gegen den Übernehmer zuzusprechen, die gegebenenfalls

---

[11]) Siehe oben S. 1714.

[12]) Der Nachlaßverwalter, der künftig Nachlaßabwickler heißen soll, und Erbschaftsverwalter, vgl. auch den Nachlaßpfleger und den Nachlaßkonkursverwalter.

[13]) Vgl. die Ansätze hierzu im Codice civile Art. 720/22.

gestundet, verzinst und vor allem durch Hypotheken sichergestellt wird. Kann der Miterbe den Übernahmebetrag nicht begleichen oder sichern, so kann insoweit die Auseinandersetzung hinausgeschoben und der Übernehmer zum Erbschaftsverwalter für dieses Gut eingesetzt werden. Den übrigen Miterben kann auch ein Vorkaufsrecht an diesem Gute eingeräumt werden.

In einer Sitzung hat der Nachlaßrichter auf eine gütliche Einigung über die Erbteilung hinzuwirken. Scheitert sie, so hat er den Teilungsplan in Kraft zu setzen. Seine Entscheidung wirkt mit ihrer Rechtskraft gestaltend, sie begründet und vernichtet Forderungen und Rechte, ihre Durchführung im Grundbuch erfolgt durch Berichtigung. Durch diese freie Stellung des Nachlaßrichters bei der gestaltenden Erbteilung erhalten auch zahlreiche andere Bestimmungen des Erbrechts eine andere Wirkung und ein anderes Gesicht. Die Bruchteile der Miterben wie das Pflichtteilsrecht verlieren ihren starren Charakter, das Fallrecht wie die Sondererbfolge, die beide abgelehnt werden mußten, können in diesem Rahmen berücksichtigt werden.

Dennoch bleibt der Teilungsrichter an die Bruchteile und Ansprüche der Erbfolge kraft Gesetzes oder kraft letzten Willens gebunden. Der Entwurf hat ihm jedoch in bestimmten Fällen darüber hinaus die Befugnis gegeben, die gesetzliche Regelung der Erbfolge abzuändern, wenn seine Teilungsmacht zu keinem billigen Ergebnis führt. So kann er die gesetzlichen Bruchteile zwischen dem überlebenden Ehegatten und Abkömmlingen in eine Vor- und Nacherbschaft verwandeln, den Ehegatten für seinen Erbteil mit einem Geldanspruch oder einer Unterhaltsrente abfinden und kinderlose Voreltern des Erblassers beim Zusammentreffen mit dem überlebenden Ehegatten gleichfalls auf einen Unterhaltsanspruch beschränken. Auch diese Regeln versuchen die Billigkeit im Einzelfall stärker zu berücksichtigen als die starren Vorschriften des geltenden Rechts.

X. Haftung für Nachlaßschulden

1. Das BGB. hat zwar die Haftung für Nachlaßschulden erstmals eingehend und unter Berücksichtigung aller Schwierigkeiten geregelt, seine Vorschriften weisen jedoch trotzdem gewisse Mängel auf.

Das Gesetz geht davon aus, daß nur eine rechtliche Absonderung des Nachlasses vom eigenen Vermögen durch Nachlaßverwaltung oder Nachlaßkonkurs zur beschränkten Haftung führe und läßt im übrigen den Erben unbeschränkt haften. Es durchbricht diesen Grundsatz nur bei dem unzulänglichen Nachlaß und bei Miterben vor der Teilung und läßt in beiden Fällen ohne rechtliche Absonderung eine Haftung mit dem Nachlaß eintreten. Die Errichtung eines Inventars ist kein Mittel zur Haftungsbeschränkung; sie ist nur ein Gefahrenpunkt für den Erben, denn eine Verletzung führt zur Verwirkung der beschränkbaren Haftung. Das BGB. gewährt so dem Erben eines ausreichenden Nachlasses nicht die Möglichkeit, den Nachlaß bei beschränkter Haftung abzuwickeln, ohne ihn einem fremden Verwalter ausliefern zu müssen. Hierin liegt die wesentliche Unbilligkeit für den Erben. Die zweite ergibt sich aus dem Verfahrensrecht.

Im Rechtsstreit wird dem Erben nur auf seinen Antrag die Möglichkeit der Haftungsbeschränkung im Urteil vorbehalten. Versäumt er das, so haftet er dem Gläubiger unbeschränkt. Auch bei beschränkter Haftung, selbst bei unzulänglichem Nachlaß, erfolgt aber die Vollstreckung stets in sein gesamtes eigenes Vermögen, und der Erbe muß, um die Gegenstände, die nicht zum Nachlaß gehören, freizubekommen, den teuren Weg der Klage gegen den Gläubiger beschreiten.

2. Der Erbrechtsausschuß hatte die Wahl zwischen zwei Lösungen. Er konnte entweder von der nicht beschränkten Haftung ausgehen und die Errichtung eines Inventars als papierene Absonderung zum weiteren Mittel der Haftungsbeschränkung ausgestalten, oder er konnte von der beschränkten Haftung mit dem Nachlaß ausgehen. Der Entwurf hat sich für die Haftung des Erben mit dem Nachlaß entschieden, denn sie gibt dem Gläubiger und nimmt dem Erben nicht mehr, als er vor dem Erbfall hatte. Die rechtliche Nachlaßabsonderung kann den Gläubiger nicht entscheidend sichern, denn sie setzt so spät ein, daß ein unredlicher Erbe inzwischen den Nachlaß erheblich geschmälert haben kann, sie kann deshalb als Voraussetzung für die Haftungsbeschränkung fallen.

Die Durchführung der beschränkten Haftung bereitet freilich Schwierigkeiten, weil sachliche, verfahrensrechtliche und vollstreckungsrechtliche Vorschriften ineinandergreifen.

Der Erbe haftet mit den Nachlaßstücken und mit ihren Ersatzwerten, die zum Nachlaß fallen. Er haftet darüber hinaus mit seinem eigenen Vermögen für den Wert nicht mehr vorhandener Nachlaßgegenstände und für die schuldhafte Beschädigung des Nachlasses. Damit wird die Gefahr gebannt, daß der Erbe seine Rechtslage dadurch verbessert, daß er den Nachlaß möglichst rasch beiseite schafft.

Die beschränkte Haftung ist dem Erben von Amts wegen im Urteil vorzubehalten. Dann soll zunächst in den Nachlaß vollstreckt werden. Hat der Erbe ein Nachlaßverzeichnis errichtet, das die Nachlaßgegenstände und ihren Wert verzeichnet, so kann er sich mit diesem durch formlose Erinnerung gegen jede Vollstreckung in sein eigenes Vermögen wehren, soweit dieses nicht für den Wertunterschied zwischen den verzeichneten und den noch vorhandenen Nachlaßgegenständen haftet. Hat er kein Nachlaßverzeichnis errichtet, so muß er im Klageweg nachweisen, daß der gepfändete Gegenstand nicht haftet, und trägt überdies die Kosten des Rechtsstreites. Auf diese Weise wird der Erbe dazu angeregt, ein Nachlaßverzeichnis zu errichten und damit die Verhältnisse des Nachlasses klarzulegen. Nur bei unzulänglichem Nachlaß genügt es, wenn er dem pfändenden Gerichtsvollzieher oder Gericht die Bestandteile des Nachlasses bezeichnet und glaubhaft macht.

3. Daneben besitzen der Erbe und die Nachlaßgläubiger die Möglichkeit, die Nachlaßabwicklung zu beantragen und, wenn diese zu keinem Zwangsvergleich führt, das Recht und die Pflicht, den Nachlaßkonkurs oder das Nachlaßvergleichsverfahren herbeizuführen und so für die rechtliche Absonderung des Nachlasses zu sorgen.

4. Um den Erben zur Erhaltung und Klarlegung des Nachlasses zu veranlassen, steht hinter der beschränkten Haftung die Haftungsverwirkung. Verschlechtert oder verdunkelt der Erbe absichtlich zum Nachteil der Gläubiger den Nachlaß, errichtet oder bekräftigt er trotz Fristsetzung das Nachlaßverzeichnis nicht, so verwirkt er seine beschränkte Haftung und haftet dann allen Nachlaßgläubigern unbeschränkt. Bei Nichterrichtung oder Nichtbekräftigung kann er jedoch ungewöhnlich hohen Nachlaßforderungen gegenüber wieder seine Beschränkung herbeiführen, wenn diese erst später auftauchen.

5. Miterben haften bis zur Teilung beschränkt, nach ihr haften sie bekannten Gläubigern unbeschränkt, denn sie sollen erst die Gläubiger befriedigen und dann teilen, unbekannten aber nur mit dem zugeteilten Nachlaß, wenn sie Auskunft über den Verbleib des übrigen Nachlasses geben.

Der Vorerbe haftet mit dem Nachlaß, der ihm verbleibt; hat er seine beschränkte Haftung verwirkt, so haftet er auch nach dem Nacherbfall unbeschränkt.

Der Erbschaftskäufer haftet mit dem übernommenen Nachlaß und der Forderung auf seine Übertragung. Er kann sich jedoch wegen seines gezahlten Kaufpreises vorab befriedigen; der Verkäufer haftet daneben mit dem erhaltenen Kaufpreis.

XI. Schlußbemerkung

Der in knappen Grundzügen vorgetragene Inhalt des Entwurfes eines Erbgesetzes soll zeigen, wie auf der Grundlage des alten Erbrechts des BGB. durch Betonung des Pflichtgedankens, durch verstärkte Beachtung der Belange des schlichten Volksgenossen, durch Hervorhebung des Billigkeitsgedankens und durch Einschalten des Nachlaßrichters ein neues Erbrecht entstanden ist, das den Grundgedanken des nationalsozialistischen Rechtsempfindens entspricht.

Das gemeinschaftliche Testament

Von Landgerichtspräsident Lindemann, Verden (Aller)

Trotz aller Formular- und Handbücher sind die gemeinschaftlichen Testamente selbst der Beurkundungsbeamten in der Fassung noch immer sehr unterschiedlich, und die Auslegung solcher Testamente läßt in freiwilliger und streitiger Gerichtsbarkeit noch immer zu wünschen übrig. Man hat zuweilen den Eindruck, daß ziemlich wahllos Formulare benutzt werden, die manchmal wohl schon älter als das BGB. sind. Deshalb sei zur Nachprüfung angeregt. Eine einwandfreie Fassung ist deshalb nötig, weil die Testamente auch nach der kommenden Rechtserneuerung bestehen sollen und später die „Feinheiten" der alten Rechtsauslegung nicht mehr bekannt sein werden. Vor allem aber müssen die Testierenden die Tragweite ihrer Verfügungen verstehen. Die besonderen Schwierigkeiten liegen darin, daß die Varianten des gemeinschaftlichen Testaments überreichlich sind, daß aber nur ein wirklich Sachkundiger ihrer Herr werden kann. Ich will damit nicht die Vielgestalt loben.

Vorbemerkungen.

Testament und Erbvertrag sind nach der Sprache des BGB. und des TestG. Verfügungen von Todes wegen (§ 1937 BGB. und § 48 TestG.). Das Testament ist „letztwillige Verfügung" (vgl. z. B. § 2065).

Die Form für Verfügungen von Todes wegen ist im wesentlichen die gleiche (bis auf die besonderen Testamentsformen und der eigenhändigen Testamente).

Sachlich ist nach der Fassung der Gesetze der wesentliche Unterschied, daß man sich im Erbvertrag bindet, im Testament gar nicht, im gemeinschaftlichen Testament ausnahmsweise. Das gemeinschaftliche Testament kommt dem Erbvertrag sehr nahe.

Zulässigkeit.

Ein gemeinschaftliches Testament kann nur von Ehegatten errichtet werden (§ 28 Abs. 1 TestG.), Versuche der Errichtung durch Nichtehegatten sind nichtig (RGZ. 87, 33; KGJ. 35, A 93) und können auch nicht als Einzeltestamente aufrechterhalten werden, wohl aber — bei gewahrter Form und Bindungswillen — u. U. als Erbverträge (OLG. 35, 19; RG.: Recht 1912 Nr. 611). Erklärungen Dritter können in das gemeinschaftliche Testament aufgenommen werden (KGJ. 31, A 112).

Die Form.

Bei Beurkundung keine Besonderheiten.

Auch das eigenhändige Testament muß eine Urkunde sein; im übrigen kann es unterschiedlich aussehen:

a) Der eine Ehegatte unterzeichnet das vom anderen verfaßte Testament mit, die normale Form nach § 38 Abs. 2 Satz 1 TestG., die aber nur anwendbar ist, wenn die Haupterklärung des Verfassers eine gemeinschaftliche, nicht eine einseitige des einen Teils ist. Es genügt nicht:

„Beim Tod des Mannes soll sein Bruder Erbe sein";

es genügt:

„Beim Tode des Mannes soll sein Bruder, beim Tode der Frau ihre Schwester Erbin sein."

(Vgl. Vogels, „Errichtung von Testamenten und Erbverträgen" [2.] S. 193.)

b) Jeder Ehegatte schreibt und unterzeichnet den ganzen Testamentsinhalt (JFG. 6, 150) in derselben Urkunde.

c) Jeder Ehegatte schreibt seine Verfügungen und nimmt auf die auf demselben Blatt stehende Niederschrift des anderen Bezug (JFG. 5, 157; HRR. 1928, 718). Vogels gibt als Beispiel (a. a. O.):

„Ich setze meine Frau zur Erbin ein.
„Ich setze meinen Mann zum Erben ein.
Beide Unterschriften."

Die Urkunde kann auch aus mehreren zusammengehörigen, z. B. in einen Umschlag gesteckten Blättern bestehen (HRR. 1928, 718). Andererseits genügen selbständige Erklärungen auf einem Blatt nicht (RGZ. 72, 205).

Zeit und Ort der eigenhändigen Niederschrift brauchen nicht identisch zu sein (OLG. 40, 142; KGJ. 51, A 52), was bei Trennung der Ehegatten wesentlich ist.

Inhalt.

Das gemeinschaftliche Testament ist theoretisch grundsätzlich einseitig (vgl. § 2270 BGB.). Es ist nur die Zusammenfassung der letztwilligen Verfügungen beider Ehegatten in einem Errichtungsakt (RGZ. 72, 204), nur der äußerliche Zusammenhang wird erfordert. Deshalb kann der Mann seinen Bruder und die Frau ihre Schwester nach obigem Beispiel einsetzen.

Solches Testament ist frei widerruflich (§ 32 TestG.). Der Widerruf ist unverzichtbar (§ 2302 BGB.). Er erfolgt durch Aufhebung des Testaments (§ 33 TestG.), in Verfügungen von Todes wegen durch entgegenstehende Verfügungen, durch Vernichtung oder Veränderung der Urkunde. Der Zweck solcher gemeinschaftlichen Testamente könnte auch durch Einzeltestamente erreicht werden. Die Zusammenfassung beruht wohl meist auf Gefühlserwägungen und der Kostenersparnis.

Die Verfügung:

„Der Mann setzt seine Frau, die Frau die Kinder des Mannes 1. Ehe zu Erben ein"

kann beiderseits einseitig, aber auch gegenseitig gemeint sein.

In der Praxis ist das Testament fast immer gegenseitig (reziprok): Die Eheleute setzen sich beiderseitig zu Erben ein oder bedenken denselben Dritten. Trotz dieser Gemeinschaftlichkeit können sie sich beiderseitig freie Hand für Abänderungen vorbehalten, also:

„Wir setzen uns gegenseitig zu Erben ein. Der Überlebende von uns setzt den X. durch einseitige Verfügung zu seinem Erben ein."

Den zweiten Satz kann man auch anders formulieren:

„Der Überlebende kann über den Nachlaß verfügen. Unterläßt er das, so ist X. sein Erbe."

Oder noch anders:

„Nach dem Tode des Letztlebenden ist der X. dessen Erbe.
Der Überlebende ist zur Änderung der Erbeseinsetzung befugt."

Noch feiner ist:

„Wir setzen uns gegenseitig zu Erben ein.
Der Überlebende kann über unseren Nachlaß frei verfügen. Unterläßt er das, so ist X. sein Erbe."

Setzen die Testierenden in diesem Beispiel Nacherbe statt Erbe, so wird der Überlebende bedingter Vorerbe, er wird durch seine Erklärung in der letztwilligen Verfügung wirkend mit seinem Tode und rückwirkend für die Dauer seiner Erbenstellung Vollerbe (RG.: DR. 1942, 1368[8]).

Das Testament ist außerdem wechselbezüglich (wechselseitig, korrespektiv), wenn die Wirkungen der Verfügung des einen Teils von der Wirksamkeit der Verfügungen des anderen Teils abhängig sind (§ 2270 Abs. 1 BGB.), also jede der beiden Verfügungen mit denen des anderen Teils steht und fällt (RGZ. 116, 119):

„Wir setzen uns gegenseitig unter wechselseitiger Bindung zum Alleinerben ein."

Die Wechselbezüglichkeit kann auch nur für Teile angeordnet werden, z. B. nur für die gegenseitige Erbeneinsetzung, nicht aber für die Einsetzung der Verwandten des Überlebenden (JFG. 15, 262). Das Wesen dieses Testamentes ist, daß infolge der Abhängigkeit der Verfügungen voneinander, die Nichtigkeit oder der Widerruf der einen Verfügung die Nichtigkeit der anderen zur Folge hat.

Für die Wechselbezüglichkeit gibt es Auslegungsregeln (OLG. 37, 261). Eine Vermutung spricht für sie bei sich gegenüberstehenden Verfügungen, z. B. in folgenden Fällen (§ 2270 Abs. 2 BGB. und Rechtsprechung):

gegenseitiges Bedenken;
Verfügungen zugunsten Verwandter oder Nahestehender des Überlebenden (zu beurteilen nach den Umständen des Einzelfalls, HRR. 1932 Nr. 627);
beiderseitige Verfügung zugunsten eines Dritten (RGZ. 88, 330 = JW. 1916, 1276).

Gegen die Wechselbezüglichkeit sprechen:

Vorbehalt der Änderungsbefugnis für den Überlebenden,

Verfügungen jedes Ehegatten nur zugunsten eigener Verwandter (RG.: JW. 1909, 52),

Altersunterschied, Vermögensunterschied (RGZ. 116, 150), Zuwendung an Kinder ohne Rücksicht auf die Verfügung der Frau,

Äußerungen der Testatoren.

Nicht zur Auslegung können allein herangezogen werden:

Die Wiederverheiratungsklausel (RG.: DJ. 1938, 238).

Gleicher Zweck (Zusammenhang der Motive) (RG.: Recht 1915 Beil. Nr. 572; 1931 Nr. 1633 — nicht ganz unzweifelhaft).

Aufnahme von Verfügungen, die mit dem Ableben des einen Ehegatten gegenstandslos werden.

Die Tatsache, daß der Überlebende nachträglich ein Testament errichtet.

Soll der Nachlaß der Ehegatten nach des Letztlebenden Tode an einen oder mehrere Dritte fallen, so kann Erbschaft und Erbeserbschaft oder Vor- und Nacherbschaft gemeint sein. Beruft jeder Ehegatte den anderen zum Erben, den Dritten als Erben des Letztversterbenden, so wird der Dritte nur dessen Erbe (§ 2269 BGB.). Im Zweifel sind Testamente so auszulegen (RGZ. 113, 240; DR. 1939, 936 Anm.). Einwandfrei ist eine Fassung wie:

Wir setzen uns gegenseitig unter wechselseitiger Bindung zu Alleinerben ein.

Nach dem Tode des Letztlebenden soll unser beiderseitiger Nachlaß an unsere Kinder zu gleichen Teilen fallen.

Letztlebende kann diese Verfügung — nicht — ändern.

Beruft jeder Ehegatte den anderen zu seinem Vorerben und den Dritten zum Nach- bzw. Ersatzerben, so erhält der Dritte das vom Erstversterbenden herrührende Vermögen als dessen Nacherbe und das sonstige Vermögen als Ersatzerbe des zuletzt Versterbenden. Eine solche Auslegung muß gegebenenfalls bewiesen werden (RGZ. 60, 117). Die Formulierung kann eindeutig so erfolgen:

Wir setzen uns wechselseitig zu — befreiten — Vorerben ein. — Grundstücke darf der Vorerbe nicht veräußern. —

Als Nacherben berufen wir unsere Kinder zu gleichen Teilen, und zwar auf dasjenige, was beim Tode des Überlebenden noch übrig sein wird.

Der Überlebende kann die Verfügung — nicht — ändern.

Im Zweifel ist die Einsetzung auf den Überrest erfolgt (§ 2137 BGB., JFG. 13, 155).

An Vorausvermächtnisse ist zu denken.

Bei uns war früher der N i e ß b r a u c h sehr üblich und im Bewußtsein des Volkes als „Genieß“ durchaus verstanden, anderswo scheint er in eigenhändigen Testamenten mit Erbschaft verwechselt zu werden (LG. Berlin: DFG. 1942, 99). Man verfügt:

Unser Erbe ist unser Sohn.

Der Überlebende hat am Nachlaß des Erstversterbenden den lebenslänglichen Nießbrauch — den Nießbrauch bis zum vollendeten 27. Lebensjahr des Erben.

In manchem Testamente ist unklar, ob der einzelne Erblasser vom Dritten beerbt werden soll, oder ob der überlebende Ehegatte ihn beerbt und die Dritten erst dessen Erben sind. Als Auslegungsregeln gelten:

Auf den b e i d e r s e i t i g e n Nachlaß, für den Tod des Letztlebenden sind eingesetzt:

Verwandten des Mannes und der Frau, wenn sie je die H ä l f t e des Vermögens erben sollen (RGZ. 79, 277);

mehrere Dritte, die ohne nähere Bestimmung als Erben eingesetzt sind (L e o p o l d, „Testamentsrecht“ 239).

Als Berufung auf den e i n z e l n e n Nachlaß gilt:

Einsetzung von Verwandten als Erben des betreffenden Ehegatten (RGZ. 79, 277).

Ob Nießbrauch oder Erbschaft gemeint ist, entscheidet sich danach, ob die Herrschaft über den Nachlaß eingeräumt wird oder nur eine Forderung auf Überlassung des Nießbrauchs gewollt ist (DFG. 1942, 99).

Was man praktisch wählt, richtet sich nach der Sitte, den Wünschen der Testierenden und dem erstrebten Erfolge. In der Regel wird man den Ehegatten zum Vollerben einsetzen und die Kinder erst als dessen Erben. Die Abänderungsbefugnis für den Überlebenden ist dann zweckmäßig, wenn man die Entwicklung der Kinder nicht übersehen kann oder sonst die Umstände sich ändern könnten. Die Vorerbschaft wählt man, wenn die Rechte der Kinder stärker gesichert werden sollen, wenn insbesondere unentgeltliche Verfügungen ausgeschlossen werden sollen (§§ 2136, 2113 Abs. 2). Die Einschränkung wird gemildert durch befreite Vorerbschaft, die nur Rechtsgeschäfte ausschließt, bei denen es an einer gleichwertigen Gegenleistung fehlt (RG.: LZ. 1922, 410).

Die Stellung des Nießbrauches kann bei erforderlicher Hypothekenaufnahme mißlich sein. Eine Gewohnheit soll man aber achten. Sie kann auch zweckmäßig sein, wenn z. B. ein Sohn bald die Vermögensverwaltung übernehmen soll. Man vermeidet mit dieser Rechtsstellung die Kosten zweimaliger Beerbung.

Die W i e d e r v e r h e i r a t u n g nimmt u. U. dem Testament die Grundlage. Eine Klausel ist auch im wechselbezüglichen Testament zulässig (DJ. 1938, 235). Es wird also bedingte Nacherbfolge angeordnet:

„Falls der Überlebende sich wiederverheiratet, hat er sich mit den Kindern nach den Regeln einer gesetzlichen Erbfolge auseinanderzusetzen.

Für seinen Nachlaß ist er an das Testament nicht gebunden“ (OLG. 37, 261/263).

Manche Erblasser verfügen gern bis in die fernste Zukunft und richten damit nur Unheil an. Man frage sich auch, ob Einzelheiten den Wechselfällen des Lebens gerecht werden. Hier sei besonders vor wahlloser Einsetzung von Ersatznacherben gewarnt. Das Nacherbenrecht ist mit dem Eintritt der Vorerbschaft vererblich (§ 2108 Abs. 2 BGB.), falls der Erblasser nicht anders verfügt. Der Nacherbe hat mit dem Tode des Erblassers eine Anwartschaft, er kann sie übertragen (S c h i e d e r m e i e r: ArchZivPr. 39, 129) und darüber von Todes wegen verfügen (R a a p e: DNotZ. 1935, 626). Die Erwähnung der Erben des Nacherben im Testament wird dahin ausgelegt, daß sie keine Ersatzerbschaft bedeuten, sondern nur die Vererblichkeit des Nacherbenrechts hervorheben soll (S c h i e d e r m e i e r: DR. 1942, 1187[7] Anm.). Das RG. hat darüber hinaus entschieden, daß die Einsetzung von Ersatznacherben die Vorerblichkeit des Nacherbenrechts nicht ausschließt (DR. 1942, 1187[7]). Man beachte den Unterschied: Der Ersatznacherbe haftet den Gläubigern des Nacherben nicht, der Nacherben-Erbe haftet mit der Erbschaft des Nacherben einschließlich der Nacherbschaft.

Vorsichtigerweise wird verfügt:

„Sollten wir beide unseren Sohn überleben, so tritt an seine Stelle als Nacherbe ......“

Nur wenn die Eheleute den Erben des Nacherben einem anderen vorziehen, so wird verfügt:

„Die Nacherbschaft ist nicht vererblich. Sollte unser Sohn X. uns beide nicht überleben, so tritt an seine Stelle ......“

Dann gilt § 2069 BGB. nicht. (Vgl. zu der Rechtslage S c h i e d e r m e i e r a. a. O. 1190.)

Der W i d e r r u f wechselbezüglicher Verfügungen erfolgt zu Lebzeiten beider Ehegatten:

einseitig durch formbedürftige Erklärung gegenüber dem anderen (§ 2296 BGB.) und durch Vernichtung der Urkunde per nefas (nicht unzweifelhaft), nicht durch einseitiges Testament,

in g e m e i n s c h a f t l i c h e m Handeln durch Widerrufstestament (§ 34 Abs. 1 TestG.),

widersprechendes gemeinschaftliches Testament (ebd. § 36) oder Erbvertrag (§ 2289 Abs. 1 BGB.),

gemeinschaftliche Rücknahme eines öffentlichen Testaments (ebenda § 34 Abs. 2),

gemeinschaftliche Vernichtung des ganzen Testaments oder Streichung einzelner Verfügungen (ebd. § 33 Abs. 2).

Mit dem Tode des Erstversterbenden ist das Testament nicht mehr widerruflich. Der Überlebende kann aber die Erbschaft ausschlagen und dann seine Verfügung aufheben (§ 2271 BGB.).

Über die Vorteile der Bindung und Verfügungsfreiheit im gemeinschaftlichen Testament und Erbvertrag kann man verschiedener Meinung sein (vgl. Weihe: DNotZ. 1939, 9; Flatten ebenda 1941, 47).

Wenn der Erblasser Gründe hat, einen Pflichtteilsberechtigten auf den Pflichtteil zu setzen, so soll der Erfolg bedacht werden: meist Streit um den Wert des Nachlasses. Deshalb ist es richtiger, den Pflichtteilsberechtigten so günstig zu stellen, daß er mit dem zugewandten Erbteil oder Vermächtnis sich besser steht als mit dem Pflichtteil.

Ein Formular lautet:

„Wer das Testament anficht, wird auf den Pflichtteil gesetzt und muß sich alles anrechnen lassen, was er bei unseren Lebzeiten erhalten hat."

Das ist offenbar aus gemeinrechtlicher Übung übernommen. Eine Anfechtung des Testamentes durch den Erben in diesem Sinne gibt es gar nicht (KGJ. 25, 232). Der Pflichtteilsberechtigte hat einen schuldrechtlichen Anspruch gegen den Erben, bedingt u. U. durch die Ausschlagung des hinterlassenen Erbteils (§ 2306 BGB.).

Eine nachträgliche Anrechnung kann nicht angeordnet werden, sie muß schon bei der Zuwendung — ausdrücklich oder stillschweigend — erfolgen (RGZ. 67, 307; KGJ. 29, 205). Mir würde schon die bedungene Anrechnung „auf den Erbteil" genügen (RG. hält es mit der Tatfrage JW. 1925, 2124).

Im einseitigen Testament braucht der Pflichtteil nicht erwähnt zu werden, er ist eine gesetzliche Korrektur, die allerdings dem Erben Ärger und Kosten verursachen kann.

Im gemeinschaftlichen Testament ist es aber u. U. wegen der Rechtsprechung nötig: Verlangen Pflichtteilsberechtigte des Erstversterbenden den Pflichtteil, so bleiben sie gegebenenfalls Erben des Überlebenden (Leopold, „Testamentsrecht"; OLG. 44, 106; a. M. Palandt § 2269 Anm. 3). Andererseits scheidet die Vermutung des § 2069 BGB. aus: wenn der Nacherbe den Pflichtteil fordert, so treten seine Abkömmlinge im Zweifel nicht an seine Stelle (KG.: DFG. 1941, 122).

Deshalb wird vorsichtshalber verfügt:

„Wer den Pflichtteil beim Tode des Erstversterbenden verlangt, wird auch für den Nachlaß des Zuletztversterbenden auf den Pflichtteil gesetzt. Seine Erben treten wegen des ihm zugedachten Erbteils nicht an seine Stelle."

Ist ein Ehegatte in zweiter Ehe verheiratet, so wird wohl so verfügt:

„Stirbt der Ehemann zuerst, so erben seine Kinder 1. Ehe 1/2 und seine Witwe 1/2."

Dann ist an den Zusatz zu denken:

„Die Witwe hat im Innenverhältnis der Erben die etwaigen Pflichtteilsansprüche ihrer Kinder allein zu tragen" (§ 2324 BGB.; RG.: DFG. 1937, 244).

Zur Einwirkung anerbengerichtlicher Entscheidungen auf rechtskräftige Urteile ordentlicher Gerichte

und zum Umfang der Bindung der ordentlichen Gerichte an anerbengerichtliche Entscheidungen

Von Dozent Dr. Westermann, Prag

Die mit der Rechtskraft zusammenhängenden Fragen bilden in letzter Zeit häufig den Gegenstand richterlicher Entscheidungen und wissenschaftlicher Erörterungen. Begründet ist das außer in der neuen Betrachtungsweise des Rechtsstreits vom Standpunkt seiner gesamtvölkischen Funktion aus in der Entwicklung neuer Verfahrensarten, in denen das öffentliche Interesse besondere Berücksichtigung erfährt und deren Entscheidungen folglich auch eine gesteigerte Durchschlagskraft gegenüber anderen gewährt werden soll.

Dellian (RdRN. 1942, 416) ist der Ansicht, die rechtskräftige Entscheidung eines ordentlichen Gerichts im Streit um das Erbrecht an einem Erbhof werde „gegenstandslos", wenn später vom AEG rechtskräftig festgestellt werde, daß der Sieger im Erbschaftsstreit wegen einer vor dem Erbfall begangenen Blutschande bauernunfähig sei. Eine ähnliche Lage kann entstehen, wenn entgegen der Annahme des ordentlichen Gerichts die Erbhofeigenschaft mit Wirkung für den Zeitpunkt des Urteilserlasses rechtskräftig festgestellt wird (z. B. bei fälschlicher Annahme der Überschreitung der Höchstgröße).

Ein Gegenstandsloswerden rechtskräftiger Entscheidungen in der Art, daß sie von niemandem mehr zu beachten seien, ist dem deutschen Verfahrensrecht nicht bekannt. Vielmehr bleibt es zunächst bei der Rechtskraftwirkung, d. h. der Scheinanerbe gilt dem Prozeßgegner[1]) gegenüber als Anerbe und folglich als Eigentümer des Hofes. Da andererseits seine Bauernunfähigkeit feststeht, steht das Ergebnis mit der vom REG erstrebten bäuerlichen Lebensordnung in krassem Widerspruch und kann mit der entsprechenden Anwendung der Maßnahmen bei Verlust der Bauernfähigkeit nur unvollkommen ausgeglichen werden, wenn man nicht sogar Untergang der Erbhofeigenschaft des Hofes annehmen will.

Das drängt zur Beseitigung des formell rechtskräftigen, aber materiell unrichtigen Urteils. Die Wiederaufnahme des Verfahrens ist nach der ÖZPO. in den besprochenen Fällen möglich, die nachträglich entdeckte Bauernunfähigkeit bzw. die Erbhofeigenschaft ist ein Grund zur Wiederaufnahme des Verfahrens im Sinne des § 530 Ziff. 7 ÖZPO. Hier kann daher höchstens der Fristablauf der Wiederaufnahme entgegenstehen. Die eng gefaßten und von der Praxis einengend ausgelegten Wiederaufnahmegründe des § 580 RZPO. gestatten dagegen eine Beseitigung des Urteils nicht. Die nach Erlaß des rechtskräftigen Urteils ergehende erstmalige von der Beurteilung des entscheidenden Gerichts abweichende Entscheidung einer Vorfrage fällt unter keinen der Tatbestände des § 580. Dagegen ist die Wiederaufnahme auf Antrag des Oberreichsanwalts nach dem Gesetz v. 15. Juli 1941 (RGBl. 383) nicht an einen der Tatbestände des § 580 gebunden. Die Divergenz zwischen der sachlich zutreffenden Entscheidung des AEG und der bindenden Zuweisung des Erbhofs an den Bauernunfähigen steht auch in solchem Maße zur Lebensordnung des Bauerntums in Widerspruch, daß damit die Voraussetzungen für das Tätigwerden des Oberreichsanwalts gegeben sind. Praktisch wird aber die absolute einjährige Frist häufig verstrichen sein, so daß die sonstigen Wege zur Beseitigung des Urteils von Bedeutung bleiben.

Eine Ausweitung der Möglichkeiten des § 580 RZPO. ist von der Praxis bisher abgelehnt, sie versucht die notwendige Korrektur über § 826 BGB. zu erreichen[2]). Das hat den praktischen Vorteil, daß dieser neu entwickelte Rechtsbehelf nicht an die häufig zu kurzen Fristen des Wiederaufnahmeverfahrens gebunden ist. Danach kann heute als feststehende Praxis bezeichnet werden, daß der Rechtskraft der Einwand der Sittenwidrigkeit entgegengesetzt werden kann. Es ist dazu aber erforderlich, daß neben der materiellen Unrichtigkeit des Urteils ein besonderes, die Sittenwidrigkeit begründendes Verhalten der Partei hinzutreten muß[3]). Es genügt dazu schon die

[1]) Ist ein Dritter Anerbe (z. B. bei nachträglich entdecktem jüdischen Blutseinschlag der Brüdersöhne des Erblassers), so steht das Urteil der Verwirklichung des wirklichen Erbrechts nicht im Wege.

[2]) Zur Kritik dieser Lösung vgl. Meyer: JW. 1939, 696 und Schneider: JW. 1939, 701. Vgl. auch Weber: DR. 1939, 1615.

[3]) Vgl. dazu statt aller die Übersichten bei Schott: DR. 1940, 414 ff. und 1941, 1035 ff.

Verletzung der Wahrheitspflicht. Die Behauptung, Anerbe zu sein in Kenntnis der die Bauernfähigkeit ausschließenden Tat, ist eine solche Verletzung der Wahrheitspflicht, der auch der Umstand, daß die Offenbarung die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung herbeiführt, nicht die Sittenwidrigkeit nimmt. Trifft den Sieger im Erbschaftsprozeß kein solcher Verstoß, so wäre zu erwägen, ob die Sittenwidrigkeit in dem Ausnützen des Urteils mit dem Ziel, den Hof entgegen der vom REG geschaffenen Ordnung behalten zu wollen, zu sehen ist. Der besondere, die Sittenwidrigkeit begründende Umstand läge in der fortdauernden Weigerung, die im völkischen Interesse liegende Ordnung herzustellen, ergäbe sich also aus dem gegenüber den sonstigen Fällen gesteigerten Widerspruch zur Rechtsordnung. Ob eine derartige Ausweitung des § 826 gegenüber der Rechtskraft vertreten werden kann, scheint mir immerhin zweifelhaft. Weiter müßte entgegen der bisherigen Ansicht[4]) der § 826 dahin ausgedehnt werden, daß an Stelle des bis dahin gewährten Schadensersatzes in Geld Naturalherstellung gewährt würde, da nur durch sie der dem REG entsprechende Zustand hergestellt werden kann.

Bei der Zweifelhaftigkeit des Weges über § 826 liegt es nahe, den vom RG. zur Beseitigung der Rechtskraft des im Gegensatz zum Abstammungsurteil stehenden Zahlvaterschaftsurteils beschrittenen Weg auch hier zu gehen. Während das RG. zunächst bei der grundlegenden Zuweisung der Abstammungsklagen ins Statusverfahren angedeutet hatte, die Folgen des Urteils für das frühere Zahlvaterschaftsurteil sollten mit Hilfe von § 826 geregelt werden[5]), hat es jetzt diesen Weg, wie schon vorher Roquette[6]), verlassen und sieht die Rechtskraft des Zahlvaterschaftsurteils als durch das entgegenstehende Abstammungsurteil beseitigt an[7]). Roquette sieht in der Allgemeinverbindlichkeit des Statusurteils den Grund seiner die Rechtskraft eines früheren Zahlvaterschaftsurteils durchbrechenden Kraft. Das RG. weist zur Begründung ebenfalls auf die Allgemeinverbindlichkeit hin, betont aber daneben, das Abstammungsurteil greife, auch wenn es keine gestaltende Kraft im eigentlichen Sinn habe, doch unmittelbar in die materielle Ordnung der Gemeinschaftsverhältnisse ein, indem es die Ungewißheit des Abstammungsverhältnisses beseitige. Die Allgemeinverbindlichkeit allein vermag m. E. die Beseitigung der Rechtskraft des einen Urteils durch das andere nicht zu rechtfertigen, der bloße Umfang der Wirkung der Rechtskraft sagt an sich nichts über das Verhältnis zu einer schon vorher zwischen zwei der Betroffenen bestehenden Bindung aus[8]). Es ist vielmehr so, daß die Allgemeinverbindlichkeit des Urteils nicht Ursache seiner besonderen Wirkung, sondern nur eine aus demselben Grund fließende Erscheinung ist. Dieser Grund ist das gesteigerte Interesse der Allgemeinheit an dem Ergebnis des Verfahrens und seine entsprechende Ausgestaltung. Das Abstammungsurteil legt die blutsmäßige Beziehung der Beteiligten und damit ihre völkische Einordnung im allgemeinen Interesse fest und erhält damit die vom RG. betonte Ähnlichkeit mit einem Gestaltungsurteil. Das Verfahren ist diesem Zweck entsprechend unter den Grundsatz der Amtsuntersuchung gestellt, während es sich beim Rechtsstreit um die Zahlvaterschaft um eine in erster Linie nur die Beteiligten interessierende vermögensrechtliche Frage handelt, die Aufklärung des Sachverhalts daher auch im wesentlichen in ihre Hände gelegt ist. Gegenstand und Art der Verfahren ergeben also eine gesteigerte Bedeutung des einen vom öffentlichen Standpunkt aus. Wenn das allein eine Bewertung der einen Entscheidung als der stärkeren mit einer Durchbrechung der Rechtskraft der anderen noch nicht rechtfertigen sollte, so ergibt sich das ausnahmsweise Absehen von der Unantastbarkeit der Rechtskraft hier aus einer weiteren Überlegung: Zweck der Rechtskraft ist die Verhinderung der Verewigung und Häufung von Rechtsstreitigkeiten. Die vom RG. zugelassene Durchbrechung gefährdet aber diese Zwecke nicht wesentlich. Der Abstammungsrechtsstreit muß ohne Rücksicht auf die Rechtskraft des Zahlvaterschaftsurteils sowieso geführt werden. Der nach Rechtskraft des Abstammungsurteils zu führende Prozeß mit dem Zweck der Festlegung der Unterhaltspflicht ist infolge der bindenden Wirkung des Abstammungsurteils so einfach, daß die sonstige Gefahr einer Durchbrechung der Rechtskraft für die Rechtspflege nicht praktisch wird.

Diese Erwägungen rechtfertigen das Ergebnis des RG., sie lassen m. E. den Schluß zu, daß in engen Ausnahmefällen eine vergleichende Wertung verschiedener Verfahrensarten nach Maßgabe des öffentlichen Interesses am Ergebnis zulässig ist und daß der so angestellte Vergleich für die Behandlung sich widersprechender Entscheidungen maßgebend sein kann. Der neu vom RG. beschrittene Weg ist der Korrektur des Zahlvaterschaftsurteils über § 826 BGB. vorzuziehen, da er das Schicksal einer richterlichen Entscheidung bei Widerspruch mit einer anderen von der Funktion der Entscheidungen im Volksleben, nicht von einer nur schwer meßbaren subjektiven Sittenwidrigkeit einer Partei abhängig macht.

Bei Anwendung dieses Grundsatzes auf die Divergenz zwischen rechtskräftigem Urteil eines ordentlichen Gerichts und einem eine Vorfrage entscheidenden Beschluß des AEG ergibt sich, daß bei mannigfachen Abweichungen wesentliche Ähnlichkeiten vorliegen. Es handelt sich zwar nicht um zwei Verfahrensarten innerhalb der streitigen Gerichtsbarkeit, sondern um den Gegensatz streitige — freiwillige Gerichtsbarkeit, aber auch hier stehen sich Verantwortlichkeit der Parteien und Amtsuntersuchung gegenüber. Wie im Abstammungsurteil der Staatsanwalt beteiligt ist, so nimmt im anerbengerichtlichen Verfahren der Kreisbauernführer die Allgemeininteressen wahr. Der Erbschaftsprozeß klärt die in erster Linie die Beteiligten angehende erbrechtliche Frage, wobei alle davon ausgehen, daß die Ordnung des REG gewahrt wäre, während im Feststellungsverfahren geprüft werden soll, ob der zu Beurteilende die vom Standpunkt der Allgemeinheit aus nötigen persönlichen Anforderungen für die von ihm in Anspruch genommene Stellung auf dem Hof besitzt. Zur Entscheidung dieser bauernrechtlichen Frage sind die Anerbenbehörden durch ihren Aufbau besser geeignet als die ordentlichen Gerichte. Da das Verfahren vor dem AEG von der Entscheidung des Erbschaftsprozesses ebenfalls nicht erübrigt wird, kann auch der Zweck der Rechtskrafteinrichtung hier nicht entscheidend gegen eine Durchbrechung der Rechtskraft angeführt werden. Die Feststellungsentscheidung des AEG bindet zwar den Eigentümer bzw. zu Beurteilenden, also denjenigen, zu dessen Gunsten die Rechtskraft des Urteils wirkt, es fehlt ihr aber die Allgemeinverbindlichkeit des Abstammungsurteils (§§ 56, 57 EHVfO.). Bei Berücksichtigung der oben vorgenommenen Bewertung der Allgemeinverbindlichkeit dürfte dies aber nicht entscheidend gegen eine Übertragung der für das Abstammungsurteil entwickelten Gesichtspunkte auf das Verhältnis AEG-Entscheidung — Urteil des ordentlichen Gerichts sprechen, zumal die Bindung des für bauernunfähig Erklärten auch hier eine dem Gestaltungsurteil ähnliche Wirkung schafft. Auch der Umstand, daß die AEGEntscheidung nur eine Vorfrage des Erbschaftsprozesses betrifft, während das festgestellte Abstammungsverhältnis unmittelbare Grundlage des den Streitgegenstand bildenden Anspruchs darstellt, zwingt bei der jederzeit erkennbaren Abhängigkeit der Entscheidung von der Vorfrage nicht zu einer abweichenden Beurteilung.

Daraus ist der Schluß gerechtfertigt, daß die Feststellung der Bauernunfähigkeit auch gegenüber der Rechtskraft des Erbschaftsprozesses wirkt. Das bedeutet, daß der Unterlegene sein ursprüngliches Erbrecht neu geltend machen kann, nicht auf einen lediglich ausgleichenden Schadensersatzanspruch beschränkt ist.

Mit dem Umfang der Bindung des ordentlichen Ge-

[4]) Vgl. dazu Weh: DR. 1939, 1291; für Naturalherstellung nur LG. Aurich: DR. 1939, 377.

[5]) RGZ. 160, 299; vgl. dazu ferner Weh: DR. 1939, 1261 u. 1291; Luetgebrune: DR. 1939, 1290; Küchler: DR. 1939, 1563; Weber: DR. 1939, 1612.

[6]) DR. 1941, 2103.

[7]) Urteil des Großen Zivilsenats v. 7. Mai 1942: DR. 1942, 1457.

[8]) Auch die von Roquette angeführten Fälle der stärkeren Wirkung allgemeinverbindlicher Urteile beweisen seine Ansicht nicht: Das gestaltende Urteil wirkt seiner gestaltenden Kraft wegen auch gegenüber älteren Urteilen, das die Feststellung des Kindschaftsverhältnisses beseitigende Anfechtungsurteil hat Gestaltungsnatur. Der Dritte, der Feststellung des Kindschaftsverhältnisses zwischen sich und dem Kind begehrt, ist ausnahmsweise durch das Abstammungsurteil nicht gebunden, so daß ein Fall der Rechtskraftdurchbrechung nicht gegeben ist.

richts an eine vom AEG entschiedene Vorfrage beschäftigt sich das Urteil des RG. v. 30. Juli 1942 (DR. 1942, 1415). Maßgebend für eine Klage auf Herausgabe eines Pachtackers war, ob eine in einem älteren Übergabevertrag vorgesehene Anpachtung durch den Übernehmer ein zum Erbhof gehöriges Recht auf die Pachtung darstellt. Das RG. hat die vom AEG ausgesprochene Feststellung der Erbhofzugehörigkeit des Rechts als die Beteiligten des Feststellungsverfahrens im Streit vor dem ordentlichen Gericht bindende Feststellung des Bestehens des Rechts selbst behandelt. Zutreffend ist, daß § 10 REG auch eine Feststellung der Erbhofzugehörigkeit einzelner Rechte zuläßt und daß die Rechtskraft der anerbengerichtlichen Entscheidung nach Maßgabe ihrer objektiven und subjektiven Reichweite auch bei einem Streit vor dem ordentlichen Gericht gilt. Die entscheidende Frage ist aber, ob die Feststellung der Erbhofzugehörigkeit zugleich eine rechtskraftfähige Entscheidung über das Bestehen des Rechts enthält. Maßgebend ist, ob das Bestehen des Rechts Entscheidungsgegenstand ist. Eine Ausdehnung der Rechtskraftwirkung auf Vorfragen ist weder im Verfahren vor den ordentlichen Gerichten noch vor dem AEG zulässig. Der Hinweis des RG. auf die Untrennbarkeit der Fragestellung nach Bestehen und Zuständigkeit des Rechts ist daher nicht entscheidend; genau so, wie ein Urteil über die Verpflichtung zur Zinszahlung über die logisch davon nicht zu trennende Frage der Kapitalschuld nicht entscheidet. Da das Verfahren nach § 10 REG dazu da ist, die Zugehörigkeit eines bestimmten Gegenstandes zum Erbhof, nicht sein Vorhandensein, festzustellen, ist das Bestehen des Rechts eine zwar notwendigerweise zu prüfende, aber nicht von der Entscheidungswirkung erfaßte Vorfrage. Dasselbe gilt für die vom RG. beispielhaft aufgezählte Frage des Alleineigentums bei Feststellung der Erbhofeigenschaft. Daß diese Zerlegung im allgemeinen zweckmäßig ist, ergibt sich auch, wenn man an die sonstigen nach § 10 REG festzustellenden Rechte denkt: Sollen wirklich Streitigkeiten über das Bestehen einer Mitgliedschaftsstellung in einer Genossenschaft oder Aktiengesellschaft, einer Versicherungsforderung, einer im Wege der Widmung oder Surrogation erbhofgebundenen Kaufpreisforderung oder Forderung an eine Sparkasse durch die Entscheidung über ihre Erbhofzugehörigkeit für das Streitverfahren vor den ordentlichen Gerichten präjudiziert werden? Die Bejahung der Frage würde eine Zuweisung einer bürgerlichrechtlichen Frage an das AEG um deswegen bedeuten, weil einer der Beteiligten Bauer ist. Dazu sind aber die Anerbenbehörden nicht geschaffen. Wenn das RG. zur Begründung anführt, die Entscheidung darüber, ob lediglich eine Anpachtungspflicht oder auch ein Recht des Übernehmers gegeben sei, gehöre vor das AEG, so kann das nicht eine Ausdehnung der Rechtskraft auf Vorfragen zur Folge haben, sondern läßt die Frage auftauchen, ob nicht das AEG zur Entscheidung darüber als eigentlichen Streitgegenstand zuständig ist. Das wäre der Fall, wenn der Streit über das Recht eine „Versorgungsstreitigkeit“ im Sinne des § 36 EHRV darstellen würde. Es spricht viel dafür, darunter nicht nur die Verpflichtung des Übernehmers zur Versorgung, sondern auch die fortdauernden Pflichten des Übergebers zu fassen, da zur Auslegung des Übergabevertrags und zu seiner eventuellen Anpassung an geänderte Verhältnisse die Anerbenbehörden besser geeignet sind als die ordentlichen Gerichte. In diesem Fall würde eine Anrufung der ordentlichen Gerichte für den Streit um den Acker zwischen Übergeber und Übernehmer bzw. dem Treuhänder überhaupt nicht vor die ordentlichen Gerichte gehören.

Die Behandlung der Teilungsversteigerung nach der Geboteverordnung

Von Amtsgerichtsrat Dr. Gotthold, Berlin

Grundstücksversteigerungen zum Zwecke der Aufhebung einer Gemeinschaft (§§ 180 ff. ZwVerstG.) waren früher verhältnismäßig selten. Seit jedoch die GeboteVO. v. 30. Juni 1941 (RGBl. I, 354) erlassen und ihre Tragweite allmählich in den interessierten Kreisen immer mehr bekannt geworden ist, hat die Zahl der Teilungsversteigerungen rapide zugenommen. Denn während sich früher jeder scheute, ein Grundstück, das ihm als Miteigentümer gehörte, zur Versteigerung zu bringen, da er alsdann den Verlust seines Eigentumsanteils befürchten mußte und in jedem Falle ein nicht zu berechnendes Risiko lief, läßt sich jetzt in den meisten Fällen das Ergebnis der Versteigerung mit nahezu mathematischer Sicherheit vorausberechnen. Regelmäßig hat der das Verfahren betreibende Miteigentümer den Wunsch, das Grundstück selbst zu erstehen, und ist auch bereit, den von der Preisbehörde gemäß § 1 GebVO. als höchstzulässiges Gebot festgesetzten Betrag zu bezahlen. Ausfallende Hypothekengläubiger, die nach § 5 Abs. 3 VO. bei der Zuschlagserteilung in erster Linie zu berücksichtigen wären, kommen mit Rücksicht auf § 182 ZwVerstG. im allgemeinen nicht in Betracht. Daher gehen nach § 3 Ziff. 1 VO. die das höchstzulässige Gebot abgebenden Miteigentümer bei der Zuschlagserteilung allen übrigen Bietern vor. Die Gefahr, daß irgendein Dritter das Grundstück erstehen könnte, besteht also nicht, und die Frage ist nur, wer unter den streitenden Miteigentümern es erhält. Da sich auch dies meist im voraus übersehen läßt, so ist die Teilungsversteigerung jetzt ein beliebtes Mittel geworden, einen unbequemen Teilhaber loszuwerden und sich das Alleineigentum am Grundstück zu verschaffen.

Das hat in der Praxis schon wiederholt zu Mißständen geführt. Typisch ist beispielsweise folgender Fall: A und B haben vor Jahren gemeinschaftlich ein Grundstück erworben, und zwar ist A zu $^2/_3$, B zu $^1/_3$ Eigentümer geworden. Beide haben in gemeinschaftlicher Arbeit das Grundstück rentabel gestaltet. Jetzt hat A, der damals nur durch die Hilfe des B zur Hausbesitzerwürde gelangen konnte, gut verdient und möchte daher Alleineigentümer werden. Er betreibt die Teilungsversteigerung, und da ihm das Eigentum am überwiegenden Teil des Grundstücks zusteht, so muß er nach § 3 VO. den Zuschlag erhalten. Noch krasser liegt die Sache, wenn der $^2/_3$-Eigentümer A seinen Grundstücksanteil an einen außenstehenden Dritten verkauft und dieser alsbald nach Ablauf der Sechsmonatsfrist aus § 5 VO. das Grundstück zur Versteigerung bringt; auch hier kann B mit seinem $^1/_3$-Anteil den Zuschlag nicht erhalten. In beiden Fällen würde es dem B nicht einmal etwas nützen, wenn er auf dem Grundstück wohnte und dort seinen Gewerbebetrieb hätte. Er würde dann zwar neben dem Vorzugsrecht aus § 3 Ziff. 1 auch das aus § 3 Ziff. 5 VO.[1]) für sich in Anspruch nehmen können. Dies letztere kann aber nicht berücksichtigt werden, weil unter den Rangklassen des § 3 jeweils die vorhergehende alle späteren ausschließt und sich hier schon nach § 3 Ziff. 1 entscheidet, daß der Zuschlag dem A (bzw. im zweiten Beispiel seinem Rechtsnachfolger) gebührt. Dieser Auslegung steht auch die Vorschrift des § 5 Abs. 5 Satz 2[2]) nicht entgegen; denn diese kann nur dann zur Anwendung kommen, wenn zwei Bieter innerhalb ihrer Rangklasse gleichstehen[3]). Wenn also A und B je zur Hälfte Miteigentümer wären, so würde der Umstand, daß sich B im unmittelbaren Besitz des Grundstücks (oder auch nur eines Teils desselben) befindet, A dagegen nicht, ausreichen, um dem B das Vorrecht vor A zu verschaffen; solange jedoch A einen

[1]) Das heißt auf Grund „unmittelbaren rechtmäßigen Besitzes“. Darüber, daß hier für diesen Begriff weniger die rechtlichen, als vielmehr die tatsächlichen und wirtschaftlichen Besitzverhältnisse maßgebend sind, vgl. Merten: DJ. 1941, 1032 u. 1150 sowie LG. Hof: DJ. 1942, 561 und Nölte daselbst.

[2]) „Würde ... ein Bieter nach mehreren Gruppen gleichzeitig bevorrechtigt sein, so ist ihm der Zuschlag zu erteilen.“

[3]) Vgl. Merten: DJ. 1942, 58.

größeren Eigentumsanteil als B hat, spielt die Frage des unmittelbaren Besitzes keine Rolle[4]). Beherrschender Grundsatz der ganzen gesetzlichen Regelung ist allerdings, daß den Zuschlag der Bieter erhalten soll, der dem Grundstück wirtschaftlich am nächsten steht[5]). Die Verwirklichung dieses Grundsatzes ist jedoch nicht in das billige Ermessen des Richters gestellt, vielmehr dient seiner Durchführung in erster Linie die — einigermaßen starre — Einteilung der Bieter in Rangklassen; nur dort, wo diese keine eindeutige Entscheidung ergibt, kann der erwähnte Grundsatz zur Auslegung des Gesetzes herangezogen werden[6]), und als letztes Aushilfsmittel bleibt schließlich gemäß § 5 Abs. 5 das Los.

Die Unbilligkeit in den oben als Beispiele angeführten Fällen besteht ja auch nicht so sehr darin, daß B den Zuschlag nicht erhält, als vielmehr nur darin, daß er gegen seinen Willen seinen Miteigentumsanteil verliert. Will man ihm helfen, so kann das nur dadurch geschehen, daß man die Zwangsversteigerung nicht zur Durchführung kommen läßt. Dazu bietet das Gesetz mehrere Möglichkeiten. Nach § 9 a ZwVollstrMaßnVO. v. 26. Mai 1933 (RGBl. I, 302) ist in der Teilungsversteigerung das Verfahren auf die Dauer von längstens 6 Monaten einstweilen einzustellen, wenn dies bei Abwägung der widerstreitenden Interessen der Miteigentümer angemessen erscheint; die einstweilige Einstellung kann mehrfach wiederholt werden. Von dieser Ermächtigung machen jedoch manche Gerichte gerade in neuerer Zeit nur sparsamen Gebrauch. Man steht vielfach auf dem Standpunkt[7]), nach § 749 BGB. (bei Miterben § 2042 BGB.) habe nun einmal jeder Teilhaber einer Gemeinschaft das Recht, jederzeit deren Aufhebung zu verlangen, und der andere Teil müsse sich grundsätzlich damit abfinden. Außerdem wird im Anschluß an Jonas-Pohle[8]) betont, daß die genannte Bestimmung in einer Zeit der Wirtschaftskrise geschaffen sei, um dem Miteigentümer Schutz gegen eine zur Unzeit betriebene Versteigerung zu gewähren; wenn aber mit einem angemessenen Erlös zu rechnen sei — womöglich gar mit der Erreichung des von der Preisbehörde festgesetzten höchstzulässigen Gebots —, so sei für eine Einstellung auf Grund des § 9 a VO. kein Raum.

Diese Ansicht berücksichtigt aber m. E. nicht ausreichend die heutige Wirtschaftslage. Gewiß ist eine Verschleuderung des Grundbesitzes durch die Zwangsversteigerung heute nur in den seltensten Fällen zu befürchten. Es ist aber doch schließlich kein Geheimnis, daß das von der Preisbehörde auf Grund der Preisstopvorschriften festgesetzte Höchstgebot meist niedriger ist als der Preis, den die Interessenten an sich anzulegen bereit wären, so daß in dem Erwerb des Grundstücks zum Stoppreis meist ohne weiteres ein wirtschaftlicher Vorteil erblickt wird. Auf der anderen Seite bedeutet der Verlust eines Grundstücksanteils bei der heute bestehenden außerordentlichen Geldflüssigkeit, die eine anderweitige günstige Anlegung des freiwerdenden Kapitals sehr erschwert, meist einen wirtschaftlichen Nachteil. Wenn bei dieser Sachlage der Teilhaber einer Gemeinschaft die Versteigerung betreibt, um ohne Rücksicht auf den Schaden des anderen Teils seine eigene Vermögenslage zu verbessern, dann kann man sich demgegenüber nicht einfach auf den Standpunkt stellen, er übe ja nur ein ihm gesetzlich zustehendes Recht aus. Für den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken hat jetzt bereits der Erlaß des Führers v. 28. Juli 1942 (RGBl. I, 481) scharfe Einschränkungen gebracht. Zwar beruht er in erster Linie auf der Erwägung, daß die Erzeugungsleistung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes in der Kriegszeit unbedingt aufrechterhalten werden muß; er spricht sich aber auch ausdrücklich gegen einen Grunderwerb durch Personen aus, die hauptsächlich ihr Geld anlegen wollen, und zieht auch die Tatsache in Erwägung, daß bei schrankenloser Zulassung des Grundstücksverkehrs Kriegsteilnehmer, die ihre Interessen in der Heimat nicht selbst wahrnehmen können, benachteiligt werden würden. Das sind Gesichtspunkte, die auch für den Verkehr mit städtischen Grundstücken gelten. Wenn sich hier auch bisher eine gesetzliche Einschränkung des Eigentumswechsels nicht als notwendig erwiesen hat, so halte ich es doch für geboten, gegenüber Mißständen, die auch hier einzureißen drohen, die von früher her zur Verfügung stehenden gesetzlichen Hilfsmittel voll zur Anwendung zu bringen. Das gilt vor allem auch für den § 9 a VO. v. 26. Mai 1933. Wenn Jonas-Pohle a. a. O. als Zweck des § 9 a bezeichnen, er wolle vor allem dem begegnen, daß der wirtschaftlich stärkere Teilhaber die ungünstige Konjunkturlage, die dritte Erwerbsreflektanten fernhalte, dazu ausnutze, das Grundstück billig zu ersteigern und so die andern Teilhaber aus dem Vermögen herauszudrängen, so gilt das auch heute wieder, nur mit dem Unterschied gegenüber früher, daß jetzt die Konjunkturlage durch die Preisstopgesetzgebung bestimmt ist. Zum Schutz des Miteigentümers gegenüber rücksichtsloser Ausnutzung der stärkeren Stellung des anderen Teilhabers ist daher auch jetzt die Anwendung des § 9 a VO. unerläßlich.

Freilich gewährt diese Vorschrift insofern nur unvollkommene Hilfe, als sie nur die einstweilige Einstellung und nicht auch die Aufhebung des Verfahrens zuläßt. Die Versteigerung bleibt also dauernd in der Schwebe, die Miteigentümer werden dadurch in ihrer wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit gehemmt, und wenn nicht einer von ihnen schließlich nachgibt, so wird das Gericht zuletzt doch einmal zu dem Schluß kommen, die dem widersprechenden Miteigentümer gewährte Gnadenfrist sei jetzt lang genug gewesen und das Verfahren sei nunmehr durchzuführen.

Eine Möglichkeit, das Verfahren nicht nur einstweilen einzustellen, sondern es unter Umständen sofort aufzuheben, gibt dem Gericht der Art. 6 Abs. 1 Ziff. 3 VO. über Maßnahmen auf dem Gebiete des bürgerlichen Streitverfahrens usw. v. 1. Sept. 1939 (RGBl. I, 1656). Diese Vorschrift kann aber nur selten zum Zuge kommen; denn nach feststehender Rechtsprechung ist sie nur dann anwendbar, wenn der besondere Einfluß des Krieges auf die wirtschaftliche Lage des Grundstücks oder auf die Verhältnisse seiner Eigentümer die einstweilige Einstellung oder Aufhebung des Verfahrens gebietet[9]). Wenn diese Voraussetzung nicht vorliegt und der Schutz des § 9 a VO. v. 26. Mai 1933 für den Antragsgegner nicht ausreicht, muß man unter Umständen auf das Gesetz zur Verhütung mißbräuchlicher Ausnutzung von Vollstreckungsmöglichkeiten v. 13. Dez. 1934 (RGBl. I, 1234) zurückgreifen, nach dem das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Schuldners Zwangsvollstreckungsmaßnahmen „ganz oder teilweise aufheben, untersagen oder zeitweilig aussetzen kann, wenn sich nach Prüfung aller Umstände des Falles, insbesondere auch eines berechtigten Schutzbedürfnisses des Gläubigers, dessen Vorgehen gegen den Schuldner als eine gesundem Volksempfinden gröblich widersprechende Härte darstellt“. Die Anwendbarkeit des

---

[4]) Der Begriff „Eigentum am überwiegenden Teil des Grundstücks“ ist nicht absolut (d. h. im Sinne von mehr als 50%), sondern relativ (d. h. „überwiegend“ im Verhältnis zu den Anteilen der Mitbieter) zu verstehen (vgl. Merten: DJ. 1941, 1010). Im übrigen ist der genannte Begriff, da er wirtschaftlich aufzufassen ist, nicht nur auf das Bruchteilseigentum, sondern ebenso auch auf das Gesamthandseigentum (insbesondere bei Gesellschaften und ungeteilten Erbengemeinschaften) anzuwenden. Hier gibt es zwar keinen selbständigen Grundstücksanteil des einzelnen Teilhabers, aber sein Anteil am gemeinschaftlichen Vermögen ergibt, wirtschaftlich betrachtet, regelmäßig einen gleich hohen Anteil am Grundstück. Dieser ist, soweit es sich um die Anwendung des § 3 VO. handelt, dem selbständigen Bruchteil gleichzuachten. Vgl. dazu des näheren OLG. Dresden: DR. 1941, 187, ferner für den (selteneren) Fall, daß die Auseinandersetzungsquoten der Gesamthänder ihren ideellen Anteilen am Gesamtvermögen nicht gleichkommen, Müller-Freienfels: DR. 1942, 1448.

[5]) Vgl. Merten: DR. 1941, 1523; DJ. 1941, 754.

[6]) Beispiel: Miteigentümer sind A zu 1/2, B und C zu je 1/4. Dem B steht aber ein im Grundbuch eingetragenes lebenslängliches Wohn- und Benutzungsrecht am ganzen Grundstück zu. Hier gebührt B vor A der Zuschlag; denn auch das Wohn- und Benutzungsrecht fällt unter § 3 Ziff. 1, und wenn es auch an sich ein schwächeres Recht im Vergleich zum Eigentum ist, so gibt es hier doch — weil am ganzen Grundstück bestehend — dem B in Verbindung mit seinem 1/4-Eigentum die grundstücksnähere Stellung im Vergleich zu A. Vgl. den ähnlichen Fall in der Entscheidung des LG. Potsdam: DJ. 1941, 1150.

[7]) So z. B. LG. Berlin in den unveröffentlichten Entscheidungen v. 21. Juni 1941 (201 T 2705/41) und 10. Juli 1942 (201 T 3226/42).

[8]) „Zwangsvollstreckungsnotrecht“, 13. Aufl., Anm. 1 und 2a zu § 9 a.

[9]) Vgl. Jonas-Pohle a. a. O. 164, 157.

Gesetzes auf die Teilungsversteigerung wird fast allgemein bejaht[10]). Ob es sich dabei um eine unmittelbare Anwendung handelt oder — wie ich annehmen möchte — nur um eine entsprechende (weil die Teilungsversteigerung keine Zwangsvollstreckung im technischen Sinne ist), mag als praktisch belanglos dahingestellt bleiben. Allerdings darf das VollstrMißbrG., wie schon sein oben wiedergegebener Wortlaut ergibt und auch in der Rechtsprechung immer wieder klargestellt ist, nur in besonders kraß liegenden Fällen — gewissermaßen als letztes Hilfsmittel — herangezogen werden[11]). Derartige Fälle kommen aber bei Teilungsversteigerungen tatsächlich vor, und hier sollte man dann auch vor der Anwendung des VollstrMißbrG. nicht zurückschrecken. Verfolgt ein Miteigentümer mit seinem Versteigerungsantrag nur den Zweck, das Grundstück unter Ausnutzung der Konjunktur, insbesondere des niedrigen Stoppreises, vollständig in seine Hand zu bringen, während der andere Teilhaber ein dringendes Interesse daran hat, sich sein Miteigentum, das unter Umständen sogar die Grundlage seiner Existenz bildet, zu erhalten, so ist es gerechtfertigt, das Versteigerungsverfahren aufzuheben oder sogar von vornherein, wenn die Verhältnisse sogleich klarliegen, seine Anordnung abzulehnen.

Besteht die Grundstücksgemeinschaft aus mehr als zwei Teilhabern, wie das vor allem bei Erbengemeinschaften die Regel ist, so bilden oft einige der Teilhaber eine Bietungsgemeinschaft, um sich dadurch den Zuschlag zu sichern. Beispielsweise geben, wenn A, B und C Miteigentümer zu je 1/3 sind, A und B gemeinschaftlich das höchstzulässige Gebot ab. Daß dies zulässig ist, kann nicht bestritten werden[12]); es bestehen grundsätzlich auch keine Bedenken dagegen, den Zusammenschluß mehrerer Bieter zu einer Gemeinschaft im Rahmen des § 3 GebVO. dergestalt zu berücksichtigen, daß ihnen, wenn sie zusammen mehr Eigentumsanteile in der Hand haben als die mitbietenden anderen Eigentümer, gemeinschaftlich der Zuschlag zu erteilen ist[13]). Das widerspricht auch nicht dem Grundsatz, daß derjenige den Zuschlag erhalten soll, der dem Grundstück wirtschaftlich am nächsten steht. Wenn z. B. bei einer aus sechs gleichberechtigten Teilhabern bestehenden Erbengemeinschaft fünf Miterben gut und friedlich zusammen arbeiten, der sechste dagegen dauernd Quertreibereien versucht und die Gemeinschaft schädigt, so kann man es den fünf einigen nicht verdenken, wenn sie den lästigen Sechsten im Wege der Teilungsversteigerung loszuwerden versuchen und zu diesem Zweck eine Bietungsgemeinschaft bilden. Steht auch jeder einzelne von ihnen dem Grundstück genau so nahe wie ihr Gegner, so muß doch ihr gemeinschaftliches Interesse dem seinigen vorgehen.

Das kann freilich nur gelten, wenn die Interessen der streitenden Teilhaber im übrigen gleichliegen. Steht dagegen einer von ihnen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen dem Grundstück wirtschaftlich näher als die anderen, so kann ihm die dadurch begründete erste Anwartschaft auf den Zuschlag regelmäßig auch dadurch nicht genommen werden, daß die anderen sich zu einer Bietungsgemeinschaft zusammentun. Die gegenteilige Ansicht, die mechanisch die Eigentumsanteile der Bietungsgemeinschaft zusammenzählt und es entscheidend sein läßt, ob ihre Summe größer oder kleiner ist als die Anteile der übrigen Bieter[14]), würde zu unbilligen, dem Sinn des Gesetzes widersprechenden Ergebnissen führen. Das zeigt der in der Entscheidung des LG. Berlin: DJ. 1942, 299 behandelte Fall. Eigentümer waren hier die in ungeteilter Erbengemeinschaft zu je 1/4 lebenden Kinder eines Schlossermeisters. Der Sohn, ebenfalls Schlossermeister, war schon seit 35 Jahren im väterlichen Betriebe tätig gewesen, wollte ihn fortsetzen und wohnte auch auf dem — für einen Schlossereibetrieb eingerichteten — Grundstück. Seine drei Schwestern, die derartige Bindungen zum Grundstück nicht besaßen, betrieben die Versteigerung und hatten sich zu einer Bietungsgemeinschaft zusammengeschlossen. Sie erhielten mit Billigung des LG. den Zuschlag. Dieser, wie das LG. selbst nicht verkennt, unbefriedigenden Entscheidung tritt Nölte in der Anmerkung dazu mit Recht entgegen. Er weist darauf hin, daß die Auslegung der Rangvorschriften des § 3 GebVO. durch das LG. zu formal sei und daß die wirtschaftliche und volksnahe Betrachtungsweise, die bei der Anwendung dieser Vorschriften im Vordergrund zu stehen habe, ein anderes Ergebnis rechtfertigen würde. Dem ist durchaus zuzustimmen[15]). Man darf nicht vergessen, daß die Bietungsgemeinschaft keine natürliche Einheit ist, sondern lediglich ein künstliches Gebilde, das oft nur dazu geschaffen ist, den anderen Miteigentümer bei der Zuschlagserteilung auszuschalten. Ist dieser an sich besser berechtigt als jeder einzelne der in der Bietungsgemeinschaft zusammengeschlossenen Teilhaber, so kann der Abschluß der Bietungsgemeinschaft geradezu auf einen Versuch zur Umgehung des Gesetzes hinauslaufen. In einem derartigen Falle — also etwa auch in dem vom LG. Berlin entschiedenen — muß bei der Entscheidung über den Zuschlag der Zusammenschluß einiger Bieter zu einer Bietungsgemeinschaft außer Betracht bleiben; zugunsten des Einzelbieters greift alsdann die Vorschrift des § 5 Abs. 5 Satz 2 GebVO.[16]) ein, so daß ihm der Zuschlag zu erteilen ist.

So eindeutig liegen freilich nicht alle Fälle. Wie steht es z. B., wenn unter zehn Miterben der Einzelbieter 2/10 Eigentumsanteile in seiner Hand vereinigt, dagegen die Mitglieder der ihm gegenüberstehenden Bietungsgemeinschaft zwar jeder für sich weniger, zusammen aber 8/10 Anteile haben? Oder wenn unter fünf Miterben, denen ein großes Miethaus zu gleichen Anteilen gehört, der Einzelbieter eine Zweizimmerwohnung in dem Hause mietweise innehat, so daß er zwar der gegen ihn stehenden Bietungsgemeinschaft den unmittelbaren Besitz voraushat, aber nur an einem verhältnismäßig geringen Teil des Grundstücks? Auch in diesen Fällen wegen des besseren Rechtes des Einzelbieters die Bietungsgemeinschaft außer Betracht zu lassen, wäre m. E. falsch. Zwar steht auch hier der Einzelbieter dem Grundstück wirtschaftlich näher als seine Konkurrenten, aber dies Nahestehen beschränkt sich auf einen so geringen Grundstücksteil, daß demgegenüber doch der in der Bietungsgemeinschaft erfolgte Zusammenschluß der übrigen Teilhaber das wirtschaftliche Übergewicht hat.

Ein allgemeiner Grundsatz des Inhalts, daß eine Bietungsgemeinschaft nicht zu berücksichtigen sei, wenn der ihr gegenüberstehende Einzelbieter besser berechtigt sei als jeder einzelne Gemeinschaftsteilhaber, läßt sich also nicht aufstellen. Vielmehr ist im Einzelfall zu entscheiden, wer dem Grundstück wirtschaftlich näher steht, der Einzelbieter oder die Bietungsgemeinschaft. Zunächst ist also stets zu prüfen, ob etwa der Einzelbieter jedem der gemeinschaftlich Bietenden gegenüber vorzugsberechtigt wäre, sei es, daß er innerhalb derselben Rangklasse ein stärkeres Recht hat, sei es, daß ihm noch ein weiteres Vorrecht aus einer anderen Rangklasse zusteht, so daß zu seinen Gunsten die Vorschrift des § 5 Abs. 5 Satz 2 anzuwenden wäre. Ergibt sich hiernach das bessere Recht des Einzelbieters, so ist abzuwägen, ob es stark genug ist, um der Bietungsgemeinschaft gegenüber durchzugreifen. Diese Entscheidung wird oft schwierig sein. So wird beispielsweise der Miteigentümer, dem nur 1/4 des Grundstücks gehört, daneben aber am ganzen Grundstück der lebenslängliche Nießbrauch zusteht, regelmäßig den Vorzug vor den übrigen Bietern beanspruchen können, selbst wenn einer von ihnen Miteigentümer zu 1/2 ist, und sogar auch dann, wenn sie überdies eine Bietungsgemein-

---

10) Vgl. Jonas-Pohle a. a. O. 138 und die dort zitierten Entscheidungen; ferner LG. Berlin: DJ. 1942, 300 und Nölte daselbst.

11) Vgl. Jonas-Pohle a. a. O. 139 ff. (Bem. 4 b und d).

12) Vgl. Jaeckel-Güthe, ZwVerstG. §§ 71, 72 Anm. 2. — Die Bietungsgemeinschaft ist entweder eine Bruchteils- oder eine Gesamthandsgemeinschaft, etwa eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts; dementsprechend gibt sie ihr Gebot ab, und demgemäß erfolgt auch später die Grundbucheintragung.

13) Vgl. Merten: DJ. 1942, 58; OLG. Dresden: DR. 1942, 186; LG. Berlin: DJ. 1942, 299 mit Anmerkung von Nölte; OLG. Jena: HRR. 1942, 591; Pfundtner-Neubert, „Das neue Deutsche Reichsrecht", Abschnitt II b 9 (S. 60) Anm. 1 zu § 3; anderer Meinung OLG. Naumburg: DJ. 1942, 57.

14) So Merten: DJ. 1942, 58 und bei Pfundtner-Neubert a. a. O.; ferner LG. Berlin: DJ. 1942, 299.

15) Merten selbst führt DJ. 1941, 1032 aus, Sinn und Zweck der Geboteverordnung sei es, das Grundstück demjenigen zuzuschlagen, in dessen Hand es am ehesten wirtschaftlich im Interesse der Allgemeinheit genützt wird.

16) Vgl. Anm. 2.

schaft gebildet haben. Ist aber der Nießbrauch zeitlich beschränkt (etwa mit einer Geltungsdauer von noch drei Jahren nach dem Zuschlag), so muß die Entscheidung anders ausfallen. Hat ein Bieter A, der zu 1/3 Miteigentümer ist, eine auf dem ganzen Grundstück lastende Hypothek abgelöst, so daß diese, soweit sie an dem übrigen Grundstück besteht, gemäß § 1173 Abs. 2 BGB. in Höhe seines Ersatzanspruchs auf ihn übergegangen ist, so wird ihm das zwar nichts nützen, wenn nur noch ein zweiter Miteigentümer — also mit 2/3 Anteilen — vorhanden ist und dieser bietet[17]). Gehören aber die 2/3 Grundstücksanteile je zur Hälfte dem B und C, so gebührt dem A vor diesen der Vorzug; dies gilt selbst dann, wenn sie sich zu einer Bietungsgemeinschaft zusammengetan haben, es sei denn, daß die auf ihren Grundstücksanteilen lastende Hypothek nur einen geringen Bruchteil des Wertes dieser Anteile ausmacht.

Die Zahl der möglichen Fälle ist unbegrenzt. Über manchen wird man verschiedener Ansicht sein können. Eine befriedigende Lösung wird sich aber fast immer finden lassen, wenn man sich als Richtlinie vor Augen hält, daß zwar in erster Linie die Rangklasseneinteilung nach § 3 VO. entscheidend ist, daß aber im übrigen der Zuschlag dem gebührt, der dem Grundstück wirtschaftlich am nächsten steht, und daß Bietungsgemeinschaften nur dann berücksichtigt werden können, wenn das der Verwirklichung dieses Grundsatzes dient, nicht aber dann, wenn es zu seiner Durchbrechung führen würde.

[17]) Vgl. die Ausführungen im 2. Absatz dieses Aufsatzes.

Die Grenzen der Prozeßkostenvorschußpflicht des Ehemannes (§ 627 ZPO.)

Von Kammergerichtsrat Dr. Gaedeke, Berlin

I.

Über die Verpflichtung des Ehemannes zur Leistung eines Prozeßkostenvorschusses an die Ehefrau, um dieser die Führung ihres Rechtsstreits auch gegen den Ehemann selbst zu ermöglichen, findet sich außer der Bestimmung in § 627 ZPO. n. F. keine gesetzliche Vorschrift. Kein Wunder, daß diese Vorschußpflicht nach allen Richtungen hin zu Zweifeln und Streitfragen Anlaß gibt. Deren wesentlichster Teil ist bereits von Krönig in DR. 1942, 68 behandelt. Dabei ist auch die in der Praxis wohl am häufigsten umstrittene Frage der Abgrenzung dieser Verpflichtung des Mannes, wenn auch verhältnismäßig kurz, erörtert worden. Gerade sie bietet aber Schwierigkeiten genug, die ein näheres Eingehen auf sie notwendig erscheinen lassen. Es ist die Frage: wann und wo ist die Grenze erreicht, bis zu welcher eine Heranziehung des Ehemannes zur vorschußweisen Finanzierung des Prozesses seiner Ehefrau rechtlich vertretbar und damit also eine Verpflichtung des Mannes nur zu bejahen ist?

Dazu bedarf es zunächst der Beantwortung einer grundlegenden Vorfrage: besteht ein Rechtsanspruch der Ehefrau, muß also das Gericht unter bestimmten Voraussetzungen dem Verlangen der Ehefrau auf Vorschußleistung entsprechen und dem Ehemann eine solche aufgeben? Leitet man diese Vorschußleistung aus dem materiellen Recht her, so kommen dafür die Bestimmungen der §§ 1360, 1387, 1460 BGB. in Betracht, die zu einer derartigen Verpflichtung führen können, welche verfahrensrechtlich durch einstweilige Verfügung nach § 940 ZPO. zu verwirklichen ist. Unsere Erörterung soll sich jedoch auf die in § 627 ZPO. genannte und demgemäß auch auf diesem Wege zu verwirklichende Vorschußpflicht beschränken, also auf Ehesachen im Sinne des § 606 ZPO. Dabei wird man zunächst unbedenklich Krönig darin folgen müssen, daß § 627 ZPO. für sich allein die ausschließliche Rechtsgrundlage für die Anordnung eines derartigen Kostenvorschusses bildet. Die von Krönig dafür angeführten Gründe sind schlechthin überzeugend. Damit ist aber klargestellt, daß es allein in das Ermessen des Gerichts gestellt ist, ob es die tatsächlichen Voraussetzungen für den Erlaß einer solchen Anordnung für gegeben und eine solche Anordnung für notwendig hält. Und diese Voraussetzungen sind, worin m. E. ebenfalls bedenkenlos Krönig beizupflichten ist, die Umstände des einzelnen Falles. Lassen sie eine Vorschußleistung des Mannes angemessen erscheinen, dann ist diese Leistung anzuordnen. Man wird daher aus § 627 ZPO. einen Rechtsanspruch der Ehefrau auf Vorschußleistung ebensowenig herauslesen können wie z. B. einen solchen auf Gestattung des Getrenntlebens oder Übertragung des Sorgerechts für die Kinder. Es sind vielmehr bloße Zweckmäßigkeitserwägungen, von denen die Entscheidung des Gerichts diktiert wird, Erwägungen darüber, ob für die Durchführung des Prozesses eine solche (Neben-) Anordnung angebracht erscheint. Das Gericht „kann die Verpflichtung zur Leistung eines Prozeßkostenvorschusses regeln", wird es also stets dann zu tun haben, wenn ein „vernünftiges ernstliches Interesse an der Regelung besteht" (Jonas, 5 zu § 627).

II.

Damit ist die Frage der Abgrenzung in gewisser Beziehung bereits beantwortet: allgemein gültige Grenzen, d. h. solche, die objektiv festliegen, bestehen nicht und lassen sich nicht ziehen. Wohl aber Richtlinien, an denen sich die Gerichte für die Ausübung ihres Ermessens orientieren können und deren Beachtung ein allzu großes Hinundherschwanken und vor allem eine zu große Divergenz bei der Handhabung durch die einzelnen Gerichte vermeidet.

Hier steht im Vordergrund die Aussicht der Rechtswahrung der Ehefrau. Da läßt sich in einer Beziehung leicht eine klare Grenze ziehen: es versteht sich von selbst, daß die Ehefrau vom Manne für aussichtslose Prozesse keinen Vorschuß fordern kann. Denn Hilfsanordnungen für zwecklose Prozesse sind mit Zweckmäßigkeitserwägungen unvereinbar. Ein solches Verlangen stellt sich als Rechtsmißbrauch dar, es fehlt dann ein rechtsschutzwürdiges Interesse der Frau, ohne welches die Anordnung eines Prozeßkostenvorschusses naturgemäß niemals „angemessen" sein kann. Damit ist ihr dann also verfahrensrechtlich der Weg des § 627 ZPO. (und so selbstverständlich zugleich der Umweg der regelrechten einstweiligen Verfügung) versagt (so auch OLG. München v. 22. Okt. 1941: HRR. 1942 Nr. 28).

Schwierig dagegen wird die Abgrenzung, wenn zwar von völliger Aussichtslosigkeit nicht gesprochen werden kann, aber doch nur ein gewisser geringfügiger Grad von Aussicht vorhanden ist. So etwa, wenn bei Prüfung eines Armenrechtsgesuchs der Ehefrau „hinreichende" Erfolgsaussicht verneint wird und demgemäß der Frau für ihren Prozeß (ihr Rechtsmittel) das Armenrecht verweigert wird. Dann fragt es sich, ob der Frau zu ermöglichen ist, auf dem Wege über den Ehemann den Prozeß zu finanzieren, oder ob die mangelnde Erfolgsaussicht genügen soll, eine derartige Anordnung gegen den Mann als nicht angemessen anzusehen und daher abzulehnen. Dabei darf ein Gesichtspunkt nicht übersehen werden. Die Beurteilung in dem Armenrechtsverfahren mit seiner nur summarischen Prüfung will an sich noch wenig besagen. Sie bedeutet nur, daß Mittel der Allgemeinheit für diese Prozeßführung nicht zur Verfügung gestellt werden können und daß es der Gesuchstellerin überlassen bleiben muß, den Prozeß, wenn sie trotz der Stellungnahme des Gerichts zum Armenrecht noch Wert darauf legt, aus eigenen Mitteln durchzuführen.

Es ist nun kein Geheimnis, sondern liegt in der Natur der Sache begründet, daß diese Prozeßführung auf eigene Kosten durchaus nicht selten die — eben nur summarische — Beurteilung desavouiert und den Prozeß doch zu einem siegreichen Ende führt. Hier gerät man selbst oder bringt doch die Frau in eine Zwickmühle: versagt

man ihr das Armenrecht, zugleich aber auch den erbetenen Prozeßkostenvorschuß, dann schneidet man ihr damit in aller Regel *jede* Möglichkeit ab, ihr Recht zu verfolgen, obwohl durchaus nicht sicher ist, ob sie nicht schließlich doch durchdringen wird.

Es bleibt folglich, will man nicht die Rechte der Frau gefährden, nichts anderes übrig, als für die Entscheidung über den erbetenen Kostenvorschuß über das für die Armenrechtsprüfung genügende Maß der „hinreichenden" Erfolgsaussicht hinaus sich auch darüber schlüssig zu werden, ob — praktisch — überhaupt keine Aussicht auf Erfolg besteht. Dabei kann naturgemäß stets nur der bisherige Akteninhalt zugrunde gelegt werden, der allerdings gerade für die Zwecke der Entscheidung über den Kostenvorschuß noch maßgeblich ergänzt werden kann. Im *Zweifel*, d. h. wenn der Sachverhalt für eine Aussichtslosigkeit keinen genügenden Anhalt bildet, wird also dem Ehemann antragsgemäß die Leistung des Kostenvorschusses an die Ehefrau aufzugeben sein.

III.

Da die Frau den Mann wegen einer als ihre Verpflichtung entstehenden Kostenschuld in Anspruch nimmt, drängt sich die Frage auf, ob ihre *eigene Leistungsunfähigkeit* Voraussetzung dafür ist. Hier wird die Bedeutung der Rechtsgrundlage der Vorschußanordnung besonders klar. Nach den materiellrechtlichen Vorschriften des BGB. ist der aus der Ehe entspringende Unterhalts- (und demgemäß Vorschuß-) Anspruch der Frau nicht von ihrer eigenen Unfähigkeit, sich zu unterhalten, abhängig. Die Beurteilung ändert sich indes, wenn man — von § 627 ZPO. n. F. ausgehend — die verfahrensrechtliche Bestimmung des § 627 ZPO. als die alleinige, zugleich materiellrechtliche Grundlage der Vorschußanordnung ansieht. Dann muß grundsätzlich das Unvermögen der Frau gefordert werden, die auf ihrer Seite entstehenden Kosten überhaupt oder doch sofort und in einer Summe aufzubringen. Ein besonders krasses Beispiel macht dies klar. Die Frau hat eigenes Einkommen von 600 *RM*, der Mann nur von 200 *RM*. Sie könnte also ohne irgendwelche Beeinträchtigung ihres Unterhalts die Kosten bestreiten, der Mann dagegen nicht. In solchem Falle wäre es *nicht angemessen*, den Ehemann zur Vorschußzahlung anzuhalten. Es fehlt in Wahrheit auch hier ein rechtsschutzwürdiges Interesse der Frau.

Dazu tritt aber ein weiterer Gesichtspunkt. Der Begriff der „Angemessenheit" umfaßt nämlich hier, da es sich um eine „einstweilige Anordnung" handelt, auch den der *Dringlichkeit* mit, wie er auch bei der einstweiligen Verfügung des § 627 ZPO. a. F. erfüllt sein mußte. *Insoweit* sind die aus § 627 zu treffenden Anordnungen ihrem *Wesen* nach unberührt geblieben. Dringlich erscheint es aber keinesfalls, dem Ehemann eine Vorschußanordnung zugunsten einer Ehefrau aufzugeben, die auch ohne diese Hilfe des Mannes, vielleicht sogar viel müheloser als dieser, zur Erlegung der ihr entstehenden Prozeßkosten in der Lage, auch ohne den Vorschuß also an der Durchführung des Rechtsstreits nicht gehindert ist.

In der Praxis allerdings gestaltet sich die Handhabung etwas anders. In aller Regel wird die Darlegung des Leistungsunvermögens der Ehefrau nicht verlangt und bei derartigen Anträgen von einer Art praesumtio facti dafür ausgegangen, daß die Frau auf die erbetene Vorschußzahlung angewiesen ist. Ergeben sich jedoch Zweifel in dieser Richtung oder erhebt der Mann entsprechende Einwendungen, dann kommt es auf die Klärung dieser Frage entscheidend an.

IV.

Erheblich mehr Schwierigkeiten bereitet die Abgrenzung nach der anderen Richtung, nämlich der *Leistungsfähigkeit des Mannes*. In den Fällen allerdings, in denen seine Leistungs*unfähigkeit* feststeht, ist selbstverständlich für eine Prozeßkostenvorschußanordnung ihm gegenüber kein Raum. Zwecklose Anordnungen, die voraussichtlich (oder gar sicher) den gewünschten unmittelbaren Erfolg doch nicht haben werden, können niemals angemessen sein und haben deshalb zu unterbleiben. Der eigentliche Kern der Frage liegt aber darin, *wann* von einer solchen Unfähigkeit des Mannes gesprochen werden kann. Darüber muß sich das Gericht jeweils ein Urteil bilden. Doch gilt auch hier für die praktische Handhabung zunächst, daß, solange nicht besondere Anhaltspunkte für ein Leistungsunvermögen des Mannes hervortreten, unbedenklich die erbetene Vorschußanordnung erlassen werden kann. Tatsächlich wird in der Praxis auch allgemein so verfahren.

Bedenken treten aber auf, sobald und sofern dem Manne das *Armenrecht* bewilligt ist. Damit ist vom Gericht bereits sein Unvermögen, *seine* Prozeßkosten zu bestreiten, anerkannt. Ist er aber zur Aufbringung seiner eigenen Kosten nicht in der Lage, so wird man ihn kaum für fähig erachten können, die — mindestens gleich hohen — Kosten der Gegenseite zu tragen und, was für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit keinesfalls übersehen werden darf, sie sogar noch *vorzuschießen*. Denn diese Vorschußpflicht beinhaltet eine weit schärfere Haftung als die bloße Kostentragungspflicht. Sie bedeutet die Erlegung der ganzen voraussichtlich für die Prozeßführung der Gegenseite erforderlichen Kosten *in einer* Summe und damit eine Anspannung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, welche eine Überbeanspruchung bedeuten und so das Leistungsvermögen übersteigen kann.

So wird denn in der Praxis regelmäßig und mit Recht dahin verfahren, daß bei Armenrecht des Mannes eine Vorschußanordnung gegen ihn abgelehnt und der Frau anheimgegeben wird, sich auch ihrerseits das Armenrecht bewilligen zu lassen. Umgekehrt kann der Frau das Armenrecht versagt werden, wenn und solange sie die Möglichkeit hat, den Mann auf Vorschußzahlung in Anspruch zu nehmen.

Die Ablehnung der Vorschußanordnung ist aber auch dann gerechtfertigt, wenn dem Mann das Armenrecht zwar nicht bewilligt, aber durch das behördliche Armutszeugnis seine Armut im Sinne der Vorschriften der ZPO. dargetan ist, mag nun über sein Armenrechtsgesuch noch nicht entschieden sein oder mag ihm das Armenrecht bereits aus anderen Gründen als wegen mangelnder Armut versagt sein. Denn eine Vorschußanordnung würde in diesen Fällen voraussichtlich zwecklos sein (so auch KG. v. 31. März 1939: DR. 1939, 669).

Ist das Armenrecht nur *beschränkt*, zu einem Bruchteil oder nur für bestimmte Gebühren (§ 115 Abs. 2 ZPO.) bewilligt, weil der Mann in bestimmtem Umfange zu den Prozeßkosten beizutragen in der Lage erscheint, dann muß je nach den Verhältnissen des einzelnen Falles abgewogen werden, ob und wieweit er darüber hinaus voraussichtlich auch noch der Frau auf deren Kosten Zahlungen wird leisten können. Wird dies annehmbar auch nur zum Teil der Fall sein, dann ist das Gericht rechtlich nicht gehindert, eine *beschränkte Vorschußanordnung*, die nur einen bestimmten Teil der Kosten der Frau umfaßt (so etwa die besonders dringliche Prozeßgebühr für die Berufung), zu erlassen. Dagegen ist das Gericht nicht in der Lage, eine *ratenweise* Abtragung des Vorschusses anzuordnen (*Gaedeke*: DR. 1941, 2409 zu IV).

Eine derartige Maßnahme ist auch dann zu erwägen, wenn ausweislich des Armutszeugnisses der Mann zwar zu gewissen Teilzahlungen in der Lage wäre, ihm aber gleichwohl, da es ein Ratenarmenrecht nicht gibt, d. h. zur Zeit die Leistungsfähigkeit des Mannes nicht ausgenutzt werden kann, das Armenrecht in vollem Umfange gewährt worden ist. Hier ist die Leistungsfähigkeit des Mannes noch in gewissem Maße für die Frau ausschöpfbar, eine Vorschußanordnung kann hier, wenn auch vielleicht nur beschränkt, Zweck haben und ist daher nicht ohne weiteres abzulehnen.

V.

Damit sind aber diejenigen Fälle noch offen, in denen der Mann das Armenrecht deshalb nicht erhält, weil seine Mittel zur Tragung seiner eigenen Kosten noch ausreichen, aber bereits ersichtlich ist, daß er daneben nicht noch auch die Kosten der Gegenseite aufbringen kann. Daraus erwächst die Frage, wer von beiden dem anderen vorgeht, also ein regelrechter Streit um den *Vorrang*, der für den einen oder den anderen Teil schwerwiegende Folgen haben kann. Man nehme den Fall: der Frau wird das Armenrecht für ihre Berufung versagt, weil nicht hinreichend aussichtsvoll. Sie begehrt nunmehr Vorschuß

vom Ehemann, der aber neben seinen eigenen Kosten und den an die Frau zu zahlenden Unterhaltsbeträgen unzweifelhaft nicht auch noch die Kosten der Frau aufbringen kann. Versagt man nun der Frau die Vorschußanordnung, so ist ihr damit praktisch jede Möglichkeit genommen, ihr Recht weiterzuverfolgen und ihre Berufung durchzuführen. Es kommt also entscheidend darauf an, ob in solchem Falle die Interessen der Frau oder des Mannes vorgehen. Auch dieser „Rangstreit" kann m. E. nur unter dem Gesichtspunkt der „Angemessenheit" entschieden werden. Zunächst hat der Mann seine eigenen Prozeßkosten zu tragen (wobei die Parteirolle, die er im Prozeß spielt, z. B. als Kläger oder als Berufungsbeklagter, bedeutungslos ist). Leistungsfähig für die Kosten der Frau ist er nur dann, wenn er außer seinen Kosten auch noch weitere Kosten aufbringen kann. Ist das nicht der Fall, so ist es zwecklos und damit unangemessen, eine Vorschußanordnung gegen ihn zu erlassen. Diese könnte zweierlei Wirkung haben: entweder der Mann zahlt nunmehr die Kosten der Frau. Dann ist er zur Zahlung seiner Kosten nicht mehr in der Lage und muß — nachträglich — doch das Armenrecht erhalten (ein besonders eigentümliches Ergebnis in einem Falle z. B., in dem der Frau das Armenrecht versagt war, die Reichskasse also nicht mit Kosten der Prozeßführung der Frau belastet werden sollte, mittelbar und auf Umwegen nun aber doch belastet wird). Oder er zahlt seine eigenen Kosten, dann erweist sich die Vorschußanordnung als überflüssige und nur unnötige neue Kosten verursachende Maßnahme (so auch Jonas, III zu § 627).

Abwegig und sachlich durch nichts gerechtfertigt würde es sein, wollte man den Mann auf das Armenrecht verweisen, nur um der Frau zu ermöglichen, aus seinen nur beschränkten Mitteln den Vorschuß für ihre Prozeßführung zu erhalten. Betrachtet man unter diesen Gesichtspunkten die Sachlage, so rechtfertigt sie wohl unbedenklich den Grundsatz, bei beschränktem Leistungsvermögen des Mannes zunächst seine eigenen Kostenbedürfnisse und erst dann die der Frau zu berücksichtigen und demgemäß über den Antrag auf Prozeßkostenvorschuß zu entscheiden. Der dabei auf den ersten Blick der Frau gegenüber unbillig scheinenden Sachlage steht gleichwertig die ebenso große Unbilligkeit entweder für den Mann selbst oder für die Reichskasse gegenüber. So ist kein Anlaß ersichtlich, diesen „Rangstreit" grundsätzlich zugunsten der Frau zu entscheiden, auch dann und erst recht dann nicht, wenn ihr das Armenrecht mangels hinreichender Erfolgsaussicht ihrer Rechtsverfolgung bereits verweigert worden ist.

Immerhin gestattet § 627 ZPO. dem Gericht — allerdings nur als Ausnahme von diesem Grundsatz — Bewegungsfreiheit genug, um sich unter Umständen auch durch bloße Billigkeitserwägungen zugunsten der Frau leiten zu lassen. So etwa, wenn keine Armenrechtsentscheidung ergangen ist, die Frau Rechtsmittelklägerin ist, die Einzahlungsfrist abzulaufen droht und die Frau wichtiges neues Material (z. B. einen Ehebruch) gegen den Mann vorbringen kann, das zu einer Änderung des angefochtenen Urteils führen müßte. In solchem Falle würde es unangemessen sein, den Mann mit Hilfe seines „Vorrangs" sozusagen zu schützen und der Frau die Durchführung ihres Rechtsmittels unmöglich zu machen oder auch nur zu gefährden.

Ob man mit OLG. München: HRR. 1942 Nr. 28 sogar schon die voraussichtliche spätere Kostenverteilung bei der Vorschußanordnung berücksichtigen darf, kann zweifelhaft, in besonderen Fällen aber eben aus Billigkeitsgründen gerechtfertigt sein.

VI.

Schließlich begrenzt sich die Vorschußpflicht des Mannes gleichsam automatisch aus dem Verfahrensverlauf und Ablauf.

Für den Verlauf des Prozesses sachlich überflüssig erscheinende Maßnahmen der Frau können nicht zum Anlaß genommen werden, vom Manne Kosten dafür vorschießen zu lassen. Man denke an ein Verlustigkeitsurteil aus § 515 ZPO. Oder eine Berufungsrücknahme durch die Ehefrau, in welchem Falle die Kosten des Rechtsmittels in jedem Falle ihr selbst zur Last fallen. Ist das ersichtlich, dann kommt naturgemäß eine — vorschußweise — Inanspruchnahme des Mannes dafür nicht erst in Frage.

Für eine solche Anordnung ist aber auch dann kein Raum mehr, wenn der eigentliche Zweck gerade des Vorschießens nicht mehr erreicht werden kann. Denn dieser ist, der Frau die Führung des Prozesses zu ermöglichen. Ist daher im Zeitpunkt der zu treffenden Vorschußanordnung die in Frage kommende Instanz beendet, dann ist damit der Antrag auf solche Anordnung gegenstandslos und abzulehnen (KG. v. 25. Juni 1941: DR. 1941, 2073). Hier steht der inzwischen erfolgte Ablauf des Verfahrens der vorschußweisen Heranziehung des Mannes zu den Kosten der Gegenseite entgegen. Denn eine antizipierte Kostenerstattung wird mit dieser Vorschußpflicht nicht bezweckt.

Eine ganz andere Frage ist die, ob eine erlassene Vorschußanordnung mit der Beendigung des Prozesses ihre Wirksamkeit verliert. Dazu ist entgegen OLG. Düsseldorf v. 3. Sept. 1941: DR. 1941, 2408 zu sagen, daß solche Anordnung mindestens so lange in Kraft bleibt, als nicht die Kostenentscheidung selbst ändernd in die materielle Rechtslage eingegriffen hat und einer weiteren Vorschußleistung des Ehemannes entgegensteht (so Gaedeke in Anm. zu OLG. Düsseldorf). Eine automatische zeitliche Begrenzung der Wirksamkeit tritt somit nicht ein.

Rechtspolitik und Praxis

Beschränkung der Anschlußberufung?

Staatssekretär Dr. Rothenberger hat in seinen grundlegenden Ausführungen DJ. 1942, 567 mit Recht als das Ziel bezeichnet, das jedem modernen Prozeß gesteckt werden muß: Jedes Rechtsverhältnis soll unter Berücksichtigung aller nur denkbaren Belange über die Beteiligten hinaus vom Richter gestaltet und so die gesamte Rechtslage des Einzelfalles einer gerechten und billigen Lösung unter der leitenden Hand des Richters zugeführt werden. Hierdurch werde der Richter die Stellung erhalten, die das Volk von ihm erwarte.

Die Erreichung dieses hohen Zieles bedeutet aber gleichzeitig, so auffallend das erscheinen mag, eine erhebliche Vereinfachung und Arbeitsersparnis, weil jede Gesamtlösung eines Streitkomplexes künftige Prozesse erspart. Nichts aber bedeutet eine größere und unerfreuliche Belastung für Gerichte, Anwälte und Parteien, als wenn derselbe immer mehr angewachsene Streitkomplex wieder neu bearbeitet werden muß, weil irgendein Teilstück noch nicht hat seine Erledigung finden können.

Im Laufe der neueren Entwicklung hat deshalb die Gesetzgebung mit Recht nach Möglichkeit alle Schranken beseitigt, die einer solchen Gesamtbereinigung entgegenstehen konnten und die dem Richter unnötige, ja schädliche Fesseln anlegten. So ließ die Novelle v. 4. Jan. 1924, durch die der Begründungszwang zur Einführung kam, die sachdienliche Klagänderung in der Berufungsinstanz zu und hat damit eine Fülle von Schwierigkeiten beseitigt, da die Gerichte mit Recht das Bestreben hatten, die Klagänderung auf Umwegen gegen das veraltete Gesetz zuzulassen, und durch die Novelle v. 21. Okt. 1933 hat der nationalsozialistische Gesetzgeber mit Recht auch die sachdienliche Widerklage in der Berufungsinstanz gestattet.

Das RG. hat in zutreffender Erkenntnis des von dieser Neuregelung erstrebten Zieles den Begriff der Sachdienlichkeit weit ausgelegt (vgl. z. B. RG.: JW. 1935, 2896 ff.), weil, selbst wenn die Widerklage in der Berufungsinstanz eine Beweisaufnahme nötig macht, das immer noch viel weniger Mühe, Arbeit und Kosten verursacht, als wenn dieses Anspruches wegen ein neuer, sich u. U. durch mehrere Instanzen hindurch schleppender Rechtsstreit begonnen werden muß.

Wenn daher der Gesetzgeber in der 3. VereinfVO. trotz-

dem die Zulassung von Klagänderung und Widerklage in der Berufungsinstanz beschränkt hat[1]), was, wie Jonas DR. 1942, 1001 vorsichtig sagt, vom Praktiker mit „gemischten Gefühlen“ betrachtet werden muß, so war er dabei offensichtlich von dem Gedanken geleitet, daß Klagänderung und Widerklage in der Berufungsinstanz leicht die Erledigung eines an sich entscheidungsreifen Verfahrens verzögern können.

Es kommt daher darauf an, einen Weg zu finden, der einerseits eine Gesamtregelung des Streitkomplexes ermöglicht, andererseits aber eine unnötige Verzögerung des Rechtsstreits vermeidet.

Diese Möglichkeit ist aber, was zunächst Klagänderung und Widerklage des Berufungsklägers betrifft, unschwer zu erreichen, wenn die Zulässigkeit von Klagänderung und Widerklage dahin beschränkt wird, daß sie mit der Berufungsbegründung geltend gemacht werden müssen.

Seitens der Berufungsbeklagten kann eine Widerklage nur im Wege der Anschlußberufung geltend gemacht werden. Zur Zeit ist nun freilich die Einlegung einer Anschlußberufung bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung in der Berufungsinstanz möglich. Sie ist auch dann noch statthaft, wenn durch sie die Erledigung des Verfahrens verzögert wird. Ist es tatsächlich notwendig, die Zulassung der Anschlußberufung in so weitem Umfang zu dulden?

Sicher wäre es durchaus verfehlt, die Anschlußberufung überhaupt zu verbieten, denn in zahllosen Fällen, zumal in Schadensprozessen, in denen mit ihr weitere, inzwischen erwachsene Ansprüche geltend gemacht werden, dient sie in hohem Maße der Ersparung weiterer Prozesse und damit der Ersparung von Arbeitskräften und der Vereinfachung.

Außerdem wird oft gerade von einer Partei, die zu Unrecht teilweise unterlag und die deshalb mit Recht Berufung einlegen könnte, die Rechtsmitteleinlegung aus Arbeitsüberlastung und um mit der Sache zu Ende zu kommen, unterlassen. Nachdem der Gegner dann aber Berufung eingelegt hat und sie sich infolgedessen doch weiter mit dem Rechtsstreit befassen muß, muß sie die Möglichkeit erhalten, daß der ganze Streitstoff und nicht nur das vom Gegner angefochtene Stück von neuem verhandelt wird.

Nur auf diesem Wege wird dem Berufungsrichter die erwünschte Möglichkeit eröffnet, das angefochtene Urteil auch zum Nachteil des Berufungsklägers abzuändern.

Die Gefahr, daß die Anschlußberufung und Widerklage eine Verzögerung herbeiführen, läßt sich vielmehr dadurch beseitigen, daß das Recht zur Einlegung der Anschlußberufung grundsätzlich in ähnlicher Weise befristet wird, wie das hinsichtlich der Anschlußrevision längst der Fall ist (§ 556 ZPO.). Die Grenze für die Zulässigkeit der Anschlußberufung (von Ehesachen natürlich abgesehen, in denen jede Beschränkung unerträglich wäre) wäre grundsätzlich der für die Berufungsantwort gleichzusetzen, denn mit Eingang der Berufungsbegründung steht in aller Regel fest, daß die Berufung durchgeführt wird. Der Berufungsbeklagte ist daher jetzt in der Lage und genötigt, einen Anwalt für die Berufungsinstanz aufzustellen und sich mit der Sache zu befassen. Es kann ihm daher in aller Regel zugemutet werden, daß er sich jetzt über das, was er in der Berufungsinstanz geltend machen will, entscheidet. Daß die Frist keine starre ist, ist nur zweckmäßig; der Berufungsbeklagte kann sie nötigenfalls verlängern lassen.

Diese Regelung bietet den wesentlichen Vorteil, daß der Rechtsstreit in der Berufungsinstanz mit der ohnehin üblichen Erwiderung auf die Berufungsantwort und die Anschlußberufung schriftsätzlich vorbereitet ist (soweit eine solche Vorbereitung unter Berücksichtigung der heutigen Zeitumstände, in der zahlreiche Volksgenossen an der gehörigen fristgemäßen Vorbereitung des Prozesses verhindert sind, überhaupt möglich ist).

[1]) Über die Auslegung des § 532 i. d. Fass. der 3. VereinfVO. besteht Streit. Jonas hält Klagänderung und Widerklage in der Berufungsinstanz ohne Einwilligung des Gegners für schlechterdings unzulässig (DR. 1942, 1001), Reinberger nur, wenn sie eine Verzögerung bewirken (DR. 1942, 1007). Dem Ziele der Vereinfachung dient natürlich mehr die Ansicht von Reinberger, denn ein Verbot von Klagänderung und Widerklage, auch wenn sie keine Verzögerung bringen, wäre unverständlich, weil das Verbot ohne Grund prozeß- und damit arbeitsvermehrend wirken muß.

Um allen Möglichkeiten Rechnung zu tragen, sollte jedoch auch eine nach dem genannten Zeitpunkt eingelegte Anschlußberufung vom Gericht zugelassen werden, wenn der durch sie geltend gemachte Anspruch erst später entstanden oder fällig geworden ist.

Durch eine solche Regelung könnte sowohl der Beschleunigung wie auch vor allem der Vereinfachung Rechnung getragen werden.

Eine solche Regelung würde in gewissem Umfang auch der in den neuesten modernen Prozeßgesetzgebungen getroffenen entsprechen.

So läßt die neue, im April 1942 in Kraft getretene italienische Prozeßordnung die Anschlußberufung (l'appello incidentale) spätestens bis zur mündlichen Verhandlung zu (Art. 343 ital. PO.), und Kap. 50 § 2 Abs. 1 des neuen schwedischen Rechtsganggesetzes v. 18. Juli 1942 bestimmt, daß, wenn die eine Partei Berufung (Vad) eingelegt hat, die andere Partei sich der Berufung anschließen kann und daß dies spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Berufungsbegründungsfrist geschehen muß[2]).

In dem Gutachten der schwedischen Prozeßkommission von 1926[3]) wird dabei für die Notwendigkeit des Instituts der Anschlußberufung u. a. der beachtliche Gesichtspunkt geltend gemacht, daß eine Partei, die an sich geneigt ist, sich bei einem Urteil zu beruhigen, sonst gezwungen ist, Berufung einzulegen, nur um nicht, falls die Gegenseite Berufung einlegt, das Recht zu verlieren, ihrerseits Aufhebung des Urteils zu begehren. Es würde somit, wenn die Anschlußberufung nicht zulässig wäre, die Gefahr bestehen, daß, wenn beide Parteien sich von dem vorstehend genannten Gedankengang bestimmen lassen, beide Berufung einlegen und sie durchführen, „obwohl sie es beide an sich nicht wollen“.

Eine ähnliche Regelung enthält das am 1. Juli 1927 in Kraft getretene norwegische Gesetz über den Rechtsgang in Zivilsachen. Nach ihm muß die Anschlußberufung (motanke) innerhalb der vom Vorsitzenden bestimmten Frist für die Berufungsantwort eingegangen sein (§§ 362, 370 Abs. 2 norw. Rechtsganggesetz in Zivilsachen).

Ja, das Bedürfnis, daß im Falle der Berufungseinlegung durch eine Partei das angefochtene Urteil in vollem Umfang vom Berufungsrichter nachgeprüft werden kann, ist so groß, daß einzelne schweizerische Prozeßordnungen, so die bündnerische, bestimmen, daß der Berufungsrichter ohne weiteres das angefochtene Urteil auch zum Nachteil des Berufungsklägers abändern kann[4]).

Nur ein System der Berufung, das den Berufungsrichter nicht mehr als zwingend notwendig beschränkt und das eine möglichst weitgehende Behandlung des Prozeßstoffs ermöglicht, wird dem Berufungsrichter die ihm würdige Stellung gewährleisten und so das zu Eingang gezeigte Ziel erfüllen können.

RA. Herbert Schneider, Karlsruhe.

[2]) Dabei ist zu bemerken, daß die Fristen des neuen schwedischen Rechtsganggesetzes sehr kurz sind. Die Berufungsfrist beträgt nur eine Woche, die Begründungsfrist drei Wochen vom Erlaß des angefochtenen Urteils (Kap. 50 § 1 schwed. Rechtsganggesetz).

[3]) Processkommissionens betänkande angående rättegångsväsendets ombildning, 3. Teil, 1926, S. 114 sowie Motive zum Vorschlag des Gesetzes-Ausschusses 1938, S. 510.

[4]) Sperl, Lehrbuch der bürgerlichen Rechtspflege, 1930, S. 595. Sperl führt a.a.O. S. 588 bezeichnenderweise aus, daß das österreichische System der Berufung, das eine Anschlußberufung nicht kennt, den Berufungskläger zum „Herrn des Verfahrens“ macht. Sperl erkennt S. 592 an, daß das österreichische System keinerlei Nachfolge gefunden hat, offenbar, weil es sich nicht bewährt hat.

Kann das Vormundschaftsgericht Jugendarrest im Rahmen eines Fürsorgeerziehungsverfahrens anordnen?

In DJ. 1941, 1002 erschien ein Aufsatz von Reining, wonach das VormGer. im Rahmen des § 1631 BGB. Jugendarrest anordnen könne.

Die gleiche Frage hat sich am 21. Juni 1942 unter anderen erweiternden Gesichtspunkten beim VormGer. Gengenbach gestellt.

Gegen junge, völlig unerzogene und freche Burschen, die einen sog. „Klub der Harmlosen“ gebildet hatten und unter anderem Unfug sich an noch minderjährige

und teilweise unter 14 Jahre alte Mädchen heranmachten, um diese geschlechtlich zu gebrauchen, beantragte das Jugendamt die Anordnung der Schutzaufsicht. Das VormGer. war der Auffassung, auch im Rahmen eines Fürsorgeerziehungsverfahrens Jugendarrest verhängen zu können, da die Schutzaufsicht wenig Erfolg versprach, weil die Jugendlichen zur Zeit des Verfahrens schon zu alt waren oder mit ihrer Einberufung zu rechnen hatten.

Dies steht allerdings im Widerspruch mit dem Wortlaut der VO. zur Ergänzung des Jugendstrafrechtes vom 4. Okt. 1940, worin es heißt, daß Jugendarrest nur an Stelle einer Strafe treten kann. Es liegen zwar Tatsachen vor, die nicht nur Fürsorgemaßnahmen, sondern auch eine Bestrafung der Jugendlichen rechtfertigen würden, aber die VO. zur Ergänzung des Jugendstrafrechtes war bisher immer nur so zu verstehen, daß Jugendarrest nur im Rahmen eines Strafverfahrens möglich sei.

Auf Grund der 1. DurchfVO. v. 28. Nov. 1940 erscheint aber der Jugendarrest vorwiegend als Zuchtmittel. Er ist danach als Erziehungsmittel gedacht, das den Jugendlichen scharf anpackt, zur Ordnung ruft und die Erziehung durch eine Schockwirkung nachdrücklich unterstützt. Gerade an Stelle von reinen Erziehungsmaßregeln wie Fürsorgeerziehung und Schutzaufsicht, die sich dann sogar erübrigt, tritt im Strafverfahren zweckmäßig vielfach die stärkere und eindrucksvollere Wirkung des Jugendarrestes. Diese Möglichkeit muß viel eher noch auch dem Vormundschaftsrichter gegeben werden. Die ZuständigkeitsVO., die die Funktionen des Jugendrichters und des Vormundschaftsrichters in die Hand desselben Richters legt, steht in der gleichen Richtung, indem sie erkannt hat, daß der Vormundschaftsrichter, der sich betreuend mit den Jugendlichen abgibt, der gleiche sein muß, der gegebenenfalls auch züchtigend mittels Jugendarrest auf die Jugendlichen einwirkt und der somit als Jugendrichter durch schärfere Erziehungsmittel die gleichen Aufgaben zu lösen hat wie der Vormundschaftsrichter. Damit ist auch die Anwendung von Jugendarrest als Zuchtmittel und Erziehungsmittel schon durch den Vormundschaftsrichter zu rechtfertigen. Es würde auch mit dem Erlaß des Führers über die Vereinfachung der Rechtspflege v. 21. März 1942 in Widerspruch stehen, wenn der gleiche Richter, der als Vormundschaftsrichter erkannt hat, daß reine Erziehungsmaßregeln im Sinne des JugWohlfG. ihre Wirkung bei den Jugendlichen verfehlen würden, über den Umweg eines Strafverfahrens gehen müßte, um über die Jugendlichen dann als Jugendrichter die schärfere Erziehungsmaßregel des Jugendarrestes, die ihm schon als Vormundschaftsrichter geboten erschien, anordnen zu können.

Wenn man schon den Jugendarrest als ein Erziehungsmittel im Gegensatz zur Strafe ausgestaltet und anerkennt, daß er im Strafverfahren an Stelle von reinen Erziehungsmaßnahmen treten kann (vgl. § 1 Abs. 3 der 1. DurchfVO.), so muß man auch dem Vormundschaftsrichter die Möglichkeit geben, den Jugendarrest als ein Erziehungsmittel, das in die anderen im Sinne des JugWohlfG. einzureihen ist, zu betrachten, zumal, wie hier, Fürsorgeerziehung oder Schutzaufsicht ihren Zweck verfehlen würden, weil die Jugendlichen schon zu alt sind oder mit ihrer Einberufung zum RAD. oder zur Wehrmacht zu rechnen haben. Der Vormundschaftsrichter muß als oberster Erzieher und Betreuer der Jugendlichen seine Aufgaben auch dann lösen können, wenn die ihm zur Verfügung stehenden reinen Erziehungsmaßnahmen nicht ausreichen und es geboten erscheint, auf die Jugendlichen durch einen Denkzettel erzieherisch einzuwirken, um ihnen die Notwendigkeit der Verantwortung ihrer Tat vor der Gemeinschaft ernstlich fühlen zu lassen, sie an der Ehre zu packen und sie nachträglich zur Ordnung zurückzurufen.

Die Entscheidung des VormGer. kann aber auch damit gerechtfertigt werden, daß der Jugendarrest als Zuchtmittel und Erziehungsmittel eine im Sinne des § 1666 BGB. zur Abwendung der Gefahr von den Jugendlichen erforderliche Maßregel darstellt, wenn es sich, wie hier, im Laufe des Verfahrens zur Genüge gezeigt hat, wie sehr die Erziehung dieser Jugendlichen von ihren Eltern vernachlässigt wurde und wie notwendig ein Einschreiten des VormGer. war.

Unter diesen Gesichtspunkten läßt sich die Meinung des VormGer. durchaus vertreten: es muß möglich sein, in Anbetracht dessen, daß der Jugendarrest ein Zuchtmittel und eine Erziehungsmaßnahme sein soll, Jugendarrest auch im Rahmen des Fürsorgeverfahrens anzuordnen, wenn die eigentlichen Fürsorgemaßnahmen zwecklos erscheinen und ein rasches Einschreiten des Gerichts mit härteren Mitteln als die reinen Erziehungsmaßnahmen geboten ist. Und dies wird immer dann der Fall sein, wenn, wie hier, die Jugendlichen zu alt sind und die Gründe, die die Fürsorgemaßnahmen rechtfertigen würden, auch eine Bestrafung rechtfertigen.

So hat auch das LG. Offenburg diesem Beschluß des VormGer. Gengenbach, gegen den die Eltern der Jugendlichen Beschwerde eingelegt hatten, beigestimmt.

GerRef. Roth, Offenburg.

Aus Forschung und Lehre

Wirtschaftspolitische Praxis und Rechtsbildung[1])

Dem Wirtschaftsrecht, das unserer Wissenschaft in so vielen Beziehungen die schwierigsten Probleme bietet, hat man bekanntlich den Charakter als echtes Recht abzusprechen gesucht. Schmölders[2]) hat die Auffassung vertreten, das Wirtschaftsrecht sei bloßes Zweckinstrument der angewandten Wirtschaftspolitik, aus deren Zielsetzungen allein die jeweils ad hoc geschaffenen Rechtsnormen überhaupt erst verständlich würden; es widerstrebe, den Alltagsaufgaben der Wirtschaftspolitik dienend und ihrem ständigen Wechsel unterworfen, einer Systematik und festen Maßstäben, insbesondere absoluten Gerechtigkeitsmaßstäben; so sei es nur angewandte Wirtschaftswissenschaft und lasse sich nicht aus einer allgemeinen Gerechtigkeit oder aus dem allgemeinen Rechtssystem entwickeln; sein Problem liege nicht in der Schaffung der notwendigen Rechtsgrundlagen für die angestrebte Wirtschaftslenkung, sondern in der Gewinnung systematischer, zielgerechter Grundsätze für ihre Handhabung, und zu deren Schaffung könne nicht das Rechtssystem und die Rechtswissenschaft Wesentliches beitragen, sondern nur die Kenntnis der wirtschaftlichen Zielsetzung und das Verständnis für die Zusammenhänge des Wirtschaftslebens. Jessen[3]) hatte sich andererseits gegen die Trennung von Rechts- und Wirtschaftswissenschaft in zwei gesonderte, nicht aufeinander abgestimmte Arten der Denktechnik gewandt, die lediglich durch den Liberalismus und die Rechtsfremdheit der Wirtschaft historisch bedingt gewesen sei, und ihre engere Verbindung im Sinne des Ideals einer neuen Einheit der Staatswissenschaft gefordert.

Zu diesen Gedanken hat Martin Busse in einem Vortrag Stellung genommen, den er 1941 auf der Tagung des „Einsatzes der Geisteswissenschaften im Kriege" in der Fachgruppe Zivilrecht und verwandte Gebiete gehalten hat, und der jetzt in erweiterter Form im Druck erschienen ist.

Der Verf. geht in erfreulich grundsätzlicher Weise auf die so bedeutungsvollen Fragen, die damit aufgeworfen waren, ein; er betont mit Recht, daß es dabei zugleich um die Entscheidung über die richterliche Funktion

[1]) Der Aufsatz stellt zugleich eine Besprechung des Buches von Martin Busse, „Wirtschaftspolitische Praxis und Rechtsbildung" in „Gegenwartsaufgaben der Zivilrechtswissenschaft" (Gemeinschaftsarbeit deutscher Rechtslehrer), Stuttgart u. Berlin 1941, W. Kohlhammer Verlag, 71 S., Preis kart. 1,80 RM, dar.

[2]) „Die Weiterbildung des Wirtschaftsrechts": Ztschr. f. d. ges. Stw. 1940, 64 ff. und „Wirtschaftslenkung als angewandte Wirtschaftswissenschaft" (Kölner Univ.-Reden) 1941.

[3]) Dt. Rwiss. 1941, 1 ff.

im Bereiche des Wirtschaftsrechts überhaupt gehe und daß die Problemstellung auf den konkreten Beitrag einerseits des rechtlichen, andererseits des wirtschaftspolitischen Denkens zur grundsätzlichen Neugestaltung der deutschen Volksordnung im wirtschaftlichen Bereich als einer einheitlichen Aufgabe zu richten und nicht bloß das Verhältnis einer umgestaltenden Wirtschaftspolitik zu einer stationären, sondern zu einer ebenfalls grundsätzlich geänderten Rechtsordnung zu untersuchen sei. Verf. selbst will so feststellen, welche spezifischen Aufgaben gerade dem rechtlichen Denken im Wirtschaftsrecht zukommen. Er sieht dabei die Aufgabe der Rechtswissenschaft einmal in der Klarlegung der bleibenden Wesenszüge des deutschen Rechts, auf denen die Neuordnung aufbauen müsse, und weiter in der Entwicklung von Prinzipien der rechtlichen Gestaltung, der Gesetzgebung und Rechtspraxis aus der Erkenntnis der Rechtsgeschichte und des gegenwärtigen Rechtslebens.

Um die Lösung nicht durch eine nur historisch bedingte vergangene Problematik zu beengen, sie vielmehr frei aus der jetzigen Lage heraus entwickeln zu können, geht Verf. zunächst auf die wirtschaftspolitische Haltung der deutschen Rechtsprechung in der vergangenen Epoche ein, ihre geschichtliche Bedingtheit darlegend: die Rechtsprechung sei in den wirtschaftlichen Machtkämpfen wirtschaftspolitisch völlig neutral gewesen und habe sich, von wenigen Ausnahmen abgesehen, jeder wirtschaftspolitischen Wertung und Gestaltung enthalten; Verfasser sucht dies insbesondere an der Rechtsprechung im Wettbewerbs- und Kartellrecht zu entwickeln, die praktisch lediglich individualrechtlich den Schutz der einzelnen Unternehmer oder ihrer Vertragsgegner bezweckt habe. So habe sie zunächst nur die dem einzelnen Unternehmen eigentümlichen Kennzeichen schützen wollen, dann aber auch auf Grund der Generalklauseln des § 826 BGB., § 1 UnlWG., die ihr an sich die wirtschaftspolitische Wertung ermöglicht hätten, nur die Mittel des Wirtschaftskampfes beurteilt, nicht die Machtverhältnisse und seine Gründe und Folgen, indem sie bestimmte Mittel als sittenwidrig ablehnte und so nur die „Wettkampfregeln“ aufstellte. Auch in der Frage, ob Wettbewerb oder Kartellbindung als Prinzip volkswirtschaftlich erwünscht sei, habe sie — abgesehen von gelegentlichen Ansätzen — nicht Stellung zu nehmen gewagt, sondern nur zu verhindern gesucht, daß im Kampfe der einzelne Vertragsgegner oder der einzelne Konkurrent sittenwidrig geschädigt werde (Mißbrauch der Monopolmacht durch sittenwidrige Geschäftsbedingungen einerseits und völlige Existenzvernichtung des Konkurrenten andererseits). Die historischen Gründe dafür sieht der Verf. in der Wirkung der sozialpolitischen Neutralität, die die Gerichte im Klassenkampf zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber einhielten, da sie diese dann auf die Gesamtheit der wirtschaftlichen Kämpfe, die mit entsprechenden Mitteln wie Boykott und Sperre geführt wurden, übertragen hätten, vor allem aber auch darin, daß die freie Verkehrswirtschaft infolge der wirtschaftlichen Wandlungen im Laufe des 19. Jahrhunderts aufgehört habe, eine ideologisch in der Gemeinschaft verwurzelte Wirtschaftsverfassung darzustellen, wie etwa in Amerika und England, deren Schutz die Gerichte sich zur Aufgabe hätten stellen müssen. Verf. bringt in diesem Zusammenhange sehr gute Bemerkungen darüber, wie unter dem Einfluß dieser Entwicklung die verfassungsmäßige Bedeutung der deutschen Zivilrechtsprechung allmählich verlorengegangen sei. M. E. tritt aber bei dem Verf. der innere Grund dieser „Neutralität“ der Rechtsprechung nicht genügend hervor: sachlich bedeutete sie eine durchaus positive wirtschaftspolitische Stellungnahme, nämlich im Sinne eines Liberalismus, der sich vom Kampf der Beteiligten mit nicht unsittlichen Mitteln das auch gesamtwirtschaftlich richtige Ergebnis versprach und nur das im „Ausnahmefall“ dennoch unrichtige Resultat mit der Generalklausel des Sittenverstoßes beseitigen wollte. Weil die Rechtsprechung in ihrer positivistischen Einstellung aber nicht genügend auf die Richtigkeitsgründe jener liberalen These zurückging, übertrug sie diese auf den Wirtschaftskampf der Kartelle und sonstigen Organisationen mit den Einzelunternehmern und der Kartellmitglieder untereinander, obgleich dieser gar nicht der bei jener These vorausgesetzte Wettkampf von Unternehmern in ihren Leistungen für die Volksversorgung, sondern vielmehr ein auf Beseitigung des Wettbewerbsprinzips gerichteter wirtschaftspolitischer Kampf war, in dem die Gründe, die jener These, wenn auch nur unter bestimmten Voraussetzungen und in sehr beschränktem Umfange, Berechtigung gaben, gar nicht vorlagen; aus derselben positivistischen Grundhaltung heraus beurteilte sie die Richtigkeit der im Wettbewerb angewandten Mittel nicht von der ratio des Leistungswettbewerbes aus, d. h. danach, ob bei ihrer Anwendung die gewollte Funktion des Wettbewerbes i. S. richtiger Wirtschaftsordnung erreicht werden könnte, sondern nach den allgemeinen Grundsätzen der Sittenwidrigkeit, wie sie zu § 826 BGB. entwickelt worden waren. Man wurde sich sachlich der die Wirtschaftsverfassung ändernden Bedeutung dieser Kämpfe nicht bewußt, sondern glaubte, daß sie sich noch im Rahmen und unter den Richtigkeitsgedanken der alten Wirtschaftsverfassung abspielten und nach ihren Grundsätzen beurteilt werden könnten. Selbst die Rechts- und Wirtschaftswissenschaft ist sich ja dieser Zusammenhänge erst spät und allmählich bewußt geworden. In der Rechtswissenschaft dringt eigentlich zu völliger Klarheit erst das Buch von Böhm, „Wettbewerb und Monopolkampf“, durch, dessen Bedeutung in dieser Hinsicht auch der Verf. hervorhebt.

Der Verf. sucht nach solcher Ausschaltung des historisch Bedingten die rechtlichen Elemente der heutigen „wirtschaftspolitischen Praxis“ herauszuarbeiten; als solche Praxis versteht er alle Maßnahmen, Verordnungen, Anordnungen und Verfügungen der verschiedenen öffentlichen Dienststellen zum Zweck der Wirtschaftslenkung, soweit sie sich nicht auf den innerdienstlichen Bereich beschränken, sondern für die wirtschaftlichen Unternehmen und Betriebe von Bedeutung sind, wobei er die Untersuchung aber auf die Lenkung der Erzeugung, Rohstoffverteilung und -bearbeitung, der Warenwege und -preise beschränkt. Er legt die Unrichtigkeit des äußeren Anscheines, der insbesondere Schmölders' Auffassung bestimmt hat, dar, daß diese Maßnahmen nur in der äußeren Form des Rechtes aufträten, als Sinngehalt aber ausschließlich den volkswirtschaftlichen Zweck hätten, daß daher insbesondere auch der Rechtsprechung der Zugang zu diesem politischen und zweckbestimmten Bereiche fehle. Vielmehr mache sich in Wahrheit eine materielle Gerechtigkeit in der wirtschaftspolitischen Praxis geltend, die ihren eminent rechtlichen Gehalt bestimme und auf der erst ihre Überzeugungskraft beruhe; es sei so durchaus falsch, das Wirtschaftsrecht als bloßes Zweckinstrument der Wirtschaftspolitik zu erfassen, es vereinige vielmehr wie alles Recht Gründe politischer, insbesondere wirtschaftspolitischer Vernunft mit allgemeinen völkischen Wertungen und Grundsätzen. Die rechtlichen Maßstäbe, die sich für die wirtschaftspolitische Praxis in ihrem eigenen Bereich ergäben und den substantiellen Kern des Wirtschaftsrechtes bildeten, seien daher aufzudecken.

Es ist leider nicht möglich, in dieser räumlich beschränkten Besprechung im einzelnen auf die feinsinnigen, stets die größeren Zusammenhänge berücksichtigenden Ausführungen einzugehen, die Verf. hierzu bringt. Drei spezifisch rechtliche Momente sind es, die er als solche findet.

Zunächst sei der Grundsatz der Rechtsgleichheit i. S. des Ausschlusses der Willkür maßgebend, nach dem sachlich Gleiches rechtlich gleich zu behandeln sei; neben der Bindung durch die allgemeine ratio, der die Tätigkeit der betr. Lenkungsstellen zu dienen habe, führe dieser Gedanke typisch zu einer generellen Regelung, einer Aufstellung von Grundsätzen, oft in mehrfacher Stufenfolge übereinander, innerhalb deren sich die Verwaltung zu bewegen habe; so sei der rechtliche Gehalt der wirtschaftspolitischen Praxis in der rechtlichen Gleichbehandlung und rechtlichen Differenzierung nach bestimmten festen Maßstäben zu sehen, die aus der volkswirtschaftlichen Zielsetzung heraus systematisch entwickelt würden. Die systematisch stetige und gleichmäßige Anwendung der volkswirtschaftlich bedingten Richtlinien sei die materielle Gerechtigkeit des Wirtschaftsrechts. Verf. entwickelt dies vor allen Dingen ausführlich an den in der Praxis herausgearbeiteten Grundsätzen der Kontingents-

verteilung, knapper an denen der Neuzulassung und Untersagung von Betrieben. Er weist dabei zugleich auf gewisse Grenzen der rationalen Normierung hin, die dort lagen, wo ein staatlicher Sonderplan die volkswirtschaftlichen Kräfte so stark beanspruche, daß die Wirtschaft völlig durch ihn bestimmt werde und die allgemeinen volkswirtschaftlichen Aufgaben zurücktreten. Aber auch hier ist m. E. der Gedanke der Gleichbehandlung lebendig, letzten Endes in Hilfs- und Ausgleichsmaßnahmen für die durch die Vorherrschaft des Sonderplanes benachteiligten Unternehmen (Gemeinschaftshilfe usw.).

Als zweites Element ergibt sich für den Verf. die rechtliche Anerkennung der Teilhaberschaft des Unternehmers an der Volkswirtschaft, aufgefaßt nicht als subjektives Vermögensrecht, sondern als eine dem Persönlichkeitsrecht verwandte Rechtsstellung, die auf aktive Teilnahme am Wirtschaftsprozeß gerichtet ist. Nach sehr beachtenswerten Bemerkungen über das Verhältnis zwischen dem Sacheigentum des Unternehmers und dieser Teilhaberschaft als Unternehmensrecht, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann, beleuchtet er den Charakter der Teilhaberschaft vor allem von den wirtschaftsrechtlichen Normen über eine Entschädigung bei der Stillegung aus und verfolgt die Auswirkungen ihrer rechtlichen Anerkennung auf Pachtverhältnisse, genossenschaftliche und gesellschaftliche Beziehungen.

Als drittes Moment wird die „Entwicklung der sachgebundenen Rechtstypen" herausgestellt, in denen die vom Verf. besonders betonte „Ordnungen gestaltende" Funktion des Rechtes hervortrete. Verf. unterscheidet hierbei generelle Rechtsbegriffe (z. B. Beschlagnahme und Ordnungsstrafe), bei denen nur eine allgemeine teleologische Beziehung zwischen der allgemeinen wirtschaftspolitischen Tendenz der Ordnung und Lenkung und der in dem betr. Begriff enthaltenen Rechtsfolge bestehe, aber eine besondere Verknüpfung mit einer besonderen wirtschaftlichen Sachlage und der sich daraus ergebenden näheren Zielsetzung fehle, und sachgebundene Rechtstypen, in denen wirtschaftlicher Sachverhalt und wirtschaftspolitische Zielsetzung im Recht innerlich verknüpft werden, die rechtliche Gestaltung also durch eine volkswirtschaftliche Funktion bestimmt ist. Er weist mit Recht darauf hin, daß man neben der distributiven Funktion der Gerechtigkeit häufig diese gestaltende Funktion des Rechtes übersehe, die auf Schaffung von „Ordnungen gerichtet sei, kraft deren der gewollte Ablauf, das gewollte Zusammenwirken der zusammengeordneten Kräfte bis zu einem gewissen Grade in sich selbst gewährleistet werde". Sachlich besteht m. E. allerdings auch bei den „generellen Rechtsbegriffen" eine Verknüpfung mit der besonderen wirtschaftlichen Sachlage, nur daß der Kreis der Sachlagen ein größerer ist und die von der ratio aus wesentlichen Merkmale der Lebenssachverhalte weniger zahlreich sind. Verf. bringt als Beispiele sachgebundener rechtlicher Gestaltung insbesondere die Typen der Lieferungsverhältnisse in der Ernährungswirtschaft in ihrer der wirtschaftlichen Ausgangslage angepaßten verschiedenen Ausgestaltung und die Einordnung der Betriebe in die Marktverbände; er prüft weiter die Möglichkeiten solcher Typen für die gewerbliche Wirtschaft, besonders für Konzerne und Kartelle, und fordert dabei m. E. mit vollem Recht, daß auch für diese Gebilde sachgebundene rechtliche Formen gefunden werden müßten; er weist darauf hin, daß in gewissen neuen Zusammenschlußformen — die heute schon über seine Beispiele hinaus erheblich erweitert werden könnten (Lenkungsbereiche, Reichsvereinigungen, Gruppen als Lenkungsstellen usw.) — solche funktionellen Formen entstanden sind, ebenso im Lieferungsrecht.

Von den Ergebnissen aus beleuchtet er schließlich die Aufgabe der Rechtsprechung im neuen Wirtschaftsrecht unter Entwicklung einer Stufenfolge von engeren und weiteren Aufgaben, die an dem Beispiel der Marktschiedsgerichte und Beschwerdeausschüsse im Reichsnährstand dargelegt wird und von der bloßen Prüfung der formellen Rechtmäßigkeit über Normauslegung, Entwicklung von Grundsätzen aus dem ungeschriebenen Recht zu konkreter Gestaltung von Verhältnissen fortschreitet.

Ich stimme mit dem Verf. völlig darin überein, daß in den von ihm hervorgehobenen Elementen tatsächlich der wesentlichste spezifisch rechtliche Gehalt des Wirtschaftsrechtes hervortritt und so ein notwendiger Beitrag rechtlichen Denkens zu ihm nachgewiesen ist. Aber m. E. bedarf es einer Befreiung dieser Elemente aus der Isolierung, in der sie beim Verf. nebeneinander stehen, und ihrer Einordnung in den größeren Zusammenhang des Rechtes überhaupt, damit aber zugleich einer Erweiterung des Bereiches, den das rechtliche Element im Wirtschaftsrecht einnimmt, was hier natürlich nur in Andeutungen dargelegt werden kann[4]). Wenn wir im Recht in zutreffender Auffassung das menschliche Gemeinschaftsleben in seiner Ordnung sehen, das heißt also, da Ordnung ein Richtigkeitsprinzip voraussetzt, in seiner richtigen Gestaltung, die Funktion des Rechtes also darin, daß es dies Zusammenleben als richtig oder unrichtig bewertet, zugleich aber dieser seiner Wertung zur Durchsetzung verhilft, so erhellt ohne weiteres, daß diese Ordnung unter zwei grundlegenden Richtigkeitsgedanken steht, nämlich einerseits dem der ethisch bestimmten Gerechtigkeit im engeren Sinne, und andererseits dem einer von der Gemeinschaft, nicht vom einzelnen aus beurteilten Zweckmäßigkeit, die wir auf wirtschaftlichem Gebiet als gesamtwirtschaftliche Richtigkeit bezeichnen dürfen[5]). So ist es Aufgabe und Inhalt des Rechtes und liegt daher im Bereiche des rechtlichen Denkens und damit der Rechtswissenschaft, eine diesen beiden Richtigkeitsgedanken entsprechende Gemeinschaftsordnung ins Bewußtsein zu erheben und zu gestalten. Dabei besteht eine Rangordnung beider Gedanken in dem Sinne, daß die Gerechtigkeit i. e. S. vorgeht, also nichts Recht sein kann, was der Gerechtigkeit widerspricht, selbst wenn es gesamtwirtschaftlich zweckmäßig erscheinen sollte, wobei allerdings in tieferem Sinne Ungerechtes auch nicht gesamtwirtschaftlich zweckmäßig sein kann, da Ungerechtigkeit die Gesamtwirtschaft zerstört. Andererseits kann so auf wirtschaftlichem Gebiet — übrigens, was hier nicht interessiert, auch auf anderen Gebieten — niemals die Gestaltung allein aus den „allgemeinen Prinzipien der Gerechtigkeit und dem System des Rechtes" hergenommen werden, eine Möglichkeit, die Schmölders nur für das heutige Wirtschaftsrecht zum Beweise seines eigentlich nichtrechtlichen Charakters ablehnt, aber für das frühere Recht der Wirtschaft und das sonstige Recht anzunehmen scheint: man würde dann die notwendige Bedingtheit der Zwecke menschlichen Handelns unberücksichtigt lassen, und jene Prinzipien sagen über die gesamtwirtschaftliche Richtigkeit als solche nichts aus. Auch im liberalen Recht konnte es nur auf den ersten Blick so scheinen, als ob hier die Grundsätze der Gerechtigkeit i. e. S. das allein regelnde Prinzip gewesen wären: in Wirklichkeit lag ja auch ihm das wirtschaftliche Prinzip des Liberalismus als volkswirtschaftliches und insofern auch wirtschaftswissenschaftlich fundiertes Richtigkeitsprinzip zugrunde, das es nun im Rahmen der Gerechtigkeit zu verwirklichen suchte; die Anpassung an die stets wechselnden jeweiligen wirtschaftlichen Bedürfnisse mußte auch hier im Rechte erfolgen genau so wie heute, nur daß sie eben der selbstverantwortlichen Entscheidung des einzelnen überlassen war und die Richtigkeit des Ergebnisses den nach der liberalen Ideologie genügend wirksamen automatischen Lenkungsmitteln, insbesondere des Vertrages und des Wettbewerbes, in weitestem Maße anheimgestellt wurde; aber diese Entscheidung wurde vom Rechte aufgenommen, für richtig erklärt und durchgesetzt. Der Unterschied besteht also nur darin, daß jetzt diese Entscheidung nicht vom einzelnen nach individueller, automatisch auf das gesamtwirtschaftlich Richtige gelenkter Zweckmäßigkeitserwägung, sondern von der Gemeinschaft nach bewußten Richtigkeitsprinzipien gefällt wird, soweit man zur Lenkung greift. Es ist weiterhin ein Irrtum, anzunehmen, daß das Recht eine erhebliche Beständigkeit voraussetze oder etwa die Rechtswissenschaft ihren wissenschaftlichen Charakter verlöre, soweit sie einen häufig wechselnden Gehalt

[4]) Ich darf dazu auf meine Ausführungen „Vom System des bürgerlichen, Handels- und Wirtschaftsrechts", 1938, und „Grundfragen einer Erneuerung des Vertragsrechts": AcP. 147, 130 ff., bes. 132, 138 und dort angef. Schriften Bezug nehmen.

[5]) Dazu bes. AcP. a. a. O. 132 f.

begrifflich und systematisch erfassen müsse. Dies ist vielmehr durch ihren Charakter als „historischer“ (bez. ihres Gegenstandes, nicht ihrer Methode) und praktischer Wissenschaft ohne weiteres bedingt. Auch früher war das Recht, als Lebensordnung aufgefaßt, keineswegs unwandelbar. Zwar blieben bei einer liberalen auf Vertrag, Eigentum, Gewerbefreiheit und Wettbewerb beruhenden Wirtschaftsordnung die Rechtsnormen relativ beständig, die der Regelung dieser Grundformen dienten, aber das Recht des Lebens wandelte sich ständig in ihrer erst die Rechtswirklichkeit darstellenden Anwendung. Die Wandlung vollzog sich in dem „selbstgeschaffenen Recht der Wirtschaft“, in den sich ständig ändernden Geschäftsbedingungen und Satzungen, in den wechselnden typischen Gestaltungen (Sicherungsübereignung, Sicherungsgrundschuld, Eigentumsvorbehalt, Freizeichnungen, Kaufklauseln usw.). Daß die Rechtswissenschaft lange Zeit an diesem Lebensrecht vorbeigegangen ist, hat vielleicht den äußeren Anschein erweckt, als ob sie es mit Gestaltungen von Dauerbestand zu tun hätte. Sobald sie sich diesem Rechte der Wirklichkeit zuwandte, mußte sie auch ständig wechselnde Formen in Begriffen und System erfassen, was allerdings schwieriger und undankbarer, aber deswegen nicht weniger rechtliche und wissenschaftliche Aufgabe ist.

Dies vorausgeschickt, ergibt sich zunächst, daß die Aufgabe des Rechtes und des rechtlichen Denkens auch auf dem Gebiete der Wirtschaft zunächst darin besteht, die gesamtwirtschaftlich richtige Ordnung so zu gestalten, daß sie der Idee der Gerechtigkeit entspricht, diese Idee nicht im Sinne ihres abstrakten Seins, sondern ihrer konkreten historischen Verwirklichung in einer völkischen Gemeinschaft verstanden. Darin ist natürlich auch das vom Verf. hervorgehobene Element der Gleichbehandlung einbegriffen, aber die spezifisch rechtliche Aufgabe erschöpft sich nicht in ihm, wie es beim Verf. scheint, so gewiß sich Gerechtigkeit nicht in Gleichbehandlung als solcher erschöpft. Man denke nur an die rechtsbildende Kraft der aus der Gemeinschaftszugehörigkeit fließenden Pflichtbindungen, die im Wirtschaftsrecht i. e. S., besonders augenfällig aber im Arbeitsrecht hervortritt, des Kampfes gegen Unwahrheit und Gewalt und für „Treu und Glauben“.

Aber auch das zweite Element, die rechtliche Anerkennung der Teilhaberschaft in der Wirtschaft, ist m. E. nicht mit dem Verf. von diesem Gedanken zu trennen, sondern wird von ihm umfaßt. Es ist die Verwirklichung der Gerechtigkeitsidee in einer bestimmten Richtung, die insofern vom Verf. nur zufällig herausgehoben wird. Derjenige, der entsprechend seiner Gemeinschaftspflicht nach besten Kräften und in richtiger Weise — daher der Ausschluß des „sinnlosen“, überflüssigen, lebensunfähigen Unternehmens — zur Förderung der Gemeinschaft unter Einsatz von Arbeit und Kapital in der Ordnung eines Unternehmens wirkt und sich demgemäß den Lohn seiner Arbeit verdient, besitzt Anspruch auf den Schutz der Gemeinschaft, einmal gegen Eingriffe anderer, die nicht Leistungswettbewerb, soweit er richtig erscheint, darstellen, dann aber auch dagegen, daß gerade er diese Tätigkeit im Interesse der Gemeinschaft aufgeben oder einschränken muß, während andere sie, vielleicht sogar durch sein Opfer begünstigt, fortsetzen können: daher die billige Entschädigung, sei es in natura durch Ermöglichung anderweiten Einsatzes, sei es durch eine Vermögensleistung, die ihn zu neuem Einsatz in eigener Initiative befähigt, oder schließlich durch Ersatz für den Verlust des Verdienstes; es ist, auf die selbständige Arbeit übertragen, der für die unselbständige Arbeit uns geläufige Gerechtigkeitsgedanke des Rechtes und der Pflicht zur Arbeit. Von diesem Blickpunkt aus ergibt sich übrigens, daß der Gedanke über den Schutz des Unternehmens i. e. S., ja über den Rahmen des Wirtschaftsrechts hinausgeht. Andererseits zeigt sich die Verwandtschaft mit der Bestimmung eines richtigen Marktanteils im Kontingent.

Aber der Gerechtigkeitsgedanke spielt auch in die gesamtwirtschaftliche Wertung an anderer Stelle hinein: wenn Schmölders sich immer wieder dagegen wendet, daß etwa das Ausgleichsrecht der Ernährungswirtschaft aus allgemeinen Prinzipien der Gerechtigkeit abgeleitet werden könnte, so hat er sicher insofern recht, als selbstverständlich zunächst gesamtwirtschaftliche Richtigkeitsgedanken das Ziel und auch z. T. den Weg bestimmen. Aber die Gerechtigkeitsgedanken sind ebenfalls maßgebend, etwa in der Richtung, daß man zum Ausgleich nur Mittel nehmen wird, die der Ausgleichspflichtige nicht durch wirtschaftliche Leistung verdient hat, sondern die ihm ohne Leistung, etwa durch besonders günstige Lage (Trinkmilchverwertung) oder durch Verhältnisse, die etwa gerade im Zusammenhang mit seinem Vorteil den Nachteil des anderen unmittelbar oder infolge daraus entspringender Lenkungsmaßnahmen mittelbar bewirkt haben, zugeflossen sind (z. B. Vierjahresplanauftrieb gegenüber Vierjahresplaneinschränkungen). Auch beim Problem des richtigen Preises gibt man sich m. E. einer Selbsttäuschung hin und schüttet das Kind mit dem Bade aus, wenn man den früher für allein maßgeblich gehaltenen Gerechtigkeitsgedanken i. e. S. mit Schmölders ganz ausschalten will und nur gesamtwirtschaftliche Zweckmäßigkeit für entscheidend hält.

Schließlich muß die Ordnung in Gestaltungen geschaffen werden, die den Mitteln des Rechtes entsprechen, also in Schuldrechten und Schuldpflichten, Verbindungsverhältnissen, Zuteilungsrechten und Zuständigkeitsverteilungen, Gesellschaften und Personenverbänden; diese Mittel müssen den Lebensverhältnissen der Gemeinschaft auf diesem Gebiet entsprechen und die gerechte Durchführung der gesamtwirtschaftlich richtigen Wirtschaftsgestaltung gewährleisten; auch insofern ist das Rechtliche nicht nur Form, sondern auch Gehalt. Darum die von Busse besonders herausgehobene, von der Wirtschaftswissenschaft nicht zu erfüllende Aufgabe der Entwickelung sachgebundener Rechtstypen, deren Betonung durch den Verf. mir überaus fördernd erscheint, aber m. E. auch hier das rechtliche Moment nicht völlig erfaßt, da es auch vorliegt, wenn nicht gerade „Ordnungen“ im Sinne von Busse geschaffen werden.

So kann die Wirtschaftswissenschaft dem Recht nur Material bieten, das es in durchaus spezifischer Art — auch im Wirtschaftsrecht — verarbeitet. Aber die Besinnung auf die Grundlagen bedingt m. E. überhaupt eine Erstreckung des Rechtes und damit des rechtlichen Denkens und der Rechtswissenschaft auf die gesamtwirtschaftliche Richtigkeit als solche. Es ist Aufgabe des Rechtes, das Zusammenleben nicht nur gerecht, sondern auch gesamtwirtschaftlich zweckmäßig zu gestalten. Es gehört daher die Feststellung und Beurteilung der gesamtwirtschaftlichen Richtigkeit ebenfalls in den Bereich des Rechtsdenkens, das in diesem Sinne materiell und nicht nur formal aufgefaßt werden muß[6]). Ja, soweit eine andere Wissenschaft, wie z. B. die Wirtschaftswissenschaft, das Ziel verfolgt, das Volksleben gesamtwirtschaftlich richtig zu gestalten, also nicht nur vorhandenes oder gedachtes Wirtschaftsleben wissenschaftlich zu analysieren, zu erklären, zu verstehen und im System zu erfassen oder bloße Gestaltungsmöglichkeiten darzulegen, übt sie damit einen Teil rechtlicher Tätigkeit aus. Rechtliches Gestalten und Denken kann nicht darauf verzichten, selbst i. S. der gesamtwirtschaftlichen Richtigkeit zu werten, weil es auch in ihrem Sinne das Recht schaffen und anwenden muß. Das setzt allerdings voraus, daß der Jurist fähig ist, auch wirtschaftswissenschaftlich zu denken, die Methoden der Wirtschaftswissenschaft insoweit beherrscht und zur Beurteilung ihrer Ergebnisse in der Lage ist; ja für den Rechtsforscher wäre das Ideal, daß er auch selbst wirtschaftswissenschaftliche Forschung treibt — wie für den Wirtschaftswissenschaftler, daß er auch der Rechtswissenschaft sich widmet[7]) —, was übrigens im Rahmen besonders neuerer juristischer Abhandlungen häufiger der Fall ist, als die Wirtschaftswissenschaft glaubt, die leider ebenso häufig das rechtswissenschaftliche Schrifttum außer acht läßt, wie bedauerlicherweise die Rechtswissenschaft

---

[6]) Siehe dazu jüngst auch Hans Brandt zu Fischer, „Die Aktiengesellschaft in der nationalsozialistischen Wirtschaft“: Z. f. d. ges. StW. 102, 194.

[7]) Je stärker für die wirtschaftswissenschaftliche Betrachtung die „Wirtschaftsordnungen“ im Sinne Euckens in den Vordergrund treten, um so mehr scheint dies erforderlich, da die Wirtschaftsordnung in diesem Sinne zwar nicht durch die Rechtsordnung eindeutig bestimmt, aber ohne sie nicht verständlich ist.

das wirtschaftswissenschaftliche. Ein Jurist, der in Beziehung auf die praktische Wirtschaftswissenschaft nicht mehr denn ein Jurist ist, würde nicht nur nach dem bekannten Lutherwort „ein arm Ding“, sondern im eigentlichen Sinne überhaupt kein Jurist sein und ein unmögliches Ziel verfolgen, da er wirtschaftliches Leben ohne Kenntnis seiner Zusammenhänge und seiner inneren Zweckmäßigkeit ordnen oder seine Ordnungsprinzipien anwenden müßte.

Die Wirtschaftswissenschaft ist in diesen Grenzen — unbeschadet ihrer autonomen und souveränen, der Rechtswissenschaft gleichgeordneten Stellung im System der Wissenschaft überhaupt — Hilfswissenschaft oder sogar Teil der Rechtswissenschaft als der Wissenschaft von der richtigen, d. h. nicht nur gerechten, sondern auch gesamtwirtschaftlich richtigen Gemeinschaftsordnung. Auch eine Arbeitsteilung in der Art, daß die Wirtschaftswissenschaft der Rechtswissenschaft fertige Ergebnisse übermitteln müßte oder könnte, die diese unkritisch hinzunehmen und einzubauen hätte, ist undenkbar[8]). Schließlich bedingt es die Geltungsfunktion von Recht und Gesetz, daß das Recht zwischen den wohl immer verschieden bleibenden Auffassungen wirtschaftswissenschaftlicher Forschung „unterscheidet, wählet und richtet“. Gerade die Notwendigkeit, auch dem Gedanken der Gerechtigkeit Rechnung zu tragen und das gesamtwirtschaftlich Erwünschte in der Gestalt des Rechtes Wirklichkeit werden zu lassen, gewinnt hierfür Bedeutung: es könnte etwa ein wirtschaftlich an sich erwünschtes Ziel nur durch ungerechte Maßnahmen erreichbar und deshalb abzulehnen oder modifiziert durchzuführen sein; aber auch die Erfahrungen über die Möglichkeit einer Durchsetzung mit rechtlichen Mitteln können dazu führen, etwa gesamtwirtschaftlich richtig erscheinende Forderungen nicht im Wege des Rechtes zu verwirklichen. Solche gesamtwirtschaftlichen Richtigkeitsgründe als Grundlage von Normen ermöglichen selbstverständlich auch die rechtliche Technik der Auslegung und der Analogie ebenso wie Gerechtigkeitsgründe i. e. S. Auch bei dem früheren Recht waren die Obersätze, die Auslegung und Analogie bestimmten, häufig genug wirtschaftliche Richtigkeitserwägungen. Auch beim Einzelakt wirtschaftlicher Lenkung ist, sofern er unter dem gesamtwirtschaftlichen Gesichtspunkt richtig sein muß, richterliche Nachprüfung möglich — ob und inwieweit sie stattfinden soll, ist allerdings unter besonderen Gesichtspunkten zu prüfen, wozu Busses Ausführungen im letzten Teil seiner Abhandlung (s. oben S. 1733) Wesentliches beitragen.

So ergibt sich eine notwendige Arbeitsgemeinschaft zwischen der Rechts- und Wirtschaftswissenschaft, diese selbstverständlich stets unter Einschluß der Betriebswirtschaft verstanden, ohne daß sich allerdings der Inhalt und die Methode beider Wissenschaften decken.

Wir dürfen Martin Busse dankbar sein, daß er die von der Wirtschaftswissenschaft aufgeworfenen Fragen in so anregender Weise und so energischem und tiefem Eindringen vom Standpunkt der Rechtswissenschaft aus behandelt und einer Lösung zugeführt hat.

Prof. Dr. Schmidt-Rimpler, Berlin.

[8]) Siehe dazu schon ACP. a. a. O. 133 A. 3.

Mitteilungen des NS.-Rechtswahrerbundes

Reichsminister Dr. Thierack vor den Gauobmännern des NS.-Rechtswahrerbundes

Am 2. Dez. 1942 hatte der Leiter des NSRB., Reichsminister Dr. Thierack, die Gauobmänner des NSRB. im Hause des NSRB. in Berlin versammelt, um die grundlegenden Fragen der Neuausrichtung des Bundes mit ihnen zu besprechen. Ziel der Arbeit, so führte der Minister aus, müsse es sein, das Gefühl der Zusammengehörigkeit unter den Mitgliedern zu stärken und den NSRB. zu dem einheitlich ausgerichteten politischen Instrument zu machen, das er nach dem Willen des Führers sein solle. Voraussetzung hierfür sei eine einfache, schlagkräftige Organisation und eine Klarstellung der Aufgaben des Bundes. Die Vereinfachung der Organisation sei bereits in Angriff genommen. Die Aufgaben des Bundes, die politischer Art seien, habe er inzwischen festgelegt: Er habe als Leiter des NSRB. dem Bund die Menschenführung mit den Hauptarbeitsgebieten der Schulung und der Betreuung der Rechtswahrer anvertraut. Um die Schulung der Mitglieder zu fördern, die auf fachlicher Grundlage erfolgen müsse, sei in der Reichsdienststelle das Schulungsamt errichtet worden, das als eine allen Abteilungen übergeordnete Stelle die Schulung im Reichsmaßstab durchzuführen und in den Gauen zu leiten und zu betreuen habe. Der Erwerb einer Schulungsstätte sei beabsichtigt, da gerade in der Lagergemeinschaft der kameradschaftliche Zusammenhalt sich in besonderem Maße festige. Während es die Aufgabe der Gaue sei, sich vorwiegend den neuen Schulungsaufgaben zu widmen, spiele sich die Betreuung im wesentlichen in den Kreisen und Kreisabschnitten ab. Er müsse daher als Leiter des NSRB. insbesondere von den Kreisabschnittsführern verlangen, daß sie tätige Menschen seien und die ihnen anvertrauten Rechtswahrer kennten.

Staatssekretär Dr. Rothenberger behandelte in seinem Vortrag Einzelfragen der Organisation, wie sie sich aus der Auflösung des Reichsrechtsamts und der Gaurechtsämter ergeben haben. Die Einheit der Rechtsführung, die in der Personalunion zwischen dem Reichsminister der Justiz und dem Leiter der NSRB. erreicht sei, müsse auch in den Gauen überall restlos durchgesetzt werden. Hierfür seien Autorität und Führereigenschaften der Gauobmänner entscheidend, die auch in ihrer amtlichen Stellung als hohe Richter, hohe Verwaltungsbeamte oder hervorragende Anwälte zu Führern der Rechtswahrer in ihrem Gau geeignet sein müßten. Die Schulungsarbeit der Gaue werde so wenig wie möglich von der Reichsdienststelle geregelt, sondern in der Ausgestaltung im einzelnen ganz den Gauen überlassen werden. Die Gaugruppen würden zweckmäßig die Schulungsarbeit gesondert durchführen; so könnte etwa die Gaugruppe Richter und Staatsanwälte die „Richterbriefe“ der Schulung zugrunde legen, während die Gaugruppe Rechtspfleger sich vor allem der Fortbildung der Rechtspfleger widmen müsse, die bei der bevorstehenden Übertragung neuer Aufgaben auf diese Gruppe besonders dringlich sei. Die Gaugruppe Rechtsanwälte könne vorwiegend berufspolitische Fragen behandeln, wie denn überhaupt der NSRB. auch fernerhin insbesondere für seine freiberuflichen Mitglieder die Stätte berufspolitischer Arbeit bleibe. Die eigentliche rechtspolitische Arbeit sei zwar nicht mehr Aufgabe des Bundes, damit sei aber keineswegs gesagt, daß die Erfahrungen der Praxis nicht auch künftig gesammelt und ausgewertet werden würden. In kleinen Arbeitsgemeinschaften, die auf Grund besonderen Auftrages gegründet würden, sollen sich sachkundige Rechtswahrer zusammenfinden, um die Stimme der Praxis zum Ausdruck zu bringen. Geeignete Arbeitsgebiete für diese Gemeinschaften seien etwa die Themen: Abgrenzung der Richteraufgabe von der Aufgabe des Rechtspflegers; die Neugestaltung der Ausbildung; die neue Gerichtsorganisation usw. Anschließend gab Staatssekretär Dr. Stuckart einen aufschlußreichen Überblick über die im Kriege gewaltig gesteigerten Aufgaben der Rechtswahrer der Verwaltung und der Wirtschaft und betonte, daß weder der NSRB. ohne die Rechtswahrer dieser Gruppen seinen Aufgaben voll gerecht werden könne, noch aber die Verwaltungsrechtswahrer und die Wirtschaftsrechtswahrer die einheitliche Organisation im umfassenden Rechtswahrerbund entbehren könnten. Ministerialrat Dr. Schneidenbach als beauftragter Geschäftsführer erstattete abschließend einen Rechenschaftsbericht über Organisation, Mitgliederbestand und Finanzgebarung des Bundes. Er hob insbesondere die großen und im Kriege ständig steigenden sozialen Leistungen des Bundes für seine Mitglieder hervor, die jedenfalls während des Krieges eine andere Beitragsgestaltung ausschließen. — Eine ein-

gehende und vertrauensvolle Aussprache gab Gelegenheit zur Klärung zahlreicher Einzelfragen. Insbesondere wurden Probleme des Nachwuchses, der Schulung der Rechtswahrer und der Rechtsschulung des Volkes behandelt.

Kriegsauszeichnungen

Es haben erhalten:

Das Deutsche Kreuz in Gold

Herbert Goldberg, OLGR., Plauen (Vogtl.) / Hans Herzog, Intend.-Rat, Gleiwitz (O.-S.) / Dr. Walther Weyl, LGR., Frankfurt (Main).

Das Eiserne Kreuz I. Klasse

Max Beust, Dipl.-Kfm., München / Günter Herden, AnwAss., Oppeln / Friedrich Kern, GerAss., Ellwangen / Dr. Richard Pfretzschner, RA. u. Notar, Oelsnitz (Vogtl.) / Paul Schultz, MagR., Kiel / Dr. Harald Stammann, Reichsbahnrat, Hannover.

Die Spangen zum Eisernen Kreuz I. und II. Klasse

Herbert Goldberg, OLGR., Plauen (Vogtl.) / Hans Greiffenhagen, ORegR., Wolfenbüttel / Dr. Ludwig Groß, Treuhänder, Saarbrücken / Dr. Walter Heinemann, ORegR., Darmstadt / Dr. Alfred Katterfeldt, RA., Hamburg / Dr. Walter Teubel, AGR., Dresden / Dr. Konrad v. Wedemeyer, OLGR., Opperau (Breslau).

Das Eiserne Kreuz I. und II. Klasse

Adolf-Heinrich v. Arnim, GerRef., Berlin / Dr. Ludwig Bode, Dipl.-Volksw., Berlin-Charlottenburg / Dr. Ernst Brandi, RA., Berlin-Dahlem / Alfred Dehoff, GerAss., Mannheim-Neckarau / Heinz Fengler, AGR., Neusalz (O.) / Dr. Walter Fischer, GerRef., Arfeld (Westf.) / Dr. Otfried Fröhlich, Dipl.-Volksw., Berlin / Dr. Kurt Goralewski, Ass., München / Dr. Eberhard Günther, Ass., Berlin-Lichterfelde / Dr. Karl Hager, MinSekr., Wien / Dr. Fritz Haueisen, RegR., Berlin-Halensee / Reinhold Hengstmann, Ref., Leipzig / Hans Herzog, Intend.-Rat, Gleiwitz (O.-S.) / Dr. Joseph Hollweck, RegR., Stockdorf (Post Planegg) / Kurt Kaergel, Dipl.-Volksw., Leipzig / Dr. Carl Karff, Bürgermeister, Sternberg (Meckl.) / Dr. Karl Kraemer, Bürgermeister, Beuthen / Fritz Rubitzsch, StA., Glogau / Dr. Udo Sachse, RegR., Tuchel (Wpr.) / Robert Schroeder, ORegR., Freiburg (Br.) / Eberhard Schweitzer, GerRef., Paderborn / Rolf Troll, Ref., Würzburg / Dr. Walther Weyl, LGR., Frankfurt (Main) / Arnold Wieckenberg, Verbandsprüfer, Bassum (Bremen).

Die Spange zum Eisernen Kreuz II. Klasse

Erich Baum, OAR., Dortmund / Willy Handrow, JustInsp., Erfurt / Dr. Max Höfter, RA., München / Hans Krumhaar, AGDir., Naumburg (Saale) / Bruno Leonhard, RA., Offenburg / Dr. Walter Niederlein, OLGR., Dresden / Johannes Reuschle, AGDir., Zittau / Dr. Erich Rosentreter, LGDir., Elbing (Westpr.) / Georg Schubert, ORegR., Bautzen / JR. Dr. Joachim Schulz, RA. u. Notar, Stettin / Rudolf Schulz-Schaefer, Univ.-Prof., Marburg / Karl Walter, LGR., Heilbronn / Dr. Helmut Wegner, RA. u. Notar, Stolp / Dr. Paul Zierold, Volkswirt, Welzow (N.-L.).

Die Spange zum Eisernen Kreuz II. Klasse und das Eiserne Kreuz I. Klasse

Friedrich Auerbach, Verlagsdir., München / Dr. Konrad Parey, OLGR., Dresden.

Das Eiserne Kreuz II. Klasse

Werner Arndt, StA., Lübeck / Dr. Georg Bacmeister †, Ass., Berlin-Dahlem / Wilhelm Becker, JustInsp., Kaiserslautern / Hans Beenen, AGR., Plauen / Dr. Heinz Berndt, Ass., Dresden / Otto Bodammer, JustInspAnw., Berlin-Pankow / Hans Bodenstein, JustInsp., Heppenheim a. d. B. / Georg Hans Bott, Ass., Kassel / Hans-Heinrich Burkhardt, RegR., Dresden / Dr. Walter Curland, RA. u. Notar, Wolfenbüttel / Gert Dahlfeld, GerRef., Duisburg / Dr. Kurt Deppert, GerAss., Stuttgart-Zuffenhausen / Richard Dobberphul, GerRef., Berlin-Lichterfelde / Alfred Dulle, RA. u. Notar, Iserlohn / Herbert v. Erckert, Ass., Berlin-Weißensee / Dr. Wolfgang Falkenhahn, Dipl.-Volksw., Königsberg (Pr.) / Dr. Heinz Fischer, AGR., Radebeul / Alfred Forberg, AGR., Dresden / Werner Full, Ass., Rosenheim (Obb.) / Dr. Wolfgang Geilenkeuser, GerRef., W.-Elberfeld / Erich Gennrich, Bücherrev., Dahmsdorf (Müncheberg) / Ernst Grimm, Not.-Ass., Ansbach / Dr. Friedrich-Wilhelm Goldenbogen, GerRef., Demmin (Pomm.) / Werner Haft, Gesch.-Führer, Berlin-Wilmersdorf / Dr. August Hageböck, RegR., Gießen / Wilhelm Hilburg, RA., Marburg (Lahn) / Dr. Baptist Hofmann, RA., Lichtenfels / Dr. Wilhelm Huyke, OLGR., Dresden / Dr. Hans Jürgensen, Prov.-OberverwR., Kiel / Gerhard Kegel, AnwAss., Berlin-Wilmersdorf / Dr. Hermann Kleinau, Staatsarchivrat, Schöppenstedt / Michael Kofler, JustInsp., Kötschach / Herbert Kohler, Ass., Mannheim / Werner Kolb, Ass., Wehr (Baden) / Hugo Krautter, AnwAss., Stuttgart-Zuffenhausen / Wilhelm Kremin, AnwAss., Berlin-Wilmersdorf / Wolfgang Kunert, Ass., München / Hans Lansemann, RA., Wismar / Karl Luthardt, Ass., Meiningen (Thür.) / Dr. Erich Magg, RA., Stuttgart / Dr. Wilfried Mayer, prov. FinKomm., Grieskirchen / Heinrich Menger, Ass., Mettenheim / Hans Meyer, JustInsp., Zwickau / Erwin Moos, JustInspAnw., Siegen (Westf.) / Artur Mosdzen, StA., Essen / Dr. Werner Noack, RA. u. Notar, Rathenow / Dr. Werner Obermayer, OStA., Berlin-Lichterfelde / Heinrich Opfermann, AGR., Lünen (Westf.) / Dr. Egon Orosel, Richteramtanw., Wien / Dr. Werner Papendieck, Ass., Hamburg-Kl.-Flottbek / Dr. Kurt Paumgarten, RA., Wien / Werner Pröve, JustInsp., Hamburg-Altona / Friedhelm v. Rauchhaupt, GerRef., Heidelberg / Dr. Karl Rehrmann, RegRef., Wolfhagen (Kassel) / Dr. Erhard Reichel, Reg.-Angestellter, Aussig / Gotthold Reiniger, GerRef., Dresden / Erich Rentel, JustInsp., Elbing / Hermann Riekeberg, JustPrakt., Hannover / Martin Riethmüller, RegAss., Ulm / Walter Roewer, RA., Hamburg-Bergedorf / Harald Rudloff, GerRef., Wesermünde / Dr. Paul Rudolph, Ass., Greiz / Dr. Werner Sander, LGR., Detmold / Hans Sauer, AGR., Hannover / Dr. Alard v. Schack, GerRef., Berlin / Paul Schaefer, Intend.-Ass., Jena / Dr. Wolfgang Schiedermair, LGR., München / Dr. Wolfgang Schilling, RA., Mannheim / Dr. Josef Schläger, Jurist, Köln-Klettenberg / Walter Schmidt, Dipl.-Kfm., München / Kurt Schoeler, StA., Berlin / Sigurd Schoenaich, GerAss., Pforzheim / Dr. Werner Schünemann, LGR., Hildesheim / Hans Schulz, RA., Stade / Ernst-Joachim Schulze-Krantz, Ass., Berlin-Wilmersdorf / Hellmut Sieberer, Ass., Eßlingen / Dr. Roland Thomann, GerAss., Heidelberg / Dr. Heinr.-Ferdinand Trierenberg, GerRef., Zedlitz (Krs. Trebnitz) / Dr. Erwin Vrbka, Ref., Mähr.-Ostrau-Oderfurt / Dr. Robert Wagner, WirtschPr., Waldhut (Baden) / Rudolf Weber, Ass., Bayreuth / Norbert Ziemens, StA., Königsberg (Pr.).

Das Kriegsverdienstkreuz I. Klasse mit Schwertern

Erich Baum, OAR., Dortmund / Ernst Grimm, Not.-Ass., Ansbach / Bruno Leonhard, RA., Offenburg (Bad.) / Paul Schaefer, Intend.-Ass., Jena / Dr. Rudolf Schulz-Schaefer, Univ.-Prof., Marburg.

Das Kriegsverdienstkreuz I. und II. Klasse mit Schwertern

Ulrich Platz, KriegsgerR., Wien / Wilhelm Wenzel, Revisionsdirektor, Münster (Westf.).

Das Kriegsverdienstkreuz II. Klasse mit Schwertern

Wilhelm Ahlee, JustObInsp., Berlin-Niederschönhausen / Dr. Ludwig Armbruster, Industrie-Beamter, Kapfenberg / Werner Arndt, StA., Lübeck / Horst Baehcker, ORegR., Köslin / Albrecht Bahn, Erster StA., Hannover / Eugen Baier, Verbandsprüfer, Stuttgart / Dr. Karl Banse, Prof., Königsberg (Pr.) / Hans Bauder, LGR., Passau / Erich Behl, Dipl.-Volkswirt, Stettin / Gustav Bieligk, JustAmtm., Frankenberg (Sa.) / Hermann Bilz, Rechtsber. d. DAF., Köthen (Anh.) / Karl Heinz Bock, RegR., Lüneburg / Peter Born, JustInsp., Frankfurt (Main) / Josef Bremann, JustObInsp., Hamm (Westf.) / Dr. Horst Brenning, RegAss., Jena / Dr. Joseph Bretzler, Syndikus, Berlin-Charlottenburg / Dr. Walther Brietze, Finanzrat, Wien / Hans-Heinrich Burkhardt, RegR., Dresden / Dr. Otto Buttler, LGR., Hagen (Westf.) / Ewald Christ, JustInsp., Meißen (Elbe) / Kurt Cropius, JustInsp., Minden (Westf.) / Dr. Kurt Decker, Notar, Solingen / Dr. Herbert Dollinger, RA., Graz / Dr. Erich Drescher, Generalamtsanw., Wohltorf (Aumühle) / Dr. Wilhelm Dröscher, RA. u. Notar, Prenzlau / Dr. Günter Dürre, RegAss., Berlin-Steglitz / Dr. Ernst Düsing, RA. u. Notar, Bremen / Fritz Düvel, LGR., Neustrelitz / Alfred Dulle, RA. u. Notar, Iserlohn / Dr. Walter Ebersbach, RA. u. Notar, Bernstadt (Schles.) / Dr. Carl Eisenberger, RegR., München / Dr. Walter Emmerich, Referent, Hamburg / Hermann Erler, JustInsp., Dresden-W. Hirsch / Friedrich-Karl Esser, StA., Köln-Nippes / Dr. Helmuth Fabricius, RegR., Weinheim (Baden) / Ernst Fang, GerRef., Freiburg (Br.) / Arthur Fatthauer, RA., Hannover / Alexander Fay, JustObInsp., Braunschweig / Karl Feldhahn, AGDir., Berlin-Charlottenburg / Heinz-Paul Fischer, AGR., Radebeul / Otto Flöl, LGPräs., Prenzlau / Dr. Paul Foth, RA., Hamburg / Dr. Gustav Fricke, OLGR., Wolfenbüttel / Dr. Arnold Gentzke, OLGR., Rostock / Theodor Gerbaulet, RegR., Warendorf / Josef Giese, LGDir., Arnsberg (Westf.) / Kurt Göbel, WirtschTreuh. NSRB., Frankfurt (Main) / Dr. William Graham, AGR., Erlangen / Dr. Heinz Haan, Ass., Düsseldorf / Bruno Habitzky, RA. u. Notar, Wittenberge / Georg Häusler, AGR., Reichenbach (Eulengeb.) / Dr. Konrad Häußler, RA., Immenstadt (Allgäu) / Willy Handrow, JustInsp., Erfurt / Franz Harbauer, RA., Weilheim (Obb.) / Hermann Haslenrath, Direktor a. D., Dresden / Dr. Benno Heger, StA., Eger / Dr. Hans Hemsoth, Gesch.-Führer, Dortmund / Walter Herrmann, StA., Ratibor / Dr. Hermann Heukamp, RA., Berlin-Halensee / Dr. Bernhard Hinrichs, LGR., Bremen / Josef Hlawatschek, JustInsp.,

St. Joachimsthal / Dr. Friedrich Hoffmann, RegR., Mainz / Dr. Rudolf Hoffmann, RA. u. Notar, Zwickau / Matthias Hoogen, RA., Kempen (Rh.) / Sebastian Huber, Notar, Winnweiler (Pfalz) / Franz Hünerbein, RA., W.-Elberfeld / Richard Wilhelm Hüttmann, RA. u. Notar, Bargteheide (Holst.) / Dr. Wilhelm Huyke, OLGR., Dresden / Dr. Günther Jahn, AGR., Dresden / Wilhelm Jahnecke, Just.-Rechnungsrev., Naumburg (Saale) / Herbert Jansen, Dipl.-Wirtsch., Dresden / Dr. Heinrich Kaindl, AGR., Wien / Alexander Frhr. v. Kap-herr, Kriegsrichter, Kaiserslautern / Dr. Karl Kemnitzer, AGDir., Dresden / Dr. Ulrich Kinderling, RA. u. Notar, Nienburg (Weser) / Hugo King, JustInsp., Karlsruhe / Dr. Albert Klas, MarIntendR., Berlin-Steglitz / Dr. Herbert Koch, AGR., Lüneburg / Dr. Karl Koch, RA., Leipzig / Dr. Heinz Kopkow, RA., Königsberg (Pr.) / Dr. Hans-Joachim Korff, GerAss., Rostock / JR. Dr. Ernst Kranz, RA. u. Notar, Breslau / Wilhelm Kremin, AnwAss., Berlin-Wilmersdorf / Dr. Gregor Lampen, AGR., Wettrup (Krs. Lingen) / Hans Lansemann, RA., Wismar / Dr. Rudolf Leiber, RegR., Mannheim / Hugo Leitner, WirtschTreuh., Karlsbad-Fischern / Stephan Leu, JustInsp., Essen / Max Löffler, JustInsp., Selb / Friedrich Málits, RAAnw., Wien / Dr. Heinz Marlinghaus, RegAss., Merseburg / Dr. Georg Martens, Steuerber., Berlin-Britz / Dr. Oskar Maschek, RegR., Krummau a. d. Moldau / Curt Mecke, AGR., Mühlhausen / Bernhard Meinholz, JustInsp., Hamm (Westf.) / Alfred Meisterernst, RA., Düsseldorf-Oberkassel / Dr. Wilhelm Menges, RegR., Leipzig / Hans Metze, GerRef., Köln-Nippes / Dr. Alexander Meytsky, Wirtsch.-Rechtswahrer, Wien / Dr. Günther Miemitz, ORegR., Komotau / Rolf Möller, RegR., Berlin-Tempelhof / Heinrich Momsen, RA. u. Notar, Westerland-Sylt / Dr. Heinz Moock, Ref., Schwerte (Ruhr) / Günter Natterodt, JustInsp., Danzig / Dr. Walter Niederlein, OLGR., Dresden / Dr. Dr. Helmut Otto, Dipl.-Landwirt, Honsbachermühle (Siegburg) / Dr. Herbert Pardatscher, Bankbeamter, Kritzendorf (Wien) / Dr. Hans Pfleging, RA., Honnef (Rhein) / Dr. Robert Prudlo, RA., Hamburg / Dr. Karl Rehrmann, RegRef., Wolfhagen (Bez. Kassel) / Fritz Reichel, LGR., Freiburg (Br.) / Hans-Detlev Reinicke, RegR., Heudeber (Nordharz) / Dr. Hans Reinlein, RA., Coburg / Karl Reisöcker, Oberkontrolleur, Wien / Joachim Frhr. v. Reitzenstein, ORegR., Bad Ischl / Robert Renz, Syndikus, Berlin-Zehlendorf / Johannes Reuschle, AGDir., Zittau (Sa.) / Martin Rings, WirtschTreuh., Essen / Franz Rittel, Verbandsprüfer, Daun (Eifel) / Willy Roschmann, JustInsp., Fürth / Herbert Rüdlin, AGR., Stettin / Dr. Werner Sander, LGR., Detmold / Richard Scheufler, StA., Düsseldorf / Dr. Franz Schlossarek, Volkswirt, Teplitz-Schönau / Willy Schlüter, StA., Köln-Sülz / Fritz Schmeling, StA., Stargard (Pomm.) / Josef Schmetz, RA. u. Notar, Frankfurt (Main) / Dr. Walter Schmitt, AGR., Wertheim (Main) / Leo Schmolke, OAR., Kupp (O.-S.) / Leopold Schonert, Ass., Peiskretscham (O.-S.) / Dr. Walter Schulze, RA. u. Notar, Freiberg (Sa.) / Dr. Josef Schuster, RA., Voitsberg / Erwin Schwarz, Bürgermeister, Geislingen / Gerhard Seibt, JustSupern., Wriezen (Oder) / Dr. Ernst Siehr, RA. u. Notar, Königsberg (Pr.) / Dr. Erich Slanina, AGR., Lauban (O.-S.) / Dr. Joachim Springborn, RA., Königsberg (Pr.) / Dr. Albert Steinbeißer, StA., Berlin-Wilmersdorf / Hugo Stejskal, JustInsp., Wien / Dr. Wilhelm Stieglitz, Prokurist, Baden b. Wien / Dr. Gotthilf Stübler, ORegR., Stuttgart / Dr. Gerd Stumpf, Ass., Rastatt (Baden) / Max Süß, JustInsp., Dresden / Hermann Terstesse, GerAss., Solingen-Ohlig / Dr. Arthur Thieme, ORegR., Berlin-Zehlendorf / Arthur Tiedt, JustObInsp., Hamburg-Fuhlsbüttel / Hans Trinkhaus, LGR., Stettin / Dr. Heinrich Unger, RA. u. Notar, Stettin / Dr. Karl Vogel, RegAss., Weinmeisterhöhe (Berlin) / Walter Vogel, JustAmtm., Reichenbach (Vogtl.) / Dr. Hans Volmer, ORegR., Köln-Sülz / Hans-Christoph Wahn, Dipl.-Kfm., Stettin / Franz Waltermann, JustObInsp., Münster (Westf.) / Heinrich Wasmus, RA. u. Notar, Braunschweig / Rudolf Weber, Ass., Bayreuth / Konrad Weidling, RA. u. Notar, Jauer (Bez. Liegnitz) / Richard Wewer, RA., Berlin-Charlottenburg / Dr. Heinrich Wöhler, RA., Brückenau (Franken) / Erich Wollbrecht, WirtschTreuh. NSRB., Stettin / Dr. Friedrich Wolpert, AGR., Weiden / Dr. Paul Wonhas, AGR., München / Friedrich Zacherl, ObKriegsgerR., Nürnberg.

Das Kriegsverdienstkreuz II. Klasse ohne Schwerter

Dr. Werner Ansel, RegR., Heilbronn / Wilhelm Burmeister, MinR., Berlin-Wilmersdorf / Christian Engelbrecht, RegR., Berlin W. / Dr. Friedrich Erdmann, RegR., Osnabrück / Dr. Carl Freudenthal, RegR., Berlin W. / Dr. Curt Friehmelt, Reichsbahnrat, Berlin / Dr. Reinhard Fritsch, ORegR., Berlin-Zehlendorf / Dr. Friedrich-Wilhelm Heinemann, ORegR., Berlin-Wilmersdorf / Ludwig Kattenstroth, RA., Berlin-Charlottenburg / Josef Kindler, JustInsp., Radolfzell (Bad.) / Willibald Köhler, Ass., Münster (Westf.) / Dr. Robert Lippert, Reichsgau-Kämmerer, Salzburg / Dr. William Merzdorf, ORegR., Karlsbad (Sud.) / Friedrich Milcke, JustObInsp., Posen / Dr. Kurt Peter, Erster StA., Leipzig / Kurt Siegmund, Volkswirt, Berlin-Steglitz / Dr. Georg Strickrodt, Verwaltungsrechtsrat, Braunschweig / Hans Trinius, AnwAss., Wiesbaden / Paul Ueberschaer, RA., Warschau / Gerhard Wachsmann, RegAss., Danzig-Brösen / Georg Wernicke, LGDir., Lettin / Kurt Zeilfelder, RA., Mannheim.

Für den Rechtswahrer im Kriegseinsatz

Die Rechtsentwicklung im Steuerrecht

Von Rechtsanwalt Steuerberater Dr. Rolf Kühn, Dresden

IV. Teil. Maßnahmen zur Vereinfachung der Besteuerung

Die Notwendigkeit, alle verfügbaren Arbeitskräfte für die vordringlichsten Aufgaben des Krieges einzusetzen, hat auch im Bereiche der Besteuerung zu mancher Vereinfachung geführt. Hier handelt es sich einmal um eine Art Flurbereinigung im Steuersystem selbst, die zum Wegfall einzelner Steuern führte, sowie um eine Reihe von Maßnahmen steuertechnischer Natur, die auf eine Straffung und Vereinfachung des Erhebungsverfahrens hinauslaufen.

1. Wegfall von Steuern

Die auf den §§ 5—10 des sog. Neuen Finanzplans vom 20. März 1939 (RGBl. I, 561) beruhende Mehreinkommensteuer, die sowohl für Einkommensteuerpflichtige wie für Körperschaftsteuerpflichtige galt, ist durch VO. des RFM. v. 21. Aug. 1940 (RGBl. I, 1130) für die Zeit ab 1940 weggefallen. Die Mehreinkommensteuer ist somit nur für ein Jahr erhoben worden, nämlich für 1939 unter Vergleich des Einkommens 1938 mit dem Einkommen 1937. Der Wegfall der Mehreinkommensteuer liegt im wesentlichen darin begründet, daß infolge der Umstellung der Friedenswirtschaft auf die Kriegswirtschaft die Vergleichbarkeit der Einkommen der verschiedenen Jahre außerordentlich stark erschwert worden war. In den Maßnahmen zur Erfassung außergewöhnlicher Gewinnsteigerungen der Kriegszeit, insbesondere in der GewinnabführungsVO. nebst DurchfVO. v. 31. März 1942 (RGBl. I, 162), hat die Mehreinkommensteuer, allerdings unter Beschränkung auf gewerbliche Einkünfte, eine Wiederbelebung erfahren, wenngleich es sich im letzteren Falle nicht um eine Steuer im eigentlichen Sinne, sondern um eine vorläufige Abgabe handelt, über deren endgültige Verwendung nach Ende des Krieges entschieden wird.

Durch Gesetz v. 20. Juli 1937 (RGBl. I, 821) war eine Steuer für Personen, die nicht zur Erfüllung der zweijährigen aktiven Dienstpflicht einberufen werden, eingeführt worden, die sog. Wehrsteuer. Gemäß Abschnitt IV der 1. LohnabzugsVO. (LAV.) v. 1. Juli 1941 (RGBl. I, 362) wird die Wehrsteuer ab 1. Aug. 1941 bis auf weiteres nicht erhoben. Ziff. 13 des Runderlasses des RFM. v. 10. Juli 1941 (RStBl. 489) bringt nähere Erläuterungen über die Nichterhebung der Wehrsteuer bei veranlagten Steuerpflichtigen. Der Grund des vorläufigen Wegfalls der Wehrsteuer ist im wesentlichen der, daß die Zahl der Wehrsteuerpflichtigen infolge des Krieges sehr stark zurückgegangen ist. Außerdem füllen die nicht zum aktiven Wehrdienst einberufenen Volksgenossen heute in der Regel einen kriegswichtigen Arbeitsplatz aus.

Die auf dem Gesetz v. 5. März 1936 (RGBl. I, 407) beruhende reichseinheitliche Urkundensteuer, die an die Stelle der zahlreichen früheren Landesstempelsteuergesetze getreten war, ist durch Abschnitt IV der SteueränderungsVO. (StÄV.) v. 20. Aug. 1941 (RGBl. I, 510) mit Wirkung ab 1. Sept. 1941 beseitigt worden. Die Erhebung der Urkundensteuer, die vor dem 1. Sept. 1941

entstanden ist, blieb hierbei unberührt. Ein Runderlaß v. 14. Okt. 1941 (RStBl. 862) befaßt sich mit Urkundensteuernachprüfungen und -überwachungen für die Übergangszeit. Die Beseitigung der Urkundensteuer hängt damit zusammen, daß diese Steuer der Finanzverwaltung, den Justizbehörden und den Unternehmern ein Ausmaß an Verwaltungsarbeit verursacht, das in keinem rechten Verhältnis zum Steueraufkommen stand. Der Wegfall dieser sehr formalen und in der Anwendung außerordentlich schwierigen Steuer ist auf seiten der Wirtschaft dankbar begrüßt worden.

Zur Erleichterung der Finanzierung öffentlicher Aufgaben und gemeinnütziger Bauvorhaben ordnet Abschnitt V der SteueränderungsVO. (StÄV.) v. 20. Aug. 1941 (RGBl. I, 510) an, daß die ermäßigte Wertpapiersteuer auf Grund der §§ 11 ff., 15 Abs. 1 Ziff. 1a KapVerkStG. v. 16. Okt. 1934 (RGBl. I, 1058) ab 1. Sept. 1941 bis Kriegsende nicht erhoben wird. Es ist damit insbesondere der Erwerb von Forderungsrechten gegen inländische öffentlich-rechtliche Kreditanstalten und gegen gemeinnützige Wohnungsunternehmungen für die restliche Dauer des Krieges steuerfrei gestellt.

Nach dem BürgStG. v. 20. Nov. 1937 waren die Gemeinden berechtigt, von den über achtzehn Jahre alten natürlichen Personen, die an einem bestimmten Stichtag im Gemeindebereich ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatten, eine Bürgersteuer zu erheben. Die Erhebung dieser Steuer in ihrer gegenwärtigen Form bedeutete für die Finanzämter, die Gemeinden und nicht zuletzt auch für die Lohnbüros der Unternehmer eine erhebliche Verwaltungsarbeit. Nachdem schon die 1. LohnabzugsVO. (LAV.) v. 1. Juli 1941 (RGBl. I, 362) in § 16 die Vereinfachung gebracht hatte, daß der Arbeitgeber die gesamte einbehaltene Bürgersteuer einheitlich an das Betriebsfinanzamt abzuführen hatte, ist die Bürgersteuer durch § 1 der 2. LohnabzugsVO. v. 24. April 1942 (RGBl. I, 252) beseitigt worden. Für den Bürgersteuerabzug vom Arbeitslohn gilt das ab 1. Juli 1942, für die veranlagte Bürgersteuer ab der Veranlagung für 1942. Der Wegfall der Bürgersteuer wird durch eine leichte Erhöhung der Lohn- bzw. Einkommensteuer ausgeglichen. Mit Rücksicht hierauf ist ab 1. Juli 1942 eine neue Lohnsteuertabelle in Kraft und sind in Anpassung daran die Steuersätze für sonstige Bezüge i. S. des § 35 LohnstDurchfBest. 1939 erhöht worden (Abschnitt I und III der DurchfVO. zur 2. LAV. vom 14. Mai 1942 [RGBl. I, 297]). Für die Veranlagung für 1942 ist eine Anrechnung der auf Grund der Steuerbescheide für 1942 noch weiter zu entrichtenden Bürgersteuerbeträge auf die leicht erhöhte Einkommensteuer vorgesehen. An die Stelle des nunmehr aufgehobenen Bürgersteuergesetzes wird nach dem Kriege ein neues Gemeindepersonensteuergesetz treten, das den Gemeinden in Form eines einfachen Zuschlages zur Einkommensteuer eine neue eigene Steuereinnahme verschafft. Bis dahin werden sie aus dem erhöhten Aufkommen an Einkommensteuer entschädigt.

Aus dem Gebiete der Verbrauchsteuern ist zu erwähnen, daß die auf Grund des Gesetzes v. 24. März 1934 (RGBl. I, 238) erhobene Schlachtsteuer durch Teil I der VO. über Verbrauchsteuern v. 26. April 1942 (RGBl. I, 259) beseitigt worden ist.

Die in den Ländern erhobene Gebäudeentschuldungssteuer, auch Aufwertungs-, Haus- oder Mietzinssteuer genannt, ist durch VO. v. 31. Juli 1942 (RGBl. I, 501) nebst DurchfVO. vom selben Tage (RGBl. I, 503) für die Zeit ab 1. Jan. 1943 in Wegfall gestellt. Von den Grundstückseigentümern wird ein einmaliger Abgeltungsbetrag erhoben, der das Zehnfache des Jahresbetrages der Steuer nach dem Stande vom 1. Dez. 1942 beträgt. Der Abgeltungsbetrag, der auf dem Grundstück als öffentliche Last ruht, ist spätestens am 31. Dez. 1942 zu entrichten. Soweit er nicht rechtzeitig entrichtet wird, ist er ab 1. Jan. 1943 mit 4,5% zu verzinsen. Zur Aufbringung des Abgeltungsbetrages können ganz oder teilweise Abgeltungsdarlehen aufgenommen werden, was in erster Linie bei dem Gläubiger der ersten Hypothek zu geschehen hat, sofern dieser eine Hypothekenbank, eine Sparkasse, ein Versicherungsunternehmen oder eine öffentlich-rechtliche Kreditanstalt ist. Soweit der Abgeltungsbetrag ohne Aufnahme eines Abgeltungsdarlehens aufgebracht wird, kann er zur Hälfte mit je einem Fünftel in den Jahren 1943 bis 1947 bei der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer abgezogen werden. Soweit ein Abgeltungsdarlehen aufgenommen wird, können außer den Zinsen in den Jahren 1943 bis 1947 auch die Tilgungsbeträge abgezogen werden, die nach der gesetzlichen Regelung 4% zuzüglich der durch die fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen ausmachen. Verwaltungsmäßige Einzelheiten enthält ein RdErl. des RFM. v. 31. Juli 1942 (RStBl. 838).

2. Vereinfachungen und Änderungen auf dem Gebiete der Lohnsteuer

Nicht zuletzt als Folge der Bemühungen, im Interesse der Steuergerechtigkeit zu einem größtmöglichen Schutz wirtschaftlich schwacher Personen und auch im übrigen zu einem weitgehenden Härteausgleich zu gelangen, waren die Vorschriften der Lohnsteuer allmählich so kompliziert geworden, daß eine Vereinfachung auf diesem Gebiete zu den vordringlichsten Aufgaben der Steuerpolitik gehörte. Die Unterschiedlichkeiten der Abzugsbemessung bei der Lohnsteuer einerseits und den Sozialversicherungsbeiträgen andererseits erschwerten die Tätigkeit der Lohnbüros in steigendem Umfange. Hinzugekommen waren die Neuerungen auf dem Gebiete der Lohnsteuer für ausländische Arbeitnehmer, für die teilweise besondere Gesetze galten (Sozialausgleichsabgabe, Lohnausgleichsabgabe, Ostarbeiterabgabe).

a) Zunächst erging im Zusammenwirken mit dem RArbM. die 1. LAV. v. 1. Juli 1941 (RGBl. I, 362). Sie brachte eine Reihe fühlbarer Erleichterungen und Vereinfachungen, die teilweise am 1. Aug. und teilweise am 1. Okt. 1941 in Kraft getreten sind.

aa) Ab 1. Aug. 1941 ist zunächst zwecks Förderung der Erwerbstätigkeit der Ehefrauen der sog. Hinzurechnungsvermerk auf Grund der §§ 14 Abs. 2, 22 Abs. 2 und 36 Abs. 2 LStDB. 1939 weggefallen. Die rückwirkende Eintragung von Änderungen und Ergänzungen auf der Lohnsteuerkarte ist durch Einfügung eines § 18a in die LStDB. 1939 dahin erweitert worden, daß ab 1. Aug. 1941 grundsätzlich der Zeitpunkt maßgeblich ist, an dem alle Voraussetzungen der Änderung erstmalig vorhanden waren. Die Bestimmungen über die Abführung und Anmeldung der Lohnsteuer sind ab 1. Aug. 1941 dahin geändert, daß spätestens bis zum zehnten Tag nach Ablauf des maßgebenden Kalendermonats bzw. Kalendervierteljahres abgeführt bzw. angemeldet zu werden braucht. Durch Änderung des § 27 LStDB. 1939 ist eine Aufrundung von Steuerfreibeträgen auf der Lohnsteuerkarte eingeführt. Für Anrufungsauskünfte auf Grund des § 56 LStDB. 1939 ist ab 1. Aug. 1941 einheitlich das FinA. der Geschäftsleitung zuständig.

bb) Ab 1. Okt. 1941 gilt eine neue Lohnsteuertabelle, deren Stufen weitgehend verengt und deren Steuerbeträge abgerundet sind (Wegfall des § 32 Abs. 3 LStDB. 1939). Die in § 10 Abs. 1 der 1. LAV. vorgesehene Vereinheitlichung des Lohnbegriffes für alle Lohnabzüge ist ab 1. Okt. 1941 durch einen Erlaß des RFM. und des RArbM. v. 20. Sept. 1941 (RStBl. 697) weiterhin vorangetrieben worden. Der Erlaß bringt Bestimmungen darüber, was als steuerpflichtiger Arbeitslohn bzw. als Entgelt im Sinne der Sozialversicherungsbeiträge anzusehen ist und was nicht. Die in § 10 Abs. 2 der 1. LAV. angebahnte Vereinheitlichung des Wertes der Sachbezüge im Bereiche der Lohnsteuer und der Sozialversicherungsbeiträge ab 1. Okt. 1941 ist durch Richtlinien des RFM. und des RArbM. v. 1. Aug. 1941 (RStBl. 561) erläutert worden. Diese Richtlinien enthalten einheitliche Bewertungssätze und sehen eine bezirkliche, gemeinsame Festsetzung durch die Oberfinanzpräsidenten und die Vorsitzenden der Oberversicherungsämter vor. Die hiernach ab 1. Okt. 1941 geltenden einheitlichen Sachbezugswerte mußten bis 10. Sept. 1941 bekanntgegeben sein. Weiterhin bringt die 1. LAV. eine Anpassung der Sozialversicherungsbeiträge an die Stufen der Lohnsteuertabelle. Zufolge der bezirklich unterschiedlichen Verhältnisse der Krankenkassenbeiträge ist deren Anpassung erst am 1. Jan. 1942 in Kraft getreten. Der Vollständigkeit halber seien noch Erleichterungen erwähnt, die ab 1. Okt. 1941 bei der Berechnung der Invalidenversicherungsbeiträge und beim Lohnnachweis für die Unfallversicherung in Kraft getreten sind.

b) Der durch die 1. LAV. v. 1. Juli 1941 (RGBl. I, 362) eingeschlagene Weg ist durch die 2. LAV. v. 24. April 1942 (RGBl. I, 252) und die DurchfVO. zur 2. LAV. v. 14. Mai 1942 (RGBl. I, 297) mit dem Endziele des sog. Einheitsabzuges vom Arbeitslohn erfolgreich weiter beschritten worden.

aa) Teil I der 2. LAV. v. 24. April 1942 brachte zunächst den Wegfall der Bürgersteuer. Zu erwähnen ist noch, daß die mit dem Wegfall der Bürgersteuer verbundene leichte Erhöhung der Lohnsteuer insbesondere auf dem flachen Lande, wo niedrige Bürgersteuerhebesätze die Regel bildeten, zwangsläufig zu einer Mehrbelastung der dort beschäftigten Arbeitnehmer führen mußte. Zum Ausgleich hierfür gilt ab 1. Juli 1942 für Land- und Forstarbeiter deutscher Staatsangehörigkeit bzw. Volkszugehörigkeit ein besonderer Lohnsteuer-Freibetrag, der in der Steuergruppe I jährlich 156 *RM*, im übrigen jährlich 312 *RM* ausmacht. Die im Gesetz sonst vorgesehenen Freibeträge werden dadurch nicht berührt. Näheres s. den RdErl. des RFM. v. 9. Juli 1942 (RStBl. 721).

Abschnitt I der DurchfVO. zur 2. LAV. v. 14. Mai 1942 (RGBl. I, 297) bringt nähere Einzelheiten über die ab 1. Juli 1942 geltende neue Lohnsteuertabelle sowie über die damit verbundene Änderung der Steuersätze bei sonstigen Bezügen i. S. des § 35 LStDB. 1939.

bb) Teil II der 2. LAV. v. 24. April 1942 befaßt sich mit der Vereinheitlichung der Sozialversicherungsabzüge, während Teil III a. a. O. den Grundsatz aufstellt, daß die gesetzlichen Lohnabzüge aller Art von derselben Bemessungsgrundlage auszugehen haben. Die hierfür erforderlichen Anordnungen werden der RFM. und der RArbM. noch erlassen. Es ist geplant, diese Arbeiten so weit voranzutreiben, daß es ab 1. Jan. 1943 nur noch einen gesetzlichen Lohnabzug geben soll, nämlich den sog. Einheitsabzug vom Arbeitslohn. Doch setzt das im wesentlichen noch eine Vereinheitlichung der Beitragssätze bei den Krankenkassen voraus, die zur Zeit noch nicht gegeben ist.

Zunächst sind ab 1. Juli 1942 die Beiträge zur Rentenversicherung (Invaliden- und Angestelltenversicherung), zur Krankenversicherung und zum Reichsstock für Arbeitseinsatz zu einem Abzug zusammengefaßt worden, wobei das bei der Rentenversicherung geltende Markensystem in Wegfall kam. Dieser einheitliche Sozialversicherungsabzug wird im Regelfalle an die Krankenkasse abgeführt, der die Weiterleitung der Rentenversicherungsbeiträge an die Landesversicherungsanstalt bzw. die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte obliegt.

In Anbetracht des gleichzeitigen Wegfalles des Bürgersteuerabzuges gibt es also ab 1. Juli 1942 nur noch zwei Lohnabzüge, nämlich den Lohnsteuerabzug und den einheitlichen Sozialversicherungsabzug.

cc) Weitere Vereinfachungen der Lohnsteuer finden sich in Abschnitt II der DurchfVO. zur 2. LAV. v. 14. Mai 1942 (RGBl. I, 297).

Durch Neufassung des § 30 Abs. 2 der LStDB. 1939 ist zugelassen, daß in den Fällen, in denen zur Vereinfachung der Lohnabrechnung für den üblichen Lohnzahlungszeitraum (bspw. die Woche) Abschlagszahlungen geleistet werden und eine genaue Lohnabrechnung dann jeweils für mehrere Lohnzahlungszeiträume zusammen vorgenommen wird, dieser Lohnabrechnungszeitraum auch steuerlich als Lohnzahlungszeitraum anerkannt wird. Die bisher für ein solches Verfahren notwendige Genehmigung des Finanzamts ist weggefallen und es brauchen während des Lohnabrechnungszeitraumes auch keine Vorauszahlungen mehr geleistet zu werden. Das Finanzamt hat aber das Recht, im einzelnen Falle die Einbehaltung der Lohnsteuer bereits vor der Abschlagszahlung zu verlangen.

Infolge Neufassung des § 41 LStDB. braucht die Lohnsteuer ab 1. Juli 1942 im Regelfalle nur vierteljährlich abgeführt zu werden, und zwar bis zum zehnten Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres. Ebenso brauchen infolge Änderung des § 44 LStDB. im Regelfalle keine Lohnsteueranmeldungen mehr abgegeben zu werden.

Die Bestimmungen des § 31 Abs. 2 LStDB. 1939, nach denen die Arbeitgeber keine Lohnkonten zu führen brauchen, soweit der Arbeitslohn bestimmte Beträge nicht übersteigt, sind in Anbetracht der leichten Erhöhung der Lohnsteuer zufolge Wegfalls der Bürgersteuer eingeengt worden.

c) Im Zusammenhang mit den vorstehend behandelten Vereinfachungsmaßnahmen der 1. und 2. LAV. sei noch auf die Regelung der Steuerpflicht bei Mehrarbeit sowie bei Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit auf Grund der VO. des RFM. v. 7. Okt. 1940 (RGBl. I, 1478) hingewiesen. Hiernach werden ab 1. Nov. 1940 Zuschläge für Mehrarbeit sowie für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit bei der Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit nicht mehr berücksichtigt. Unberührt bleibt die Steuerpflicht des Grundlohnes. Soweit sich die Zuschläge zufolge Zahlung von Pauschalvergütungen vom Grundlohn nicht genau trennen lassen, hat der RFM. in einem Runderlaß v. 15. Mai 1942 (RStBl. 545) zugelassen, daß als steuerfreie Zuschläge 20% der Pauschalvergütung angenommen werden.

Ebenso hat seit Einführung der Steuerbegünstigung des Eisernen Sparens (s. w. oben) die in den vorangehenden Jahren sehr unterschiedliche steuerliche Behandlung der Weihnachtsgeschenke ab 1941 eine Vereinfachung erfahren. Wie in einer Pressenotiz des Reichsfinanzministeriums v. 22. Nov. 1941 (RStBl. 866) festgestellt wird, kommt eine Steuerbefreiung von Weihnachts- und Neujahrszuwendungen, die nicht auf Eisernes Sparkonto eingezahlt werden, nicht in Betracht. Unberührt bleibt die tarifliche Erleichterung gemäß § 35 LStDB.

d) Den vorgeschilderten Vereinfachungen stehen einige neue Verordnungen gegenüber, die den Lohnsteuerabzug aus Gründen, die der Krieg mit sich gebracht hat, wiederum komplizieren. Sondervorschriften über die Behandlung ausländischer Arbeitnehmer enthält bereits die VO. v. 25. April 1941 (RGBl. I, 247), die durch den Runderlaß des RFM. v. 25. Mai 1941 (RStBl. 441) ergänzt wurde. Zu nennen sind aber weiterhin die VO. über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe v. 5. Aug. 1940 (RGBl. I, 1077), nebst zwei DurchfVO.en v. 10. Aug. und 24. Dez. 1940 (RGBl. I, 1094 und 1666), auf Grund deren polnische und jüdische Arbeitnehmer einer zusätzlichen Abgabe von 15% des Einkommens unterliegen. Weiterhin ist durch eine VO. v. 30. Juni 1942 (RGBl. I, 419) für Arbeitskräfte nichtdeutscher Volkszugehörigkeit aus den Reichskommissariaten Ukraine und Weißruthenien sowie Gebieten, die östlich hieran bzw. die früheren Freistaaten Lettland und Estland angrenzen, also für die sog. Ostarbeiter, eine Lohnregelung getroffen, wonach erhebliche Teile des Lohnes beim Arbeitgeber als Ostarbeiterabgabe zugunsten des Reiches erfaßt werden. Unberührt bleiben die Bestimmungen der VO. v. 21. Febr. 1942 (RGBl. I, 86), in der Personen nichtdeutscher Volkszugehörigkeit aus dem Gebiet des Generalgouvernements einschl. des Distrikts Galizien und aus dem Bezirk Bialystock den sozialausgleichsabgabepflichtigen Personen gleichgestellt werden sowie für Personen nichtdeutscher Volkszugehörigkeit aus dem Gebiet des Reichskommissariats Ostland mit Ausnahme von Weißruthenien eine Lohnausgleichsabgabe eingeführt wird, für die sinngemäß die Vorschriften über die Sozialausgleichsabgabe gelten (s. a. RdErl. des RFM. v. 28. März 1942 [RStBl. 396]). Es handelt sich also um eine neben die Lohnsteuer tretende zusätzliche Belastung, im Unterschiede zu der Lohnregelung für die eigentlichen Ostarbeiter, die zwar von der Lohnsteuer freigestellt sind, jedoch nur Löhne ausgezahlt erhalten, die um die Ostarbeiterabgabe von ganz erheblicher Höhe gekürzt sind.

3. Vereinfachungen auf dem Gebiete der Umsatzsteuer

Hier ist zunächst der Runderlaß des RFM. v. 7. Okt. 1941 (RStBl. 753) zu nennen, der sich mit Umsatzsteuervoranmeldungen und Umsatzsteuervorauszahlungen befaßt. Hiernach brauchten Unternehmer, die zur Abgabe von Voranmeldungen verpflichtet sind, künftig nur vierteljährlich eine Voranmeldung abzugeben. In besonderen Fällen konnte das Finanzamt die Abgabe monatlicher Voranmeldungen verlangen. Die Grenze für die monatlichen Vorauszahlungen wurde auf einen Vorjahresumsatz von 200 000 *RM* heraufgesetzt. Unternehmer, deren Umsatz im vorangegangenen Kalenderjahr 200 000 *RM* nicht überschritten hatte, brauchten nur vierteljährlich vorauszuzahlen, wobei jedoch das Finanzamt in besonderen Fällen monatliche Vorauszahlungen verlangen konnte.

Der Runderlaß des RFM. v. 23. Jan. 1942 (RStBl. 33) brachte weitere erhebliche Verwaltungsvereinfachungen.

Die Verpflichtung zur Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen ist im Interesse größtmöglicher Ersparnis an Arbeitskräften und Material nunmehr grundsätzlich weggefallen. In besonderen Fällen kann das Finanzamt die Abgabe von Voranmeldungen verlangen. Unberührt bleibt die Verpflichtung zur Abführung der Umsatzsteuervorauszahlungen. Weiterhin kann das Finanzamt bei solchen Unternehmungen, bei denen mehrere Steuersätze oder neben steuerpflichtigen Umsätzen auch steuerfreie Umsätze oder sonstige Steuervergünstigungen vorkommen, auf Antrag gestatten, die Umsatzsteuer unter Anwendung eines Durchschnittssteuersatzes aus dem Gesamtumsatz i. S. des § 13 UmsStDB. zu berechnen. Dieser Durchschnittssteuersatz, der nach dem Ergebnis der letztvorliegenden Veranlagung berechnet wird und zur Voraussetzung hat, daß sich erhebliche Änderungen in der Zusammensetzung des Umsatzes für das laufende Jahr nicht ergeben werden, vereinfacht das Verfahren wesentlich. Bei den Unternehmungen fällt die Trennung der Umsätze nach steuerfreien und steuerpflichtigen Beträgen und nach den verschiedenen Steuersätzen in Buchführung und Umsatzsteuererklärungen weg. Bei den Finanzämtern entfällt die Nachprüfung der unterschiedlichen Versteuerung der Umsätze. Eine Zurücknahme oder Änderung des Durchschnittssteuersatzes kann nicht deshalb verlangt werden, weil sich die Zusammensetzung der Umsätze entgegen der Voraussicht im laufenden Jahre geändert hat. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus dem erwähnten Runderlaß. Nach dem RdErl. des RFM. v. 7. Juli 1942 (RStBl. 722) werden Durchschnittssteuersätze auch für künftige Jahre zugelassen.

Zur Erleichterung des Verfahrens bestimmt der RdErl des RFM. v. 23. Jan. 1942 (RStBl. 33) noch, daß das Merkmal der Be- oder Verarbeitung, das im Umsatzsteuerrecht für Befreiungen und Vergünstigungen von erheblicher Bedeutung ist, im Zweifelsfalle zugunsten des Steuerpflichtigen entschieden werden soll. Können zweierlei Meinungen vertreten werden, dann ist so zu verfahren, wie es der Grundsatz der Arbeitsersparnis gegenwärtig gebietet.

Erleichterungen für die Kenntlichmachung von Ausgaben für die Versendung und Versicherung von Gegenständen (§ 5 Abs. 4 Ziff. 1 UmsStG.) enthält ein Erlaß des RFM. v. 13. Mai 1942 (RStBl. 543).

Mit der umsatzsteuerpflichtigen Behandlung und Begünstigung der sog. Gruppenverteiler und Gruppeneinführer, die infolge der Erfordernisse der Kriegswirtschaft in den herkömmlichen Gang der Warenverteilung zusätzlich an manchen Stellen eingeschaltet sind, befaßt sich ein Runderlaß des RFM. v. 20. Febr. 1942 (RStBl. 274). Der Zweck des Erlasses geht im wesentlichen dahin, den Gruppenverteiler nur mit seiner Vermittlungsleistung zur Steuer heranzuziehen.

Schrifttum

Kurt Kleinschmidt, LGR.: Die Ostmietverordnung. Dresden 1942. Verlagsgesellschaft des Bundes Deutscher Mietervereine G. m. b. H. 158 S. Preis brosch. 4,50 RM.

Die OstmietVO. hat trotz ihres räumlich beschränkten Geltungsbereichs eine grundlegende Bedeutung für das gesamte Mietrecht. Sie bricht mit allen bisher angewandten Systemen der Mietzinsberechnung und stellt eine völlig neue Grundlage für die Mietzinsbildung auf. Soll die „gerechte Miete" gefunden werden, so müssen alle Zufallseinflüsse, die in der Vergangenheit die Miethöhe bestimmt haben und sich oft auch noch bis in die Gegenwart hinein auswirken, ausgeschaltet werden, und es müssen Wege aufgefunden werden, durch die der objektive Wert der Vermieterleistung, der Gebrauchsnutzung ermittelt werden kann. Die OstmietVO. beschreitet zum erstenmal einen neuen Weg in dieser Richtung, indem sie das System der Richtsatzmiete aufstellt. Dieser Weg ist auch bereits im übrigen Reichsgebiet beschritten worden, soweit der soziale Wohnungsbau in Frage steht. Die Erfahrungen, die mit diesem System der Mietzinsbildung gemacht werden, sollen dann die Grundlage für die Entscheidung bilden, ob man dieses oder ein ähnliches System auch für das übrige Reich zur Anwendung bringen kann. Von diesem einen weiteren Ausblick gestattenden Standpunkt aus ist das vorliegende Buch zu beurteilen. Es ist wohl in erster Linie bestimmt für die Rechtswahrer und die Dienststellen in den eingegliederten Ostgebieten, die sich mit dem Mietrecht und seinen Auswirkungen für die tägliche Praxis zu beschäftigen haben, und es ist kein Zweifel, daß es für sie ein unentbehrliches Hilfsmittel und ein praktischer Ratgeber bei ihrer Arbeit sein wird. Darüber hinaus aber ist es auch für diejenigen Rechtswahrer von Bedeutung, die aufmerksam die Entwicklung des Mietrechts beobachten.

Der Verf. stellt in dem einleitenden ersten Teil die Gründe für die Entstehung der OstmietVO. dar, grenzt ihren sachlichen und räumlichen Geltungsbereich ab und führt dann in die Grundgedanken dieses Gesetzgebungswerks ein. Der zweite Teil des Buches ist ein ausführliches Erläuterungswerk zur OstmietVO., das sich über alle Einzelfragen eingehend ausspricht und so als ein wirklicher Führer auf diesem Rechtsgebiet bezeichnet werden kann. Im letzten Teil sind ergänzende Verordnungen, die für die Reichsgaue Wartheland und Danzig-Westpreußen erlassen sind, im Wortlaut abgedruckt.

Ein Irrtum des Verf. auf S. 39 ist noch zu berichtigen: In dem Gebiet der ehemaligen Freien Stadt Danzig gilt nicht, wie der Verf. annimmt, das MietSchG. des Altreichs, vielmehr sind die bisher geltenden Bestimmungen über den Schutz der Mieter und über die Kündigung von Miet- und Pachtverhältnissen bis auf weiteres in Kraft geblieben (§ 9 VO. v. 23. Dez. 1939 [RGBl. 1940, 9] i. Verb. m. VO. v. 23. Dez. 1940 [RGBl. I, 1654]).

RA. u. Notar Dr. Roquette, Königsberg i. Pr.

Ernst Paul Boruttau, MinR. im RFM., und Dr. Otto Klein, RegR. im RFM.: Das Grunderwerbsteuergesetz v. 29. März 1940. 2., erw. Aufl. Eberswalde-Berlin-Leipzig 1942. Verl.-Ges. Rudolf Müller. 888 S. Preis geb. 18,70 RM.

Boruttau und Klein sind sachkundige und geschickte Interpreten unseres Verkehrsteuerrechts. Sie haben schon mehrere Darstellungen veröffentlicht und damit Beifall gefunden. Ihre jüngste Publikation ist die 2. Aufl. ihres Erläuterungswerks zum GrErwStG. Sie haben sich nach dem Vorwort die Aufgabe gesetzt, „das Verständnis der sämtlichen Vorschriften allen denen, die sich mit der Grunderwerbsteuer zu befassen haben, in möglichst klarer Weise näherzubringen". Dieses Ziel haben sie nicht nur in der Sache, sondern auch in der Darstellungsform erreicht. Ist doch die Arbeit geradezu ein Beispiel dafür, wie eine gute Feder die Verbreitung wertvoller Kenntnisse zu unterstützen vermag.

Die Verfasser haben es verstanden, ihren Kommentar dem systematischen Aufbau des Gesetzes wie eine Haut anzupassen. Dabei haben sie an passendster Stelle wichtige Vorschriften anderer Rechtsgebiete knapp und klar mit erläutert. So bringen sie einmal eine gediegene, in sich abgeschlossene Darstellung des Reichsbewertungsrechts, dann — um ein weiteres Beispiel zu nennen — eine Zusammenstellung der reichsrechtlichen Enteignungsmöglichkeiten (24 an der Zahl!). Nach allem liest sich das Werk wie ein Lehrbuch.

Wir haben zwei Jahrzehnte nach unserem „Ott" gearbeitet. Aber wider Erwarten hat dieser ausgezeichnete Kommentar seinen Autor nicht überlebt. Es mußte eine in der Steuerpraxis des Grundstückswechsels schnell fühlbar gewordene Lücke geschlossen werden. Diese Aufgabe haben Boruttau und Klein bestens gelöst.

Das Buch ist übersichtlich gedruckt und geschmackvoll eingebunden. Außer mit dem Inhalt wirbt es auch mit dem Aussehen.

Landesverwaltungsrat Dr. Hans Müthling, Kiel.

Das Generalgouvernement. Herausgegeben von Dr. Max Freiherr du Prel. Würzburg 1942. Konrad Triltsch Verlag. 424 S. mit 18 Karten und 81 Abb. Preis geb. 11,70 RM, kart. 9 RM.

Das von dem früheren Pressechef des Generalgouvernements herausgegebene Werk „Das Generalgouvernement" ist, diesmal mit einem Vorwort des Generalgouverneurs Reichsminister Dr. Frank versehen, nunmehr in zweiter, verbesserter und stark erweiterter Auflage erschienen. An der neuen Ausgabe sind die für die einzelnen Sachgebiete zuständigen Persönlichkeiten mit Beiträgen vertreten, die einen umfassenden Gesamtüberblick über die vielfältigen Probleme des Generalgouvernements bieten. Manche Fehler und Ungenauigkeiten der ersten Auflage sind verbessert worden, ferner wird eine sehr willkommene Darstellung der Distrikte und Kreishauptmannschaften des Generalgouvernements gegeben; auch die am 1. Aug. 1941 vollzogene Eingliederung Galiziens ist berücksichtigt. Von besonderem Interesse für den Rechtswahrer ist der vom Leiter der Hauptabteilung Justiz in der Regierung des Generalgouvernements Ministerialrat Wille bearbeitete Abschnitt über die Gerichtsbarkeit und der von dem Leiter des Amtes für Gesetzgebung in der Regierung des Generalgouvernements Oberlandesgerichtsrat Dr. Weh bearbeitete Abschnitt über die Gesetzgebung.

Dr. A. Dresler, Berlin.

Rechtsprechung

Nachdruck der Entscheidungen nur auszugsweise und mit genauer Quellenangabe gestattet

** Abdruck in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts. — † Anmerkung —

■ Besonders bedeutsame Entscheidungen

Der Große Zivilsenat klärt in **Nr. 1** in erfreulicher Weise eine wichtige Frage der **Versorgung der Landarbeiter** durch Gewährung des sogenannten Altenteils.

In **Nr. 2** gibt der Große Senat eine praktische Lösung für die Streitfrage, wie lange die sog. **unselbständige Anschlußberufung** rechtswirksam begründet werden kann.

RG. **Nr. 3** betont, daß bei Entscheidung nach **§ 55 EheG.** es wesentlich auf die Persönlichkeit des die Scheidung erstrebenden Mannes ankommt, wenn trotz der Notwendigkeit einer Versorgung von Frau und Kindern die Ehe geschieden werden soll.

OLG. Königsberg **Nr. 8** will mit Recht bei der Bemessung der **Höhe des Schmerzensgeldes** das Bestehen einer Haftpflichtversicherung berücksichtigen.

OLG. Posen stellt in **Nr. 10** fest, daß **das deutsche Erbrecht in den eingegliederten Ostgebieten** seit dem 1. Sept. 1939 gilt.

Im Gegensatz zur Auffassung des RG. in **Nr. 19** zeigt **AG. Cottbus** in **Nr. 18**, wie die Volksgemeinschaft durch eine lebensnahe Rechtsprechung geschützt werden kann und nach gesundem Volksempfinden **erdichtete Strafanzeigen** zu bestrafen sind.

Zivilrecht

Großer Senat für Zivilsachen

■ ** **1. RG. — Die Gewährung des Altenteils für mecklenburgische Landarbeiter ist nicht der Ausübung öffentlich-rechtlicher Armenpflege gleichzusetzen.**

Trotz Fehlens einer Abrede über das Altenteil in dem Dienstvertrag ist der Anspruch auf das Altenteil begründet, wenn zur Zeit des Vertragsabschlusses die Gewährung des Elternteils als allgemeine Verkehrssitte geherrscht oder ein fester Brauch dieser Art bestanden hat.

In dem Rechtsstreit handelt es sich um das sog. Altenteil mecklenburgischer Landarbeiter. Darunter versteht man die Gewährung von Wohnung, Feuerung, Garten- und Kartoffelland sowie von Korndeputat seitens der Gutsherrschaft an solche auf dem Gute beheimateten Arbeiter, die nach langjähriger Beschäftigung im Gutsbetriebe erwerbsunfähig geworden sind, sowie an ihre Witwen.

Die jetzt 84jährige Kl. hat die Feststellung verlangt, daß der Bekl. als Pächter der mecklenburgischen Domäne V. ihr ein derartiges Altenteil in angemessener Höhe bis zu ihrem Lebensende zu gewähren habe. Sie hat ihren Anspruch auf eine ihrer Behauptung nach in Mecklenburg herrschende altüberkommene Verkehrssitte gestützt. Jedenfalls sei die Gewährung des Altenteils auf dem Gute V. von alters her üblich gewesen. Der Brauch sei daher in den Arbeitsvertrag ihres Ehemanns eingegangen, ohne daß dies einer ausdrücklichen Vereinbarung bedurft habe. Ihr Ehemann sei nach 28jähriger Tätigkeit auf der Domäne im Jahre 1928 verstorben, nachdem der Bekl. einige Monate vorher die Domäne als Pächter übernommen habe und in die laufenden Dienstverträge eingetreten sei.

Das ArbG. hat dem Klageantrage stattgegeben. Es hat angenommen, die früher allgemein herrschende Altenteilsitte habe sich in der Zeit nach dem ersten Weltkriege gelockert, ihre Befolgung sei aber doch die Regel gewesen, jedenfalls habe sie auf dem Gute V., wie sich aus § 8 eines mit dem Geheimrat B. geschlossenen Erbpachtvertrages v. 18. Juni 1921 ergebe, dann mindestens noch bis zu diesem Jahre fortbestanden, so daß sie in den Arbeitsvertrag des Ehemanns der Kl. eingegangen sei. Dagegen hat das LArbG. weder das Vorliegen einer allgemein herrschenden Verkehrssitte für die Zeit um 1900 noch das Fortbestehen eines örtlichen Brauchs auf V. bis in die 1920er Jahre für erwiesen erachtet. Es hat die Klage deshalb durch Urteil v. 7. Mai 1941 abgewiesen.

Der Antrag des Oberreichsanwalts gem. § 2 des Ges. über die Mitwirkung des StA. in bürgerlichen Rechtssachen v. 15. Juli 1941 (RGBl. I, 383), auf Wiederaufnahme des Verfahrens gerichtet, ist sachlich gerechtfertigt.

Zunächst muß geprüft werden, ob die Klage sich etwa aus Gründen als ungerechtfertigt erweist, die aus der Rechtsnatur des Altenteils folgen. Dieser Meinung ist der Bekl. Er sieht die Gewährung des Altenteils als Aufgabe der Gutsobrigkeit und demgemäß der politischen Gemeinden an, wie dies schon sein Vorgänger auf dem Gute, der Geheimrat B., getan hat. Beide haben es daher für richtig gehalten, die Altenteilslasten von Fall zu Fall auf die Gemeinde, deren Vorsteher sie zugleich waren, zu übernehmen. Ihr Rechtsstandpunkt setzt indessen voraus, daß die Gewährung des Altenteils der Ausübung öffentlich-rechtlicher Armenpflege gleichzusetzen ist. In der Tat ist diese Auffassung in der Rspr. vertreten worden, und zwar vom Bundesamt für Heimatwesen in seiner Entsch. v. 12. Sept. 1925, insbes. aber auch von mecklenburgischen Gerichten, die insoweit einer Entsch. des OLG. Rostock v. 4. Jan. 1923 gefolgt sind. Dort ist ausgeführt, das Altenteil sei nach der rechtsgeschichtlichen Entwickelung nichts anderes als eben eine Armenunterstützung gewesen, wie sie das frühere mecklenburgische Recht dem Gutsherrn als Träger des Ortsarmenverbandes auferlegt habe. Durch die MecklenbLGemO. v. 20. Mai 1920 (RegBl. 753) und das MecklenbAusfG. z. RGes. über den Unterstützungswohnsitz v. 15. Febr. 1922 (RegBl. 147) seien die Armenlasten endgültig auf die Gemeinden übergegangen, so daß die Gutsherrschaft als solche davon frei geworden sei. Was sie über das Maß des notdürftigen Unterhalts hinaus gewähre, müsse als Erfüllung einer sittlichen Pflicht angesehen werden, auf die kein Rechtsanspruch bestehe.

Gegen diese Rspr. sind schon in einer Abhandlung in der Mecklenb. Ztschr. f. Rechtspflege, 52. Jahrg. Sp. 372 ff. und 403 ff., beachtenswerte Bedenken erhoben worden, auf die im einzelnen verwiesen werden kann. Durch die MecklenbPatVO. v. 18. Jan. 1820 (Mecklenb.-Schwerinsch. offiz. Wochenbl. S. 25) war die Leibeigenschaft der Gutsarbeiter beseitigt worden. Ihr Rechtsverhältnis zur Gutsherrschaft unterlag seitdem den allgemeinen Grundsätzen des Dienstvertrages. Diese müssen daher auch hier in den Vordergrund gestellt werden. Das Altenteil wird, wie aus den Äußerungen der Landesbauernschaft Mecklenburg hervorgeht, keineswegs an jeden hilfsbedürftigen Gutsangehörigen gewährt, sondern nur an altgediente Gutsarbeiter, die im Dienst „invalide“ geworden sind, und an ihre Witwen. In den Gutachten hebt die Landesbauernschaft ausdrücklich hervor, daß eine Tätigkeit von 20 Jahren in demselben Betrieb regelmäßig als die unterste

Grenze zur Erlangung des Altenteils anzusehen sei, auch wenn die übrigen Voraussetzungen der Altenteilsübung gegeben sein sollten. Erfolgt hiernach aber die Gewährung des Altenteils in Anerkennung geleisteter Dienste und langdauernder Betriebsverbundenheit, dann kann das Altenteil aus privatrechtlichen oder genauer: dienstvertraglichen Zusammenhängen nicht gelöst werden. Die öffentlich-rechtliche Armenpflege dagegen ist in ihrem Wesen und ihren Voraussetzungen anders geartet. Daß aber die Gewährung des Altenteils auch nur dem Umfange nach vor den Grenzen der Armenunterstützung grundsätzlich haltmache, nimmt auch das Urteil des OLG. Rostock nicht an. Beides ist daher nicht gleichbedeutend. Das entspricht auch dem Sinne, der sich mit der Bezeichnung „Altenteil“ verbindet, worin etwas anderes und mehr zum Ausdruck kommt, als man unter „Armenunterstützung“ zu verstehen pflegt. Praktisch mögen sich beide Arten der Versorgung teilweise überdecken, aber doch nur mit der Folge, daß das Altenteil die Armenunterstützung entbehrlich macht.

Aus der geschichtlichen Rechtsentwickelung in Mecklenburg ergibt sich nichts, was dieser Auffassung entgegenstände.

Der von der Kl. geltend gemachte Anspruch auf Gewährung des Altenteils setzt einen bürgerlich-rechtlichen Entstehungsgrund voraus. Ein Gewohnheitsrecht kommt dafür allerdings nicht in Betracht. Denn durch Art. 55 EGBGB. sind alle privatrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze — und damit auch das landesrechtliche Gewohnheitsrecht — außer Kraft gesetzt worden, soweit nicht im BGB. selbst oder in dessen EinfG. etwas anderes bestimmt ist. Eine Aufrechterhaltung landesgesetzlicher Normen über Altenteilsrechte der hier fraglichen Art ist jedoch nirgendwo ausgesprochen. Auch tarifliche Bestimmungen über das Altenteil bestehen nicht und haben früher nicht bestanden. Die Rechtsgrundlage für den Anspruch der Kl. kann somit nur in dem Vertrage gefunden werden, den ihr Ehemann bei seiner Einstellung in den Betrieb der Domäne mit der Gutsverwaltung geschlossen hat. Daß der Vertrag eine ausdrückliche Vereinbarung über das Altenteil enthalten habe, ist nicht behauptet. Es bleibt also nur die Möglichkeit, daß er auch ohne eine solche Abrede ein Altenteilsrecht für den Ehemann der Kl. und damit für diese selbst begründet hat. Das aber wäre dann der Fall, wenn zur Zeit des Vertragsabschlusses im Jahre 1900 die Gewährung des Altenteils in Mecklenburg noch als allgemeine Verkehrssitte geherrscht oder ein fester Brauch dieser Art wenigstens auf der Domäne V. bestanden haben sollte. Denn es ist davon auszugehen, daß sich die damaligen Vertragsparteien der allgemeinen Verkehrssitte oder wenigstens der örtlichen Übung haben fügen wollen. Dort, wo der Altenteilsbrauch besteht, muß sich der Landarbeiter — mangels gegenteiliger Vereinbarung — auf seine Erfüllung auch verlassen können. Im übrigen hat die Landesbauernschaft in ihren Äußerungen mehrfach darauf hingewiesenn, daß der Altenteilsbrauch rechtliche Pflichten für die Gutsherrschaft begründet, womit zugleich die allgemeine Überzeugung der beteiligten Kreise wiedergegeben sein dürfte. Für die oben erwähnte Auffassung des OLG. Rostock, daß die Altenteilsleistungen als freiwillige und nicht erzwingbare Zuwendungen anzusehen seien, fehlt demgegenüber jeder Anhalt. Eine Freiwilligkeit dieser Leistungen folgt noch nicht daraus, daß eine besondere gesetzliche Verpflichtung zu ihrer Gewährung nicht besteht und daß die Dienstverträge über das Altenteil — wie es scheint — zu schweigen pflegen.

Sollte das LArbG. auf Grund der erneuten Verhandlung zu der Auffassung gelangen, daß der Altenteilsbrauch auf dem Gute fortbestanden hat und in den Arbeitsvertrag des Ehemanns der Kl. eingegangen ist, dann würde der Anspruch der Kl. auf Altenteil an sich zu bejahen sein. Es bliebe nur noch zu fragen, ob sie ihres Anspruchs später etwa verlustig gegangen ist und verneinendenfalls, ob der Bekl. derjenige ist, gegen den der Anspruch sich richtet. Dazu soll folgendes bemerkt werden:

Die Altenteilsleistungen sind, wenn sich insoweit nicht ein abweichender örtlicher Brauch entwickelt haben sollte, regelmäßig so gestaltet, daß sie auf dem Gute gewährt und empfangen werden. Namentlich dort, wo der Altenteiler örtlichem Brauche gemäß noch zur weiteren Mithilfe im Betriebe verpflichtet bleibt, ist der Zusammenhang der Altenteilsgewährung mit dem Gute ein enger. Die Gutsherrschaft wird also nur ausnahmsweise gehalten sein, die Leistungen oder einen Geldersatz dafür an den vom Gute abgezogenen Altenteiler zu gewähren. Freilich wird sie in manchen Fällen an dem Wegzuge des Altenteilers ein Interesse haben, etwa um über dessen Wohnung verfügen zu können, und dann auch Leistungen nach auswärts in Kauf nehmen. So wird nur im Einzelfalle darüber entschieden werden können, ob der Altenteiler seinen Anspruch durch Wegzug vom Gute verliert. Liegt allerdings in dem Wegzug des Altenteilers ein Verzicht auf weitere Leistungen oder ein Treuebruch erheblicher Art, dann erlischt damit selbstverständlich sein Anspruch. Anders wenn die Gutsherrschaft dem Altenteiler unzumutbare Bedingungen — etwa hinsichtlich seiner Unterbringung — für sein Weiterverbleiben im Gute ansinnen sollte und ihn damit zum Wegzuge treibt.

Es kann schon jetzt kein Zweifel daran bestehen, daß die Altenteilsansprüche der Kl., ihr Bestehen vorausgesetzt, gegen den Bekl. gerichtet sind. Schon an sich ist es das Natürliche, daß der einziehende Gutspächter mit den Dienstverträgen auch die Altenteilsverpflichtungen übernimmt, weil die Altenteilsleistungen ihrer Art nach aus dem Gutsbetriebe gewährt werden müssen und nur der jeweilige Inhaber des Betriebs dazu in der Lage ist. Außerdem hat der Bekl. mit dem Gute auch das Personal übernommen. Dazu gehörte damals noch der Ehemann der Kl. Mangels gegenteiligen Vortrags der Parteien muß davon ausgegangen werden, daß der Ehemann zur Zeit der Pachtübernahme durch den Bekl. am 1. Febr. 1928 noch nicht auf das Altenteil gesetzt war und sein Dienstvertrag in unveränderter Form weiterbestand. Endlich hat sich der Bekl. in seinem Pachtvertrage ausdrücklich zum Eintritt in die laufenden Dienstverträge verpflichtet. Nach seinem eigenen Vorbringen hat er damit gerechnet, Altenteile übernehmen zu müssen, wenn solche bestanden. Er hat sich nur infolge unzutreffender Auskünfte über das Bestehen von Altenteilslasten getäuscht, denn er hat geglaubt, daß diese von der Gemeinde getragen werden müßten. Das aber war ein Irrtum, den die Kl. nicht zu entgelten braucht. Der Bekl. kann sich auf den Vertrag, den die Kl. hinsichtlich des Altenteilerdeputates mit der Gemeinde abgeschlossen hat, nicht berufen. Denn — abgesehen davon, daß gegen die Rechtsgültigkeit dieses Vertrages im Hinblick auf § 33 Abs. 1 Nr. 3 und § 37 Nr. 11 MecklenbLGemO. v. 20. Mai 1920 (RegBl. 743) erhebliche Bedenken geltend gemacht worden sind — ist darin nicht zum Ausdruck gekommen, daß die Kl. auf etwaige Rechte gegen den Bekl. verzichten wollte. Ein solcher Verzicht wäre nach herrschender Rspr. auch nur anzuerkennen, wenn sich die Kl. bewußt gewesen wäre, daß sich ihre Altenteilsansprüche in Wahrheit nicht gegen die Gemeinde, sondern nur gegen den Bekl. richten konnten. Dafür ist aber ein Anhalt nicht gegeben.

(RG., Großer Senat für Zivilsachen, Beschl. v. 12. Sept. 1942, GSE 13/42.) [He.]

*

**** 2. RG. — § 522 a ZPO. Die sog. unselbständige Anschlußberufung kann rechtswirksam so lange begründet werden, als eine Anschlußberufung überhaupt noch würde eingelegt werden können, d. h. grundsätzlich bis zur letzten mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht.**

Der 1. ZivSen. des RG. hat auf Grund des § 137 Abs. 1 GVG. dem Großen Senat für Zivilsachen beim RG. folgende Frage vorgelegt:

„Liegt eine zulässige Anschlußberufung vor, wenn nach Ablauf der Frist zur Begründung der Berufung zunächst ein vom Berufungsanwalt unterzeichneter Schriftsatz eingeht, der einen Antrag auf Abänderung des erstinstanzlichen Urteils enthält und in dem erklärt wird, daß gegen das Urteil Anschlußberufung eingelegt werde, und wenn dann einige Wochen später, aber noch geraume Zeit vor der ersten mündlichen Verhandlung ein zweiter, ebenfalls vom Berufungsanwalt unterzeichneter Schriftsatz eingereicht wird, der mit den Worten beginnt, das Folgende werde zur Begründung der Anschlußberufung vorgetragen,

und in dem ausreichende Darlegungen zur Rechtfertigung des Anschlußrechtsmittels enthalten sind?“

Der Große Senat für Zivilsachen beim Reichsgericht hat die Frage so beantwortet, wie sich aus vorstehendem Rechtssatz ergibt.

In dem anfragenden Senat sind Zweifel entstanden, ob in einem Falle der geschilderten Art eine zulässige Anschlußberufung vorliege. Gegen die Zulässigkeit spreche, daß die in dem ersten Schriftsatz eingelegte Berufung entgegen § 522 a Abs. 2 ZPO. nicht alsbald in der Anschlußschrift begründet worden sei. Da andererseits § 521 ZPO. die Einlegung der Anschlußberufung bis zur letzten Berufungsverhandlung zulasse, sei nicht ersichtlich, warum eine Partei, die diesen Termin nicht abgewartet, sondern ihre Anschlußberufung schon früher eingelegt habe, das Recht auf eine sachliche Nachprüfung des Vorderurteils nur deshalb verlieren solle, weil sie die Anschlußberufung nach § 522 a verspätet, immerhin aber noch zu einem Zeitpunkt begründet habe, zu dem sie die Anschlußberufung erst hätte einlegen können. Der Senat hat deshalb die Möglichkeit erwogen, den in der Frage erwähnten zweiten Schriftsatz, auch wenn dieser nach seinen Eingangsworten nur zur Begründung der schon eingelegten Anschlußberufung habe dienen sollen, als eine eigene Anschlußberufung anzusehen, weil daraus zu entnehmen sei, daß und in welcher Richtung der BerBekl. das Vorderurteil angreifen wolle. Hiergegen lasse sich allerdings geltend machen, daß man nicht ohne weiteres Ausführungen, die nach ihrem klaren Wortlaut der Begründung einer bereits eingelegten Anschlußberufung dienen sollten, als die Einlegung einer neuen Anschlußberufung oder eines gleichartigen Rechtsbehelfs ansehen könne, sei es auch nur als bedingte Neueinlegung für den Fall, daß die erste Einlegung aus irgendeinem Grunde unzulässig sei. Noch zweifelhafter sei es, ob man darin die erneute Einlegung eines Rechtsbehelfs unter gleichzeitiger Zurücknahme des zunächst eingelegten Rechtsbehelfs erblicken könne, eine Auslegung, die wohl etwas Gekünsteltes habe. Jedenfalls würde durch eine solche Auslegung der § 522 a Abs. 2 praktisch weitgehend außer Kraft gesetzt werden.

Hierzu ist folgendes zu bemerken:

Der § 521 ZPO. gestattet dem BerBekl., sich der Berufung des Gegners anzuschließen. Eine Frist für die Anschließung ist nicht vorgesehen; die Anschließung ist also bis zum Schlusse der mündlichen Verhandlung zulässig, auf welche das BU. ergeht. Nach § 522 a Abs. 2 ZPO. muß die Anschlußberufung, wenn sie — wie hier — nach dem Ablauf der Berufungsbegründungsfrist eingelegt wird, in der Anschlußfrist begründet werden; dabei finden nach Abs. 3 daselbst einige für die Berufung geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, darunter auch § 519 b, wonach das BG. u. a. zu prüfen hat, ob die Berufung in der gesetzlichen Frist begründet worden ist, und sie verneinendenfalls als unzulässig zu verwerfen hat. In dieser Regelung kann ein gewisser Widerspruch insofern gefunden werden, als man daraus entnehmen könnte, daß zwar eine Partei, die die Anschlußberufung erst am Schlusse der Verhandlung vor dem BG. erklärt, damit immer noch zur rechten Zeit kommt, daß dagegen eine Anschlußberufung, die schon früher, vielleicht schon lange vor dem Schlußtermin eingelegt und nur nicht alsbald in der Anschlußschrift begründet worden ist, allein wegen dieser Säumnis als unzulässig verworfen werden müßte. Ein innerer Grund für eine verschiedenartige Behandlung der beiden Fälle ist aber nicht ersichtlich. Auch Gründe der Prozeßbeschleunigung können nicht dafür angeführt werden, zumal da dann derjenige, der mit der Einlegung der Anschlußberufung bis zur zwölften Stunde wartet, besser gestellt wäre als einer, der mit seinem Verlangen, das Vorderurteil auch in seinem Interesse geändert zu sehen, schon bald nach Ablauf der Begründungsfrist hervorgetreten ist und auch seinen Antrag frühzeitig begründet, also ungleich mehr als jener zur Förderung der Sache beigetragen hat.

Bei dieser Lage der Dinge erhebt sich die Frage, ob die erwähnten gesetzlichen Vorschriften zu der genannten Auslegung zwingen und ob insbes. § 522 a Abs. 2, wonach die Anschlußberufung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt begründet sein muß, als eine echte Muß-Vorschrift, d. h. als eine Bestimmung anzusehen ist, deren Nichtbeachtung die Anschließung nachträglich unzulässig macht. Diese Frage ist jedenfalls insoweit zu verneinen, als es sich — wie hier — um einen Fall der sog. unselbständigen Anschlußberufung handelt. Diese eröffnet keinen neuen Rechtsgang, dient vielmehr lediglich einer stärkeren Ausnutzung des durch die Hauptberufung bereits eröffneten Rechtsganges, ähnlich wie dies z. B. bei der nachträglichen Erweiterung der Berufungsanträge der Fall ist. Ebenso nun, wie anerkanntermaßen die — in der Eröffnung eines neuen Rechtsganges begründeten — Vorschriften über den Zeitpunkt der Berufungseinlegung für die bloße Berufungserweiterung keine Geltung haben, die Erweiterung also bis zur letzten Berufungsverhandlung zulässig ist, wird angenommen werden dürfen, daß die Anschlußberufung, soweit es sich um die unselbständige, einen neuen Rechtsgang nicht eröffnende Anschlußberufung handelt, rechtswirksam so lange begründet werden kann, als eine Anschlußberufung überhaupt noch würde eingelegt werden können, d. h. grundsätzlich bis zum Schlußtermin in der BerInst. Der BerBekl., der die Anschlußberufung nach Ablauf der Berufungsbegründungsfrist eingelegt, sie aber nicht alsbald in der Anschlußschrift begründet hat, ist also in der Lage, die Begründung noch bis zum Schlusse des Berufungsrechtsganges nachzubringen.

Dem steht auch die im § 522 a Abs. 3 ZPO. enthaltene Bezugnahme auf § 519 b daselbst nicht entgegen. Denn die dort angeführten Vorschriften sollen nach § 522 a nur entsprechende Anwendung finden; das bedeutet: was für die Berufung gilt, soll auch für die Anschlußberufung Geltung haben, soweit es auch für diese paßt und nicht wegen der inneren Verschiedenheit beider Rechtseinrichtungen keine Bedeutung für die Anschlußberufung haben kann. Da nun die Einlegung der Anschlußberufung an keine Frist geknüpft ist, die unselbständige Anschlußberufung zudem auch keinen neuen Rechtsgang eröffnet, wird man annehmen dürfen, daß eine „gesetzliche Frist“ im Sinne des § 519 b, deren Nichteinhaltung die Verwerfung des Rechtsbehelfs rechtfertigen würde, jedenfalls für die unselbständige Anschlußberufung nicht in Frage kommt, oder doch höchstens in dem Sinne, daß die Einlegung und Begründung einer Anschlußberufung nicht mehr möglich ist, nachdem die Berufungsverhandlung geschlossen ist.

Für einen Fall, der in der Anfrage des I. ZivSen. geschilderten Art ergibt sich, daß es, um dem Berufungsbeklagten zu seinem Rechte zu verhelfen, der Unterstellung, er habe mit seinem zweiten Schriftsatz die bereits durch den ersten Schriftsatz eingelegte Anschlußberufung wiederholen wollen, jedenfalls sie aber tatsächlich wiederholt, nicht bedarf, noch weniger der Annahme, daß in dem zweiten Schriftsatz eine Zurücknahme der früheren Anschlußberufung liege. Da die in dem zweiten Schriftsatz enthaltene Begründung vor dem letzten Verhandlungstermin eingereicht ist, kann die Zulässigkeit der Anschlußberufung nicht in Zweifel gezogen werden.

(RG., Großer Senat für Zivilsachen, Beschl. v. 29. Aug. 1942, GSZ 1/1942.) [He.]

Sonstige zivilrechtliche Entscheidungen

■ ** 3. RG. — § 55 EheG. Für die Frage, ob dem Scheidungsbegehren des Ehemanns trotz der Notwendigkeit einer Versorgung von Frau und Kindern stattgegeben werden kann, kommt es entscheidend auf die Persönlichkeit des Kl. an. In solchem Fall ist Voraussetzung für die Scheidung, daß sich der Ehemann, der die Lösung der Ehe erstrebt, als arbeitsam, tüchtig und vor allem auch als zuverlässig erwiesen hat, also in seiner Persönlichkeit die Gewähr dafür bietet, daß er immer in der Lage sein und auch den unerschütterlichen Willen haben werde, zu seiner Pflicht und zu seinem Wort zu stehen.

Die Parteien, von denen der Kl. jetzt 49, die Bekl. 48 Jahre alt ist, haben am 12. Juli 1924 geheiratet. Aus der Ehe stammen zwei im Jahre 1930 und 1933 geborene Söhne. Vom März 1934 bis Jan. 1937 lebten die Parteien getrennt; nachdem der Kl. von Jan. 1937 bis Ende Dez. 1937 sich wieder in der ehelichen Wohnung aufgehalten hatte, ist es dann zur dauernden Trennung der Parteien gekommen. Der Kl. unterhält seit Jahren Beziehungen zu einer jetzt 35- oder 36jährigen P. Er hat mit ihr ein im Juli 1941 geborenes Kind und will sie heiraten.

Zwischen den Parteien haben zahlreiche gerichtliche Verfahren geschwebt. Im Jahre 1934 hat der Kl. bereits auf Scheidung der Ehe geklagt. Die Klage ist in beiden Instanzen erfolglos geblieben. Im Jahre 1937 hat der Kl. das Armenrecht zur Erhebung einer Eheanfechtungsklage nachgesucht, es ist ihm aber vom LG. und OLG. versagt worden. Ein weiteres Armenrechtsgesuch des Kl. zur Erhebung einer Scheidungsklage aus §§ 49, 50 EheG. ist gleichfalls vom LG. und OLG. zurückgewiesen.

Das Recht der Personenfürsorge für die beiden Kinder der Parteien ist dem Kl. auf Antrag der Bekl. entzogen worden, nachdem der Streit mehrfach drei Instanzen beschäftigt hatte. Auf Antrag des Pflegers der Kinder ist dem Kl. auch unter Strafandrohung verboten worden, die Kinder eigenmächtig wegzuholen. Auch Unterhaltsrechtsstreitigkeiten sind zwischen den Parteien und auch zwischen den Kindern und dem Kl. geführt worden.

Die neue auf § 55 EheG. gestützte Klage war im Gegensatz zur Entsch. des OLG. abzuweisen.

Gegen die Annahme des BerR., daß die Voraussetzungen des § 55 Abs. 1 EheG. erfüllt sind, bestehen keine rechtlichen Bedenken. Rechtlich einwandfrei sind auch die Ausführungen zur Frage der Zulässigkeit des Widerspruchs. Dagegen ist die Begründung, mit der das BG. die Beachtlichkeit des Widerspruchs verneint, in mehrfacher Hinsicht rechtsirrig. Das BG., das zunächst auf den Wert der vom Kl. beabsichtigten neuen Ehe hinweist, verkennt nicht, daß im Falle der Scheidung der Ehe und der Wiederverheiratung des Kl. der Unterhaltsanspruch der Bekl. und der beiden Kinder erheblich eingeschränkt werde, meint aber, das sei ihnen anzusinnen. Allgemeine Erwägungen ließen sich dagegen nicht ins Feld führen, da der Gesetzgeber den Eintritt dieses Übelstandes grundsätzlich gebilligt habe. Im besonderen liege hier die Sache so, daß der Kl. schon während bestehender Ehe der Durchsetzung der gesetzlichen Unterhaltsansprüche von Frau und Kindern derartige Schwierigkeiten bereitet habe, daß er sich auch nach Scheidung der Ehe nicht widerstrebender und ausweichender verhalten könne. Es sei im Gegenteil zu erhoffen, daß er, befreit von der ihm verhaßten Ehefessel, mehr verdienen und seine Verpflichtungen gegen die Bekl. und die Kinder mit weniger Widerwillen erfüllen werde. Die Bekl. sei aber auch imstande, einem eigenen Erwerbszweige nachzugehen. Die Kinder könnten während ihrer beruflichen Inanspruchnahme erforderlichenfalls in einem Kinderhort betreut werden. Die Bekl. habe auch schon 1934 die Ehe zur Lösung bringen und sich — was ihr damals noch leichter als jetzt gefallen wäre — eine Erwerbstätigkeit schaffen können. Besondere Leistungen oder Opfer habe sie in der Ehe nicht erbracht, wenn sie auch zwei Kinder geboren und nach ihrer Angabe vorher zwei Fehlgeburten gehabt habe. Sonach überwögen die für die Scheidung sprechenden Gesichtspunkte die dagegen zur Begründung ihres Widerspruchs vorgebrachten Bedenken der Bekl.

Hier den Kl. von seinen durch die Ehe übernommenen Verpflichtungen freizustellen, widerspricht dem gesunden Volksempfinden. Der Kl. hat nach den eigenen Feststellungen des BG. seine Unterhaltspflichten gröblichst und hartnäckig verletzt; die Sorge für die Person der Kinder hat ihm entzogen werden müssen. Gerade diese Tatsachen aber kommen nach der Begründung des BG. dem Kl. zugute. Ein solches Ergebnis ist vom sittlichen Standpunkt aus unerträglich, aber auch denkgesetzlich unrichtig. Das BG. verneint letzten Endes eine Gefährdung von Frau und Kindern durch die Scheidung in bezug auf die Unterhaltsansprüche gegen den Kl. deshalb, weil sich die Böswilligkeit des Kl. nicht weiter steigern lasse; dabei ist außer acht gelassen, daß die Scheidung der jetzigen und die Eingehung einer neuen Ehe es dem Kl. außerordentlich erleichtern würden, sich seinen Pflichten gegen die Bekl. und die Kinder aus der jetzigen Ehe zu entziehen. Gerade weil die Scheidung die Stellung von Frau und Kindern verschlechtert, hat der erk. Sen. mehrfach ausgesprochen, daß es für die Frage, ob dem Scheidungsbegehren des Ehemanns trotz der Notwendigkeit einer Versorgung von Frau und Kindern stattgegeben werden kann, entscheidend auf die Persönlichkeit des Kl. ankommt. In solchem Fall ist Voraussetzung für die Scheidung, daß sich der Ehemann, der die Lösung der Ehe erstrebt, als arbeitsam, tüchtig und vor allem auch als zuverlässig erwiesen hat, also in seiner Persönlichkeit die Gewähr dafür bietet, daß er immer in der Lage sein und auch den unerschütterlichen Willen haben werde, zu seiner Pflicht und zu seinem Wort zu stehen (RGZ. 169, 36). Daß es sich hier beim Kl. nicht um eine solche Persönlichkeit handelt, bedarf keiner weiteren Ausführung. Die „Hoffnung“ des BG., daß sich der Kl. im Falle der Scheidung bessern werde, ist mit den vom BG. selbst getroffenen Feststellungen über das Verhalten des Kl. unvereinbar. Unhaltbar ist aber auch die Auffassung des BG., daß die Bekl. durch eigene Erwerbstätigkeit in erheblichem Umfang für sich und die Kinder sorgen könne und müsse. Abgesehen davon, daß die Bekl. jetzt 48 Jahre alt und für eine Berufstätigkeit ersichtlich nur insofern vorgebildet ist, als sie die Schreibmaschine beherrscht, hat sie die beiden jetzt 12- und 9jährigen Kinder zu erziehen. Die Frage, ob unter diesen Umständen von ihr eine Erwerbstätigkeit zu erwarten ist (§ 66 Abs. 1 EheG.), ist unbedenklich zu verneinen (vgl. RGZ. 160, 44). Dabei ist zu berücksichtigen, daß es sich hier nur darum handelt, ob der Bekl. in ihrem Verhältnis zum Kläger eine Berufstätigkeit zuzumuten ist, nicht aber darum, ob unter den besonderen Verhältnissen des Krieges die Bekl. ihrem Volke gegenüber die Pflicht hat, sich über die Erziehung der Kinder hinaus zu betätigen, wobei zu beachten ist, daß sie einer solchen Pflicht auch durch Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit genügen könnte. Im übrigen können die besonderen Verhältnisse des Krieges überhaupt nicht maßgebend sein für die hier in Betracht kommende, auf weite Sicht zu treffende Regelung. Wenn das BG. die Bekl. auf die Möglichkeit verweist, die Kinder in einen Kinderhort zu geben, so geht es fehl; durchaus zu Recht macht die Rev. demgegenüber geltend, daß Kinderhorte nicht für Knaben dieses Alters bestimmt seien, diese vielmehr der persönlichen Betreuung und Erziehung durch den sorgeberechtigten Elternteil bedürften. Aus dem Gesagten ergibt sich ohne weiteres auch die Unhaltbarkeit der vom BG. vertretenen Ansicht, die Bekl. habe sich schon 1934 eine Lebensstellung schaffen können; damals waren die Kinder, um deren Wiedererlangung sich die Bekl. mit Erfolg bemüht hat, erst vier Jahre und ein Jahr alt, ganz abgesehen davon, daß damals die Bekl. noch nicht mit dem endgültigen Zusammenbruch ihrer Ehe zu rechnen brauchte und auch die Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt für eine Frau, zumal wenn sie wie die Bekl. schon 40 Jahre alt und ohne Berufsvorbildung war, denkbar ungünstig waren.

Nach alledem ist die Begründung des BerR., mit der er die Beachtlichkeit des Widerspruchs der Bekl. verneint hat, nicht stichhaltig und das BU. daher aufzuheben. Einer Zurückverweisung der Sache an das BG. bedarf es nicht, weil der Rechtsstreit zur Entsch. reif ist. Da hier im Hinblick auf die Verantwortungslosigkeit und Pflichtvergessenheit des Kl. Frau und Kinder, die schon bisher an Unterhalt nur das Notdürftigste erhalten haben, im Falle der Scheidung wirtschaftlich aufs schwerste gefährdet wären, zumal eigener Erwerb der Bekl. nicht zu erwarten ist, ist es sittlich gerechtfertigt, den Kl. an der Ehe festzuhalten. Dabei handelt es sich nicht nur um persönliche Belange von Frau und Kindern, sondern es wäre gerade auch vom Standpunkt der Allgemeinheit aus unerträglich, wenn dem Kl. durch die Scheidung die Möglichkeit eröffnet würde, sich leichter als bisher seinen Unterhaltspflichten zu entziehen und damit den Kindern die Grundlage für ihre körperliche und geistige Entwicklung zu nehmen und die gealterte und im Kampf um ihre und der Kinder berechtigten Interessen erschöpfte Bekl., der nach den Feststellungen des BG. irgendwie wesentliche Verfehlungen nicht zur Last fallen, der Sorge für ihre Zukunft preiszugeben. Der Umstand, daß nur mit solchen Opfern die vom Kl. beabsichtigte Gründung einer neuen Familie erkauft werden könnte, schließt es aus, darin einen Gewinn für die Allgemeinheit zu sehen, der die Scheidung der Ehe rechtfertigen könnte, ohne daß es noch darauf ankommt, ob im übrigen der neuen Ehe des Kl. der Wert beizumessen wäre, den ihr das BG. zuspricht. Infolgedessen ist der Widerspruch der Bekl. zu beachten.

(RG., IV. ZivSen., U. v. 14. Okt. 1942, IV 102/42.) [He.]

** **4. RG. — § 72 JugWohlfG.**

1. Es genügt, daß die Sperrfristen für Anträge auf Aufhebung der Fürsorgeerziehung bei der Entscheidung der letzten Tatsacheninstanz über den Aufhebungsantrag abgelaufen sind.

2. Ist mit der endgültigen Fürsorgeerziehung bereits vor der Rechtskraft des sie anordnenden Beschlusses begonnen worden, so können die Beteiligten schon nach Ablauf eines Jahres seit diesem Zeitpunkt die Aufhebung der Fürsorgeerziehung beantragen.

3. Ist die Sperrfrist für einen Aufhebungsantrag noch nicht abgelaufen, dann kann die zuständige Stelle den Antrag ohne sachliche Prüfung als unzulässig verwerfen; sie kann aber auch, wenn sie nach pflichtmäßigem Ermessen eine sachliche Prüfung für angebracht hält, in eine solche eintreten und, wenn diese ergibt, daß die Voraussetzungen für die Aufhebung der Fürsorgeerziehung nicht gegeben sind, den Antrag mit dieser sachlichen Begründung abweisen. Das gilt auch dann, wenn der die Fürsorgeerziehung anordnende Beschluß noch nicht rechtskräftig geworden ist.

(RG., IV. ZivSen., Beschl. v. 10. Sept. 1941, IV B 28/41.) <= RGZ. 168, 17.> [He.]

*

5. KG. — § 28 Abs. 1 TestG. Letztwillige Verfügungen, die von Nichtehegatten in einem gemeinschaftlichen Testament getroffen sind, können insoweit als Einzeltestamente aufrechterhalten werden, als sie nicht wechselseitig i. S. des § 2270 Abs. 1 BGB. sind.

Zwei Schwestern, A. S. und K. S., haben ein gemeinschaftliches Testament in der Weise errichtet, daß die K. S. in der Form eines vollständigen eigenhändigen Testaments den A. zum Erben eingesetzt, die A. S. aber nur die unterschriebene Erklärung beigefügt hat, daß ein Gleiches auch ihr letzter Wille sei. Ein Erbscheinsantrag des A. ist vom AG. und vom LG. mit der Begründung abgelehnt worden, daß das Testament, weil es als gemeinschaftliches von Schwestern nicht habe errichtet werden können, nichtig sei. Eine weitere Beschwerde hat teilweise Erfolg gehabt.

Die Erklärung der A. S. kann allerdings als wirksame einseitige letztwillige Verfügung deshalb nicht angesehen werden, weil sie nicht, wie es nach § 21 Abs. 1 TestG. erforderlich ist, eine aus sich heraus verständliche eigenhändige Niederschrift des von ihr Gewollten enthält.

Dagegen ist die Verfügung der K. S. geeignet, das Alleinerbrecht des BeschwF. zu begründen. Das RG. hat zwar in RGZ. 87, 33 den Grundsatz aufgestellt, daß letztwillige Verfügungen, die von Nichtehegatten in einem gemeinschaftlichen Testament getroffen sind, als Einzeltestamente nicht aufrechterhalten werden können. Diesem Standpunkt hat sich der Senat in JFG. 14, 160 mit Schrifttumsbelegen angeschlossen. Beide Entsch. haben jedoch, anders als im vorl. Falle, w e c h s e l b e z ü g l i c h e Verfügungen zum Gegenstand, nämlich gegenseitige Erbeinsetzungen der testierenden Geschwister, und sollten erkennbar auf solche Fälle beschränkt werden. Die aus der inneren Verbundenheit derartiger wechselbezüglicher Verfügungen sich ergebenden, vom RG. unter Hinweis auf die Entstehungsgeschichte des § 2265 BGB. (jetzt § 28 Abs. 1 TestG.) erörterten Schwierigkeiten sind nicht zu besorgen, wenn die Verbindung der letztwilligen Erklärungen mehrerer nicht ehelich verbundener Personen nur eine rein äußerliche ist, dem Inhalte nach aber jede für sich — ohne i n n e r e Beziehung zu der anderen — letztwillige Verfügungen enthält, die auch bei Hinwegdenkung der Verfügung des anderen den letzten Willen jedes der Erblasser zweifelsfrei erkennen und durchführbar erscheinen lassen.

Das ist hier der Fall. Beide Schwestern haben jede für sich über ihren Nachlaß Bestimmungen getroffen, die zwar inhaltlich gleichlauten, aber in keinerlei Abhängigkeitsverhältnis zueinander stehen und unabhängig voneinander verwirklicht werden können. Die Verfügung der K. S. ist deshalb, da sie auch der Form nach den Erfordernissen des § 21 Abs. 1 TestG. entspricht, als einseitiges Testament wirksam.

(KG., 1. ZivSen., Beschl. v. 17. Sept. 1942, 1 Wx 290/42.)

*

6. KG. — § 48 Abs. 2 TestG. Ein kinderloser Erblasser kann in aller Regel seine Ehefrau zur Alleinerbin einsetzen, ohne damit gröblich gegen die Rücksichten auf seine Eltern und Geschwister zu verstoßen.

Der Kaufmann S. hat am 20. Sept. 1938 seine Ehefrau, mit der er bis zu seinem Tode, am 2. Okt. 1940, etwa 13 Jahre in kinderloser Ehe verheiratet gewesen ist, zur alleinigen Erbin eingesetzt und damit seine Mutter sowie seine Geschwister von der Erbfolge ausgeschlossen. Die zur Erbin eingesetzte Ehefrau hat aus einer früheren Ehe einen Sohn. Nachdem das Nachlaßgericht der Witwe auf ihren Antrag einen Erbschein über ihre alleinige Erbfolge ausgestellt hatte, regte eine Schwester des Erblassers, die Ehefrau eines Rechtsanwalts, die Einziehung an, indem sie geltend machte, daß das Testament des Erblassers wegen Übergehung der nächsten Blutsverwandten nichtig sei. Das Nachlaßgericht lehnte die Einziehung ab. Eine Beschwerde der Schwester wurde vom LG. zurückgewiesen. Ihre weitere Beschwerde hat keinen Erfolg gehabt.

Die Berufung der BeschwF. auf den Vorspruch des TestG. geht aus doppeltem Grunde fehl. Wenn dort gesagt wird, das Vermögen des Erblassers solle sich auswirken „zum Wohle von Familie, Sippe und Volk“, so hat damit keineswegs ein Gegensatz zwischen Familie und Sippe in dem Sinne begründet werden sollen, daß die kinderlose Ehefrau als allenfalls zur Familie, aber nicht zur Sippe des Mannes gehörig vor seinen Eltern oder seinen Seitenverwandten nicht bevorzugt werden dürfte. Wenn hier die Bezeichnungen Familie und Sippe überhaupt eine verschiedene Bedeutung haben, kommt das nur in dem Sinne in Betracht, daß die Familie die nächsten Angehörigen des Erblassers, d. h. seine Ehefrau und seine Abkömmlinge, umfaßt, die Sippe dagegen die Eltern und die entfernteren Blutsverwandten. Dann ist aber schon der Vorspruch dahin zu verstehen, daß der Erblasser in erster Linie auf die Familie als den Kreis seiner nächsten Angehörigen und erst in zweiter Linie auf die Sippe als den Kreis der entfernteren Angehörigen Rücksicht zu nehmen hat. Daß dies die Meinung des Gesetzgebers ist, wird durch § 48 Abs. 2 TestG. bestätigt, insofern dort die Begriffe der — engeren — Familie und der Sippe in den einen Begriff der — weiteren — Familie zusammengezogen werden. Das steht nicht im Gegensatz zu dem Vorspruche. Auch im Rahmen des § 48 Abs. 2 TestG. sind die Rücksichten, die ein Erblasser auf die Interessen eines gesetzlichen Erben zu nehmen hat, grundsätzlich um so stärker, je näher dieser gesetzliche Erbe ihm als Angehöriger steht. Ein Ehegatte steht aber — als Mitglied der engeren Familie — regelmäßig dem anderen Ehegatten näher als die Eltern und die Seitenverwandten, die lediglich zur weiteren Familie gehören. Ein besonderer Vorzug der Sippe gegenüber der Familie hat jedenfalls, wie § 48 Abs. 2 TestG. deutlich ergibt, nicht begründet werden sollen.

Aber selbst wenn die Auffassung der BeschwF. von der Bedeutung des Vorspruchs richtig wäre, würde ein Verstoß des Erblassers gegen die dort niedergelegten Leitgedanken das Testament noch nicht nichtig machen. Denn der Vorspruch ist, wie außer Zweifel steht, keine gesetzliche Vorschrift i. S. des § 48 Abs. 1 TestG., deren Verletzung die Nichtigkeit des Testamentes nach sich zieht. Er gibt nur die für den Gesetzgeber leitend gewesenen Gedanken und Ziele wieder und ermöglicht es so, in den Sinn der nachfolgenden einzelnen Gesetzesparagraphen besser einzudringen. Erst diese letzteren enthalten die maßgebenden Vorschriften, mit denen die eingangs hervorgehobenen Ziele erreicht werden sollen. Es ist aber durchaus möglich, daß der Gesetzgeber zur Vermeidung von Härten sich mit Vorschriften begnügt, welche die Erreichung des erstrebten Hochzieles nicht in vollem Umfange, sondern nur annäherungsweise gewährleisten. Ein Beispiel hierfür bildet gerade der § 48 Abs. 2 TestG., insofern danach nicht jeder Verstoß gegen die vom Erblasser zu nehmenden Rücksichten die getroffene Verfügung nichtig machen soll, sondern nur ein gröblicher Verstoß. Diese Einschränkung wäre unsinnig, wenn nach dem Vorspruche schon jeder Verstoß, auch der nicht gröbliche, die Nichtigkeit zur Folge hätte. Die Frage, ob eine Verfügung von Todes wegen ihrem Inhalte nach

nichtig ist, darf demgemäß nur auf Grund der eigentlichen Gesetzesvorschriften, insbes. des § 48 Abs. 2 TestG., beantwortet werden. Hierbei ist der Vorspruch lediglich insofern von Bedeutung, als er dazu dienen kann, Zweifel über die Bedeutung der gesetzlichen Vorschrift zu beheben. § 48 Abs. 2 TestG. läßt aber keinen Zweifel darüber, daß nur Verstöße gegen die auf Familie und Volksgemeinschaft zu nehmenden Rücksichten getroffen werden sollen, wobei zur Familie, wie allenfalls durch den Vorspruch bestätigt werden mag, nicht nur die Ehefrau und die Abkömmlinge des Erblassers als seine nächsten Angehörigen, sondern auch die entfernteren Sippenmitglieder zu rechnen sind.

Die Auffassung der BeschwF., daß zur Familie des Erblassers seine Ehefrau nur beim Vorhandensein gemeinschaftlicher Kinder gehöre, ist abwegig. Sie findet im Gesetz, auch im nationalsozialistischen TestG., keine Grundlage und wird ebenso vom allgemeinen Volksempfinden abgelehnt. Die Ehefrau ist vielmehr, auch in der kinderlosen Ehe und gerade in dieser, der nächste Angehörige des Erblassers. Das kommt in vermögensrechtlicher Beziehung einmal in einer besonders weitgehenden familienrechtlichen gegenseitigen Unterhaltspflicht der Ehegatten zum Ausdruck, ferner erbrechtlich darin, daß der Ehegatte — vor Eltern und Seitenverwandten — schon neben Abkömmlingen und daß er beim Fehlen von solchen nicht nur zur einen Hälfte, sondern auch mit dem Voraus des § 1932 BGB. an dem Nachlaß beteiligt ist, sowie endlich in einem Pflichtteilsrechte, wie es im übrigen nur den Abkömmlingen und den Eltern des Erblassers, dagegen nicht auch den Geschwistern zusteht. Es mag dahingestellt bleiben, ob diese Regelung der Rechtsbeziehungen der Ehegatten nach neuerer Anschauung im einzelnen reformbedürftig ist. Die ihr zugrunde liegende Verbundenheit der Ehegatten in einer regelmäßig bis zum Tode des einen dauernden engen Lebensgemeinschaft und damit die Eigenschaft des einen Ehegatten als des neben den Abkömmlingen nächsten Angehörigen des anderen wird auch in der neueren Gesetzgebung nicht in Zweifel gezogen. Ebensowenig hat sich in der Volksanschauung insoweit ein Wandel vollzogen. Es ist nach wie vor weitgehend üblich, daß Eheleute sich gerade für den Fall der Kinderlosigkeit ihrer Ehe gegenseitig zu Erben einsetzen, ohne — etwa auf dem durch § 2269 BGB. gewiesenen Wege — für den Rückfall des Vermögens an die eigene Sippe zu sorgen, oder daß ein Ehegatte einseitig den anderen einsetzt, ohne ihn durch eine Nacherbschaft zu beschränken. Solche Verfügungen, mit denen der nächste Angehörige des Erblassers vor entfernteren, wenn auch erbrechtlich bis zu einem gewissen Grade gleichstehenden Personen bevorzugt wird, sind tatsächlich für den Regelfall nicht zu beanstanden. Sie brauchen demgemäß vom Erblasser auch nicht besonders begründet zu werden, weil sie ihre grundsätzliche Rechtfertigung in sich tragen.

Damit ist nicht gesagt, daß nicht ausnahmsweise einmal auch die Bevorzugung der Ehefrau vor anderen gesetzlichen Erben, vor allem freilich vor Kindern des Erblassers, gröblich zu mißbilligen sein könnte. Es sei etwa auf das von Roth (DR. 1941, 167) angeführte Beispiel verwiesen: „Der allein schuldig geschiedene Erblasser, der im späten Alter die Störerin der bisherigen Ehe geheiratet hat, wendet seinen gesamten Nachlaß dieser zweiten kinderlosen Frau zu, so daß der erwachsene Sohn erster Ehe, der bis zu dieser zweiten von ihm mißbilligten Heirat seines Vaters für dessen Unternehmen seine Arbeitskraft jahrelang aufopfernd eingesetzt hatte, auf den Pflichtteilsanspruch verwiesen ist, der es ihm nicht ermöglicht, eine einigermaßen gleichartige Existenz neu zu begründen." Im vorl. Falle sind jedoch Umstände, die eine gleiche Beurteilung rechtfertigen könnten, nicht gegeben.

Die BeschwF. legt in dieser Beziehung besonderes Gewicht darauf, daß die zum Nachlaß gehörigen Geschäfte des Erblassers von seinen Vorfahren begründet worden seien und sich seitdem praktisch stets im Besitz der Familie S. befunden hätten. Das LG. führt dazu aus, daß diese Geschäfte durch Einbringung in eine Aktiengesellschaft schon vor dem Erwerbe des Erblassers ihrer Eigenschaft als Familiengeschäfte entkleidet worden seien. Die weitere Beschwerde wendet sich gegen diese Feststellung. Es kommt jedoch darauf nicht an. Auch der Umstand, daß zum Nachlaß gehörige Geschäfte im Erbgange oder sonst aus altem Familienbesitz erworben sind, hindert den Erblasser regelmäßig nicht, sie seiner Frau zu hinterlassen, die ja, was ernstlich nicht bestritten werden kann, kraft Gesetzes ohnehin zur Hälfte daran beteiligt sein würde und dann bei der Auseinandersetzung dasselbe Recht auf Übernahme hätte wie die Gesamtheit der übrigen Miterben. Zum mindesten liegt in einer solchen Verfügung noch keine gröbliche Pflichtverletzung des Erblassers. Daß die Frau als Inhaberin des ererbten Geschäftes den Namen des Erblassers in der Firma weiterführen darf, beruht auf § 22 HGB. Wer das im Interesse der Sippe für untragbar hält, muß eine Änderung dieser Vorschrift verlangen. Bis dahin kann aber ein etwaiges Bedenken gegen die Angemessenheit der Firmenfortführung nicht dazu führen, die ganze Erbeinsetzung der Frau für nichtig zu erklären. § 48 Abs. 2 TestG. hat nicht den Zweck, etwaigen Mängeln des Firmenrechtes abzuhelfen.

Die BeschwF. macht ferner geltend, daß der Erblasser sich die von ihm betriebenen Geschäfte auf Kosten seiner Mutter mit deren Mitteln in sittenwidriger Weise verschafft habe und deshalb zu ihrer Rückgabe verpflichtet gewesen sei. Sie meint, daß er aus diesem Grunde seine Mutter als Erbin hätte einsetzen müssen. Das ist, abgesehen davon, daß die beschwerdeführende Schwester durch die Verletzung einer solchen Pflicht des Erblassers nicht beschwert sein würde, rechtsirrig. Wenn wirklich ein Rückgabeanspruch gegen den Erblasser bestand, ist daran durch den Erbfall nichts geändert worden. Es bleibt der Mutter unbenommen, diesen Anspruch gegen den Nachlaß geltend zu machen. Ihrer Einsetzung zur Erbin bedurfte es dazu nicht. Reichte aber das Verhalten des Erblassers nicht aus, um einen Anspruch gegen ihn zur Entstehung zu bringen, so läßt sich auch nicht sagen, daß es ihn verpflichtet hätte, seiner Mutter eine Beteiligung an dem Nachlasse einzuräumen. Die Befürchtung der BeschwF., daß — im ersteren Falle — der Erbschein für die Alleinerbin die Möglichkeit eröffne, auch über nicht zum Nachlaß gehörige Gegenstände wirksam zu verfügen, ist unbegründet. Der Erbschein ermöglicht dem durch ihn Ausgewiesenen ausschließlich die Verfügung über Nachlaßgegenstände. Über die Zugehörigkeit bestimmter Gegenstände zum Nachlaß besagt er nichts.

Unerheblich ist, ob die Ehe des Erblassers mehr oder weniger glücklich gewesen ist. Diese Frage zugunsten der Ehefrau zu entscheiden, stand ausschließlich dem Erblasser selbst zu. Andere Personen können nicht mit dem Einwande gehört werden, der Erblasser sei in Wahrheit nicht so glücklich gewesen, wie er hätte sein müssen, um seine Ehefrau zur Alleinerbin einsetzen zu dürfen. Es muß genügen, daß der Erblasser hierzu ausreichenden Anlaß gesehen hat.

Ein Bedenken gegen die Verfügung des Erblassers könnte allenfalls dann erhoben werden, wenn die von der Erbfolge ausgeschlossene Mutter — im Gegensatz zu der Ehefrau — unterhaltsbedürftig wäre und den Unterhalt mit Hilfe des Pflichtteils nicht zu decken vermöchte. Etwas Derartiges ist aber von der BeschwF. nicht einmal behauptet worden. Ob auch eine Bedürftigkeit einzelner Geschwister, insbes. der BeschwF., ein gleiches Bedenken begründen würde, obwohl der Erblasser bei seinen Lebzeiten ihnen gegenüber nicht unterhaltspflichtig war, kann dahingestellt bleiben. Die BeschwF. und die anderen Geschwister sind ebenfalls nicht derart bedürftig, daß sie für ihren Lebensunterhalt auf eine Beteiligung an dem Nachlasse ihres Bruders angewiesen wären. Sie haben außerdem einen Rückhalt an ihrer Mutter, deren Vermögen ihnen voraussichtlich später noch zufallen wird. Endlich konnte unerörtert bleiben, in welchen Vermögensverhältnissen sich die Witwe des Erblassers, abgesehen von dem ihr zugedachten Nachlaß, befindet. Selbst wenn diese Vermögensverhältnisse ganz besonders gut wären, würde die Einsetzung der Witwe zur Alleinerbin mindestens noch keinen gröblichen Verstoß des Erblassers gegen die auf seine Blutsverwandten etwa zu nehmenden Rücksichten bedeuten. Von welchen Beweggründen der Erblasser sich bei einer Verfügung, zu der er den Umständen nach berechtigt war, hat leiten lassen, ist im Rahmen des § 48 Abs. 2 TestG. grundsätzlich ohne Be-

deutung (RGZ. 166, 397 und RG.: DR. 1942, 538). Es kommt deshalb von diesem Gesichtspunkte aus auch nicht darauf an, ob und inwieweit der Erblasser zu der getroffenen Verfügung durch Haß und Abneigung gegen den Ehemann der BeschwF. bestimmt worden ist. Aber auch vom Gesichtspunkte des § 138 BGB. aus würde eine entsprechende Feststellung nicht ausreichen, um die ihrem Inhalte nach objektiv zulässige Verfügung des Erblassers für nichtig zu erklären. Überdies ist die landgerichtliche Würdigung des Sachverhalts dahin, daß für die Maßgeblichkeit des behaupteten Beweggrundes des Erblassers kein Anhaltspunkt gegeben sei, frei von rechtlichen Bedenken.

Daß die Volksgemeinschaft kein Interesse daran hat, den Nachlaß des Erblassers nicht seiner Witwe allein, sondern zur Hälfte auch seinen Blutsverwandten zufallen zu lassen, ist vom LG. zutreffend dargelegt worden. Eher könnte hier umgekehrt gesagt werden, daß die Allgemeinheit ein Interesse daran habe, die Geschäfte durch einen Alleinerben fortgeführt, anstatt sie einer Erbengemeinschaft überantwortet zu sehen, unter deren Mitgliedern erhebliche Gegensätze bestehen würden.

Ist hiernach die Einsetzung der Witwe des Erblassers zur Alleinerbin weder grundsätzlich noch im Hinblick auf die besonderen Umstände des Falles zu beanstanden, so ergibt sich daraus, daß das Vermögen des Erblassers beim Tode der Witwe an ihre zur Zeit noch nicht zu bestimmenden Erben, vermutlich an ihren Sohn, fallen wird. Das ist aber, wie das LG. zutreffend bemerkt, eine Spätfolge des Testamentes, die an der Zulässigkeit der Verfügung des Erblassers nichts ändern kann. Sie wird — hinsichtlich des gesetzlichen Erbteils der Witwe — auch vom Gesetzgeber in Kauf genommen.

(KG., 1. ZivSen., Beschl. v. 15. Okt. 1942, 1 Wx 303/42.)

*

7. KG. — § 37 REG.; § 15 EHRV.

Ist über einen Erbhof ein Kauf- oder Übergabevertrag geschlossen worden und stirbt der Erwerber vor der Eintragung in das Grundbuch, so vererbt sich sein Übereignungsanspruch, wenn er nicht nach dem Willen der Vertragsparteien erlöschen sollte, nach Anerbenrecht.

Ob eine bereits vorliegende Genehmigung des AEG. sich auch auf die Übertragung des Erbhofes an den Anerben des Erwerbers bezieht, ist Auslegungsfrage. Das AEG. hat seinen Beschluß nötigenfalls klarzustellen oder zu ergänzen.

Über die Vererbung des Übereignungsanspruches kann ein Erbschein ausgestellt werden.

Die am 12. Mai 1939 verstorbene Witwe G. war Eigentümerin eines in Ostpreußen gelegenen Erbhofes. Sie wurde von vier Söhnen beerbt. Anerbe wurde der jüngste Sohn Ernst G. Dieser schloß am 12. Juli 1939 mit den übrigen Erben einen Vertrag dahin, daß der zweitälteste Sohn der Erblasserin Johannes G. den Erbhof erhalten sollte. Ob auch die Auflassung an den Erwerber erteilt worden ist, steht nicht fest. Der Übergabevertrag wurde am 19. April 1940 vom AEG genehmigt. Johannes G. ist am 19. Febr. 1942, ohne als Eigentümer des Erbhofes eingetragen zu sein, ohne Hinterlassung eines Sohnes gefallen. Sein ältester Bruder Alexander hat beantragt, ihm ein Hoffolgezeugnis dahin zu erteilen, daß er Anerbe des Verstorbenen geworden sei. Das Nachlaßgericht lehnte die Erteilung des Zeugnisses ab. Eine Beschwerde des Antragstellers wurde vom LG. zurückgewiesen. Die weitere Beschwerde hat Erfolg gehabt.

Das LG. geht davon aus, daß der verstorbene Johannes G. das Eigentum an dem ihm übergebenen Erbhofe erst durch Auflassung und Eintragung im Grundbuche habe erwerben können, daß er also mangels Eintragung nicht Eigentümer des Erbhofes und damit Bauer i. S. des § 11 Abs. 1 REG geworden sei. Das ist entgegen der Auffassung der weiteren Beschwerde unzweifelhaft richtig. Die allgemeinen Vorschriften des BGB. über den rechtsgeschäftlichen Erwerb eines Grundstückes (durch Auflassung und Eintragung) gelten auch für den Erbhof. Die Veräußerung des Erbhofes bedarf zwar nach § 37 REG der Genehmigung des AEG. Diese Genehmigung hat aber nicht die Wirkung, daß schon der Übergabevertrag, sei es auch in Verbindung mit der Auflassung, den Eigentumswechsel herbeiführte, die Eigentumsumschreibung also nur rechtsbekundende Bedeutung hätte. Das Eigentum geht vielmehr in jedem Falle erst mit der Eintragung im Grundbuche über.

Es ist nun nicht zu verkennen, daß bei dieser Rechtslage eine unmittelbare Anwendung des Anerbenrechtes (§§ 19 ff. REG) auf die Beerbung des Johannes G. unmöglich ist. Nach dem Wortlaut des § 19 REG bildet nur „der Erbhof“ hinsichtlich der gesetzlichen Erbfolge einen besonderen Teil der Erbschaft und geht nur „der Erbhof“ nach Maßgabe der §§ 20 ff. REG ungeteilt auf den Anerben über. Daraus wird gefolgert, daß der Übereignungsanspruch des Übernehmers (oder sonstigen Erwerbers) eines Erbhofes sich nicht nach Anerbenrecht vererben könne. Die weitere notwendige Folge würde sein, daß er überhaupt nicht vererblich wäre, weil eine gewöhnliche Vererbung den Erbhof in einer dem Anerbenrecht grundsätzlich zuwiderlaufenden Weise der Anerbenfolge, sei es auf die Dauer (bei einer Mehrheit von Erben), sei es wenigstens für einen Erbfall (bei einem Alleinerben), entziehen würde (so LEHG Celle: JW. 1936, 2738). Es könnte dann höchstens in Frage kommen, ob eine Ausnahme für den Fall zu machen wäre, daß der nach dem bürgerlichen Rechte als Alleinerbe Berufene zugleich der Anerbe ist, was für die Beerbung des verstorbenen Johannes G. nicht zutrifft.

Es bleibt jedoch zu prüfen, ob eine entsprechende Anwendung des Gesetzes derart geboten ist, daß bei der Erbfolge gem. den §§ 19 ff. REG dem Erbhofe selbst der Anspruch auf Übertragung eines solchen gleichzusetzen ist. Voraussetzung hierfür wäre, wie für jede nicht ausdrücklich angeordnete entsprechende Anwendung einer Vorschrift, daß der Gesetzgeber bei der Schaffung der §§ 19 ff. REG an den Fall der Nachlaßzugehörigkeit eines bloßen Übereignungsanspruches nicht gedacht hat, ihn wenigstens von der getroffenen allgemeinen Regelung nicht geradezu hat ausschließen wollen, daß der Fall aber dem im Gesetz geregelten rechtsähnlich ist und nach den Zwecken des Gesetzes (wenn auch nicht gerade nach den Einleitungsworten: § 56 REG) eine gleiche Regelung erfordert. Die erste Voraussetzung ist unbedenklich zu bejahen. Die Möglichkeit, daß der Eigentümer eines Erbhofes sich zu dessen Übertragung verpflichtet hat, der Erwerber jedoch vor der grundbuchlichen Umschreibung des Eigentums stirbt, lag für den Gesetzgeber bei der Aufstellung der Anerbenordnung sehr fern. Es darf deshalb angenommen werden, daß er ihn unberücksichtigt gelassen hat, sei es auch nur, um nicht die für den Erbhof als solchen gegebene neue Rechtsordnung mit einer verhältnismäßig unwichtig erscheinenden Erweiterung (auf den bloßen Übereignungsanspruch) zu belasten. Hat aber der Gesetzgeber an die Vererbung des Übereignungsanspruches überhaupt nicht gedacht oder hat er die Regelung dieser Frage der Rspr. überlassen wollen, so ist damit die grundsätzliche Zulässigkeit einer entsprechenden Gesetzesanwendung gegeben.

Auch die Rechtsähnlichkeit der beiden Fälle, daß ein Erbhof und daß der Anspruch auf Übereignung eines solchen zum Nachlaß gehört, sowie die Notwendigkeit einer gleichmäßigen rechtlichen Behandlung dieser Fälle ist anzuerkennen. Für den Erblasser selbst bedeutete es, zumal wenn er den Erbhof schon in Besitz und Bewirtschaftung genommen hatte, praktisch keinen Unterschied, ob er lediglich einen rechtsgültigen Anspruch auf den Erbhof besaß oder ob er den Gegenstand dieses Anspruches auch sachenrechtlich schon endgültig erworben hatte. Unterstellt man also zunächst einmal, daß der Anspruch nach dem Willen der Vertragsparteien vererblich sein sollte und daß auch das AEG seine Genehmigung zur Übertragung auf den Erwerber oder auf dessen Anerben gegeben hat, so besteht vom Standpunkte des Gesetzgebers aus kein Anlaß, die Vererbung gleichwohl auszuschließen. Die Rücksicht auf die Zwecke des Erbhofrechtes macht es nicht notwendig, im Falle des vorzeitigen Todes eines Erbhoferwerbers gerade der Eigentumsumschreibung maßgebende Bedeutung für die Durchführbarkeit der Veräußerung beizumessen. Erbe des Anspruches darf aber, wenn nicht die Zwecke der Anerbenordnung durchkreuzt werden sollen, nur der Anerbe des

Erwerbers sein. Daß dann bezüglich eines Erbhofs unter Umständen zwei Anerben vorhanden sein können, nämlich der Anerbe des etwa gleichfalls verstorbenen Veräußerers, der ja rechtlich immer noch Eigentümer des Erbhofes geblieben war, und der Anerbe des Erwerbers, ist kein Hindernis für die hier vertretene entsprechende Gesetzesanwendung. Denn die beiden Anerben stehen nicht in einer Rechtsgemeinschaft hinsichtlich des Erbhofes, was den §§ 1 Abs. 1 Ziff. 2, 19 Abs. 2 REG widersprechen würde, sondern zueinander im Verhältnis des Übergabeverpflichteten zum Übernahmeberechtigten. Eigentlicher Anerbe ist allein der Anerbe des Veräußerers; er ist aber verpflichtet, den Erbhof an den Anerben des Erwerbers zu übereignen.

Voraussetzung für die danach rechtlich mögliche Vererbung des Übereignungsanspruches auf den Anerben des Erwerbers ist freilich, wie schon angedeutet wurde, ein Doppeltes. Die Parteien des Übergabevertrages müssen übereinstimmend den Willen gehabt haben, den Vertrag für den Fall des vorzeitigen Todes des Erwerbers auch für dessen Anerben gelten zu lassen, und das AEG muß in demselben Sinne seine Genehmigung zu dem Vertrage erteilt haben oder wenigstens noch nachträglich erteilen. Eine solche Willensrichtung der Parteien und eine solche Bedeutung der etwa schon vor dem Tode des Erwerbers erteilten Genehmigung des AEG wird aber häufig festzustellen sein. Denn die Beteiligten und das AEG müssen ohne weiteres damit rechnen, daß die vereinbarte bzw. genehmigte Übertragung, wenn sie durchgeführt wird, irgendwann einmal den Anerben des Erwerbers zum Eigentümer des Erbhofes macht. Man wird deshalb ihr Einverständnis hiermit auch für den Fall des vorzeitigen Todes des Erwerbers annehmen können, wenn nicht besondere Umstände darauf schließen lassen, daß ihnen eine zufällige Verzögerung in der Durchführung des Vertrages genügt hätte, um von der Übergabe (an den Anerben des Erwerbers) Abstand zu nehmen bzw. die Genehmigung dazu zu versagen.

Im wesentlichen derselben Ansicht ist Wöhrmann (REG § 37 Anm. 166) mit der Maßgabe, daß der Übereignungsanspruch erst nach der anerbengerichtlichen Genehmigung des Vertrages vererblich werden soll. Zu dieser Einschränkung, auf die es übrigens im vorl. Falle nicht ankommen würde, besteht kein Anlaß. Unzweifelhaft wird mit dem Anspruche selbst zugleich seine Vererblichkeit hinfällig, wenn das AEG die Genehmigung auch nachträglich nicht erteilt. Es besteht aber kein Grund, die Möglichkeit einer solchen noch nach dem Tode des Erwerbers auszusprechenden Genehmigung von vornherein auszuschließen (ebenso Vogels, REG § 37 Anm. 176). Vogels will bei Übergabeverträgen einen anderen Unterschied machen, nämlich dahin, daß die Vererblichkeit regelmäßig erst nach der Auflassung Platz greife. Es erscheint jedoch von dem hier eingenommenen Standpunkte aus unerheblich, ob zur rechtsgültigen Begründung des Übereignungsanspruches bis zum Tode des Erwerbers auch noch eine Erfüllungshandlung des Veräußerers hinzugekommen ist. Wesentlich kann nur der Umstand sein, daß der letztere zur Erfüllung auch nach dem Tode des Erwerbers verpflichtet bleiben soll (was übrigens durch den Vollzug der Auflassung allein noch nicht außer Zweifel gestellt zu sein braucht). (Vgl. auch Bergmann: DGWR. 1936, 283, der die hier vertretene Regelung ebenfalls für naheliegend und zweckmäßig erachtet, allerdings die erforderliche Grundlage dafür im geltenden Rechte vermißt.)

Aus der Anerkennung der Vererblichkeit des Übereignungsanspruches folgt nun allerdings noch nicht notwendig, daß über die Vererbung auch eine Art Hoffolgezeugnisses i. S. des § 15 Abs. 2 EHRV ausgestellt werden kann. Weitere Voraussetzung für die wiederum entsprechende Anwendung dieser Vorschrift ist vielmehr, daß der Zweck des eine besondere Art des Erbscheins bildenden Zeugnisses dessen Ausstellung auch für den Fall der Vererbung eines bloßen Übereignungsanspruches erfordert. Das letztere könnte für den Fall bezweifelt werden, daß mit der Durchführung des schuldrechtlichen Vertrages überhaupt noch nicht begonnen wurde. Denn der Erbschein soll dem Erben als Ausweis im rechtsgeschäftlichen Verkehr und gegenüber Behörden, insbes. gegenüber dem GBA., dienen. Dagegen hat das Erbscheinsverfahren nicht den Zweck, dem Beteiligten zu einer (vorläufigen) gerichtlichen Entsch. über einen Erbrechtsstreit zu verhelfen. Das Hoffolgezeugnis kann deshalb nur dann ausgestellt werden, wenn es geeignet ist, dem Anerben des Erwerbers als Ausweis in dem bezeichneten Sinne zu dienen. Die — hier ausreichende — bloße Möglichkeit einer solchen Verwendung ist aber schon für den Fall, daß die Erfüllung des Vertrages in vollem Umfange noch aussteht, nicht schlechthin auszuschließen. Der Inhaber des Zeugnisses kann sich mit dessen Hilfe mindestens gegenüber dem Veräußerer als dem Schuldner des Übereignungsanspruches gem. § 2367 BGB. über sein Anerbenrecht ausweisen mit der Wirkung, daß der Veräußerer — mit befreiender Wirkung — an ihn auflassen darf, auch wenn wirklicher Anerbe ein anderer sein sollte. Noch weniger bedenklich ist die Zulässigkeit der Ausstellung des Zeugnisses für den Fall, daß in Ausführung des schuldrechtlichen Veräußerungsvertrages auch die Auflassung schon erteilt worden ist. In diesem Falle kommt freilich seine Verwendung gem. § 2367 BGB. nicht mehr in Betracht, weil der Veräußerer zum Zwecke der Erfüllung des Übereignungsanspruches schon alles getan hat, was er selbst zur Herbeiführung des Eigentumswechsels tun konnte. Das Zeugnis wird aber nunmehr für das Grundbuchverfahren von Bedeutung. Der Erbe desjenigen, dem ein Grundstück aufgelassen worden ist, kann sich nämlich auf Grund dieser Auflassung an Stelle seines Erblassers als Eigentümer in das Grundbuch eintragen lassen (vgl. RGRKomm. z. BGB. § 873 Anm. 7, § 925 Anm. 5 = JFG. 7, 325) und muß zu diesem Zwecke dem GBA. die Erbfolge gem. § 35 GBO., d. h. in erster Linie durch einen Erbschein, nachweisen. Der BeschwF. bedarf also des beantragten Hoffolgezeugnisses, um auf Grund der etwa schon vorl. Auflassung seine grundbuchliche Eintragung als Eigentümer des Erbhofes zu erreichen. Das GBA. hat demgegenüber nicht zu prüfen, ob der schuldrechtliche Veräußerungsvertrag etwa nur zugunsten des Erwerbers persönlich gelten sollte, da die für die Eigentumsumschreibung allein maßgebende Auflassung nicht in solcher Weise beschränkt werden kann. Es hat dagegen zu prüfen, ob die — zur Wirksamkeit der Auflassung erforderliche — Genehmigung des AEG nur mit der bezeichneten Beschränkung erteilt worden ist, und nötigenfalls auf eine Klarstellung oder Ergänzung des Beschlusses des AEG hinzuwirken.

Für das Nachlaßgericht muß es zur Erteilung des Zeugnisses für den von ihm zu ermittelnden Anerben schon genügen, daß die Möglichkeit der Feststellung eines auf die Vererblichkeit der Vertragsrechte des Erwerbers gerichteten Willens der Parteien — auch durch etwa angezeigte Ermittelungen — nicht auszuräumen ist und daß das AEG die Genehmigung dazu nicht zweifelsfrei versagt hat. Denn das dem Anerben des Erwerbers erteilte Hoffolgezeugnis (Zeugnis über die Anerbenfolge hinsichtlich des Übereignungsanspruches) besagt seinem Wesen nach nichts über den rechtlichen Bestand des Anspruches, sondern weist den Benannten nur über seine Eigenschaft als Anerbe des Erwerbers hinsichtlich des möglicherweise (fort-) bestehenden Anspruches aus.

(KG., 1. ZivSen., Beschl. v. 29. Okt. 1942, 1 Wx 321/42.)

*

■ 8. OLG. — § 847 BGB. Bei der Berechnung des Schmerzensgeldes ist der versicherte Schädiger, der selbst sich in ungünstiger wirtschaftlicher Lage befindet, wie eine Person mit durchschnittlichem Vermögen und Einkommen zu behandeln.

Ein Diplomlandwirt hatte während der Fahrt mit seinem Motorrad auf einer Landstraße durch einen von dem Führer eines Lastkraftwagens verschuldeten Zusammenstoß mit ihm schwere körperliche Schädigungen davongetragen, die in ganz außergewöhnlichem Maße körperliche und seelische Schmerzen verursacht haben und auch in Zukunft hervorrufen werden. Seine umfangreichen Schadensersatzansprüche gegen den Führer und gegen den Halter des Lastkraftwagens, einen früheren Fuhrhalter, sind bis auf seinen Schmerzensgeldanspruch, den er auf § 847 BGB. stützt und den das LG. mit 2500 RM zu niedrig nach seiner Meinung bemessen hat, erledigt. Er hat im Berufungsverfahren gebeten, ihm noch eine höhere

Summe nach Ermessen des Gerichts zuzusprechen. Das OLG. hat ihm noch weiter 7500 RM Schmerzensgeld, insgesamt also 10000 RM, zuerkannt. Es geht davon aus, daß die Bekl. nicht nur aus dem KraftfG., sondern auch nach den Vorschriften über unerlaubte Handlung dem Kl. voll schadensersatzpflichtig sind und daher auch nach § 847 BGB. eine billige Entschädigung in Geld für seine Schmerzen zu gewähren haben. Nun befinden sich freilich die Bekl., wie das OLG. des Näheren darlegt, in recht dürftigen wirtschaftlichen Verhältnissen, und es ist kein Anhalt für eine Besserung ihrer Wirtschaftslage gegeben. Aber der verklagte Fuhrhalter war, zugleich mit seinem Kraftwagenführer, gegen Haftpflicht für Personenschäden mit 100000 RM versichert. Allerdings ist nach der Rspr. des RG. bisher (RGZ. 136, 61) eine Haftpflichtversicherung des Schädigers bei Bemessung des Schmerzensgeldes nicht zu beachten. In Verfolg dieser Rspr. ließe sich bei den beschränkten wirtschaftlichen Verhältnissen höchstens ein Schmerzensgeld von insgesamt 3500 RM auch bei Berücksichtigung der außerordentlichen Schmerzen des Kl. rechtfertigen. Jedoch glaubt der Senat, dieser Entsch. des RG. nicht mehr folgen zu können. Sie beruht zwar, rein logisch betrachtet, auf durchaus zwingenden Erwägungen, § 847 BGB. stellt aber die Entsch. weniger auf logische Erwägungen als darauf ab, was im Einzelfall der Billigkeit entspricht. Sie erfordert jedoch, wie der Fall hier besonders eindringlich beweist, bei der Bemessung der Höhe des Schmerzensgeldes eine Haftpflichtversicherung nicht außer acht zu lassen, allerdings nicht in dem Sinne, nun etwa die Vermögensverhältnisse der Versicherungsgesellschaft oder die Versicherungssumme der Entsch. zugrunde zu legen, sondern dahin, daß der versicherte Schädiger wie eine Person mit durchschnittlichem Vermögen und Einkommen behandelt wird. Nur auf diesem Wege vermag man hier zu einem billigen und gerechten Ergebnis zu gelangen. Eine solche Rspr. gefährdet auch nicht erhebliche Belange der Haftpflichtversicherung. Einmal wirkt sich der hier vertretene Standpunkt für die Versicherungsgesellschaften praktisch nur in dem recht seltenen Falle aus, daß Halter und Führer des Wagens beide wirtschaftlich leistungsschwach sind. Sodann ist aber entscheidend, daß die Versicherungsgesellschaften bei ihren Prämienberechnungen auch heute bereits in jedem Falle von der Pflicht ausgehen müssen, ein normales Schmerzensgeld entrichten zu müssen. Auch wenn die Gesellschaft mit einem wirtschaftlich leistungsschwachen Halter eine Haftpflichtversicherung abschließt, kann sie nie das Risiko ausschließen, daß dieser Halter während der Versicherungszeit nicht seine Wirtschaftslage verbessert. Sie muß daher von vornherein davon ausgehen, solche Schmerzensgelder womöglich zahlen zu müssen, wie sie die Gerichte gegenüber normal begüterten Haltern gewähren.

Diese Erwägungen sind um so zwingender, als seit der erwähnten RGEntsch. das Ges. v. 7. Nov. 1939 die Pflichtversicherung der Kraftfahrzeughalter eingeführt hat, dessen Sinn und Zweck doch wohl der ist, den Geschädigten die Befriedigung ihrer Ansprüche auch auf ein normales Schmerzensgeld zu gewährleisten. Den entgegenstehenden Ausführungen von Thees: DJ. 1941, 617 ff. vermag der Senat nicht beizutreten. In Anwendung der vorstehend dargelegten Rechtsgrundsätze erschien es billig, dem Kl. insgesamt ein Schmerzensgeld von 10000 RM zuzubilligen, so daß ihm im Berufungsverfahren noch weiter 7500 RM zuzuerkennen waren.

(OLG. Königsberg, 4. ZivSen., Urt. v. 13. Aug. 1942, 5 U 157/38.)

*

9. KG. — §§ 2069, 2094, 2096, 2108 Abs. 2 BGB. Der Umstand, daß ein Erblasser seine Ehefrau in der ihr eingeräumten Vorerbenstellung weitgehend beschränkt hat, kann als Anzeichen für seinen Willen verwertet werden, die Rechte seiner zu Nacherben berufenen Kinder bei deren vorzeitigem Versterben auf ihre Abkömmlinge als Ersatzerben übergehen zu lassen.

Der Kaufmann H. hat in einem eigenhändigen Testament v. 3. Febr. 1912 — neun Monate vor seinem Tode — folgendes bestimmt: „Meine Frau wird hiermit zur Universalerbin meines gesamten Nachlasses eingesetzt, und zwar unter der ausdrücklichen Bestimmung, daß selbige eine Ehe nicht wieder eingeht, ferner daß sie in steter Treue das Erbteil verwaltet und zu vermehren bestrebt bleibt, um dieses einstens unseren vier Kindern August, Alexander, Hedwig und Adolf als erstarktes hinterlassen zu können und endlich: Bücher über Ein- und Ausgaben ordnungsgemäß weiterführt oder führen läßt.“ Die Verfügung über Grundstücke ist ihr ausdrücklich untersagt. Auf Grund dieses Testamentes wurde der Witwe am 13. März 1919 ein Erbschein dahin ausgestellt, daß sie alleinige Vorerbin vor ihren vier Kindern sei. In der Folgezeit starben sämtliche Nacherben, nämlich August im Jahre 1914, Alexander im Jahre 1927, Hedwig im Jahre 1926 und Adolf im Jahre 1936, von ihnen Hedwig und Adolf unter Hinterlassung von Abkömmlingen. Alexander wurde von seiner Witwe Margarete beerbt.

Nachdem auch die Vorerbin im Jahre 1942 verstorben ist, sind die vorhandenen Abkömmlinge des Erblassers der Meinung, daß entgegen der Auslegungsregel des § 2108 Abs. 2 BGB. die Rechte der verstorbenen Nacherben nicht auf deren Erben, sondern in erster Linie auf die Abkömmlinge eines jeden als Ersatzerben (§§ 2069, 2096 BGB.) und beim Fehlen von solchen auf die übrigen Erben kraft Anwachsung (§ 2094 BGB.) übergegangen seien. Das Nachlaßgericht wies einen entsprechenden Erbscheinsantrag zurück, weil es die Auslegungsregel des § 2108 Abs. 2 BGB. nicht für widerlegt hielt. Auf eine Beschwerde der Abkömmlinge gab das LG. dem AG. die Anweisung, ihrem Erbscheinsantrage stattzugeben. Eine weitere Beschwerde der verwitweten Frau Margarete H. hat keinen Erfolg gehabt.

Das LG. legt das Testament des Erblassers in Übereinstimmung mit den sämtlichen Erbbeteiligten dahin aus, daß seine Witwe zur Vorerbin und seine vier Kinder unter bestimmten Voraussetzungen, mindestens für die Fälle der Wiederverheiratung und des Todes der Vorerbin, zu Nacherben berufen seien. Dagegen sind keine Bedenken zu erheben. Immerhin ist es nicht ohne Bedeutung, daß der Erblasser sich nach dem Wortlaut seiner Verfügungen im § 1 von dem Wesen dieser Nacherbfolge eine nicht ganz zutreffende rechtliche Vorstellung gemacht hat. Die Witwe wird von ihm zur „Universalerbin“ eingesetzt mit der Bestimmung, daß sie u. a. das Erbteil in Treue verwaltet und zu vermehren bestrebt bleibt, um dieses „den Kindern als erstarktes hinterlassen zu können“. Der Erblasser hat also anscheinend gemeint, daß die Witwe (falls sie sich nicht wieder verheiraten würde) das ihr als Universalerbin zugefallene Vermögen bei ihrem Tode auf ihre Kinder weitervererben solle. Eine solche Gestaltung der Erbfolge konnte der Erblasser freilich durch seine Verfügung nicht anordnen, weil er — auch in Beschränkung auf das von ihm hinterlassene Vermögen — nicht bestimmen konnte, wer die Erben seiner Frau sein sollten. Man muß deshalb die Verfügung in die Anordnung einer Vor- und Nacherbfolge umdeuten. Die Vorstellung des Erblassers von der Rechtslage bleibt aber dennoch von Bedeutung. Er mußte sich sagen, daß Erben der Witwe nur die bei ihrem Tode noch lebenden Kinder werden konnten, während an die Stelle vorverstorbener Kinder deren Abkömmlinge oder beim Fehlen von solchen die anderen Kinder treten würden, hat also diese Rechtsfolge anscheinend gebilligt.

Aber auch abgesehen hiervon konnte das LG. mit den von ihm angestellten Erwägungen ohne Rechtsirrtum im Gegensatz zu der Auslegungsregel des § 2108 Abs. 1 BGB. zu dem Ergebnis kommen, daß der Erblasser eine Vererbung der Anwartschaftsrechte seiner Nacherben auf deren Erben nicht gewollt habe. Das LG. folgert dies vor allem daraus, daß der Erblasser seiner Witwe in ihrer Erbenstellung weitgehende Beschränkungen auferlegt habe, indem es erwägt, daß solche Beschränkungen für die Witwe allerdings im Interesse von Kindern und Abkömmlingen zumutbar gewesen seien, aber nicht auch im Interesse von künftigen Schwiegertöchtern und Schwiegersöhnen. Das ganze Testament — so meint das LG. — sei getragen von dem Willen des Erblassers, sein Vermögen seinen Kindern und damit seinen nächsten Blutsverwandten zukommen zu lassen. In dieser Würdigung des Testamentsinhaltes ist kein Rechtsverstoß zu erblicken. Sie wird vielmehr vom RG. in dem Beschl. IV

B 5/42 (DR. 1942, 1187 = DNotZ. 1942, 220) ausdrücklich für naheliegend erklärt. Es heißt dort: „Ein solcher auf Unvererblichkeit der Nacherbanwartschaft gerichteter Wille des Erblassers läßt sich vielmehr auch hier immer nur aus den besonderen Umständen des Einzelfalles folgern. Diese können beispielsweise darin gelegen sein, daß bei den obwaltenden sachlichen und persönlichen Verhältnissen zwar eine Beschränkung des Vorerben durch den ihm blutsmäßig nahestehenden Nacherben und dessen Abkömmlinge zumutbar erscheint, nicht aber eine solche durch den familienfremden Ehegatten des Nacherben oder sonstige von ihm zu seinen Erben ernannte Personen.“ Die tatsächliche Beurteilung der danach maßgebenden Zumutungsfrage ist auf ihre sachliche Richtigkeit im dritten Rechtszuge nicht nachzuprüfen. Daß der Erblasser — durch die der Vorerbin auferlegten Beschränkungen — einerseits die Stellung der Nacherben verbesserte, andererseits aber eine Vererblichkeit ihrer Rechte nicht wollte, ist kein Widerspruch. Er wollte zwar seinen Nachlaß möglichst ungeschmälert und sogar vermehrt seinen Abkömmlingen zukommen lassen, aber eben nur seinen Abkömmlingen und nicht auch den ihm fremden Schwiegersöhnen und Schwiegertöchtern.

Daß der Erblasser die Vererblichkeit der Nacherbenrechte und damit den Übergang auf Schwiegersöhne und Schwiegertöchter nicht ausdrücklich ausgeschlossen hat, beweist nichts. Der Erblasser hat an den Fall, daß seine Kinder vor seiner Frau unter Hinterlassung von Ehegatten sterben würden, mochte ein solcher Fall auch naheliegen, oder wenigstens daran, daß dann ein Übergang der Nacherbenrechte auf die hinterbliebenen Ehegatten in Frage kommen könnte, ersichtlich überhaupt nicht gedacht. Er würde sonst gewiß Anlaß genommen haben, die Rechtslage durch eine eindeutige Bestimmung in dem einen oder in dem anderen Sinne zu klären. Es blieb also, wie das LG. richtig erkannt hat, festzustellen, was der Erblasser für den bezeichneten Fall, wenn er daran gedacht hätte, bestimmt haben würde. Unter diesen Umständen konnte es auch nicht entscheidend darauf ankommen, wie die Witwe oder die sonstigen Erbbeteiligten nachträglich zu der Auslegung des Testamentes Stellung genommen haben. Da der Erblasser sich der erst nach seinem Tode aufgetauchten Frage überhaupt nicht bewußt gewesen ist, braucht seine Frau über seine mutmaßliche Willensmeinung nicht unterrichtet gewesen zu sein. Dasselbe gilt in erhöhtem Maße von den übrigen Beteiligten. Ihre spätere Stellungnahme läßt deshalb keinen Rückschluß auf den mutmaßlichen Willen des Erblassers zu.

Gegen die Testamentsauslegung des LG. läßt sich auch nicht einwenden, daß der Erblasser sich — mangels ausdrücklicher Anordnung einer weiteren Nacherbfolge seiner entfernteren Abkömmlinge — offenbar auch damit abgefunden habe, daß bei einem nach Eintritt des Nacherbfalles eintretenden Tode eines Kindes dessen Erben als Erbeserben in den Genuß des dem Kinde aus seinem Nachlaß zugefallenen Erbteils treten würden. Es ist nämlich, wie gegenüber der abweichenden Auffassung des RG. und auch derjenigen von Schiedermair (DR. 1942, 1188) hervorgehoben werden muß, vom Standpunkte des Erblassers aus ein wesentlicher Unterschied, ob er für einen bis zum Eintritt des Nacherbfalles wegfallenden Abkömmling einen Ersatzerben bestimmt oder ob er einen zur Erbschaft gelangten Abkömmling mit einer weiteren Nacherbschaft belastet. Im ersten Falle wird lediglich eine Anwartschaft des Abkömmlings auf den späteren Erwerb der Erbschaft auf die Lebensdauer des Nacherben begrenzt, was für den letzteren persönlich, da er ja ohnehin über den Nachlaß noch nicht verfügen kann, von geringer Bedeutung ist. Im zweiten Falle dagegen wird der zum wirklichen Erben gewordene Abkömmling im Genusse des Nachlasses selbst sowie in der Verwaltung und in der Verfügung darüber erheblich beschränkt. Es liegt deshalb für einen Erblasser, der seine Ehefrau zur Vorerbin beruft, ohne weiteres nahe, es für die weitere Nachfolge seiner Abkömmlinge auf den Zeitpunkt des Eintrittes der Nacherbfolge abzustellen. Dagegen wird er sich weniger leicht veranlaßt sehen, die Abkömmlinge auch für die Zeit nach ihrem Erwerbe der Erbschaft in deren Genuß zu beschränken.

(KG., 1. ZivSen., Beschl. v. 15. Okt. 1942, 1 Wx 310/42.)

■ 10. OLG. — § 1 ORpflVO.; §§ 1922 ff. BGB. Das deutsche Erbrecht gilt in den eingegliederten Ostgebieten seit dem 1. Sept. 1939.

Die Witwe Wanda B. hat beantragt, ihr nach ihrem am 6. Sept. 1939 mit dem letzten Wohnsitz in Litzmannstadt verstorbenen volksdeutschen Sohn Eugen B. unter Zugrundelegung deutschen Erbrechts einen gemeinschaftlichen Erbschein des Inhalts zu erteilen, daß sie zur Hälfte, der Bruder des Erblassers, der minderjährige Bruno B., und der Sohn eines Stiefbruders des Erblassers, Karl Adolf B., je zu $^{1}/_{4}$ gesetzliche Erben seien. Das AG. hat durch Beschluß v. 1. Juni 1942 den Antrag mit der Begründung zurückgewiesen, daß die Erbfolge sich nach den Bestimmungen des Code civil regele, nach denen abweichend vom Antrage der Antragstellerin diese zu $^{1}/_{4}$, Bruno B. zu $^{9}/_{16}$ und Karl Adolf B. zu $^{3}/_{16}$ Erben geworden seien.

Auf die Beschwerde der Antragstellerin hat das LG. das AG. angewiesen, von seinen Bedenken gegen die Anwendung des deutschen Erbrechts Abstand zu nehmen. Die weitere Beschwerde des Miterben Bruno B. ist nicht begründet.

Mit Recht weist das LG. unter Bezugnahme auf den Beschluß des Senats v. 30. Jan. 1942, 2 W 115/41: DR. 1942, 938, und das Schrifttum (vgl. Froböß: DR. 1941, 2465; Buchholz: das. S. 2477; Fechner: das. S. 2483; Pungs: das. S. 2491; Wolany: AkadZ. 1942, 51) darauf hin, daß die Vorschriften des deutschen bürgerlichen Rechts und damit des Erbrechts entgegen der Ansicht des AG. nicht erst durch § 1 Abs. 1 ORpflVO. mit deren Inkrafttreten Geltung erlangt hätten, sondern daß der § 1 Abs. 1 lediglich die Übung der Gerichte der eingegliederten Ostgebiete und insbes. des Warthegaues, die seit dem Beginn ihrer Tätigkeit grundsätzlich das deutsche Recht angewandt haben, bestätige und die Rechtmäßigkeit dieser Übung klarstelle. Der § 1 Abs. 1 ORpflVO. sieht daher bewußt davon ab, das deutsche bürgerliche Recht in den eingegliederten Ostgebieten „einzuführen“ oder „in Kraft zu setzen“, er stellt vielmehr nur fest, daß in diesen Gebieten die Vorschriften des bürgerlichen Rechts „gelten“. Diesem Grundsatz entsprechend enthalten die ORpflVO. und ihre DurchfVO. keinerlei weitere Bestimmungen, die die Anwendung des deutschen materiellen Rechts in der Zeit bis zum Inkrafttreten der ORpflVO. nochmals für rechtmäßig erklären und damit die Praxis der Gerichte sanktionieren. Auch die Vorschriften der §§ 1, 40 der 1. ORpflDVO. sind nicht, wie das LG. wohl annimmt, in diesem Sinne auszulegen. sie stellen vielmehr zum Ausschluß von Zweifeln nur klar, daß Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen einerseits, Urteile, Beschlüsse, Verfügungen und sonstige Anordnungen der Justizbehörden andererseits gültig, wirksam und nicht anfechtbar sind, wenn sie nach dem 31. Aug. 1939 in der dem deutschen Recht entsprechenden Form vorgenommen oder erlassen worden sind (vgl. Fechner: DR. 1942, 2480). Gerade diese Beschränkung des Gesetzgebers auf die ausdrückliche Beseitigung von Zweifeln an der förmlichen Gültigkeit von Rechtsgeschäften und Verfahrenshandlungen beweist überzeugend die Richtigkeit der Auslegung, die der Senat dem § 1 ORpflVO. stets gegeben hat.

Steht danach die Geltung des deutschen bürgerlichen Rechts schon vor dem Inkrafttreten der ORpflVO. fest, so bedarf es nur noch der Festlegung des Zeitpunktes, von dem an das bürgerliche Recht und insbes. das Erbrecht anzuwenden sind. Mit Recht hat das LG. diesen Zeitpunkt für die gesamten eingegliederten Ostgebiete einheitlich, jedenfalls hinsichtlich der Erbfolge nach volksdeutschen und staatenlosen Erblassern, auf den 1. Sept. 1939 bestimmt. Wie das LG. zutreffend ausführt, ist es im Interesse der Rechtssicherheit nicht angängig, die örtliche Geltung des deutschen Erbrechts von anderen Umständen, etwa dem Einrücken deutscher Truppen oder dem Beginn der Tätigkeit der deutschen Gerichte, abhängig zu machen. Gegenüber dieser Notwendigkeit der Wahrung der Rechtssicherheit und Rechtseinheit hat auch die Rücksichtnahme auf eine etwaige Vorstellung des Erblassers von der für seine Beerbung maßgebenden gesetzlichen Erbfolge zurückzutreten.

Die Festlegung des 1. Sept. 1939 als einheitlichen Zeit-

punktes der Geltung des deutschen Rechts und damit des Erbrechts erfolgt aber nicht nur aus Gründen der Zweckmäßigkeit, sondern hat auch ihre innere Berechtigung. Der 1. Sept. 1939 ist der Beginn der kriegerischen Auseinandersetzung des Deutschen Reichs mit dem früheren Polen, er ist auch, wie die Ereignisse bewiesen haben, der Beginn der Auflösung des ehemaligen polnischen Staates und damit der Rückkehr der Ostgebiete in das Deutsche Reich. Die 1. ORpflDurchfVO. hat selbst in vielen Bestimmungen (vgl. §§ 1, 2, 7, 10, 27, 28, 38, 40, 42, 43, 46) diesen Zeitpunkt als maßgebenden Stichtag für die Beendigung eines geordneten Rechtslebens im ehemaligen polnischen Staat anerkannt, ja diesen Stichtag bisweilen sogar auf den 26. Aug. 1939 vorverlegt. Unter diesen Umständen kann der Zeitpunkt der Ablösung des polnischen Rechts durch das deutsche Recht in dem gesamten Raum der eingegliederten Ostgebiete auf keine spätere Zeit als den 1. Sept. 1939 festgelegt werden.

(OLG. Posen, 2. ZivSen., Beschl. v. 11. Aug. 1942, 2 W 84/42.)

Verfahren

11. OLG. — § 158 Abs. 2 GVG. Das ersuchte Gericht hat das Rechtshilfeersuchen nicht in der Hinsicht zu prüfen, ob die vorzunehmende Handlung (Vernehmung der Kindesmutter über Mehrverkehr im Unterhaltsprozeß) eine dem Prozeßgericht nach Maßgabe des vorl. Sachverhalts verbotene Ausforschung bezweckt; es darf vielmehr nur die Vornahme allgemein unzulässiger Verfahrenshandlungen ablehnen.

Die Kl. nimmt den Bekl. als außerehelichen Erzeuger vor dem AG. in P. auf Zahlung von Unterhalt in Anspruch. Der Bekl. hat sich ausweislich der Sitzungsniederschrift v. 1. Mai 1942 auf Mehrverkehr der Kindesmutter und zum Beweise dafür auf deren Zeugnis berufen. Gemäß dem Beweisbeschluß vom gleichen Tage hat das Prozeßgericht das AG. in Sch. ersucht, die Kindesmutter Ursula E. als Zeugin über folgende Fragen zu vernehmen: „Hat Ursula E. in der Zeit v. 30. März bis 29. Juli 1941 außer mit dem Bekl. auch mit anderen Männern geschlechtlich verkehrt? Wann und mit wem? Wie sind die Anschriften dieser Männer?“ Das ersuchte Gericht hat die Vernehmung der Zeugin gem. § 158 Abs. 2 GVG. abgelehnt, weil es sich in Ermangelung jeder tatsächlichen Unterlage für den behaupteten Mehrverkehr bei der angeordneten Beweisaufnahme um einen unzulässigen Ausforschungsbeweis handele; auf Ersuchen des Prozeßgerichts sind die Akten dem OLG. gem. § 159 GVG. zur Entsch. vorgelegt worden.

Die Weigerung des AG. in Sch. ist nicht berechtigt.

Der IV. ZivSen. des RG. hat zwar im Beschl. v. 16. Dez. 1935 (WarnRspr. 1936 Nr. 30) die Ansicht vertreten, das ersuchte Gericht könne gem. § 158 Abs. 2 GVG. die Rechtshilfe ablehnen, wenn es sich offensichtlich um eine dem Prozeßgericht verbotene Ausforschung handele. Ob das RG. heute noch dem ersuchten Gericht ein solches Prüfungsrecht zugesteht, muß aber nach dem Beschluß des II. ZivSen. v. 24. Jan. 1940 (RGZ. 162, 316) fraglich erscheinen. Dieser Beschluß läßt, wenn er auch dem Beschluß des IV. ZivSen. v. 16. Dez. 1935 noch nicht ausdrücklich entgegentritt, deutlich die Absicht erkennen, eine nach dem Recht des ersuchten Gerichts — oder dem für beide Gerichte geltenden gleichen Recht — verbotene Handlung i. S. des § 158 Abs. 2 GVG. nur dann anzunehmen, wenn die dem ersuchten Gericht aufgegebene Handlung schlechthin, also ohne Berücksichtigung der Lage des Rechtsstreits oder sonstigen Verfahrens im Einzelfall, nach den in Frage kommenden Verfahrensvorschriften untersagt ist.

Diese Auslegung des § 158 Abs. 2 GVG. ist nach Ansicht des beschließenden Senats allein zutreffend und mit dem Wortlaut des Gesetzes vereinbar. Sie entspricht der Stellung des ersuchten Gerichts, das sich darauf zu beschränken hat, dem ersuchenden Gericht als dessen ausführendes Organ Rechtshilfe zu leisten, dem aber eine Befugnis zur richterlichen Prüfung des vor dem ersuchenden Gericht schwebenden Verfahrens nicht zukommt. Das Rechtshilfegericht kann und muß daher z. B. die verlangte Vernehmung einer Partei oder ihrer gesetzlichen Vertreter als Zeugen, die Ausübung eines Zwangs zur Aussage beim Vorliegen eines Zeugnisverweigerungsrechts oder in den eingegliederten Ostgebieten die eidliche Vernehmung polnischer Zeugen oder Parteien (vgl. den Beschluß des Senats v. 19. Mai 1942, 2 UH 28/42: DJ. 1942, 547) ablehnen, denn in allen diesen Fällen handelt es sich um allgemein — ohne Rücksicht auf den konkreten Sachverhalt — unzulässige Verfahrenshandlungen. Darüber hinaus hat das ersuchte Gericht das Rechtshilfeersuchen nicht zu prüfen, insbes. nicht in der Hinsicht, ob es etwa eine dem Prozeßgericht nach Maßgabe des vorliegenden Sachverhalts verbotene Ausforschung bezweckt.

Daß die Vernehmung einer Kindesmutter über ihren etwaigen Mehrverkehr mit namentlich nicht genannten Männern in der gesetzlichen Empfängniszeit keine allgemein unzulässige Verfahrenshandlung darstellt, bedarf kaum der Begründung. Eine solche Befragung, die z. B. im Abstammungsprozeß nach Maßgabe der §§ 640 ff. ZPO., im vormundschaftsgerichtlichen Verfahren oder im Verfahren zur Feststellung der Legitimation eines unehelichen Kindes nach § 31 PersStG. (vgl. RG.: DJ. 1942, 412) statthaft und notwendig ist, kann an sich nicht verboten sein (vgl. RGZ. 162, 319). Einem derartigen Rechtshilfeersuchen hat das ersuchte Gericht daher auch im Unterhaltsprozeß ohne weitere Nachprüfung Folge zu leisten. Die Prüfung der Frage, ob die Beweiserhebung eine in Ermangelung eines ausreichenden tatsächlichen Vorbringens im Einzelfall nach § 373 ZPO. unzulässige Ausforschung darstellt, ist dabei ausschließlich dem Prozeßgericht vorbehalten. Die weitergehende, noch im Beschluß des RG. v. 16. Dez. 1935 (WarnRspr. 1936 Nr. 30) vertretene Ansicht würde zu eigenartigen Ergebnissen führen: Das Prozeßgericht könnte nach Ablehnung des Rechtshilfeersuchens die Kindesmutter selbst als Zeugin vernehmen und damit die Weigerung des Rechtshilfegerichts gegenstandslos machen; es könnte aber auch von vornherein dem ersuchten Gericht nur den Beweisbeschluß ohne die Prozeßakten übersenden und ihm damit jede Nachprüfung der Zulässigkeit des Beweisbeschlusses und des darauf beruhenden Rechtshilfeersuchens unmöglich machen. Diese Möglichkeit der Durchsetzung der angeordneten Beweisaufnahme, sogar im Wege der Rechtshilfe, spricht für die Notwendigkeit der vom Senat vertretenen, das Nachprüfungsrecht des ersuchten Gerichts einschränkenden Auslegung des § 158 Abs. 2 GVG.

Die nach dem Rechtshilfeersuchen des AG. in P. vom AG. in Sch. vorzunehmende Vernehmung der Kindesmutter ist danach keine verbotene Handlung i. S. des § 158 Abs. 2 GVG. Bei diesem Ergebnis kann die Frage dahingestellt bleiben, ob die AG. nach § 10 der 1. VereinfVO. v. 1. Sept. 1939 (RGBl. I, 1658) von der Beachtung der Grundsätze des § 373 ZPO. zur Zeit nicht überhaupt freigestellt sind.

(OLG. Posen, 2. ZivSen., Beschl. v. 11. Aug. 1942, 2 UH 46/42.)

*

12. OLG. — § 5 ArmAnwG.; § 125 ZPO. Zur Frage, ob bei einer Nachzahlungsanordnung der dem ArmAnw. gemäß § 5 ArmAnwG. wegen seines noch ungedeckten Gebührenanspruchs zustehende Vorrang zu berücksichtigen ist und dem ArmAnw. insoweit ein Beschwerderecht zusteht. †)

Gaedekes Ausführungen zu den in dieser Sache gem. § 125 ZPO. ergangenen Beschlüssen (DR. 1942, 815) besagen: Der ArmAnw. genieße wegen des noch nicht befriedigten Teils seiner gesamten gesetzlichen Gebührenforderung das Vorrecht vor dem Erstattungsanspruch der Reichskasse, den diese auf dem Wege über § 5 ArmAnwG. sowohl gegen die Gegenpartei als auch gegen die eigene Partei des ArmAnw. erworben habe. Denn diesem Erwerb liege, obwohl § 5 eine ausdrückliche dahingehende Bestimmung nicht enthalte, der allgemeine Grundgedanke des bürgerlichen Rechts zugrunde, daß „in derartigen Fällen abgeleiteten Erwerbs“ dieser nicht zum Nachteil des bisherigen Gläubigers geltend gemacht werden dürfe (§§ 268 Abs. 3, 426 Abs. 2, 774 Abs. 1 BGB.). Infolgedessen rangiere die Reichskasse bis zur vollen Befriedigung des ArmAnw. hinter diesem und müsse sich jeder Handlung

enthalten, die das Vorrecht des Anwalts beeinträchtigen könnte. Gaedeke führt für diese Auffassungen die Entsch. des RGZ. 126, 180 an.

Der Senat vermag sich diesen Erwägungen nicht anzuschließen. Sie verkennen die Stellung des Reichs und den Zweck seiner Gebührenhilfe und -zahlungen und führen zu unhaltbaren Konsequenzen.

Die Beiordnung eines ArmAnw. ist ein Akt der Staatshoheit. Die Beziehungen des Anwalts zum Staat haben daher nicht die Rechtsnatur eines bürgerlich-rechtlichen Auftragsverhältnisses, sondern sind öffentlich-rechtlichen Charakters. Auch soweit sie die Honorierung aus der Reichskasse betreffen, sind sie ausschließlich nach den Bestimmungen des ArmAnwG. zu beurteilen und nicht nach bürgerlich-rechtlichen Vorschriften. Das ist allgemein anerkannt; ausdrücklich wird abgelehnt, daß die Staatskasse neben der Partei privatrechtliche Verbindlichkeiten übernehme.

Daß daneben der ArmAnw. zur Partei auf Grund eines Auftrags privatrechtliche Ansprüche auf die vollen Gebühren der RAGebO. erwirbt, allerdings gestundet zufolge der Beiordnung als ArmAnw., hat mit den obigen Feststellungen nichts zu tun. Das dem Anwalt durch die Verpflichtung vorläufig unentgeltlicher Hilfsleistung zugemutete Opfer war früher recht erheblich, und zwar wegen damaligen Fehlens staatlicher Entschädigung bzw. wegen deren Beschränkung auf Auslagenersatz. Es ist dann wesentlich erleichtert worden durch teilweisen Gebührenersatz nach Maßgabe des ArmAnwG. Mit der Entrichtung dieser Gebühren erfüllt der Staat aber nicht eine ihm aus der Armenanwaltsbestellung erwachsene privatrechtliche Schuld, vielmehr honoriert er aus allgemeinen Rechtspflegeerwägungen gemäß öffentlich-rechtlicher Regelung, um dem Anwalt die Erfüllung der ihm als nobile officium zugewiesenen Verpflichtung zur Betreuung unbemittelter Volksgenossen zu erleichtern unter Berücksichtigung der geänderten wirtschaftlichen Verhältnisse, wie sie sich in dem Anwachsen des Kreises der im Armenrecht Prozessierenden und der ungünstiger gewordenen Lage des Anwaltsstandes ausdrücken.

Daß nun das Reich, wenn und weil es eine solche Gebührenhilfe übernimmt und leistet, mit einem Rückgriff auf die wirtschaftlich erholte Partei zurücktreten müsse bis der Anwalt sich zur vollen Höhe seiner Gebühren bezahlt gemacht habe, ist weder gesetzlich ausdrücklich bestimmt noch aus Sinn und Zweck der in ZPO. und ArmAnwG. enthaltenen Armenrechtsregelung zu entnehmen und keinesfalls aus allgemeinen Grundsätzen des bürgerlichen Rechts über Fälle abgeleiteten Forderungserwerbs herzuleiten. Wäre der Ersatzanspruch der Reichskasse dem abgeleiteten Erstattungsanspruch des Bürgen oder Gesamtschuldners, der den Gläubiger befriedigt hat, gleichzuachten, so wäre die Anwendung der §§ 268 Abs. 3, 426 Abs. 2 und 774 Abs. 1 BGB. selbstverständlich und die Bestimmung des § 5 ArmAnwG. überhaupt entbehrlich. Die Anwendung dieser Vorschriften verbietet sich aber auch aus ihrer ratio. Verstärkt jemand als Gesamtschuldner oder Bürge die Stellung eines Gläubigers durch Eintritt für eine Schuld, so sollen seine Teilzahlungen die Forderung nur wie eine Zahlung des Schuldners selbst zum Erlöschen bringen und nicht die Lage des Gläubigers gegenüber einer unmittelbaren Leistung des Schuldners derart verschlechtern, daß das Recht des Gläubigers auf restliche Befriedigung durch Zugriff des Dritten auf noch vorhandene Vermögensstücke des Schuldners gefährdet oder vereitelt wird. Andernfalls könnte die Leistung des Dritten unter Umständen für den Gläubiger wertlos sein. In Auswirkung seiner Verpflichtung, die Stellung des Gläubigers zu verbessern, soll der Gesamtschuldner oder Bürge mit dem auf ihn übergegangenen Forderungsteil deshalb hinter der ungetilgten Restforderung des Gläubigers rangieren.

Bei den reichsseitig gezahlten Armenanwaltsgebühren liegt es ganz anders. Hier sichert der Staat dem Anwalt ein Mindesthonorar, für welches die in Betracht kommende Tätigkeit auszuüben ihm zugemutet werden kann. Daneben hat der Anwalt die Möglichkeit, beim Obsiegen vom Gegner, evtl. später von seiner Partei den Unterschiedsbetrag gegenüber den schragenmäßigen Gebühren einzuziehen. Daß die Reichskasse, soweit die arme Partei wieder leistungsfähig wird, zunächst oder wenigstens zugleich mit dem beigeordnet gewesenen Anwalt die aus Mitteln der Allgemeinheit verauslagten Beträge hereinzuholen in die Lage kommt, entspricht dem öffentlichen Interesse und bedeutet keine Unbilligkeit gegenüber dem Anwalt, kann jedenfalls nicht durch Bezugnahme auf bürgerlich-rechtliche Vorschriften über die andersartigen Fälle abgeleiteten Forderungserwerbs bekämpft werden. Denn das Reich hatte nicht eine durch Auftragserteilung begründete Gebührenschuld der Partei als Zweitschuldner erfüllt, sondern es mit der unabhängig von der Auftragserteilung verfügten Beiordnung übernommen, ein gesetzlich festgelegtes ermäßigtes Honorar zu zahlen. Vom Standpunkt gesunden Rechtsempfindens erscheint es auch unhaltbar, daß beispielsweise ein zur Verfolgung beträchtlicher Ansprüche beigeordnet gewesener Anwalt zunächst einmal den ganzen hohen Unterschiedsbetrag zwischen seinen schragenmäßigen Gebühren und den Sätzen des ArmAnwG. einzuziehen versucht und darüber Wünsche des Reiches auf Erstattung seiner ebenso notwendigen wie im Vergleich zu jenem Unterschiedsbetrag geringfügigen Zahlungen immer wieder zurückdrängen kann.

Die Bedeutung des § 5 ArmAnwG. erschöpft sich sonach in der Feststellung, daß, nachdem das Reich an den ArmAnw. gezahlt hat, Gebührenansprüche in Höhe der Reichsleistung nicht mehr dem ArmAnw., sondern nur noch dem Reich zustehen.

Im übrigen wird auch bei grundsätzlicher Anerkennung des Rechts auf dem Wege über § 125 ZPO. der Reichskasse unabhängig von den Restansprüchen des Anwalts Ersatz ihrer Zahlungen an den ArmAnw. zu gewähren, ein angemessener Ausgleich der Interessen auf dem — von Gaedeke abgelehnten, aber nach Obigem zulässigen — Wege erzielt werden müssen, nach freiem Ermessen die angeordnete Nachzahlung auf die verschiedenen Kostenbeträge zu verteilen.

(OLG. Hamburg, Beschl. v. 12. Sept. 1942, 3 W 118/41.)

Anmerkung: Die hier vom OLG. Hamburg im Anschluß an meine Besprechung seiner früher in dieser Sache ergangenen Entsch. erneut behandelte Frage des Vorrangs der Reichskasse oder des ArmAnw. erscheint wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung für die Abgrenzung der beiderseitigen Rechtspositionen doch noch einer ergänzenden Betrachtung wert.

Die Ausführungen des OLG. H. sind zweifellos in sich schlüssig und sind auch überzeugend, aber nur, wenn ihr Ausgangspunkt zutreffend ist. Und eben das kann nicht anerkannt werden. OLG. H. stellt es nur auf das Verhältnis des ArmAnw. zur Reichskasse ab. Aber daneben besteht, solange das Institut des Armenrechts und damit des ArmAnw. gesetzlich geschaffen ist, auch bereits der § 124 ZPO., welcher das Verhältnis des ArmAnw. der — unterlegenen — Gegenpartei gegenüber betrifft und den Anwalt berechtigt, seinen vollen gesetzlichen Gebührenanspruch geltend zu machen. Außerdem aber bestand stets schon das Verhältnis zur eigenen armen Partei mit ebenfalls dem vollen gesetzlichen (wenn auch zunächst bis zur Nachzahlungsanordnung gestundeten) Gebührenanspruch.

In diese nach zwei Seiten hin ausstrahlende Rechtsposition hinein schiebt sich nunmehr die Reichskasse, einerseits mit ihrer Verpflichtung dem Anwalt gegenüber, ihn an Stelle der armen Partei nach besonderem Tarif zu honorieren, zugleich aber mit der entsprechenden Berechtigung, insoweit auch in die Rechte des ArmAnw. aus Dienstvertrag und aus öffentlich-rechtlichen Beziehungen, nämlich aus der Kostenerstattung, einzutreten.

Damit ist folgende grundsätzliche Frage zu lösen: Wie rangieren diese beiderseitigen Rechtspositionen — ArmAnw. einerseits, Reichskasse andrerseits — nebeneinander? Arbeitet man so mit folgerichtiger Konstruktion und Präzision die Rechtslage und damit den Kern der Rechtsfrage heraus, so ergibt sich mit fast überraschender Klarheit die Wertlosigkeit des zunächst bestechenden Arguments obiger Entsch., wir hätten es hier nur mit Beziehungen des öffentlichen Rechts zu tun, die einer ergänzenden Heranziehung von Vorschriften des

bürgerlichen Rechts keinen Raum ließen. Das dürfte in doppelter Hinsicht rechtsirrig sein:

a) Wie nachgewiesen, tritt die Reichskasse auch in privatrechtliche Beziehungen des Anwalts ein und kann somit insoweit auch nur eine dementsprechende Rechtsstellung einnehmen (vgl. Gaedeke, ArmAnwG. S. 238 Ziff. 2: „Rechtsstellung der Reichskasse als Rechtsnachfolgerin des ArmAnw.").

b) Ohne ergänzende Heranziehung der Vorschriften des bürgerlichen Rechts ist nicht auszukommen (und wäre es selbst dann nicht, wenn Punkt a nicht wäre), weil anderweite Vorschriften, die benutzbar wären, nicht bestehen. Denn die zu beantwortende Frage ist immer die: Wer von beiden Berechtigten geht dem anderen vor oder rangieren beide gleichberechtigt nebeneinander, und kommt es nur darauf an, wer von ihnen zuerst vorgeht und das Glück hat, beim Schuldner etwas an Vermögenswert vorzufinden? Die Antwort erteilt sich auf diese Fragen wohl von selbst. Die Rechtsbetrachtung zu a erfordert mit zwingender Notwendigkeit eine Lösung der Konkurrenzfrage, die selbstverständlich nicht von Zufälligkeiten und damit von willkürlichem Verhalten abhängen kann. Gerade um solchen zu begegnen, sind für ähnlich liegende Fälle die Vorschriften der §§ 268, 426, 774 BGB. geschaffen worden (was übrigens nicht meine Entdeckung ist, sondern vom Reichsgericht in grundlegender und damit rechtsgrundsätzlicher Rechtsbetrachtung ausgesprochen worden ist). Es wirft also das OLG. H. in Wahrheit nicht mir, sondern dem RG. Verkennung der Rechtslage vor. Dabei irrt OLG. H. wiederum, wenn es meint, die Benutzbarkeit obiger BGB.-Bestimmungen würde den § 5 ArmAnwG. entbehrlich machen. Der gesetzliche Erwerbsakt durch cessio legis bedarf selbstverständlich ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift, wie sie § 268 Abs. 3 Satz 1, § 426 Abs. 2 Satz 1, § 774 Abs. 1 Satz 1 enthält. Erst daraus erwächst dann die Rangordnungsfrage, die jeweils der Satz 2 regelt, die aber § 5 ArmAnwG. nicht berührt, weshalb insoweit eine Ergänzung notwendig ist.

So bleibt nur noch zu erörtern, ob denn die Rechtsstellung der Reichskasse, soweit es sich um deren Eintritt in den Kostenerstattungsanspruch des Anwalts (§ 124 ZPO.) handelt, von der Rechtsstellung der armen Partei gegenüber grundverschieden ist. Auch diese Antwort ist unschwer zu erteilen: denn ein Unterschied besteht nur bei rein äußerlicher Betrachtung. Dem Wesen ändert sich nichts dadurch, daß ersterenfalls der Weg über die ZPO. und damit über Beziehungen öffentlich-rechtlicher Art genommen werden muß. Es bleibt trotzdem das Schema rechtlich dasselbe: der ArmAnw. als (Primär- und Originär-) Gläubiger einerseits, dazu tretend infolge abgeleiteten Erwerbs die Reichskasse als Sekundär- und Derivativ-Gläubigerin andrerseits. Die Konkurrenz der beiderseitigen Rechtsstellungen, die unvermeidlich ist und deshalb rechtsgrundsätzlich geklärt werden muß, kann nach Obigem wohl kaum anders ihre Lösung finden, als dies das RG., dem ich mich angeschlossen habe, getan hat. Ich darf dazu ergänzend auf Abschn. 6 S. 247 meines Komm. z. ArmAnwG. verweisen, wo es heißt: „Trotz erfolgten Übergangs fehlt diesem Anspruch der Reichskasse wegen vorgehender Rechte des ArmAnw. die Verwirklichungsmöglichkeit. Er ist dadurch minderen Werts, wenn nicht gar wertlos."

Dann scheint es mir aber nur eine Frage der Folgerichtigkeit — und damit rechtlicher Klarheit — zu sein, auch im Falle des § 125 ZPO. dieselben Grundsätze heranzuziehen und auch hier eine etwaige Konkurrenz der beiden Gläubiger — Reichskasse und Anwalt — in gleichem Sinne und mit den gleichen rechtlichen Hilfsmitteln zu lösen. Man ersieht nicht, mit welchem Rechte hier plötzlich die Reichskasse sich vordrängen und zu Lasten des ArmAnw. hier ihre Forderung zuerst und damit in aller Regel auf dem Rücken des ArmAnw. soll verwirklichen dürfen. Es wäre doch ein geradezu absurdes Ergebnis, wollte man die bis dahin vorgehende Rechtsposition des Anwalts dadurch gewaltsam in den Hintergrund drücken, daß man auf dem Wege über die Fälligmachung — als Voraussetzung für eine Realisierung der beiderseitigen Ansprüche — willkürlich, nämlich nach dem jeweiligen Ermessen des Prozeßgerichts, der Reichskasse trotz ihrer oben umrissenen Stellung als bloßer Sekundärgläubigerin eine dem Anwalt gegenüber qualitativ bessere Stellung einräumen und sie zuerst wegen ihrer Ansprüche sich befriedigen lassen, während der Anwalt mangels einer auch für ihn geltenden Nachzahlungsanordnung daran gehindert ist.

Wenn man schließlich mit OLG. H. die ganze Frage einmal unter dem Gesichtspunkt des „gesunden Rechtsempfindens" betrachtet, so kann man hier das OLG. mit seinen eigenen Deduktionen schlagen. Weshalb und inwiefern soll es gesundem Rechtsempfinden mehr entsprechen, daß die Reichskasse mit ihren im Vergleich zu dem für den Anwalt noch offenen, ungedeckten Unterschiedsbetrag geringfügigen Zahlungen vorgeht und der Anwalt mit seinem weit höheren Anspruch demgegenüber zurücktritt? Die Zahlungen der Reichskasse sind nun einmal — tatsächlich — in aller Regel à fond perdu geleistet. Sind sie im Einzelfalle doch auszugleichen, dann liegt es wohl näher, zunächst demjenigen, der durch eigene verantwortungsvolle Tätigkeit beteiligt war, seinen entsprechenden, nach dem Gesetz verdienten vollen Gebührenanspruch sicherzustellen und erst dann denjenigen, der nichts Gleichwertiges gegenüberzustellen hat, sondern sich auf die Leistung von Zahlungen beschränkt hat, mit seinem Ersatzanspruch, zumal als abgeleiteter Gläubiger, zum Zuge kommen zu lassen. Jedenfalls möchte mir ein solches Ergebnis befriedigender erscheinen als das andere, wonach der ArmAnw. mit seinem Anspruch auf die vollen gesetzlichen Gebühren auf eine zufällige Entwicklung angewiesen wird. Damit würde auf einem Umwege rechtlich eine Einschränkung des Erstattungsanspruchs aus § 124 ZPO. eingeführt werden, welche der Rechtsgrundlage entbehren würde.

KGR. Dr. Gaedeke, Berlin.

*

13. RG. — § 519 b ZPO.; § 6 der 3. VereinfVO. vom 16. Mai 1942 (RGBl. I, 333). Wenn die Unzulässigkeit der Berufung feststeht, ist für die sachliche Prüfung, ob sie offensichtlich unbegründet ist, kein Raum mehr.

(RG., IV. ZivSen., Beschl. v. 17. Okt. 1942, IV B 30/42.) [He.]

*

14. KG. — § 13 Ziff. 3 RAGebO.; § 448 ZPO. Parteivernehmung im Eheprozeß als Akt der Beweisaufnahme, wenn Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, daß das Prozeßgericht sich eine beweismäßige Grundlage hat schaffen wollen.

Der Auffassung des LG., daß hier eine Vernehmung der Kl. zwecks Beweises stattgefunden habe, vermag sich der Senat nicht anzuschließen. Der Antrag der Kl. auf Parteivernehmung kann einen Beweisantrag ohnehin nur darstellen, wenn er ein der Kl. zugängliches Beweismittel, nämlich die Vernehmung der Gegenpartei zum Ziele hat (§ 445 ZPO.), nicht dagegen, wenn damit das Gericht veranlaßt werden sollte, von der Befugnis der Vernehmung der beweispflichtigen Partei nach § 448 ZPO. Gebrauch zu machen. Folglich kann aus diesem Beweisantritt der Kl., sofern es sich um einen solchen überhaupt gehandelt haben sollte, nichts für die Entscheidung der Frage hergeleitet werden, ob das Prozeßgericht durch die Anhörung der Kl. Beweis nach § 448 ZPO. hat erheben wollen.

Auch sprechen weder die äußere Form des Verfahrens noch vor allem der Inhalt der von der Kl. abgegebenen Erklärung, wie schließlich auch nicht die Entscheidungsgründe des landgerichtlichen Urteils für eine Beweisaufnahme. Die Erklärungen der Kl. zu Protokoll des Prozeßgerichts ergeben vielmehr nichts anderes als eine nähere Erläuterung der Darstellung der auf § 55 EheG. sich stützenden Klage. Wenn aus dieser Schilderung des Prozeßgerichts gefolgert hat, die nach § 55 Abs. 1 EheG. erforderte Zerrüttung sei vorhanden, so ist gleichwohl nichts dafür ersichtlich, daß es sich für diese seine Auffassung eine beweismäßige Grundlage durch eine als Akt der Beweisaufnahme sich darstellende Vernehmung der Kl. aus § 448 ZPO. hat schaffen wollen.

Bei dieser Sachlage ist von einer bloßen Anhörung der

Kl. nach § 619 ZPO. auszugehen, welche keine Beweisaufnahme darstellt.

Der Kostenbeamte hat daher mit Recht die Beweis- und weitere Verhandlungsgebühr nicht in Ansatz gebracht, so daß der Beschwerde der Reichskasse stattzugeben war.

(KG., 20. ZivSen., Beschl. v. 7. Okt. 1942, 20 W 1744/42.)

*

15. KG. — § 13 Ziff. 4 RAGebO. Die sich auf die Mitteilung, daß Beweis beschlossen worden sei, beschränkende summarische Tätigkeit des Anwalts löst, wenn ein Beweisbeschluß nur erst seinem wesentlichen Inhalt nach verkündet ist, noch keine Beweisgebühr aus. Wohl aber kann dies der Fall sein, wenn darüber hinaus bereits der Beweistermin mitgeteilt oder auf die Durchführung der Beweisaufnahme eingegangen wird.

Die vom LG. zugelassene Beschwerde mußte sachlich Erfolg haben. Denn die Vorinstanzen haben zu Unrecht eine Vertretung des Kl. im Beweisaufnahmeverfahren durch den BeschwF. verneint. Im Verhandlungstermin vom 26. Juni 1940 ist nach der Verhandlung der Beschluß dahin verkündet worden, daß nach einem inhaltlich verkündeten Beweisbeschluß Beweis erhoben werden solle. Der Beweisbeschluß selbst ist dann erst später abgesetzt und dem Anwalt übersandt worden. Dieser hat daraufhin um die Aufhebung des bereits anberaumten Beweis- und weiteren Verhandlungstermins gebeten, da der Kl. zum Heeresdienst eingezogen und nicht in Deutschland aufhaltsam sei. Später ist dann die Klage zurückgenommen worden.

Der Senat hat nun zwar in seiner grundsätzlichen Entsch. v. 7. Dez. 1932: JW. 1933, 540 (bei Gaedeke, KostRspr. 1938 Nr. 270) ausgesprochen, daß die Mitteilung des Anwalts an seine Partei, es sei ein seinem wesentlichen Inhalt nach mitgeteilter Beweisbeschluß ergangen, noch keine Tätigkeit bedeute, welche die Vertretung der Partei im Beweisaufnahmeverfahren (die subjektive Voraussetzung der Beweisgebühr des § 13 Ziff. 4 RAGebO.) zum Gegenstande hat. Diese Entsch. bezieht sich indes auf eine Tätigkeit, welche sich auf eine derartige allgemein gehaltene Mitteilung des Anwalts, nämlich daß Beweis beschlossen worden sei, also eine nur summarische, sozusagen vorläufige Mitteilung beschränkt. Denn regelmäßig ist für den Beginn einer Vertretung der Partei im Beweisaufnahmeverfahren erst dann Raum, wenn der Anwalt den ergangenen Beweisbeschluß in Händen und damit Gelegenheit hat, über die Durchführung dieser Beweisaufnahme mit seiner Partei zu sprechen. Deshalb wird regelmäßig von einem Beginn der Vertretung im Beweisaufnahmeverfahren erst dann gesprochen werden können, wenn der Anwalt diesen Beweisbeschluß an seine Partei weiterleitet, weil dann zu vermuten ist, daß damit die Beratung der Partei über die Beweisaufnahme einsetzt.

Anders liegt es jedoch dann, wenn die Tätigkeit des Anwalts sich auf eine derartige summarische Mitteilung nicht beschränkt, sondern darüber hinaus auch schon den neuen Beweistermin und dessen Durchführung zum Gegenstand hat. Hier hat ausweislich des Protokolls der Kl. im Anschluß an die Verkündung des Beweisbeschlusses beantragt, den Termin zur Beweisaufnahme am 19. Juli vorzunehmen. Dies ist ihm offenbar auch zugesagt worden. Denn in der Terminsmitteilung v. 28. Juni 1940 an seine Partei sind vom BeschwF. Terminstag und Terminsstunde bereits genannt und dem Kl. mitgeteilt worden, daß in diesem Termin die von ihm benannten Zeugen zur Sache vernommen werden sollten. Ferner wird der Kl. um Mitteilung gebeten, ob er zu dem Termin erscheinen könne, andernfalls eine Verlegung beantragt werden müsse.

Damit, insbes. auch mit der Mitteilung des Beweistermins und dem Hinweis darauf, daß die Zeugen des Kl. zur Sache vernommen werden sollen, hat der Anwalt bereits eine Tätigkeit entwickelt, welches das Erfordernis einer Vertretung der Partei im Beweisaufnahmeverfahren erfüllt. Die vom LG. angezogene Entsch. des Senats: JW. 1939, 572 ist hier nicht anwendbar. Sie bezieht sich auf eine Tätigkeit des Anwalts, welche auf Vermeidung der Durchführung der Beweisaufnahme gerichtet ist. In dem späteren Verlegungsantrag ist eine solche Tätigkeit nicht zu erblicken, abgesehen davon, daß es darauf auch deshalb nicht mehr ankommen könnte, weil bereits durch die vorherige Tätigkeit die anwaltliche Beweisgebühr verdient war.

Danach mußte der Beschwerde des Anwalts stattgegeben werden.

(KG., 20. ZivSen., Beschl. v. 7. Okt. 1942, 20 W 1754/42.)

*

16. KG. — § 10 GKG.; § 6 ZPO.

Wenn auch grundsätzlich für die Streitwertberechnung der eine ziffernmäßige Forderung enthaltende Antrag maßgebend ist, so ist doch nicht die äußere Formulierung des Antrages schlechthin entscheidend, sondern maßgeblich der mit dem Antrag verfolgte sachliche Anspruch.

Werden also im Laufe eines Unterhaltsprozesses rückständig gewordene Unterhaltsbeträge ziffernmäßig im Antrag zusammengefaßt, so sind gleichwohl nur die darin enthaltenen, bis zur Klagerhebung aufgelaufenen Rückstände für die Gebührenberechnung zu berücksichtigen.

Die vom LG. zugelassene Beschwerde wendet sich gegen die der Festsetzung der Armenanwaltsgebühren zugrunde liegende Streitwertberechnung. Diese Streitwertberechnung ist jedoch nicht zu beanstanden.

Der Kl. hatte Klage auf Unterhalt gegen seinen Erzeuger erhoben und Verurteilung zur Zahlung einer vierteljährlich im voraus zahlbaren Unterhaltsrente von 117 RM vom Tage der Geburt des Kl., dem 7. Juni 1940, ab beantragt. Nachdem durch Urteil v. 1. Aug. 1941 die Klage abgewiesen war, hat der Kl. am 13. Dez. 1941 Berufung eingelegt mit dem Antrage:

a) den Bekl. zu verurteilen, 819 RM rückständigen Unterhalt zu zahlen,
b) für die Zeit v. 7. März 1942 ab vierteljährlich im voraus 117 RM Unterhalt zu zahlen.

Gleichwohl haben der Kostenbeamte wie auch auf Erinnerung hin LG. als rückständigen Betrag nicht 819 RM (Rückstand bis zur Berufungseinlegung), sondern nur den bis zur Klagerhebung aufgelaufenen Rückstand in Höhe von 117 RM für die Gebührenberechnung berücksichtigt und demgemäß die Armenanwaltskosten nach dem einjährigen Betrag 468 RM + Rückstände 117 RM, insgesamt 585 RM, berechnet. LG. hat dabei ausdrücklich auf die Entsch. des Senats v. 2. Okt. 1930 (bei Gaedeke, KostRspr. 1938 Nr. 560) Bezug genommen.

Die Beschwerde bekämpft diese Auffassung, weil mit dem in der Berufung gestellten Antrag ausdrücklich nicht nur Zahlung einer Unterhaltsrente von einem bestimmten Zeitpunkt ab verlangt worden sei, sondern zwei Zahlungsanträge nebeneinander geltend gemacht worden seien und weil der Wert des Streitgegenstandes nach § 6 ZPO. durch den Betrag der geltend gemachten Forderung bestimmt werde. Diese belaufe sich auf 819 RM Rückstände und 468 RM als den einjährigen Bezug der laufenden Unterhaltsrente.

Diese Auffassung ist rechtsirrig. Zwar ist grundsätzlich für die Bestimmung des Streitwertes der gestellte Antrag, bei einer Geldforderung die in dem Antrag ziffernmäßig benannte Forderung schlechthin für die Bemessung des Streitwertes maßgebend. Andererseits kann jedoch nicht die äußere Formulierung eines Antrages dazu benutzt werden, um eine rechtlich feststehende Bemessungsgrundlage zu ändern und so eine nach der Rspr. oder nach den gesetzlichen Bestimmungen, sei es der ZPO., sei es des GKG. vorgesehene Streitwertberechnung nach unten oder nach oben zu umgehen. Maßgebend bleibt vielmehr trotz der äußeren Fassung der gestellten Anträge stets der Inhalt des geltend gemachten Anspruchs. So kann also, wenn neben der laufenden Unterhaltsrente, deren Streitwert nach dem einjährigen Bezug zu berechnen ist (§ 10 Abs. 2 GKG.), auch noch Rückstände geltend gemacht werden, und wenn diese — wie dies nach der Rspr. anerkannt ist — nur für die Streitwert- und damit Gebührenberechnung in einem bestimmten, von der Dauer und dem Verlauf des Verfahrens unabhängigen Umfange berücksichtigt werden, dieser Grundsatz nicht dadurch umgangen wer-

den, daß im Laufe des Verfahrens ein Antrag gestellt wird, welcher die aufgelaufenen Rückstände in ihrer vollen tatsächlichen Höhe umfaßt, während die bis zur Klagerhebung entstandenen und nur bis zu diesem Zeitpunkte zu berücksichtigenden Rückstände geringer sind. Der Kl. mag also für seinen Berufungsantrag die Formulierung gewählt haben, daß er die bis zur Einlegung der Berufung angewachsenen Unterhaltsrückstände in einem besonderen Zahlungsantrag zusammengefaßt hat und daneben die Zahlung der laufenden Unterhaltsbeträge verlangt. Sachlich wird aber dadurch nichts daran geändert, daß außer der laufenden Unterhaltsrente auch Rückstände geltend gemacht werden, die für die Gebührenberechnung nur bis zum Zeitpunkt der Klagerhebung zu berücksichtigen sind, während die nachdem entstandenen Rückstände unbeachtlich bleiben.

Danach haben die Vorinstanzen mit Recht nur einen Streitwert von 585 *RM* zugrunde gelegt, so daß die Beschwerde kostenpflichtig (§ 97 ZPO.) zurückzuweisen war.

(KG., 20. ZivSen., Beschl. v. 19. Aug. 1942, 20 W 1578/42.)

*

17. OLG. — § 4 Zahl 4 und § 5 Abs. 3 VO. über die Behandlung von Geboten in der Zwangsversteigerung v. 30. Juni 1941 (RGBl. I, 354).

1. Soweit der Übernehmer einer Hypothek (der Zessionar) seinen Anspruch auf bevorzugte Erteilung des Zuschlages nur auf das im Grundbuche eingetragene und an ihn im Grundbuche übertragene Pfandrecht stützt, hat er hinsichtlich dieses Anspruches dasselbe Recht, wie es der übertragende Hypothekar (der Zedent) gehabt hätte, wenn dieser als Bieter aufgetreten wäre.

2. Soweit aber der Übernehmer einer Hypothek (der Zessionar) seinen Anspruch auf bevorzugte Erteilung des Zuschlages über den Tatbestand seines im Grundbuche eingetragenen Pfandrechtes hinaus noch auf den weiteren Umstand stützt, daß er einen Ausfall an seiner Pfandrechtsforderung erleiden würde, wenn der Zuschlag an den Inhaber eines vorhergehenden Pfandrechtes erteilt würde, hat er hinsichtlich dieses Anspruches nicht dasselbe Recht, wie es der übertragende Hypothekar (der Zedent) gehabt hätte, wenn er als Bieter aufgetreten wäre. Die Sperrfrist des § 5 Abs. 1 zählt daher im Falle 1 vom Tage der Eintragung des Pfandrechtes des Hypothekars, im Falle 2 vom Tage der Übertragung des Pfandrechtes an den Zessionar.

Leitender Gedanke der VO. ist im Falle 1 der Gedanke, daß der Bieter die Rangordnung des Pfandrechtes geltend macht, und im Falle 2, daß er den Ausfall, d. i. seinen Schaden (den Verlust der von ihm in die Liegenschaft hineingesteckten Geldmittel) geltend macht. Hinsichtlich der Rangordnung des Pfandrechtes sind die Rechte des Zedenten und Zessionars dieselben, hinsichtlich des durch den Ausfall verursachten Schadens aber nicht dieselben.

(OLG. Leitmeritz, Beschl. v. 28. Sept. 1942, 4 W 52/42.)

Strafrecht

18. AG. — §§ 2, 164 StGB. Auch eine nur erdichtete Strafanzeige verdient nach dem Grundgedanken des Gesetzes und nach gesundem Volksempfinden Bestrafung. †)

I.

Die 18jährige Angekl. hatte im Juli 1942 Verkehr mit einem Soldaten. Sie fühlte sich darauf schwanger. Um die Ursache dieses Zustandes ihren Eltern gegenüber zu beschönigen, erzählte sie ihrer Mutter, sie sei abends in der Dunkelheit auf der Straße von einem unbekannten Manne, scheinbar einem Polen, vergewaltigt worden. Die Mutter der Angekl. erstattete deshalb bei der Polizeiverwaltung Anzeige. Am 30. Aug. 1942 wurde hierauf die Angekl. von dem Polizeisekretär S. gehört. Sie erzählte mit allen Einzelheiten die angebliche Notzucht. Der Polizeibeamte hatte jedoch bald Zweifel an der Richtigkeit ihrer Angaben. Bei einer nochmaligen Vernehmung am 7. Sept. 1942 gab die Angekl. nunmehr auch zu, die Geschichte mit der Notzucht erfunden zu haben.

In der Hauptverhandlung hat die Angekl. noch erklärt, eine ältere Freundin, der sie sich anvertraut hatte, habe sie auf diesen Gedanken gebracht.

Die Angekl. hat sich hierdurch einer wissentlich falschen Anzeige gegenüber einer Behörde schuldig gemacht und ist deshalb gem. § 164 Abs. 1 i. Verb. m. § 2 StGB. zu bestrafen.

Das RG. will zwar diese Strafvorschrift nur auf falsche Anzeigen gegen bestimmte existierende Personen angewendet wissen, nicht aber auf erdichtete Anzeigen (RGSt. 70, 367 und 71, 306). Verschiedene untere Gerichte und namhafte Vertreter der Rechtslehre haben sich jedoch für eine entsprechende Anwendung der Strafvorschrift des § 164 StGB. auch auf die Fälle erdichteter Anzeigen gegen überhaupt nicht existierenden Personen ausgesprochen.

(Siehe die Zusammenstellungen in den neusten Erläuterungsbüchern zum StGB. von Schönke S. 359 und 23 und von Olshausen, 1. Liefg. S. 33. Das kommende Strafrecht sieht ebenfalls die ausdrückliche Strafbarkeit erdichteter Strafanzeigen vor, siehe Mezger, „Bericht über die Arbeit der amtlichen Strafrechtskommission", Besonderer Teil S. 69 ff.) Der erkennende Richter schließt sich dieser Ansicht an. Die Strafvorschrift des § 164 StGB. soll nicht nur dem Schutz des einzelnen vor falscher Anzeige und Verdächtigung dienen, sondern auch ebensosehr dem Schutz des Staates und seiner Behörden vor einer mißbräuchlichen Anrufung.

Wenn man bedenkt, welcher Apparat in Tätigkeit gesetzt wird und gesetzt werden muß, um ein solches erdichtetes Verbrechen zu verfolgen, und wie auch die Bevölkerung der ganzen Umgebung durch die Nachricht von einem solchen Verbrechen in Unruhe, Aufregung und Angst versetzt werden kann, wird man ohne weiteres die Frage bejahen müssen, daß ein solches Verhalten nach dem Grundgedanken des § 164 StGB. und nach gesundem Volksempfinden eine Bestrafung verdient. Die Angekl. selbst würde es sicher nicht verstanden haben, wenn ihr Verhalten durch einen Freispruch als straflos erklärt worden wäre. Daß das Schutzbedürfnis der staatlichen Behörden und der Allgemeinheit vor solchen Mystifikationen in der heutigen Kriegszeit besonders groß ist, liegt auf der Hand.

Bei der Strafzumessung konnte das Verhalten der Angekl. allerdings verhältnismäßig milde beurteilt werden. Die Angekl. ist noch recht jung, bisher unbestraft und unbescholten, und sie hat auch in der Hauptverhandlung keinen schlechten Eindruck gemacht. Hiernach ist die gesetzliche Mindeststrafe von einem Monat Gefängnis angemessen. Da auch angenommen werden kann, daß der Strafzweck durch eine Geldstrafe zu erreichen ist, wurde gem. § 27 b StGB. an die Stelle der an sich verwirkten Freiheitsstrafe eine Geldstrafe gesetzt, welche der Schuld und den wirtschaftlichen Verhältnissen der Angekl. angemessen ist.

(AG. Cottbus, Urt. v. 23. Okt. 1942, 8 Ds 461/42.)

II.

Die Angekl. war seit April 1940 als Hausangestellte in der Familie des Betriebsdirektors G. tätig. Am Sonntag, dem 23. Aug. 1942, hatte sie frei und war bei ihrer Mutter. Am Montagmorgen fuhr sie mit ihrem Rade dort zwar fort, kehrte aber nicht auf ihren Arbeitsplatz zurück, sondern hielt sich den Tag über im Walde auf. Sie war mit ihrer Stelle unzufrieden geworden und wollte gern von ihr weg. Am folgenden Tage kehrte sie zu der Familie G. zurück und erzählte dort als Entschuldigung für ihr Ausbleiben am Montag, sie sei im Walde überfallen worden. Der Direktor G. meldete das sofort der Gendarmeriebehörde. Der Zeuge D. lud die Angekl. vor und vernahm sie am 25. Aug. 1942, nachdem er bereits vorher Ermittlungen über ihre Persönlichkeit angestellt hatte. Die Angekl. erzählte nun dem Beamten eine lange und recht phantastisch klingende Geschichte von dem angeblichen Überfall. Sie schilderte, wie sie von einem Manne, den sie genau beschrieb, im Walde überfallen, gefesselt und geschlagen worden sei, so daß sie bewußtlos geworden wäre. Sie äußerte auch den Verdacht, in diesem Zustande geschlechtlich mißbraucht worden zu

sein. Nach Abschluß und Unterschrift ihrer zwei Schreibmaschinenseiten füllenden Angaben ermahnte der Zeuge D., dem die Erzählung der Angekl. immer weniger glaubhaft vorgekommen war, die Angekl. nochmals zur Wahrheit. Nunmehr gab die Angekl. auch bald zu, daß die ganze Geschichte von ihr erfunden worden sei.

Dieses Geständnis hat die Angekl. auch in der Hauptverhandlung aufrechterhalten. Sie hat erklärt, sie habe, nachdem sie die erdichtete Geschichte einmal dem Direktor G. erzählt hatte, sich geschämt, ihre Lüge gleich einzugestehen, auch habe sie gehofft, auf diese Weise vielleicht von der Stelle wegzukommen.

Die Angekl. hat sich einer wissentlich falschen Anzeige gegenüber einer Behörde schuldig gemacht und ist deshalb gem. § 164 Abs. 1 StGB. zu bestrafen.

In der Strafzumessung konnte das Verhalten der Angekl. allerdings verhältnismäßig milde beurteilt werden. Die Angekl. hat die Wahrheit alsbald noch im Anschluß an ihre falsche Anzeige zugegeben. Nach den Feststellungen des Zeugen D. gilt sie allgemein als ordentliches und ehrliches Mädchen, auch in der Verhandlung hat sie einen guten und offenen Eindruck gemacht, sie sieht ihr Unrecht durchaus ein und bereut es. Ein weiterer Schaden als die Vergeudung von etwa zwei Arbeitsstunden des Beamten ist nicht entstanden. Ob die Gründe, aus denen die Angekl. von ihrer Stelle, auf der sie 2½ Jahre gut ihre Pflicht getan hat, fort wollte, mehr oder weniger berechtigt sind, brauchte nicht näher festgestellt zu werden, böswillig hat die Angekl. offenbar hier nicht gehandelt und handeln wollen.

Hiernach ist die gesetzliche Mindeststrafe von einem Monat Gefängnis angemessen. Da der Strafzweck bei der Angekl. nach dem ganzen Eindruck ihrer Persönlichkeit sicher auch durch eine Geldstrafe erreicht werden kann, wurde in Anwendung des § 27 b StGB. an die Stelle der an sich verwirkten Freiheitsstrafe eine Geldstrafe gesetzt, die in Höhe von 100 *RM* der Schuld und den wirtschaftlichen Verhältnissen der Angekl. entspricht.

(AG. Cottbus, Urt. v. 9. Okt. 1942, 8 Ds 402/42.)

*

19. RG. — § 164 StGB. Keine falsche Anschuldigung eines Verstorbenen, gegebenenfalls ist aber zu prüfen, ob ein Verstoß gegen § 189 StGB. vorliegt. †)

Der Tatbestand des § 164 StGB. erfordert, daß sich die falsche Anschuldigung gegen „einen anderen" richtet. Das setzt voraus, daß die strafbare Handlung oder die Pflichtverletzung einer bestimmten, vorhandenen und erkennbaren, also einer verfolgbaren und demgemäß lebenden Person zur Last gelegt wird (RGSt. 46, 85, 87). In dieser Richtung begründet das Urteil Zweifel. Die StrK. hat festgestellt, daß der von dem Angekl. beschuldigte Steuerinspektor G. inzwischen verstorben ist. Es ist nicht ermittelt, wann der Tod erfolgt ist. Es besteht daher die Möglichkeit, daß G. bereits verstorben war, als der Angekl. seine Anschuldigung gegen ihn erhob. Sollte G. zu diesem Zeitpunkt bereits verstorben sein, so würde dieser Umstand eine Verwirklichung des Tatbestandes des § 164 StGB. ausschließen. Gegebenenfalls wird die StrK. zu prüfen haben, ob der Angekl. gegen § 189 StGB. verstoßen hat.

(RG., 2. StrSen. v. 26. Febr. 1942, 2 D 504/41.)

Anmerkung zu 18 u. 19: Die Entsch. des AG. verdienen volle Zustimmung. Die Auffassung des RG., die besonders in RGSt. 70, 367 und 71, 306 niedergelegt ist, entspricht heute weder den Erfordernissen der Zeit noch dem gesunden Volksempfinden. RG. ist der Auffassung, § 164 schütze vorwiegend die Ehre des einzelnen, die durch die falsche Anschuldigung angegriffen werde. AG. stellt in Übereinstimmung mit einer langen Reihe amts- und landgerichtlicher Entsch. den Schutz der Gemeinschaft in den Vordergrund. In einer Zeit, in der gerade die Sicherungsorgane des Reichs, Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht, bis zum Äußersten belastet sind, ist es unerträglich, daß einzelne Volksgenossen aus eigensüchtigen Interessen und meist zur Deckung eigener Fehltritte den Apparat des Staates nutzlos in Bewegung setzen und, wie es vielfach vorgekommen ist, ihn monatelang beschäftigen. Es ist deshalb zu hoffen, daß die Entsch. des AG., die sich gegen die Auffassung des RG. stellen, dem RG. Gelegenheit geben, seine Stellungnahme bald zu überprüfen. Die als Nr. 19 abgedruckte Entsch. des RG. ist ein typisches Beispiel dafür, zu welchen gekünstelten und im Ergebnis ungerechten Entscheidungen die Auffassung des RG. führt.

Schriftleitung.

*

20. RG. — § 113 StGB.; § 759 ZPO. Widerstand durch Davonfahren mittels eines Kraftwagens, Widerstand i. S. des § 759 ZPO.

Die Verurteilung wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt (§ 113 StGB.) ist im Ergebnis zu billigen. § 759 ZPO. sieht die Zuziehung von Polizeibeamten nicht nur in den Fällen vor, in denen tatsächlich Widerstand geleistet wird, also nicht nur dann, wenn der Widerstand vollendet worden ist. Nach der Rspr. des RG. umfaßt der Begriff des Widerstands i. S. des § 759 der alten ZPO. nicht bloß den Widerstand des § 113 StGB., sondern jedes Verhalten, das geeignet ist, die Annahme zu begründen, daß sich die Vollstreckungshandlung nicht ohne Anwendung von Gewalt werde durchführen lassen (RGSt. 7, 370; 24, 389; 41, 82). Widerstand i. S. des § 759 liegt hiernach also z. B. schon dann vor, wenn der Schuldner dem Beamten sagt, er werde die Vollstreckungshandlung nicht dulden. Diese Rspr. zu § 759 ZPO. a. F. ist zu dem § 759 der ZPO. n. F. (RGBl. 1933, 821) aufrechtzuerhalten, da der Gesetzgeber den Wortlaut der Bestimmung nicht geändert hat, obwohl ihm die Rspr. dazu bekannt war. Trotz dieser unzutreffenden Auffassung ist der Annahme der StrK. beizutreten, daß der Angekl. sich gegenüber dem Obergerichtsvollzieher L. des Widerstands gegen die Staatsgewalt schuldig gemacht hat. Denn die StrK. führt aus, L. habe den Angekl. aus vielen Vollstreckungshandlungen seit dem Jahre 1933 gekannt und gewußt, daß er die Schulden zum größten Teil in Raten bezahlte; er habe deshalb stets Rücksicht genommen. Am 30. März 1938 habe er den Angekl. aufgefordert, entweder zu zahlen oder ihm sofort zum AG. zwecks Ableistung des Offenbarungseids zu folgen, andernfalls er ihn verhaften müsse. Als der Angekl. sich daraufhin in seinen Wagen setzte, habe er ihn ermahnt, er solle keinen Unsinn machen, er mache sich strafbar, falls er den Wagen in Bewegung setze. Daraufhin sei der Angekl. mit L. in die Wohnung gegangen, habe wegen eines Zahlungsaufschubs vergeblich telephoniert, sich dann wieder auf die Straße begeben, sich in seinen Wagen gesetzt und sei sofort losgefahren; dem L. sei es im letzten Augenblick gelungen, auf das linke Trittbrett des Wagens zu springen. Nach der ausdrücklichen Feststellung der StrK. konnte L. auf jeden Fall bei diesen und den folgenden Vorfällen auf Grund des bisherigen Verhaltens des Angekl. „nicht annehmen, daß er bei diesem auf Widerstand stoßen werde". Damit will die StrK., wie dem Urteil zweifelsfrei entnommen werden kann, auch sagen, L. „habe" auf Grund der Erfahrungen, die er seit 1933 mit dem Angekl. gehabt habe, ohne pflichtwidriges Verschulden nicht damit gerechnet, daß er bei dem Angekl. auf Widerstand stoßen werde. War das aber der Fall, dann brauchte er die Polizei nicht zuzuziehen und konnte es versuchen, ob es ihm vom Trittbrett des Wagens aus gelingen werde, die Flucht des Angekl. zu verhindern, ihn zur Fahrt nach dem AG. oder zum Halten zu veranlassen oder ihn ohne Widerstand zu verhaften. Zu all diesen möglichen Entschlüssen konnte der Angekl. nach der offensichtlichen Annahme der StrK. bereit sein, wenn er sah, daß es ihm nicht gelungen war, dem Beamten zu entkommen, dieser vielmehr auf dem Trittbrett des Wagens stand. Der Angekl. faßte aber keinen dieser Entschlüsse, sondern setzte dem Beamten wider dessen Erwarten Widerstand dadurch entgegen, daß er in schnellem, das Leben des auf dem Trittbrett stehenden L. gefährdenden Tempo durch die Straßen nach der H.-Straße fuhr und ihn so an der Ausführung der Vollstreckungshandlung hinderte. In der Rspr. ist anerkannt, daß Widerstand auch durch eine Gewalt geleistet werden kann, die mittelbar auf die Person einwirkt (RGSt. 27, 405, 406; 45, 153, 156).

(RG., 2. StrSen. v. 29. Jan. 1942, 2 D 536/41.)

*

21. RG. — § 114 StGB. Erstrebt ein Täter mit einer Strafanzeige nicht bloß eine Bestrafung des Beamten, sondern auch das Zufügen von Nachteilen für den Beamten persönlich oder die von ihm zu wahrenden Dienstbelange, so liegt eine Drohung vor. — Amtshandlungen sind auch Fühlungnahmen mit anderen Stellen, die dem eigenen Geschäftsbereich nicht angehören.

1. Das LG. nimmt an, der BeschwF. habe es unternommen, mit seinem Schreiben v. 11. Juni 1941 den Sächsischen Wirtschaftsminister zu dem nachstehend unter 2 erörterten Verhalten zu bestimmen, und zwar „durch die Ankündigung von Strafanzeigen, die zu einer untragbaren Beunruhigung der Wirtschaft führen könnten“. In dieser Ankündigung erblickt das LG. eine Drohung i. S. des § 114 StGB. Dem ist beizutreten. Zur Annahme einer Drohung reicht jede Ankündigung eines Übels aus. Zwar sind Strafanzeigen an sich erlaubt. Werden sie jedoch einem Beamten in Aussicht gestellt, so erfüllt ein solches Verhalten dann den Begriff der Drohung, wenn der Täter mit ihnen nicht bloß eine Bestrafung der Anzuzeigenden, sondern die Zufügung von Nachteilen für den Beamten persönlich oder die von ihm zu wahrenden Dienstbelange erstrebt (vgl. RGSt. 60, 337, 343). Daß letzteres hier zutrifft, hat das LG. offensichtlich für erwiesen angesehen. Rechtliche Bedenken hiergegen sind nicht hervorgetreten.

2. Nach der Feststellung des LG. bestand die Handlung, die abgenötigt werden sollte, in „einem Handeln des Ministers von Amts wegen“, „einer Steuerung der Strafrechtspflege mit dem Ziele der Abwendung des Strafverfahrens von B.“. Es wurde dem Sächsischen Wirtschaftsminister also nach der ersichtlichen Annahme des LG. — wenn auch nicht eine schon aus Gründen der Zuständigkeit unwirksame „Anweisung“ an Justizbehörden — so doch ein Vorstelligwerden bei ihnen mit dem genannten Ziel angesonnen. Unter Amtshandlungen i. S. des § 114 StGB. sind solche Handlungen zu verstehen, die von Behörden oder Beamten vermöge ihrer Amtskraft und innerhalb ihrer Zuständigkeit vorzunehmen sind (RGSt. 56, 22/23). Es kann nicht zweifelhaft sein, daß auch zur Förderung der eigenen Dienstbelange — insbes. also auch zu ihrem Schutze vor ungünstigen Einflüssen — unternommene dienstliche Fühlungnahmen mit Stellen, die dem eigenen Geschäftsbereiche nicht angehören, in den amtlichen Aufgabenkreis einer Zentralverwaltung fallen und die Eigenschaft von Amtshandlungen i. S. von § 114 StGB. besitzen. Die Annahme des LG., die Handlung, die der BeschwF. von dem Minister erstrebte, sei eine solche Amtshandlung gewesen, begegnet daher keinen rechtlichen Bedenken. Hinsichtlich ihrer Bestimmtheit genügt die angesonnene Amtshandlung den im Ramen des § 114 StGB. zu stellenden Anforderungen.

(RG., 4. StrSen. v. 18. Sept. 1942, 4 D 291/42.)

*

22. RG. — §§ 164, 165, 200 StGB. Die Frist zur Bekanntmachung des Urteils ist so zu bemessen, daß die Bekanntmachung wenigstens bei regelmäßigem Verlauf der Dinge möglich ist.

Der Angekl. ist wegen wissentlich falscher Anschuldigung in Tateinheit mit Verleumdung verurteilt worden. Dem Verletzten ist die Befugnis zugesprochen, den erkennenden Teil des Urteils binnen einer Woche nach eingetretener Rechtskraft einmal auf Kosten des Angekl. in der Zeitung „A.“ bekanntzumachen.

Die dem Verletzten für die Bekanntmachung gesetzte Frist ist so knapp bemessen, daß ihre Einhaltung kaum möglich ist, wenn die Rechtskraft erst durch die Entsch. in der RevInst. eintritt. Allerdings bestimmt das Gericht Form und Frist der Bekanntmachung nach freiem Ermessen. Wie sich aber aus dem Zweck des § 165 StGB. ergibt, muß die Bestimmung so erfolgen, daß die Bekanntmachung wenigstens bei regelmäßigem Verlauf der Dinge möglich ist. Das LG. hat ersichtlich nur an den Fall gedacht, daß sein Urteil durch Fristablauf oder Rechtsmittelverzicht rechtskräftig werde, so daß es dem Verletzten sofort bei Eintritt der Rechtskraft eine Ausfertigung erteilen könne. Für den eingetretenen Fall, daß der Angekl. ein Rechtsmittel einlegt, ist es als sein Wille anzusehen, den Beginn der Frist erst mit der Erteilung der Ausfertigung beginnen zu lassen. Daher kann die Zuerkennung der Veröffentlichungsbefugnis von hier aus zum Nachteil des Angekl. (§ 358 Abs. 2 StPO.) dahin geändert werden, daß die Frist zur Bekanntmachung des Urteils eine Woche seit Erteilung der Ausfertigung beträgt.

(RG., 4. StrSen. v. 7. Aug. 1942, 4 D 242/42.)

*

**** 23. RG. — § 174 Abs. 1 Ziff. 1 i. Verb. mit § 2 StGB. Unzüchtige Handlungen von Eltern mit ihren minderjährigen Kindern über 14 Jahren sind in entsprechender Anwendung (§ 2 StGB.) des § 174 Abs. 1 Ziff. 1 StGB. strafbar. Die bisherige entgegengesetzte Rspr. des RG. wird aufgegeben. †)**

Der Angekl. hat mit seiner am 18. Sept. 1920 geborenen leiblichen Tochter, nachdem sie das 16. Lebensjahr vollendet hatte und vor dem 1. Okt. 1938 drei- oder viermal unzüchtige Handlungen vorgenommen. Ein versuchtes Verbrechen nach § 173 StGB. liegt nicht vor, weil der Angekl. nach den Feststellungen der StrK. nicht beabsichtigt hatte, mit seiner Tochter den Beischlaf zu vollziehen. Ein Verbrechen nach § 176 Abs. 1 Ziff. 1 oder 3 StGB. kommt nicht in Betracht, weil der Angekl. keine Gewalt angewendet hat und die Tochter zur Zeit der Taten das 14. Lebensjahr bereits vollendet hatte. Von einer Bestrafung wegen tätlicher Beleidigung mußte die StrK. absehen, weil ein Strafantrag nicht gestellt ist und auch nicht mehr gestellt werden kann. Die StrK. hat daher den § 174 Abs. 1 Ziff. 1 StGB. gem. § 2 StGB. entsprechend angewendet und den Angekl. wegen eines fortgesetzten Verbrechens aus der genannten Strafbestimmung verurteilt.

Die Rev. hatte keinen Erfolg.

Die Frage einer entsprechenden Anwendung der Strafvorschrift des § 174 Abs. 1 Ziff. 1 StGB. auf die leiblichen Eltern ist umstritten. Das RG. hat sie bisher verneint. Im RGUrt. v. 22. April 1937: RGSt. 71, 196 handelte es sich um Unzucht des leiblichen Vaters mit seiner volljährigen Tochter. Den RGUrt. v. 18. Febr. 1936, 4 D 97/39: DJ. 1936, 609, v. 27. Febr. 1939: RGSt. 73, 113 und v. 23. Jan. 1940, 1 D 1036/39: DR. 1940, 1279 lagen Fälle zugrunde, in denen eine anderweitige Bestrafung möglich war. Soweit die Frage der entsprechenden Anwendbarkeit des § 174 Abs. 1 Ziff. 1 StGB. bisher im Grundsatz verneint worden ist, haben sämtliche Strafsenate des RG. auf Anfrage erklärt, daß sie an dieser Stellungnahme nicht mehr festhalten.

In dem hier zur Entscheidung stehenden Fall sind unzüchtige Handlungen des ehelichen Vaters mit seiner minderjährigen leiblichen Tochter festgestellt, die nach gesundem Volksempfinden Bestrafung verdienen und denen daher nach heutiger Rechtsauffassung mit den Mitteln des Strafrechts entgegengetreten werden muß. Daß sich in dieser Richtung die Auffassungen im neuen Staat geändert haben, läßt schon der Entwurf eines deutschen StGB. erkennen. Er stellt die Unzucht mit minderjährigen Abkömmlingen unter Strafe in der Erwägung, daß entscheidend für die Strafbarkeit der Mißbrauch der Stellung der Eltern und die Zerstörung der Grundlagen der Familie sind (Gürtner, „Das kommende deutsche Strafrecht“, Besonderer Teil, 2. Aufl., S. 202, 203). Gerade die Familie ist mit berufen, die Jugend in sittlicher Reinheit heranzuziehen. Es besteht daher ein Bedürfnis, die Jugend vor geschlechtlichen Ausschreitungen Verwandter aufsteigender Linie zu schützen. Demgegenüber kann die Erwägung, daß Vorgänge innerhalb der Familie tunlichst einer strafgerichtlichen Untersuchung zu entziehen sind, keinen Anlaß bieten, grundsätzlich auf eine Strafverfolgung zu verzichten. Denn solche Eingriffe der Strafverfolgungsbehörden sind schon nach geltendem Recht in den Fällen unvermeidlich, in denen Blutschande (§ 173 StGB.), Unzucht zwischen Männern (§§ 175, 175 a StGB.), Nötigung zur Unzucht (§ 176 Abs. 1 Ziff. 1 StGB.), Unzucht mit Kindern unter 14 Jahren (§ 176 Abs. 1 Ziff. 3 StGB.) und Notzucht (§ 177 StGB.) zwischen Angehörigen begangen worden sind. Aus der Tatsache, daß der nationalsozialistische Gesetzgeber bei den mehreren großen Strafgesetznovellen, die u. a. Sittlichkeitsverbrechen betreffen, keine Veranlassung genommen hat, den Täterkreis des § 174 StGB. zu erweitern, ist nicht der Schluß zu ziehen, daß er unzüchtige Handlungen, die leibliche Eltern mit ihren minderjährigen Kindern vornehmen, unter keinen Umständen bestraft wissen will.

Andererseits ist es aber auch nicht zulässig, etwa in allen Fällen ohne weiteres den § 174 StGB. auf leibliche Eltern entsprechend anzuwenden. Für eine Anwendung von § 2 StGB. ist zunächst dann kein Raum, wenn durch unmittelbare Anwendung eines Strafgesetzes eine dem gesunden Volksempfinden und dem Unrechtsgehalt der Tat entsprechende Bestrafung möglich ist (RGSt. 70, 360, 362; 71, 200, 202; 71, 390, 391/392; 73, 151, 152 und das RGUrt. v. 18. Mai 1942, 2 D 109/42). Dabei ist allerdings zu beachten, daß für eine Tat von der Schwere eines Verbrechens nach gesundem Volksempfinden eine Strafe, die sich im Rahmen der Strafandrohung für ein Vergehen der Beleidigung hielte, keine genügende Bestrafung darstellen würde (RGSt. 72, 50, 52), wie auch eine Übertretungsstrafe keine ausreichende Sühne für eine Tat sein würde, die sich als Vergehen darstellt (RGSt. 71, 323, 324). Eine Einschränkung der entsprechenden Anwendung des § 174 StGB. ergibt sich weiter daraus, daß auf die besonders gearteten Beziehungen, die zwischen Eltern und ihren leiblichen Kindern in vielfacher Richtung bestehen, Rücksicht genommen werden muß. Dabei wird die zu den Fällen der §§ 174, 176 StGB. entwickelte Rechtsansicht besondere Beachtung erfordern, daß nicht jede, selbst unbedeutende auf Sinnenlust beruhende oder darauf abzielende Berührung oder handgreifliche Zudringlichkeit als Verbrechen angesehen werden muß (RGSt. 67, 170, 173; 73, 78, 80). Schließlich ist der Hinweis geboten, daß eine entsprechende Anwendung des § 174 StGB. unzulässig wäre auf Handlungen, die zwar äußerlich den Anschein der Unzüchtigkeit haben können, wie etwa Zärtlichkeiten, die aber keine unzüchtigen Handlungen sind, weil sie nicht zur Erregung oder Befriedigung eigener oder fremder Geschlechtslust, also nicht in wollüstiger Absicht vorgenommen worden sind (RGSt. 67, 110, 112). Es kommt in jedem Falle entscheidend darauf an, ob die Tat nach gesundem Volksempfinden Bestrafung verdient.

Das ist hier zu bejahen, zumal da keine der sonst in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen anwendbar ist. In einem solchen Fall von einer Bestrafung abzusehen, würde dem gesunden Volksempfinden widersprechen.

(RG., 2. StrSen. v. 8. Okt. 1942, 2 D 297/42.) [He.]

Anmerkung: 1. Die Entscheidung des RG., durch die die bisherige feste Rspr. zur Frage der Strafbarkeit unzüchtiger Handlungen der Eltern mit ihren Kindern aufgegeben wird, ist sehr zu begrüßen.

Das RG. hatte bis jetzt in jahrzehntelanger Rspr. daran festgehalten, daß Eltern, die mit ihren minderjährigen Kindern unzüchtige Handlungen vornehmen, nicht nach § 174 StGB. bestraft werden können.

Dies ließ sich sicher bis zur Einführung des neuen § 2 StGB. im Jahre 1935 damit begründen, daß das Gesetz in der Kasuistik des § 174 StGB. die Eltern eigenartigerweise nicht mit aufgeführt hatte. Daß dies bei der Schaffung des StGB. vom Gesetzgeber nur versehentlich unterlassen wurde, konnte nicht angenommen werden. Maßgebend dafür war vielmehr — wie das RG. bereits in seiner Entsch. v. 25. Nov. 1880 (RGSt. 3, 64) aus der Entstehungsgeschichte des StGB. nachgewiesen hat — der Gedanke, daß das Einschreiten der Staatsgewalt, wenn es sich um das Innere der Familie handelt, möglichst ferngehalten werden sollte. Von dieser Scheu, zu tief in die Intimitäten des Familienlebens einzudringen, sollten nur dann Ausnahmen gelten, wenn entweder das Alter der Kinder oder die besondere Form der Unzuchthandlungen das Einschreiten der Staatsgewalt unerläßlich gebot. So wurde die Unzucht von Eltern mit Kindern unter 14 Jahren als Verbrechen nach § 176 Ziff. 3 StGB. bestraft. Soweit die unzüchtigen Handlungen zum Beischlaf führten oder führen sollen, lag vollendete oder versuchte Blutschande nach § 173 StGB. vor. Ein Vater, der mit seinem minderjährigen Sohn gleichgeschlechtliche Unzuchthandlungen vornahm, machte sich nach § 175 a — der durch die Novelle v. 28. Juni 1935 in das StGB. eingefügt wurde — strafbar.

Davon abgesehen sollten aber unzüchtige Handlungen der Eltern mit ihren Kindern über 14 Jahren nicht bestraft werden können.

Hätte dies seinen Grund nur in der Fassung des Gesetzes gehabt, so hätte jedenfalls nach 1935 nichts mehr im Wege gestanden, die Strafbarkeit derartiger Unzuchthandlungen nunmehr mit einer entsprechenden Gesetzesanwendung (§ 2 StGB.) zu begründen (dafür z. B. Schönke zu § 174 IV 1 g und Schwarz, StGB. § 174 C 2). Daß das gesunde Volksempfinden auch damals schon Unzuchtshandlungen der Eltern mit ihren Kindern, soweit es sich dabei wirklich um ernstliche Verstöße handelte, für strafwürdig hielt, kann ohne weiteres angenommen werden. Wenn sich das RG. dennoch nicht entschließen konnte, den Schritt der entsprechenden Anwendung des § 174 StGB. zu gehen, und wenn es in dieser Zurückhaltung vielleicht auch durch das Schrifttum unterstützt wurde, das hier zum Teil einen ablehnenden (Brettle: DR. 1939, 483; Kohlrausch zu § 173 Ziff. 2 StGB.; Bruns: AkadZ. 1940, 180) zum Teil einen abwartenden Standpunkt einnahm (Engisch: AkadZ. 1939, 568), so müssen die Gründe dafür tiefer liegen.

Sie lagen in der grundsätzlichen Einstellung des RG. und seiner Anhänger im Schrifttum zu der Zulässigkeit der entsprechenden Rechtsanwendung nach § 2 StGB., die ihren Ausdruck in der Formel von der „beabsichtigten Gesetzeslücke“ fand. Weil es der Gesetzgeber im Jahre 1870 oder schon vorher im preußischen StGB. von 1851 aus „Scheu vor dem Eindringen in das Familienleben“ abgelehnt hatte, auch die Eltern in den Katalog des § 174 StGB. aufzunehmen, soll auch der Richter heute noch nicht befugt sein, diesen Grundgedanken des Gesetzes anders zu bestimmen. „Auch der seit 1933 eingetretene Wandel in der Auffassung von Recht und Staat entbindet den Richter, vor allem den Strafrichter, nicht von der Treue gegenüber dem Gesetz“ (so wörtlich Bruns a. a. O. S. 181; vgl. auch Kohlrausch: DStrR. 1939, 122 ff.; zum Teil auch Wachinger: Festschrift für Bumke, 1939, S. 65.)

Im Gegensatz zu dieser statischen Betrachtungsweise des Gesetzesbegriffs hat sich erfreulicherweise im Laufe der Zeit jedoch eine mehr dynamische Gesetzesauslegung durchgesetzt. Unser von dem Gedanken der materiellen Gerechtigkeit beherrschtes Rechtsdenken anerkennt die Möglichkeit, der Veränderung des Grundgedankens eines Gesetzes im Laufe der Zeit und bestimmt seinen Inhalt nach den Bedürfnissen der Gegenwart (Boldt, „Die richterliche Rechtsschöpfung im Lichte der Rspr.“, 1939, 79; Klee: AkadZ. 1937, 697; Mezger: DRWiss. 1939, 259; Rietzsch: DJ. 1937, 1755; Schaffstein: ZStW. 57, 616; Schönke zu § 2 III 2 u. a.). Man hat dem Sinngehalt des § 2 StGB. mit Recht nicht nur die Bedeutung einer Auslegungsregel (Analogie) gegeben, sondern darin den Aufruf des Gesetzgebers an den Richter erblickt, an der Fortentwicklung der Gesetze selbst rechtsschöpferisch mitzuarbeiten. Eine rechtsschöpferische Arbeit in den Fesseln der Grundgedanken einer anderen Zeit ist aber nicht möglich. Mochte früher die „Scheu vor dem Eindringen in das Familienleben“ — ein ohnehin schon schwacher Grund, wenn man bedenkt, daß derartige Eingriffe des Staates auch in vielen anderen Fällen ganz unerläßlich sind — so hoch veranschlagt werden, daß dahinter der Schutz der körperlichen und sittlichen Unversehrtheit unserer heranwachsenden Jugend zurücktreten mußte, heute steht dieser Gedanke jedenfalls absolut im Vordergrund. Der Durchbruch dieses Gedankens läßt sich auch nicht durch den Hinweis auf die Pflicht des Richters zur Gesetzestreue verhindern. Die Treupflicht besteht eben nur einem Gesetz gegenüber, das auch unserem heutigen Rechtsdenken entspricht. Die früheren Bedenken sind überholt. Mit Recht weist das RG. darauf hin, daß Eingriffe der Strafverfolgungsbehörden in die internen Familienverhältnisse schon bisher in den Fällen unvermeidlich waren, in denen andere Sittlichkeitsverbrechen zwischen Angehörigen begangen wurden (§ 173, 175, 175 a, 176 Ziff. 1, 177 StGB.). Der frühere Grundgedanke, nicht so tief in die Familienverhältnisse einzugreifen, wurde außerdem auch gar nicht immer beachtet. Das RG. ließ zwar bisher bei Unzuchtshandlungen der Eltern mit ihren Kindern über 14 Jahren eine Bestrafung aus § 174 StGB. nicht zu. Es wies aber immer darauf hin, daß derartige Unzuchtshandlungen den Straftatbestand der Beleidigung erfüllen können (RGSt. 73, 116 = DR. 1939, 623[2]). Dann bedurfte es also doch einer Aufklärung der Tat und eines tiefen Einblicks in die Familienverhältnisse.

Ob so etwas unter dem rechtlichen Gesichtspunkt des § 174 oder 185 StGB. erfolgt, ist für den tatsächlichen Vorgang gleichgültig.

Das auch die Tatsache, daß der Gesetzgeber nach 1933 in den verschiedenen Strafgesetznovellen den Tatbestand des § 174 StGB. nicht geändert hat, nicht dahin zu verstehen ist, daß er eine Bestrafung der Eltern, die mit ihren Kindern unzüchtige Handlungen vornehmen, nicht wollte, hebt das RG. ebenfalls zutreffend hervor. Der Gesetzgeber vertraut oft darauf, daß der Richter eine offene Frage selbst richtig lösen wird. Sein Schweigen darf daher nicht ohne weiteres als Billigung des bisherigen Zustands aufgefaßt werden. Bei einem solchen argumentum e contrario ist stets besondere Vorsicht geboten.

Mit dieser neuen und grundlegenden Entscheidung des RG. ist nunmehr die frühere entgegengesetzte Rechtsprechung aufgegeben. Damit ist der Weg für eine wirksamere Bekämpfung der Unzuchtshandlungen mit Angehörigen frei. Die Praxis wird diesen Wandel sicher begrüßen.

2. Im zweiten Teil der Entscheidung macht das RG. für die entsprechende Anwendung des § 174 StGB. zwar gewisse Einschränkungen, die aber an dem grundsätzlichen neuen Standpunkt doch nichts ändern.

a) Eine entsprechende Anwendung des § 174 soll dann nicht erfolgen, wenn bereits durch die unmittelbare Anwendung eines anderen Strafgesetzes eine dem gesunden Volksempfinden und dem Unrechtsgehalt der Tat entsprechende Bestrafung möglich ist, soweit diese Strafe die Schwere der Tat und den Verbrechenscharakter richtig trifft. Eine Bestrafung etwa nur unter dem Gesichtspunkt der Beleidigung, die nur eine Gefängnisstrafe ermöglichen würde, wäre also nicht ausreichend.

Dagegen wird zwar in Fällen wie dem vorliegenden nichts einzuwenden sein, weil sich hier kaum eine Situation denken läßt, in der im Ergebnis nicht doch eine Bestrafung wegen eines Sittlichkeitsverbrechens erfolgt. Aus welcher Bestimmung des Gesetzes dies im einzelnen dann geschieht, ist allerdings von untergeordneter Bedeutung, soweit nur die Gewähr besteht, daß der Täter bei der Bestrafung auch richtig als Sittlichkeitsverbrecher gekennzeichnet wird. Sollte dies aber trotz einer Unzuchtshandlung einmal nicht möglich sein, weil eine ausreichende Bestrafung aus irgendeiner anderen Strafbestimmung möglich wäre, so könnte dem RG. insoweit nicht mehr gefolgt werden. Man sollte die bisherige Einschränkung des RG. bei der Anwendbarkeit des § 2 StGB. allmählich auch grundsätzlich fallen lassen. Unser heutiges wieder mehr auf die Betrachtung der Täterpersönlichkeit gerichtetes Strafrechtsdenken verfolgt nicht nur das Ziel, eine im Ergebnis ausreichende Bestrafung zu ermöglichen, sondern will auch eine richtige Kennzeichnung des Täters herbeiführen. Ein nur entsprechend angewandtes Strafgesetz muß daher mit einem unmittelbar angewendeten Strafgesetz in gleicher Weise in Tateinheit treten können, als wenn es selbst unmittelbar anwendbar wäre, wenn dies einer besseren Kennzeichnung der Täterpersönlichkeit dient (so mit Recht Kohlrausch zu § 2 StGB. Nr. 6 und Mezger: AkadZ. 1938, 116).

b) Eine weitere Einschränkung der entsprechenden Anwendbarkeit des § 174 StGB. soll sich aus einer Rücksichtnahme auf die besonders gearteten Beziehungen zwischen Eltern und leiblichen Kindern ergeben.

Daß unbedeutende Zudringlichkeiten der Eltern ihren Kindern gegenüber, auch wenn sie von einer gewissen Sinnenlust getragen sein mögen, diese nicht gleich zu Sittlichkeitsverbrechern stempeln, hatte das RG. schon früher zutreffend ausgeführt (RGSt. 67, 170; 73, 80). Daran kann festgehalten werden. Dieser Hinweis betrifft aber nicht die Frage der entsprechenden Anwendung des § 174, sondern enthält nur die Mahnung an die Praxis, dabei den gesetzlichen Inhalt des § 174 selbst richtig zu beachten, und bei seiner entsprechenden Anwendung insoweit nicht weiterzugehen, als bei seiner unmittelbaren Anwendung.

c) Dasselbe gilt für den dritten Hinweis des RG., daß eine entsprechende Anwendung des § 174 auf Handlungen unzulässig wäre, die zwar äußerlich wie gewisse Zärtlichkeiten den Charakter der Unzüchtigkeit haben können, die aber doch keine unzüchtigen Handlungen sind, weil sie nicht in wollüstiger Absicht vorgenommen sind. Auch dies bedeutet im Grunde nicht mehr als der Satz, daß unzüchtige Handlungen eben nur dann gegeben sind, wenn sie wirklich objektiv und subjektiv unzüchtig sind. Eine Einschränkung der entsprechenden Anwendbarkeit des § 174 StGB. ist dadurch ebenfalls nicht ausgesprochen.

Die neue Entscheidung des RG. geht in ihrer Bedeutung über die Auslegung des § 174 StGB. hinaus. Sie ist zugleich ein Bekenntnis des höchsten Gerichtshofs zu dem fortschreitenden Durchbruch der dynamischen Rechtsauffassung, das nur begrüßt werden kann.

LGR. Dr. Schmidt-Leichner, Berlin.

*

24. RG. — §§ 222, 230 StGB. Zur Sorgfaltspflicht eines Hauseigentümers bei Schneefall. Es kann nicht verlangt werden, daß er ständig Schnee vom Dach wegräumt und daß er ständig den Bürgersteig absperrt. Diese Pflicht besteht nur bei einer ungewöhnlichen Gefährdung der Passanten.

Am 3. Febr. 1941 wurde der nicht ganz ein Jahr alte Hans B. in dem Kinderwagen, den seine Mutter auf dem Fußweg fuhr, durch vom Dach fallenden Schnee getötet. Der Angekl. als Hauseigentümer hatte „in der Zeit" vor dem Unfalltag den Fußweg vor seinem Hause wegen des herabfallenden Schnees abgesperrt. Bis zum 3. Febr. war zwar der meiste Schnee abgetaut, es lag aber noch „etwas" Schnee auf dem Dach. Auf Grund dieser Feststellung verurteilte das LG. den Angekl. wegen fahrlässiger Tötung. Der Angekl. hätte das Dach am arbeitsfreien Sonntag, den 2. Febr., auf das Vorhandensein von Schnee untersuchen müssen. Auch hätte er voraussehen müssen, daß vom Dach des Hauses herabfallender Schnee bei besonders ungünstigen Umständen, wenn namentlich ein kleines Kind getroffen werde, den Tod eines Menschen zur Folge haben könne. Daß ein Kinderwagen auf dem Fußweg vor dem Hause fahren würde, damit hätte er rechnen müssen. Er hätte deshalb — sei es durch völlige Beseitigung des noch auf dem Dache befindlichen Schnees oder durch Absperren — die Möglichkeit ausschließen müssen, daß Schnee herabfiel oder daß durch Herabfallen von Schnee mangels Warnung Vorübergehende bzw. im Kinderwagen vorbeigefahrene Kinder zu Schaden kamen.

Diese Ansicht geht fehl. Zwar trifft es zu, daß der Eigentümer einer Sache (entsprechend dem Grundsatz des § 836 BGB.) die Beschädigung dritter Personen durch seine Sache insoweit verhüten muß, als dies die billige Rücksichtnahme auf die Interessen anderer verlangt (vgl. RGZ. 52, 379). Daraus folgt aber nicht die Pflicht des Hauseigentümers, ständig, solange und sooft Schnee auf dem Hausdach liegt, durch Forträumen des Schnees oder durch Absperren des Bürgersteiges Vorsorge dafür zu treffen, daß durch das Fallen des Schnees kein Passant verletzt wird. Im Gegenteil würde durch ein solches Vorgehen aller Hauseigentümer in einer größeren Stadt der Straßen- und Fußgängerverkehr völlig lahmgelegt werden. In aller Regel muß es vielmehr den Passanten überlassen bleiben, sich selbst durch Achtsamkeit vor der Gefahr der Verletzung durch herabfallenden Schnee zu schützen. Nur ausnahmsweise kann die besondere Sachlage den Hauseigentümer dazu veranlassen, seinerseits Schutzmaßnahmen gegen Herabfallen des Schnees zu treffen. Diese Pflicht kann sich einmal ergeben aus der besonderen Gestaltung des Daches (vgl. dazu die Richtlinien im SächsVerwBl. 1932, 299). Hierbei wird es freilich genügen, daß der Eigentümer die Ausführung des Baues einem sachkundigen Baumeister anvertraut hat. Im übrigen können nur außerordentliche Umstände des Einzelfalles den Hauseigentümer zu Schutzmaßregeln gegen die Schneegefahr veranlassen, falls jene Umstände nämlich sich dem Hauseigentümer als eine ungewöhnliche Gefährdung der Straßenpassanten aufdrängen müssen. In dieser Hinsicht läßt das angef. Urteil die nötigen Feststellungen vermissen.

(RG., 4. StrSen. v. 29. Mai 1942, 4 D 165/42.)

*

25. RG. — § 263 StGB. Die Feststellung, daß der Täter einen „wirtschaftlichen Rückhalt“ in der Familie des Mädchens erstrebte, genügt nicht zur Annahme des erstrebten Vermögensvorteils beim angeblichen Heiratsschwindler, vor allem, wenn der Vater des Mädchens selbst kein nennenswertes Vermögen oder Einkommen noch einflußreiche Verwandte hat.

Nach § 263 StGB. muß der Betrüger in der Absicht handeln, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen. In dieser Hinsicht wird ausgeführt, neben dem Verhältnis mit Fräulein O. sei es ihm darauf angekommen, einen wirtschaftlichen Rückhalt in der Familie des Mädchens zu finden. Nun ist das Verhältnis mit einem Mädchen noch kein Vermögensvorteil. Andererseits genügt zu dessen Feststellung nicht der bloße Umstand, der Angekl. habe einen wirtschaftlichen Rückhalt in der Familie finden wollen. Sollen dies nicht bloße Worte sein, so hätte das LG. näher darlegen müssen, inwiefern dem Angekl. durch seine Beziehung zu Fräulein O. wirtschaftliche Vorteile winkten. Dies könnte der Fall sein, wenn die O. oder ihr Vater (ein Kranführer) vermögend waren oder ein größeres Einkommen oder einflußreiche Verwandte hatten. Diese Prüfung wird das LG. unter Beachtung etwaigen neuen Vorbringens des BeschwF. nachzuholen haben.

(RG., 4. StrSen. v. 7. Aug. 1942, 4 D 256/42.)

*

26. RG. — § 266 StGB. Es liegt eine Pflichtverletzung des Treuhänders vor, wenn er trotz Verbot des Treugebers auf eine mindestens zweifelhafte und bestrittene Gehaltsforderung aus der Kasse Gehaltsbeträge über die zugestandene Höhe entnimmt.

Das LG. läßt eine klare Feststellung darüber vermissen, aus welchem Rechtsgrund und in welcher Höhe dem Angekl. Gehaltsansprüche zustanden. Doch war nach dem angef. Urteil dem Angekl. ausdrücklich verboten worden, sich mehr als 200 RM Gehalt aus der Kasse zu entnehmen. Die trotzdem erfolgte Entnahme höherer Beträge aus der Kasse auf eine mindestens zweifelhafte und bestrittene höhere Forderung war eine Pflichtverletzung als Treuhänder (RGSt. 66, 208). Dies war dem Angekl. auch bewußt. Unerheblich ist daher, wenn der Angekl. geglaubt haben mag, seine Tätigkeit sei mit mehr als 200 RM monatlich zu bewerten.

(RG., 4. StrSen. v. 7. Aug. 1942, 4 D 269/42.)

*

27. RG. — § 359 StGB.; 1. VO. über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes v. 8. Dez. 1933 (RGBl. I, 1060). Der Kreisbauernführer ist Beamter.

Mit Recht hat das LG. den angekl. Kreisbauernführer als Beamten i. S. des § 359 StGB. angesehen. Der Reichsnährstand (§§ 1, 2 der 1. VO. über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes v. 8. Dez. 1933 [RGBl. I, 1060]), dem vor allem die Sicherstellung der Ernährung des deutschen Volkes zufällt, hat damit und in anderer Hinsicht Aufgaben zu erfüllen, die aus der Staatsgewalt abgeleitet sind und staatlichen Zwecken dienen (RGSt. 67, 299, 300; 74, 105, 106). Die vom KBF geleitete Kreisbauernschaft ist als Glied und Organ des Reichsnährstandes dazu bestellt, in ihrem örtlichen Bereiche nach Maßgabe der Vorschriften des RMin. für Ernährung und Landwirtschaft und des Reichsbauernführers die Geschäfte des Reichsnährstandes zu besorgen (§ 11 VO. v. 8. Dez. 1933). Sie ist eine Behörde, und ihr Leiter ist Beamter i. S. des § 359 StGB. (vgl. dazu auch RGUrt. 2 D 527/40 v. 13. Jan. 1941). Der Angekl. hat, wie dem Zusammenhange der Urteilsgründe zu entnehmen ist, nach der Überzeugung des LG. auch die Tatsachen gekannt, aus denen sich seine Beamteneigenschaft ergab (RGSt. 53, 131).

(RG., 2. StrSen. v. 27. Aug. 1942, 2 D 253/42.)

*

28. RG. — § 1 Abs. 1 KWVO. Wer Schlachtvieh vorschriftswidrig auf der Bahn verlädt und dadurch den Tod von Schlachttieren verursacht, macht sich des „Vernichtens“ lebenswichtiger Erzeugnisse schuldig.

Die Angekl. haben am 27. Jan. 1942 gemeinsam Schlachtvieh in einem Eisenbahngüterwagen versandt. Der Wagen wurde vorschriftswidrig erheblich überladen. Infolgedessen sind zwei Schweine und elf Kälber unterwegs eingegangen. Das AG. hat die Angekl. wegen einer Übertretung des § 9 Abs. 3 Nr. 1 i. Verb. m. dem § 2 Nr. 1 TierschutzG. zu je 100 RM Geldstrafe verurteilt. Dabei hat es zu prüfen unterlassen, ob sich nicht die Angekl. zugleich auf Grund des § 1 Abs. 1 KWVO. strafbar gemacht haben. Ihre unzulässige Handlungsweise hat zum Tod einer großen Zahl von Schlachttieren und dazu geführt, daß eine beträchtliche Fleischmenge für die menschliche Ernährung verlorengegangen ist. Darin ist das äußere Merkmal des „Vernichtens“ i. S. der bezeichneten Vorschrift zu finden. Denn dieser Begriff erschöpft sich nicht im Zerstören eines Erzeugnisses, sondern umfaßt jedes Verhalten, das bewirkt, daß das Erzeugnis für seine bestimmungsgemäße Verwendung unbrauchbar wird (vgl. RGSt. 75, 129, 134). Daß im gegebenen Fall die Vernichtung die Deckung des lebenswichtigen Bedarfes der Bevölkerung gefährdet hat, bedarf keiner weiteren Ausführung. Die Angekl. haben sich der Anordnung der Hauptvereinigung der Deutschen Viehwirtschaft vom 19. Juli 1940 „nicht gefügt“. Daraus folgt, daß sie diese Anordnung gekannt haben. Sie weist ausdrücklich auf die Gefahren hin, die durch eine unzulässige enge Beladung der Güterwagen mit Schlachttieren für diese entstehen können, und hebt hervor, daß die Vernichtung lebenswichtiger Güter im Kriege strafbar machen könne. Die Angekl. haben durch das Überladen die Frachtsätze ausnützen und ihren Hinterleuten durch eine rasche Verladung die Prämie sichern wollen; möglicherweise haben sie also diesen Nutzen der Rücksicht auf die allgemeine Ernährungslage bewußt vorangestellt. Bei dieser Sachlage können auch die inneren Merkmale des § 1 Abs. 1 KWVO., insbes. das Merkmal der Böswilligkeit erfüllt sein.

(RG., 3. StrSen. v. 1. Okt. 1942, 3 C 79/42 n.)

*

29. RG. — § 1 VerbrReglStrVO.

1. Für die Strafbarkeit nach § 1 VerbrReglStrVO. genügt im allgemeinen Fahrlässigkeit, soweit nicht ausnahmsweise der gesetzliche Tatbestand wie im Falle des Abs. 1 Nr. 2 begrifflich Vorsatz voraussetzt.

2. Ein Betriebsführer, der fahrlässig Anträge auf Zuweisung von Zulagekarten für Langarbeiter unterschreibt, bei denen die Voraussetzungen für Sonderzulagen nicht vorliegen, kann daher zwar nicht aus § 1 Abs. 1 Nr. 2, wohl aber aus Abs. 1 Nr. 6 VerbrReglStrVO. bestraft werden.

(RG., 4. StrSen. v. 30. Juni 1942, 4 C 441/42 [4 StS 24/42].)

Der Entscheidungsteil

soll ein lebendiges Spiegelbild des deutschen Rechtslebens sein. Er soll nicht allein Urteile des RG. und anderer höchster Gerichte enthalten, sondern auch lebensnahe Urteile der Instanzgerichte. Wir bitten daher unsere Leser, besonders Richter und Anwälte, uns Urteile zu senden, die wegen des entschiedenen Sachverhalts interessant oder wegen des Inhalts oder der Form der Entscheidung vorbildlich oder beachtenswert sind oder zur Kritik Anlaß geben. Wir bitten zu vermerken, ob die Entscheidung rechtskräftig ist oder nicht. Die Entscheidung über die Veröffentlichung oder die anderweite Verwertung behält sich die Schriftleitung vor.

Schriftleitung: Hauptschriftleiter i. N.: Rechtsanwalt Dr. Helmut Seydel. Stellv. Hauptschriftleiter: Rechtsanwalt Erich Schmidt. Mitarbeiter: Rechtsanwälte Rudolf Hensen und Rudolf Leppin (z. Z. bei der Wehrmacht). Anschrift der Schriftleitung: Berlin W 35, Lützowufer 18 II. Fernruf: 213718. — Anzeigenabteilung Berlin W 35, Lützowufer 18 II. Fernruf: 224086. Verlag: Deutscher Rechtsverlag GmbH., Berlin W 35, Hildebrandstr. 8. Fernruf: 224054; Leipzig C 1, Inselstr. 10. Fernruf: 72566; Wien I, Riemergasse 1. Fernruf: R 27216. Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 2 vom 1. Oktober 1939. Druck: Oscar Brandstetter, Leipzig.

Kommentar zur Grundbuchordnung

unter besonderer Berücksichtigung der in Preußen und Bayern weitergeltenden landesrechtlichen Bestimmungen.

Von

G. Meikel

4., neubearbeitete Auflage von

RRat Dr. Wilhelm Imhof

Groß-Oktav. 1310 Seiten. 1940. Ganzleinen RM 53.—

„... Er stellt sich als hervorragendes Werk dar, besonders geeignet, der Praxis wertvolle Dienste zu leisten. Diese wird es namentlich begrüßen, daß die Grundzüge und wichtigsten Einzelfragen des materiellen Liegenschaftsrechts sowie verwandte Rechtsgebiete, die sich auf den Grundbuchverkehr auswirken, in die Erläuterungen einbezogen sind. Die Anordnung des sorgfältig und erschöpfend zusammengetragenen Stoffes ist mustergültig. Der Kommentar wird sich als äußerst brauchbares Hilfsmittel für die tägliche Arbeit der Rechtswahrer, insbesondere der Grundbuchbeamte und Notare, erweisen. ...“

Archiv für Rechtspflege Nr. 4, 1940

J. Schweitzer Verlag · Berlin W 35

Ein vergrabenes Pfund trägt keine Zinsen!



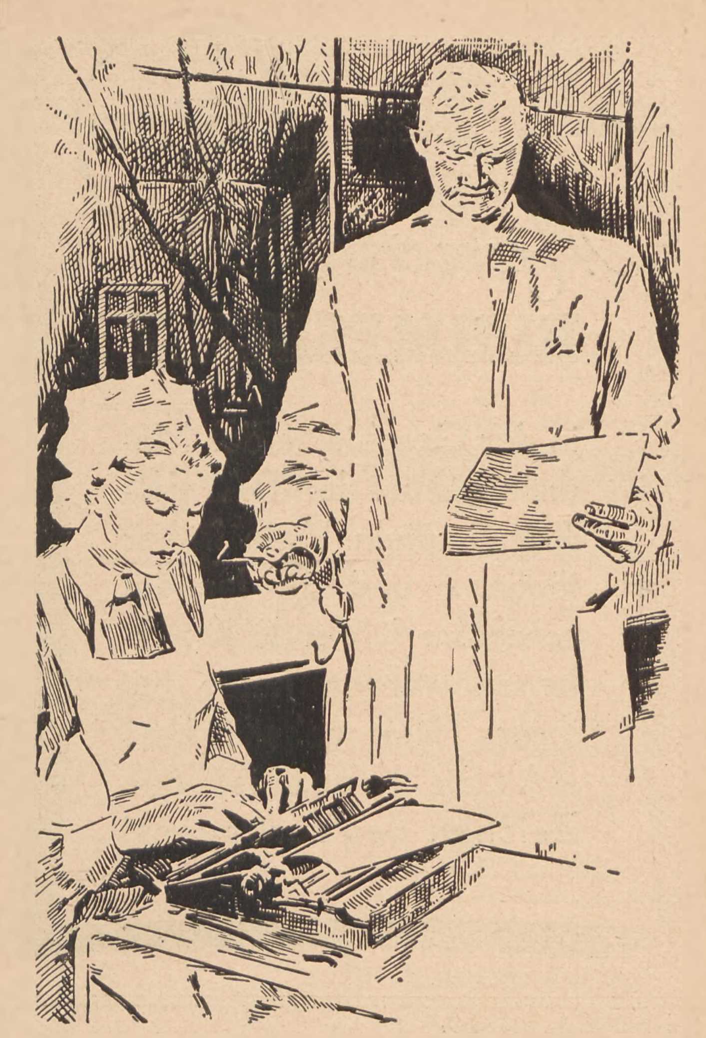
Früher einmal war es wohl so, daß man die Dukaten und Taler am liebsten im Strumpf oder unter dem Bett aufbewahrte. Ja, einige ganz Schlaue vergruben sogar ihren Schatz ... Heute aber weiß jeder, daß die nicht ausgegebene Mark zur Sparkasse gebracht werden sollte. – So dient das Geld der Wirtschaft, so bringt es seinem Besitzer Zinsen. Geld muß stets umlaufen, soll es nützen!

Deutsches Sparkassenbuch

87685

Seit 160 Jahren – überall und für jeden die öffentlichen mündelsicheren

SPARKASSEN



Im Dienste der Gesundheit

werden heute die Ärzte und ihre Helfer aufs höchste beansprucht. Die Bewältigung ihrer verantwortungsvollen Aufgaben wird ihnen wesentlich erleichtert durch hochwertige Arzneimittel, wie sie die pharmazeutische Industrie für alle Krankheitsfälle bereitstellt. In vorderster Front im Kampf um die Gesundheit stehen seit über 100 Jahren die klinisch erprobten, praktisch bewährten, als zuverlässig bekannten Präparate der Chemischen Fabrik



DARMSTADT



Manches

RUHMESBLATT

in der Geschichte der Medizin gehört den BAYER-Arzneimitteln. Viele früher tödliche und zu langem Siechtum führende Krankheiten werden heute mit ihrer Hilfe geheilt. Das BAYER-Kreuz ist das Zeichen des Vertrauens!

DAS GROSSE WERK DER FARBFOTODRUCKE

herausgegeben von

KURT PETER KARFELD

Bildgröße 50 × 35 cm

Inhalt der Mappe:

I. Deutschland und Nordland (8 Bilder)
II. Sonniges Mittelmeer (10 Bilder)
III. Amerika von Süd bis Nord (11 Bilder)

Insgesamt 28 herrliche Farbfotos und Gemälde, auch als Raum- und Büroschmuck geeignet

Preis RM 140.—

Bestellungen direkt erbeten an

GEORG KUMMERS VERLAG
Abteilung Versandbuchhandlung
LEIPZIG C 1, Senefelderstraße 13 R

In 3. Auflage liegt vor:

Das Recht der Arbeit

Systematische Zusammenstellung der wichtigsten arbeitsrechtlichen Vorschriften

von Prof. Dr. **Wolfgang Siebert**
Direktor des Instituts für Arbeitsrecht an der Universität Berlin
194 Seiten · Kart. RM 3.30

Die Vorzüge dieser Sammlung:
Klare systematische Gliederung des Gesetzesstoffes. Zuverlässige Wiedergabe der **wirklich wichtigen Bestimmungen aus allen Teilgebieten des Arbeitsrechts:** Recht der DAF., Arbeitsordnungsgesetze, Arbeitseinsatz, Arbeitsverhältnis, Arbeitsschutz, Berufserziehungsverhältnis, Arbeitsgerichtsbarkeit usw.
Daher gegenüber der verwirrenden Fülle der Einzelbestimmungen **größte Übersichtlichkeit und rasches Zurechtfinden** beim täglichen Gebrauch; bei allen Einzelfragen zugleich müheloser **Überblick über den ganzen Bereich** und seine Zusammenhänge. Im ganzen also geradezu ein kleines **„Gesetzbuch der deutschen Arbeit“.** Hervorragend geeignet für jeden **Rechtsunterricht** und jede **Rechtsschulung** im Arbeitsrecht sowie für den **täglichen Gebrauch in der Praxis.**

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag



Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H. / Berlin/Leipzig/Wien
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8
Auslieferung für Alpen- und Donaugaue, Sudetenland:
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1

Staat und Sozialversicherung in Großbritannien und Deutschland

Von **Dr. jur. M. E. Krohn**
„Schriften zum Arbeitsrecht“, Reihe B, Band 3
Herausgeber: **Prof. Dr. W. Siebert**

160 Seiten — Kart. RM. 4.80

„Die Verfasserin hat sich der dankenswerten Aufgabe unterzogen, die deutsche Sozialversicherungsgesetzgebung in ihren verschiedenen Gestaltungen zu schildern und gleichzeitig eine vergleichende Darstellung der britischen Einrichtungen auf diesem Gebiete zu geben. — Den Hauptteil des Werkes nimmt selbstverständlich das deutsche Sozialversicherungsrecht ein, das in seinem Aufbau und seinen Leistungen eingehend dargestellt wird.“ *„Deutsche Rechtszeitschrift“ Nr. 9/10 1942*

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H. · Berlin/Leipzig/Wien
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8
Auslieferung für Alpen- und Donaugaue, Sudetenland:
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1

Sofort lieferbar!

Das Gewerbesteuerrecht

Bearbeitet von Steueramtmann **HANSEN**
Preis RM 2,25

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt von
VERLAG HANS BAUMGARTNER, REICHENBERG / SUDETENGAU

Berufsdetektive „OMMER“
KÖLN, Neußer Straße 5
Privatauskünfte, Beweismaterial für alle Prozesse überall.



FERNUNTERRICHT

Neue Matura-Schule, Wien VII, Mariahilfer Straße 8, Ruf B 30485
Vorbereitung zur Reifeprüfung. **(Auch in Kursen).**
1. An Oberschule und Gymnasium, zum Besuch von Hochschulen. 2. Zur Mittelschulabschlußprüfung der 6klassigen Mittelschule für gehobenen Beamtendienst. — Prospekte frei.



...ältlich in Apotheken und Drogerien

Fern-Repetitorium
Dr. jur. W. Franzen
Berlin NW 40 Thomasiusstr. 3 Fernruf 35 38 49

Detektei Rex
Altes Weltinstitut
...mittlungsbüro. Jede Vertrauens-...che, Beobachtung, Auskunft.
...rlin W 35, Potsdamer Str. 129
(...lowbahnhof). Fernspr. 27 04 43
...ndelsger. eingetr. Gegründ. 1906

...Sie einen Asthmatiker ...nen, dann weisen Sie ihn bitte auf
Asthmazel
... Es ist ein auf neuartige Weise ...wendendes Asthmamittel, das ...on vielen geholfen hat. Näheres ...er die Wirkung sagt die interess. ...schrift, die Sie kostenlos ...ten. Packung RM 0,90 u. 1,50 ...chem.-Pharmaz. Laboratorium ..."Hely", Abt. 1, Berlin SW 61 Belle-Alliance-Straße 75

SEIT 35 JAHREN



PARMOL-WERK
A. & L. SCHMIDGALL
CHEM. PHARM. FABRIK WIEN



Reine Haut — gesunde Haut!
Wenn an besonders gefährdeten Stellen des Gesichts Hautreizungen, Pickel, Pustel auftreten, muß sofort Abhilfe geschaffen werden. Pitralon befreit durch tiefgehende Einwirkung von solchen Hautunreinheiten.

Alle Qualitätsartikel
enthalten wertvolle Rohstoffe. Gedankenloser Verbrauch bedeutet nutzlose Vergeudung dieser Rohstoffe und — Benachteiligung anderer Verbraucher.

Ein Beispiel: Die Ursache für die Entstehung von Pickel, Pusteln und anderen Hautunreinheiten liegt in den tieferen Hautschichten. Eine in die Tiefe dringende Desinfektion beseitigt diese Erscheinungen. Pitralon wirkt in die Tiefe *auch bei sparsamer Anwendung*. Es öffnet die Poren und Talgdrüsenausgänge der Haut, durchdringt die beiden Hautschichten und vernichtet die ins Unterhautzellgewebe eingedrungenen Entzündungserreger.

Es wäre gedankenlos, einen Wattebausch mit Pitralon zu tränken, um eine aufgescheuerte Hautstelle oder einen Pickel damit zu betupfen. 1—2 Tropfen Pitralon und ein kleines Stück Zellstoffwatte — auch sie ist wichtiger Rohstoff — genügen um die beabsichtigte Wirkung herbeizuführen.

Wenn Sie diesen kleinen Hinweis beachten, dann reichen Sie mit einer Flasche Pitralon sehr lange. Sie sparen Geld und ermöglichen es uns, mit gleicher Rohstoffmenge mehr Verbraucher zu beliefern. Also bitte denken Sie daran:

PITRALON
beseitigt Hautunreinheiten auch bei sparsamer Verwendung
LINGNER-WERKE DRESDEN

In 2., erweiterter Auflage liegt vor:

Das wirtschaftliche Gutachten

107 Seiten — Von **Dr. Hubert Post** — RM 3.— kart.

„Der Verfasser setzt es sich zum Ziel, nicht nur in die Technik des Aufbaues und der Erstattung des wirtschaftlichen Gutachtens einzuführen, sondern darüber hinaus ‚die Natur und den Zweck der Tätigkeit des wirtschaftlichen Gutachters zur Klarstellung zu bringen', da ‚erst aus dieser Darstellung die praktischen Verfahrensregeln folgerichtig entwickelt' werden können. — Das Buch wird daher über den Kreis der Wirtschaftsprüfer hinaus jedem an der Erstattung wirtschaftlicher Gutachten Interessierten wertvolle Anregung geben."
RA. Dr. H. Dietrich in „Deutsches Recht", A, Nr. 17/1942

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag



Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H. · Berlin/Leipzig/Wien
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8
Auslieferung für Alpen- und Donaugaue, Sudetenland: Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1



Richtige Behandlung spart Reparaturen. Laß Deinen FÖN nicht unnötig lange laufen. Du sparst Strom und hältst ihn jetzt im Kriege länger gebrauchsfähig.

ELECTR.-GES. SANITAS BERLIN NW 7

VAUEN



VAUEN NÜRNBERG-S
Älteste deutsche
Bruyèrepfeifenfabrik

WALTER BEHRENS
BRAUNSCHWEIG
Briefmarkenhandlg.
Werbeschr. kostenfrei
Ankauf von Sammlungen

Kriminalrat a. D.
Arthur Klinghammer
Privatauskünfte / Ermittlungen
Berlin SW 68, Lindenstr. 81
Fernsprecher: 17 26 29





...Kinobesucher sind noch ganz be...men von allem Gesehenen und von ...Hitze im Saal. Draußen geht ein ...er Regen nieder.



Schmidts und Schulzes können den Heimweg zusammen antreten; sie wohnen ja Tür an Tür.



„Na, ob das ohne Schnupfen abgeht? Leider haben wir keine WYBERT mehr im Haus."



„Ja, WYBERT sind rarer geworden; zuerst müssen die Soldaten damit versorgt sein. Aber schon wenig WYBERT wirken viel."

F. Wolff & Sohn Karlsruhe

KALODERMA KOSMETIK

Das Recht der Kraftfahrversicherung

Von Dr. jur. **Paul Schmidt-Tüngler**

220 Seiten RM 5.40 kart.

„Das vorliegende Buch ist . . . zur Zeit die einzige Gesamtdarstellung der deutschen Kraftfahrversicherung. Es ist allgemein verständlich geschrieben und daher nicht nur für den Juristen, für die Versicherungsgesellschaft, den Versicherungsangestellten, den Versicherungsmakler, sondern auch für jeden Versicherungsnehmer bestimmt, der an Fragen der Kraftfahrversicherung interessiert ist. Auch mit Rücksicht auf den verhältnismäßig geringen Preis ist die Anschaffung des Buches mit seinem reichen Inhalt für jeden Interessierten empfehlenswert."

Dr. Hans Martin in „Die Versicherungs-Praxis" Nr. 7/8, 1942

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag



Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H. · Berlin – Leipzig – Wien
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8
Auslieferung für Alpen- und Donaugaue, Sudetenland:
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1

Alles für das Büro!

Papiere
Vordrucke
Drucksachen jeglicher Art

sowie alle sonstigen für das Büro benötigten Waren

Hans-Soldan-Stiftung

Berlin O 17, Blumenstraße 29
Fernsprecher: Sammel-Nr. 598026

Dresden A., Pillnitzer Straße 50, Fernsprecher 21647
Hamburg 36, Gänsemarkt 35, Fernsprecher 345808
Leipzig, Beethovenstraße 11
Stettin, Passauer Straße 1, Fernsprecher 36239

In Kürze erscheint:

Strafregister und polizeiliches Führungszeugnis

Von

Dr. **Karl Burchardi** unter Mitwirkung von Dr. **Gerh. Klempahn**
Oberstaatsanwalt in Berlin — Staatsanwalt in Berlin

260 Seiten RM 10.80 kart.

Das Strafregister wird neuerdings nicht nur für Zwecke der Strafrechts-
pflege und der Verbrechensbekämpfung, sondern in weit größerem Um-
fange von Wehrmacht, Reichsarbeitsdienst, politischen Instanzen und Ver-
waltungsbehörden in Anspruch genommen. Für diese Dienststellen und
für die Strafregisterbehörden werden die Vorschriften der Strafregister-
VO. und des Straftilgungsgesetzes ausführlich und gemeinverständlich
in diesem Kommentar unter Anführung von Beispielen erläutert. Auch
der Bestrafte selbst kann daraus ersehen, ob und wie lange seine Strafe
vermerkt wird, ob und wann er sich als unbestraft bezeichnen und auf
welchem Wege eine vorzeitige Löschung erreicht werden darf. — Für
den außeramtlichen Verkehr, für Stellenbewerbungen, ist das polizei-
liche Führungszeugnis bedeutungsvoll. Die einschlägigen neuesten Vor-
schriften sind vollständig abgedruckt und in einer systematischen Über-
sicht gemeinverständlich dargestellt; eingestreute Beispiele erleichtern
den Ortspolizeibehörden die Ausstellung der Führungszeugnisse. Ein An-
hang enthält alle für das Strafregisterwesen und die Strafloschungs-
gesuche wesentlichen Vorschriften nach dem Stande vom 1. 10. 42. Die
Bestimmungen für die Ostmark, Protektorat, Generalgouvernement, Elsaß-
Lothringen usw. sind berücksichtigt.

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag



Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Berlin · Leipzig · Wien
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8
Auslieferung für Alpen- und Donaugaue, Sudetenland:
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1

Sofort lieferbar:

Strafrecht in der Ostmark

Herausgeber: **Dr. E. Pichler-Drexler**
Oberstaatsanwalt in Linz/Donau

Band 1: **Die österreichische Strafprozeßordnung**
408 Seiten RM. 12.— Hlw.

Band 2: **Das österreichische Strafgesetzbuch nebst Kundmachungspatent** (zur Zeit vergriffen)
308 Seiten RM. 9.— Hlw.

Band 3: **Die strafrechtlichen Nebengesetze**
500 Seiten RM. 13.50 Hlw.

„Die Herausgeber dieses lang angekündigten und erwarteten Erläu-
terungswerkes haben sich in dankenswerter Weise der schwierigen
und mühevollen Aufgabe unterzogen, nicht nur den Text des österr.
Strafgesetzes und der österr. Strafprozeßordnung in der derzeit gel-
tenden Fassung zu bringen, sondern auch auf Zusammenhänge und
verwandte Bestimmungen zu verweisen. Im Anhang zum Strafgesetz
befindet sich u. a. auch eine wertvolle übersichtliche Zusammenstel-
lung der in den Reichsgauen der Ostmark eingeführten Bestimmungen
des RStGB." *AGRat Dr. Geller in „Deutsche Justiz" Nr. 45/1941*

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag



Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H., Berlin · Leipzig · Wien
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8
Auslieferung für Alpen- und Donaugaue, Sudetenland:
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1

„Greif"

Auskunftei und Detektiv-Institut / gegr. 1896
Inh.: Polizei-Kommissar a. D. Fritz Jurisch
ehem. Kriminal-Kommissar in Riga a. D.
Berlin W 62, Lutherstraße 27 **(gegenüber der Scala).** Telefon: 24 34 33
Auskünfte · Beobachtungen · Geheim-Ermittlungen
Seit 46 Jahren das Institut für Leistung und Zuverlässigkeit!

Zur Beachtung!

...chriften auf Zifferanzeigen stets mit der Ziffernummer, auch auf dem ...schlag, kennzeichnen. Niemals Originalzeugnisse beifügen. Auf Licht- ...ern Name und Adresse vermerken. Anzeigenpreise: die viergespaltene ...mm breite mm-Zeile 45 Rpf; für Verleger- und Fremdenverkehrs- ...eigen 36 Rpf.; für Stellen- und Gelegenheits-Anzeigen 23 Rpf.; für Familien-Anzeigen und Nachrufe 15 Rpf. — Ziffergebühr für Stellenangebote RM 1.50, für Stellengesuche und Gelegenheits Anzeigen RM 0.50. — Anzeigenschluß: jeweils am Donnerstag der Vorwoche. — Begleichung der Anzeigenrechnungen nur unter Einzahlung auf Postscheckkonto Berlin Nr. 45176 Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Berlin W 35.

Offene Stellen

...svertreter für Landgerichts- ... Jena/Thür. **gesucht.** Ange- ... Gehaltsansprüchen an Rechts- ... Dr. Hanns Ullrich in Jena ..., Rathausgasse 1.

... jüngerer **Vertreter**—Assessor ... Anwalts- und Notariatspraxis ... Dauer meiner Einberufung zum ...enste für sofort oder später ... Angebote unter **A. 3189** an ...-Abt. Deutscher Rechtsverlag, ... W 35, Lützowufer 18.

...esuch! Vertreter für kurze ... Landgerichtspraxis in Jena ... **gesucht.** Angebote mit ...ansprüchen an Rechtsanwalt ... Hanns Ullrich in Jena/Thür., ...usgasse 1.

...urist, in jüngeren Jahren nach ...keit mit Wirtschaftserfahrung ... baldigen Eintritt gegebenenfalls ... zur Verwendung in den besetzten ... Ostgebieten **gesucht.** — ... wollen sich unter Beifügung ... Lichtbild und den üblichen Unter... ...wenden oder, soweit hier am ... persönlich vorstellen bei der ...-Faser-G.m.b.H., Berlin-Halen... ...ohann-Georg-Straße 19.

...ssor zur Vertretung in Anwalt- ... und Notariat evtl. zur späteren ...bernahme nach einem größeren ... westfalens zu sofort **gesucht.** ...bote unter **A. 3192** an Anzeigen- ... Deutscher Rechtsverlag, ... W 35, Lützowufer 18.

Mitarbeiter (möglichst Jurist oder Volkswirt) zur Erledigung der Korrespondenz in einem textilwirtschaftlichen Unternehmen — Viertel-, Halbtagsbeschäftigung — **gesucht.** Angebote unter **A. 3196** an die Anzeigen-Abteil. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Jurist(in) oder rechtskundiger Angestellter für interessante und vielseitige Tätigkeit in der Rechtsabteilung eines kriegswichtigen Industrieunternehmens im Sudetengau zu ehesten Dienstantritt **gesucht.** Eilangebote unter Anschluß von Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Lichtbild und mit Angabe von Gehaltsansprüchen und Wehrdienstverhältnis erbeten unter Chiffre **A. 3194** an die Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Assessor oder **Anwalt** oder **Anwältin,** zugelassen beim Landgericht Berlin als Mitarbeiter oder Sozius **gesucht** von Rechtsanwalt und Notar O. Vortisch, Berlin C 2, Memhardstraße 10, Telefon 521090.

Gesucht wird ein Sachbearbeiter und ein Referent mit abgeschlossener Ausbildung und Verwaltungspraxis (möglichst Jurist). Volkstums- und bevölkerungspolitische Kenntnisse erwünscht. Der Reichsführer-ᛋᛋ, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, Berlin-Halensee, Kurfürstendamm 140.

Bürovorsteher für Kriegsvertretung **gesucht.** Rechtsanwälte Notar Justizrat Dr. Kuhlmey u. Heinz Schultze, Magdeburg, Breiter Weg 232a.

Bürogehilfe(in) für Landgerichtspraxis ab sofort **gesucht.** Angebote an Rechtsanwalt Dr. Ullrich in Jena/Thür.

Rechtsanwalt und Notar im Berliner Westen **sucht** in beiden Fächern **perfekte Stenotypistin.** Gehalt über Tarif. Angebote unter **A. 3195** an Anzeigen-Abteil. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Stenotypistin, im Anwaltsfach erfahren, zu sofort oder später **gesucht.** Rechtsanwälte Dr. Schmidt u. Praetorius, Berlin W 8, Unter d. Linden 55.

Erfahr. **Bürogehilfen(in)** und tüchtige **Stenotypisten(in)** zum baldmöglichsten Eintritt **sucht** RA. und Notar Dr. Heller, Eisenach (Thür.).

Gesuchte Stellen

Wer bereitet in **Leipzig** zum **Dr. jur.** vor? Angebote erbeten unt. **A. 3197** an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Älterer Anwalt übernimmt halbwöchige **Kriegsvertretung** im Bezirk Chemnitz, Leipzig, Dresden oder Freiberg. Zuschriften erbeten unt. **A. 3188** an Anzeigen-Abteil. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Assessorin mit längerer Anwaltspraxis **sucht Stellung** in Industrie, Wirtschaft oder als Anwaltsvertreterin ab sofort oder später. Zuschriften mit Gehaltsangeboten erbeten unt. **A. 3193** an die Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Bekanntmachungen verschiedener Art

Bürogemeinschaft zu sehr günstigen Bedingungen in Berlin-Dorotheenstadt bietet sich Anwaltskollegen. Erwünscht Kriegsvertretung, auch im Notariat. Angebote unter **A. 3098** an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Berliner Landgerichtsanwalt sucht Bürogemeinschaft oder Sozietät mit Kammergerichtsanwalt, der zugleich Notar ist, möglichst Alexanderplatz od. Friedrichstadt (nicht nur auf Kriegsdauer). Kriegsvertretung in gewissen Grenzen möglich. Angebote unt. **A. 3190** an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Suche dringend **3–4 Büroräume** mit Fernsprecher, möbliert oder leer im Berliner Westen. Rechtsanwalt Heinz Kutzki, Berlin-Wilmersdorf, Gieselerstraße 14, Tel. 866212.

Schreibmaschine, neu oder gut erhalten, **dringend** zu kaufen gesucht. Rechtsanwalt Dr. Ganser, Hameln, Wittekindstr. 5.

Suche Rechtsvergleichendes Handwörterbuch für das Zivil- und Handelsrecht des In- und Auslandes (Schlegelberger), Band IV, evtl. auch sämtl. Bände. Rechtsanw. Hoffmann, Berlin-Schöneberg, Bozener Str. 13/14.

Sammlung des Reichsgesetzblattes der Jahre 1933 bis 1940 in gebundenen Jahresbänden abzugeben. Preis je Jahrgang (2 Bände) RM. 10.—. Angebote erbeten unter **P 232** an Ala Anzeigen-GmbH. Dresden-A. 1, Prager Str. 6.

Zu verkaufen: Pfundtner Neubert. Das neue Deutsche Reichsrecht Staatsanwalt Dr. Stolting, Bromberg, Fichteplatz 7.

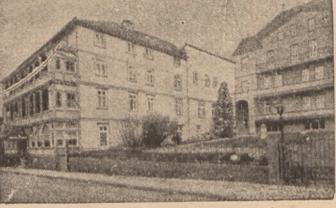
Zu verkaufen: JW 1891–1923, Grotefend 1806–1922, Neumann 1–20, Rh. Archiv 51–109, Hdwtb. d. Staatsw. letzte Aufl., Hdb. d. Politik 1926, Holtz-Kohler, Enzykl. d. R., Motive pp z. BGB. volksw. Werke u. a. Ang. an **M 10,** postlgd Hamm (Westf.) 2.

Juristische Bücher aus dem Nachlaß des gefallenen Amtsgerichtsrats Rollert **zu verkaufen.** Verzeichnis bitte anzufordern bei Frau Erna Rollert, Halle/S., Albrechtstr. 4

DAS OPFER DER SOLDATEN VERPFLICHTET DIE HEIMAT ZUM OPFER

...vatlehranstalt





Gebäudekomplex des Instituts

...bildung in Halbjahreskursen ... den beiden interessanten und ...sichtsreichen Frauenberufen

...aufmännisch-praktische Arzthilfe

...gr., Maschinenschr., einf. u. dopp. Buchf., ärztl. Spezialbuchf., Handels-..., grdl. med. Unterweisg. m. Labor, med. Praktikum, Terminologie

...remdsprachliche Korrespondentin

...achen, deutsch und fremdsprachlich, Stenographie, Maschinenschreiben

...Akademiker und staatlich geprüfte Lehrkräfte. Kulturelle Sonder-...ungen. Gut eingerichtetes Internat. Sehr gute Berufsaussichten. ...über 2000 Schülerinnen ausgebildet. Freiprospekt DR.

Geheim-Aufträge

Heirats- und Privatauskünfte, Beobachtungen, Angestellt.-Treue, Ermittlungen, Reisebegleitg., Ehe- u. Alimentensachen, Beweis- und Entlastungsmaterial usw.

Detektiv Otto Schultz

Hamburg 11, Neueburg 6, Ruf: 311885. Größte Erfolge seit über 20 Jahren!

Briefmarken

Sammler verlangt kostenlos die **„HANSA-POST"** Eine Werbeschrift, die Freude macht und Werte schafft.

Max Herbst, Markenhaus, Hamburg 36/207

Ankauf von Sammlungen

...ölkerrechtliche Großraumordnung

mit Interventionsverbot für raumfremde Mächte

von **Univ.-Prof. Dr. Carl Schmitt,** Preuß. Staatsrat

4., erweiterte Auflage. 64 Seiten. Kartoniert RM. 4.20

„Ein hochaktuelles Werk! Der Verfasser schildert die Entwicklung der bisher in der rechtswissenschaftlichen Systematik und Begriffsbildung vernachlässigten Frage der völkerrechtlichen Raumordnungsprinzipe. — Jeder, der sich für die Grundlagen der Neugestaltung des europäischen Großraumes interessiert, wird das Buch nicht nur mit Gewinn, sondern wegen des übersichtlichen Aufbaues und der klaren Sprache auch mit Genuß lesen."

LGDirektor Dr. Reindl in „Deutsches Recht" C Nr. 15/16, 1941.

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H. / Berlin/Leipzig/Wien

Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Alpen- und Donaugaue, Sudetenland: Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H., Wien I, Riemergasse 1

Das interlokale und interpersonale Privatrecht im großdeutschen Raum

Von Dr. **G. Hubernagel**

84 Seiten — Kart. RM. 2.70

„Die ebenso schwierigen wie interessanten Probleme des interlokalen wie interpersonalen Privatrechts, die seit der Heimkehr der Ostmark in das Reich aufgetaucht sind, haben eine Hochflut von Zeitschriftenliteratur ausgelöst. Es ist das Verdienst des Verfassers, in einem Zeitpunkt, zu dem Erörterungen zu einem gewissen Abschluß gelangt sind, eine zusammenfassende wissenschaftliche Vorstellung des Standes und der Lösung dieser Probleme zu geben." *„Das deutsche Rechtsschrifttum", Nr. 6, 1942*

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H. • Berlin/Leipzig/Wien

Berlin W 35, Hildebrandstr. 8

Auslieferung für Alpen- und Donaugaue, Sudetenland: Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H., Wien I, Riemergasse 1



Ankauf, Beratung, Schätzung und Verwertung von Nachlässen

Edgar Mohrmann

Briefmarkenfachgeschäft und vereidigter und öffentlich bestellter Briefmarken-Versteigerer

Hamburg 1, Speersort 6

Telegramm-Adresse Edmoro - Tel. 33 40 83/84

Neuerscheinung! Sofort lieferbar:

Das Landgericht als Beschwerdeinstanz

Aus der Buchreihe „Deutsches Gerichtswesen"

Von **Dr. Herbert Schlieper,** Landgerichtsdirektor

304 Seiten RM 7.80 kart.

Auf dem Gebiete der streitigen Gerichtsbarkeit sowohl wie auf dem der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird das ordentliche Beschwerdeverfahren von der Einlegung der Beschwerde an bis zur Entscheidung ausführlich geschildert und auch die weitere Beschwerde erörtert. – Als ein Sondergebiet sind ferner die Beschwerden in Mietsachen behandelt. Durch zahlreiche Musterbeispiele wird die Darstellung, der die neueste Literatur und Rechtsprechung zugrunde gelegt ist, erläutert.

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag



Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H. • Berlin / Leipzig / Wien
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8
Auslieferung für Alpen- und Donaugaue, Sudetenland:
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1

Wir werben in der Lebensversicherung um jeden Rechtswahrer!



MILLIONEN RM ANTRAGSSUMME

allein seit Kriegsausbruch

sind das Ergebnis unseres bewährten Werbesystems, das Hunderte von ehrenamtlichen Vertrauensmännern in allen Berufsgruppen des NSRB wirkungsvoll unterstützen.

An diesem Ergebnis ist die von uns geschaffene Einheits-Versicherung für Kriegsteilnehmer mit vereinfachter Aufnahme in hervorragendem Maße beteiligt.

Wenden Sie sich in allen Fragen der Lebensversicherung an das Unternehmen des Berufsstandes. — Bei Anfragen Geburtsdatum angeben!

Deutsche Anwalt- und Notar-Versicherung

Lebensversicherungsverein a. G. — Halle, Kaiserstr. 6a.
Die Vertrauensgesellschaft des NSRB.



ALLIANZ
VERSICHERUNGS-AKTIENGESELLSCHAFT.
ALLIANZ
LEBENSVERSICHERUNGS-AG.

Vertragsgesellschaften des N.S. Rechtswahrerbundes für

BERUFSHAFTPFLICHT-VERSICHERUNG GEGEN VERMÖGENSSCHÄDEN

STERBEGELD-VERSICHERUNG

Das öffentliche Recht

Fälle mit Lösungen

Von **Dr. jur. Oskar Redelberger,**
Assessor beim Regierungspräsidenten in München

192 Seiten Kart. RM. 5.40

„Geeignete Lehrbücher, die dem Rechtsstudenten oder Referendar einen umfassenden Überblick über den weit verstreuten, großen Stoff geben und an Beispielen die nötigen Kenntnisse vermitteln, gibt es verhältnismäßig wenig. Die Schrift des Verfassers ... will diesem Mangel abhelfen. Der Verfasser bringt eine Sammlung geschickt ausgewählter, tatsächlich einfacher, aber sehr lehrreicher Fälle und erörtert an ihnen die wichtigsten Zweige des geltenden öffentlichen Rechts."

Min.-Rat Hornung in „Deutsche Justiz" Nr. 22/42

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H. • Berlin / Leipzig / Wien
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8
Auslieferung für Alpen- und Donaugaue, Sudetenland:
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1

Wir liefern aus:

Die Bestimmungen über den Jugendarrest nebst ergänzenden Vorschriften

Von Amtsgerichtsrat **Artur Mellwitz**

136 Seiten RM 5.40 kart.

In dem Buch sind nach dem Stand von Mitte August 1942 alle gesetzlichen Bestimmungen über den Jugendarrest einschließlich der Allgemeinen Verfügungen und Rundverfügungen des Reichsjustizministers zusammengestellt. Die einzelnen Bestimmungen sind angemerkt und erläutert sowie durch Hinweise auf andere gesetzliche Bestimmungen ergänzt. Es will als Hilfsmittel zur Einführung und zum praktischen Dienst gleichermaßen den Rechtswahrern, den Polizeistellen, den HJ-Dienststellen, den Jugendämtern und überhaupt allen denen dienen, die sich mit den neuen Vorschriften über den Jugendarrest vertraut machen müssen und praktisch damit zu tun haben.

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag



Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H. • Berlin / Leipzig / Wien
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8
Auslieferung für Alpen- und Donaugaue, Sudetenland:
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1